Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1841)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : erste Hälfte, 1841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Drdentliche Wintersthung. Erste Salfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Zweite Sigung.

Dienstag den 23. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet herr Wüthrich, von Trub, als neu einstretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Tagesorbnung.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsraths und der Sechszehner über streitige Wahlverhandlungen.

I. Streitige Wahlverhandlungen von Courtelary.

Die dortige Wahlversammlung schritt am 18. Oftober letthin ju der Prüfung der Urversammlungsprotofolle, sprach die Förmlichkeit derfelben aus, und ging sodann ju der Wahloperation über. Nachdem die Stimmzettel ausgetheilt und bereits wieder eing sammelt worden, bemerkte ein Mitglied, das Urversammlungsprotokoll von Tramlingen sei unförmlich, weil keiner der davin angegebenen Wahlmanner mit absoluter Mehrheit der Anwesenden erwählt worden sei. Nach stattgehabter nochmaliger Diskussion über die bereits entschiedene Frage der Förmlichkeit der Urversammlungsprotokolle wurde dasjenige von Tramlingen nun wirklich als formwidrig erklärt, und hierauf wurden die zweiundzwanzig Wahlmanner von Tramlingen von der Theilnahme an den Wahlverhandlungen ausgeschlossen. Diese gaben nun eine Protestation zu Protokoll und richteten gleichzeitig an den Großen Rath eine Beschwerde, worin sie das Berfahren des Wahlkollegiums von Courtelary als ungegründet und ungesetzlich darzustellen suchen und die Kassation der Wahlverhandlungen verlangen, hauptfächlich, weil keine gesetliche Bor-schrift bestimme, daß die absolute Mehrheit nach den ausge-theilten Stimmzetteln berechnet werden muffe, und nicht nach den eingelangten bestimmt werden durfe. In gleichem Sinne spricht sich Herr Notar Belvichard in einer an das diplomatische Departement gerichteten Vorstellung aus. Das diplomatische Departement hat nun nach Prüfung fammtlicher Aften gefunden, der Ausschluß der Wahlmänner von Tramlingen von den Verhandlungen des Wahlkollegiums sei unbegründet gewesen, vorerst in formeller hinsicht, weil die Wahlversammlung, nachdem sie einmal die Förmlichkeit des Urversammlungsprotokolls von Tramlingen ausdrücklich anerkannt hatte, nicht unmittelbar darauf einen entgegengesetzten Entscheid fassen konnte, — und sodann auch in materieller Beziehung, weil, wie der Große Rath es bei den Reklamationen gegen die Wahlen von Freibergen im Jahr 1839 selbst anerkannt hat, keine bindende Borschrift darüber vorhanden sei, ob die absolute Mehrheit in den Urversammlungen nach den ausgetheilten oder aber nach den eingelangten Stimmzetteln berechnet werden solle, so daß in dieser Beziehung wirklich in verschiedenen Urversammlungen ein verschiedenen Bersahren stattsinde. Der Antrag sowohl des diplomatischen Departements, als des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern geht demnach dahin, daß die Operationen des Wahlkollegiums von Courtelary vom 18. Oktober kassirt, und die Wahlversammlung sosort einberusen werde, um mit Sinschließ der Wahlwersammlung sosort einberusen werde, um mit Sinschließ der Wahlmänner von Tramlingen das Wahlgeschäft neuers dings vorzunehmen.

Efcharner, alt-Schultheiß, empfiehlt als Berichterstatter ben Unteg jur Genehmigung.

May, gew. Staatsschreiber. Ich bin so frei, die Versammlung ausmerksam zu machen, wie unbestimmt das deutsche Wahlreglement, wie bestimmt hingegen die französische Uederschung desselben in Vetress der Art und Weise, wie die absolute Mehrheit berechnet werden soll, lautet. Im deutschen Wahlsreglement heißt es: "Diejenigen, welche mehr als die Häste der Stimmen Aller, also die absolute Mehrheit erhalten, sind zu Wahlmännern ernannt." Wer ist nun unter "Aller" gemeint? Diejenigen, denen Stimmzettel ausgetheilt worden, oder aber Diejenigen, welche ihre Stimmzettel ausgebeich haben? Merkwürdig ist daber die französische lebersehung: "Les citoyens, qui ont obtenu plus de la moitié des sulfrages et par conséquent la majorité absolue, sont nommés électeurs." Da heißt es also deutlich, die Wehrheit der Stimmenden. Ich wollte bloß auf diesen Unterschied ausmerksam machen, was übrigens durchaus die Ansicht von Regierungsrath und Sechszehnern bestärkt.

Klaye, Oberfilieutenant. Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn der herr Landammann von dem herrn Regierungsftatts halter von Courtelary, welcher in der Wahlversammlung den Vorsit führte, Aufschlüsse verlangen würde.

Rollier, Regierungsstatthalter. In der Frage, welche gegenwärtig behandelt wird, befinde ich mich in einer doppelten Stellung: auf der einen Seite bin ich, als von dem Wahlkollegium von Courtelary, dessen Verhandlungen angesochten werden, erwählt, direkt und persönlich interessitt, und kann weder an der eingeleiteten Diskussion noch an der Abstimmung Theil nehmen; auf der andern Seite habe ich den Vorsitz in der Wahlversammlung geführt, deswegen halte ich es für eine Pflicht, dem Großen Rathe einige Aufschlüsse einzig über die Thatsaches zu geben, welche die Mehrheit im Schoose dieser Versammlung veranlast haben, die Wahlmänner von Tramslingen auszuschließen. — Ich werde daher auf einige Einzelnsheiten in dieser Beziehung eingehen, wenn kein Mitglied dieser Versammlung eine Einwendung dagegen macht. Nachdem das

Büreau gebilbet war, fchritt bas Wahlkollegium jur Prüfung ter Protofolle der Urversammlungen. Da feine Reklamation gegen diese Operationen erhoben murde, so sprach das Bahlkollegium ihre Regelmäßigkeit aus, und nach der Austheilung ber Stimmgettel, und wabrend Diefolben wieder eingesammelt wurden, machte mir ein Mitglied ber Versammlung die Bemerkung, daß das Protokoll von Tramtingen nicht in der Ordnung sein dürfte. Bei vorgenommener Prüfung fand ich, daß in der That die Zahl der in der Versammlung anwesenden Perfonen auf 198 angegeben war, mabrend die in der erften Babl berausgekommenen feche Bahlmanner mit 90 bis bochftens 93 Stimmen erwählt worden waren. In Gegenwart eines folden materiellen Trrthums entschied die Bablverfammlung, daß es am Orte fei, über diefe Angelegenheit in Berathung ju treten, in Folge welcher und unter Theilnahme der Wahlmanner von Tramlingen, die jum Stimmen jugelaffen wurden, diefelbe aussprach, daß diefe feinen Theil an ben Wahloperationen nehmen follten, weil die absolute Mehrheit 100 Stimmen sei, denn nirgends ist in dem Protokoll von Tramlingen gesagt, daß 90 oder 93 Stimmen die absolute Mehrheit ber Stimmenden oder der eingefommenen Stimmgettel fei, und nur die Protestation der fortgefdickten Bablmanner thut Ermahnung bavon, daß diese Babl die Mehrheit bilbe, welche auf die Bahl der wieder eingekommenen 158 Stimmgettel berechnet war. Diefe Protestation rechtfertigte den von der Wahlversammlung von Courtelarn gefaßten Beschluß bergestalt, bag bas Bureau bes Rollegiums, auf bas Berlangen des diplomatischen Departements aufgefordert, feinen Gegenbericht einzugeben, die angerufenen Thatsachen als richtig anerkannt hat, aus welchen augenscheinlich hervorgeht, daß der Berbalprozeß keineswegs darthut, welches die Zahl der wieder eingekommenen Stimmzettel mar. Die Bablversammlung bat gefunden, daß die Mehrheit von 90 Stimmen auf feiner Grundlage beruhe, und daß dieselbe willkührlich festgefest worden fei. Gine entgegengefette Meinung julaffen, ließe fich großen Folgen aussetzen; denn nichts wurde hindern, daß nicht Wahlen mit einer noch geringern Stimmenzahl vorgenommen murden. Was übrigens die Entscheidung der Wahlversammlung motivirt bat, ift dasjenige, was im Jahr 1835 vorgegangen und in der Berfammlung in Erinnerung gebracht wurde. Damals protestirten 34 Bürger von der Urverfammlung von Renan vor der Wahlversammlung gegen die Regelmäßigfeit der Berhandlungen der Urversammlung, deren Berbalprozeß feinen Charafter von Unregelmäßigkeit an fich trug. Die Wahlversammlung ließ diefe Wahlmanner nicht zur Theilnahme an ihren Operationen ju; fie protestirten, und der Große Rath, welcher einen Berbalprozen als einen authentischen Alt betrachtete, auf welchen man nicht zurücktommen könne, bob durch sein Defret vom 16. November 1835 die Wahlverhandlungen von Courtelary auf, welche aufs neue vorgenommen, und die Wahlmanner von Renan dabei zur Theilnahme zugelaffen werden mußten, deren Berbalprozeß in Ordnung war; was gewiß nicht der Fall bei dem von Tramlingen in dem vorliegenden Falle ift.

Man, gew. Staatsschreiber. Ich sebe mich im Falle, eine Ordnungsmotion zu machen. Wir vernehmen aus dem Munde des herrn Präopinanten, daß er von der Wahlversammlung von Courtelary gewählt, also persönlich bei dieser Frage betheiligt ist, und daher von Anfang an hätte abtreten sollen.

Rollier, Regierungsstatthalter. Ich wiederhole es, es liegt nicht in meiner Absicht, weder an der Diskussion noch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

(herr Regierungsstatthalter Rollier entfernt sich hierauf aus dem Saale).

Funk. Der Einwurf, welcher gegen das Urversammlungsprotokoll von Tramlingen in der Wahlversammlung von Courtelary geltend gemacht worden, stützte sich darauf, daß in diesem Protokolle nicht angemerkt sei, wie viele Stimmzettel ausgetheilt, und wie viele eingesammelt worden. Ich berufe mich aber auf alle Urversammlungsprotokolle des ganzen Kantons und behaupte, daß nicht in einem einzigen bemerkt ist, wie viele Stimmzettel ausgetheilt, und wie viele eingesammelt worden. Also war von kaher kein Grund vorhanden, um das Protokoll von Tramlingen zu verwerfen. Betrachtet man aber die Frage näher, ob die Bahl der ausgetheilten, oder ob diejenige der eingesammelten Stimmzettel als Grundlage der Bestimmung des absoluten Mehrs gelte, fo foll offenbar die Bahl Derer gelten, welche stimmen, nicht aber Derer, welche nicht stimmen. Mithin hat die franbegriffen, und alfo ift fein Zweifel, daß die Babl der wirklich Stimmenden zur Grundlage Dienen foll. Mir thut es leid, daß die Wahlversammlung von Courtelary die Wahlmänner von Tramtingen ausgeschlossen hat. Rach meinen perfönlichen Gefühlen könnte ich zur Genehmigung der Wahloperationen fimmen, denn die gewählten Personen sind gang nach meinem Sinne; allein nach dem Buchstaben des Gefetes muß die Bahlverhandlung kaffirt werden. Nicht nur war der gegen das Urverfammlungsprotokoll von Tramlingen erhobene Einwurf überhaupt ungegründet, sondern die Wahlversammlung hatte über ein Urversammlungsprotofoll nach dem andern abgestimmt und eines nach dem andern genehmigt, unter diefen auch das Protofoll von Tramlingen. Mithin hatte Die Bahlverfammlung die Form diefes lettern anerkannt. Daraufhin batte man die Stimmzettel ausgetheilt, und zwar namentlich auch den Bablmannern von Tramlingen; fodann wurden ihre Stimmgettel wiederum eingefammelt. Alfo ift das Stimmrecht der Wahlmanner von Tramlingen auf die rechtsförmlichfte Weife anerfannt worden, und mithin liegt fein Grund por, um bas nachherige Berfahren der Wahlversammlung irgendwie in Schut ju nehmen. 3ch ftimme baber mit voller Ueberzeugung jur Raffation.

Tscharner, alt Schultheiß. Es hat sich feine dem Unstrage widersprechende Meinung geäußert, und Herr Regierungstatthalter Rollier hat bloß zu zeigen gesucht, daß das Berfahren der Wahlversammlung durchaus bona fide war. Daß das Wahlsgesch überhaupt unvollständig ist, unterligt keinem Zweisel und das diplomatische Departement ist gegenwärtig mit einer Revission desseiben beschäftigt.

Die Kaffation der Wahlversammlung von Courtelary wird hierauf durch's Handmehr ausgesprochen.

II. Streitige Wahlverhandlungen von Freibergen.

Un der Urverfammlung von Saignelegier vom 16. Oftober wurden Zweifel erhoben über die Stimmberechtigung einerseits von zwei zu Cerneuvesil, Gemeinde Muriaux, wohnhaften, andrerseits von vier nicht auf dem Stimmregister befindlichen Bürger. Rach §. 9 des Wahlreglements erfolgte hierüber eine förmliche Abstimmung, und die Berfammlung entschied, einerfeits die beiden erstern zu der Berbandlung zuzulaffen, weil Cerneuvefil mit Muriaur sowohl zum Gemeinde = als zum Urversammlungsbezirke von Saignelegier gehore, wenn auch dessen Bewohner der Rahe wegen nach Breuleur jur Kirche geben, und andrerfeits die vier andern auszuschließen, weil fie erst lange nach Erledigung der Frage über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stimmregister mitten im Wahlgeschäfte felbft an der Urversammlung erschienen waren. Gegen diesen Entscheid gaben nun 43 Mitglieder der Urversammlung von Saignelegier eine Protestation ju Protokoll. Zugleich verlangten sie schriftlich von der Wahlversammlung, daß die Berbandlungen jener Urversammlung für ungültig erklärt, und die Bahlmanner von Saignelegier jurudgewiesen werden möchten. Um 18. Oftober wurde Dieses Berfahren zur Kenntnif der Bahlversammlung gebracht und von 19 Wahlmannern unterftupt. Die große Mehrheit dagegen entschied, es sei darüber jur Tagesordnung ju schreiten. Dun aber erhoben die 19 2Bablmanner, benen fich noch einer angeschloffen, ihre Ginfprache gegen die Gultigfeit der Urversammlungsoperationen von Saignelegier in einer an den Regierungsrath gerichteten Vorstellung. Gestütt nun darauf, daß die Urverfammlung von Saignelegier über die feche vor fie gelangten Stimmberechtigungsfälle nach §. 9 des Wahlreglements für diefes Mal endlich und definitiv entschieden, und daß, abgesehen hievon, sie auch in materieller Beziehung richtig verfügt habe, indem bas Stimmregister, fobald dem 5. 9 des Bahlreglements ein Genüge gefchehen, als geschlossen betrachtet werden muffe, und weil der Umstand, daß

bie Bewohner von Eerneuvesil der Nähe wegen die Kirche von Breuleux besuchen, dieselben dem Gemeindsverbande mit Muriaux und mithin dem Urversammlungsbezirke von Saignelegier nicht entziebe, tragen sowohl das diplomatische Departement als Regierungsrath und Sechszehner auf Abweisung der Reklamationen und auf Gültigsprechung der Verbandlungen des Wahlskollegiums von Freibergen vom 18. Oktober an.

Reuhaus, Schultheiß, bemerkt als Berichterstatter lediglich, daß das diplomatische Departement, so wie Regierungsrath und Sechstehner in ihrem Untrage einmütbig gewesen seien.

Garnier macht die Bemerkung, daß Cerneuvesil, obschon es einen Theil der Gemeinde Müriaux ausmacht, dennoch nicht zur Pfarrei Saignelegier gehört, denn es ist ausschließlich der Pfarrei Breuleux zugetheilt, und folglich gehört es wesentlich der Urversammlung Breuleux an. Der Redner führt andere analoge Beispiele an und schließt daraus, daß weil man nicht annehmen könne, daß diese Weiler zwei Urversammlungen angehören können, man nothwendig bestimmen müsse, wohin sie pfarrgehörig sind.

Der Antrag bes biplomatischen Departements wird burch's Sandmehr genehmigt.

III. Streitige Wahlverhandlung von Oberhaste.

Gegen die Förmlichkeit der Wahlverbandlungen des Amtsbezirks Oberhable murde Einsprache erhoben:

- 1) von fünf Wahlmannern, weil der Weisung des Regierungsrathes zuwider die Bahlversammlung beschlossen habe, die durch periodischen Austritt im Großen Rathe auf 31. Dezember in Erledigung kommende Stelle vor der Ergänzungswahl an die außerordentlicher Weise erledigte Großrathsselle wieder zu besetzen;
- 2) von vier andern Personen, weil an der Urversammlung von Meiringen Richtstimmberechtigte Theil genommen;
- 3) von Seite des alt-Amtsrichters Glatthard, weil die Herren Brügger, Bater, und Sohn, mabrend der momentanen Abwefenheit zweier Sefretars an deren Stelle im Büreau der Urversammlung in Meiringen funktionirt haben follen.

Nach Prüfung sämmtlicher Aften hat das diplomatische Departement gefunden:

- 1) die Beschwerde der fünf Wahlmänner, betreffend die Reihenfolge der Wahlen, enthalte keinen Kassationsgrund, da das Versahren der Wahlversammlung keinen Verstoß gegen das Wahlgeset konstituire, und die betreffende Weisung des regierungsräthlichen Kreisschreibens vom 13. September auf einem Versehen beruhe;
- 2) die Beschwerde der vier andern Personen sei undergründet, weil Reklamationen gegen die Stimmberechtigung im Schoose der Urversammlung selbst angebracht werden mussen, und diese darüber definitiv zu entscheiden habe. Dieser-endliche Entscheid der Urversammlung sei durch Genehmigung des Stimmregisters erfolgt;
- 3) die Beschwerde des Herrn alt-Amtsrichters Glatthard sei erft nach der gesetzlich bestimmten Frist eingelangt, mithin schon aus diesem formellen Grunde nicht zu berücksichtigen;
- 4) bagegen sei die Wahl des herrn Schilt zum Ersahmanne des ausgetretenen herrn Willi ungültig, weil er zur Stunde noch Mitglied des Großen Rathes, mithin nicht mählbar gewesen sei, zu Folge des vom Großen Rathe unter'm 8. Dezember 1840 bezüglich auf die Wahlverhandlungen von Schwarzendurg gesaßten Beschlusses.

Neuhaus, Schultbeiß, fügt bem Bortrage bei, bag auch hier beibe vorbevathende Behörden einmüthig gewesen seien, und baß ber unter Nr. 3 bezeichnete Oppositionsgrund hier auch beschalb nicht in Betracht kommen könne, weil wohl in allen Urversammlungen man etwa in den Fall komme, bem Büreau behülflich zu sein.

Dem Antrage bes diplomatifchen Departements wird burch's Sandmehr beigepflichtet.

Defretsentwurf bes Regierungsrathes über bas Rechnungswesen, betreffend die Wirthich aftspatente.

Tscharner, Regierungsrath. Es hat sich das Bedürfnis gezeigt, einige Regulative zum Bezuge der Wirthschaftsgebühr eintreten zu lassen, wodurch das daherige Rechnungswesen viel geschwinder abgethan werden könne. Die Perzeption dieser Gebühren war disher großen Weitläusigkeiten unterworfen, was in manchen Beziehungen nachtheilig war. Es wird daher angetragen, das alle Wirthschaftspatente auf einen sien Termin gestellt werden sollen, was auch zum Zwecke hat, das die Regierungsstatthalter bessere Aussicht führen können, damit nicht etwa ohne Patent gewirthet werde, was dis jest hin und wieder geschehen konnte. Ich trage darauf an, in den Dekretsentwurf einzutreten und denselben artikelweise zu behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung wird hierauf burch's handmehr beschloffen.

"§. 1. Die Wirthschaftspatente sollen auf ein Jahr, und zwar jeweilen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ertheilt, und die Gebühren für das ganze Jahr vorausbezahlt werden."

Stettler wünscht einen Zusatz, dahin gehend, daß die Begehren um Wirthschaftspatente jeweilen nur im Dezember bei'm Departement des Innern einlangen können, indem letzterz Behörde dann systematischer bei Behandlung derselben zu Werke gehen könne.

Hügli wünscht ebenfalls einen Zusat über die Zeit, bis wann die Afpiranten ibre Begebren dem Regierungsstatthalter einreichen sollen, damit derselbe Zeit habe, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten.

Durch's handmehr wird der §. 1 unverändert angenommen, und ebenso werden die beiden vorgeschlagenen Zusätze durch's handmehr erheblich erklärt.

"§. 2. Die Patente werden auf den Bericht der Regierungoftatthalter von dem Departement des Innern nach der Klassifiatation der Wirthschaften ausgefertigt."

Stettler ichlägt vor, beizufügen: wenn die Bittsteller bie im Gefete vorgeschriebenen Requisite erfüllen.

Durch's handmehr wird ber &. 2 unverändert angenommen, jugleich aber ber Antrag des herrn Stettler erheblich erklärt.

"S. 3. Bon den gegenwärtigen, in der Zwischenzeit vom 1. Sanuar bis 31. Dezember auslaufenden Wirthschaftspatenten soll bei ihrer Erneuerung bis zum folgenden 31. Dezember blok bas pro rata der betreffenden Gebühr bezogen werden."

Schneeberger wünscht einen Zusat, dahin gehend, daß auf die gegenwärtigen Patentinhaber, welche nach Ablauf ihrer jegigen Patente nicht mehr wirthen wollen, das gegenwärtige Defret keinen Bezug habe.

Tscharner, Regierungsrath, erwiedert, daß das Defret feinen andern Sinn haben solle, sondern daß in diesem Paragraphen nur von solchen Patenten die Rede sei, welche im Laufe des nächsten Jahres zu Ende gehen und alsdann wieder erneuert werden sollen.

Durch's handmehr wird ber Paragraph unverändert angenommen, und der Jusah bes herrn Schneeberger erheblich erklärt.

"§. 4. Der Regierungsrath ift mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, dasselbe tritt unmittelbar nach seiner Bestanntmachung in Kraft und soll in die Gesetzeskammlung aufges nommen werden."

Durch's Sandmehr genehmigt.

Eingang:

"Der Große Rath der Republit Bern,

In der Absicht, das Rechnungswesen in Bezug auf die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1836 zu ertheilenden Wirthsichaftspatente zu ordnen und zu vereinfachen, auf angehörten Vortrag des Regierungsratbes, beschließt u. s. w."

Durch's handmehr genehmigt.

Auf daherige Borträge der Sustigfektion werden folgende Ehehindernifibifpenfationen ertheilt:

- 1) Der Anna Barbara Brechbühl, geb. Bartfchi, von Lauperswyl, mit 82 gegen 11 Stimmen.
- 2) Der Magdalena Egger, geb. Allenbach, von Adelboben, mit 79-gegen 12 Stimmen.

Entgegen dem Vortrage der Juftigfektion wird das Ehehindernifdispensationsgesuch des G. E Krähenbühl, von Diefbach, abgewiesen, indem sich bei der Ballotirung für Willfahr bloß 53, für Abschlag dagegen 45 Stimmen ergaben, während das Geseth für Willfahr zwei Drittheile der Stimmen erfordert.

Ein fernerer Vortrag der Justigsektion, betreffend das Trauerzeitnachlaggesuch der Wittwe Unna von Bergen, aus der Goldern, wird, da seit der Abkassung des Vortrages das Trauerjahr verflossen ift, durch's handmehr als erledigt erklärt.

Auf baberige Borträge ber Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

1) Dem heimathlosen F. F. Gollmar, Schneiber zu Buren, welchem bas Bürgerrecht zu Meiringen zugesichert ift, mit 85 gegen 6 Stimmen.

Durch's handmehr wird zugleich befchloffen, dem Gollmar den Naturalisationsakt unentgeldlich zu ertheilen.

2) Dem herrn Joh. Gabriel hungifer, aus Marau, hanbelsmann in Bern, welchem bas Burgerrecht der Stadt Bern zugesichert ift, mit 84 gegen 20 Stimmen.

Bortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsraths und der Sechszehner über Unverträglichkeit von Friedensrichterstellen mit Gerichtspräsidentenstellen.

Der Vortrag lautet:

Am 4. Heumonat letthin sind einer regierungsräthlichen Anordnung zufolge fämmtliche Urversammlungen des Kantons zusammengetreten, um über die Frage abzustimmen, ob sie die Ausstellung eines Friedensrichters für ihren Bezirk erkennen wollten oder nicht. Unter denjenigen, welche sie bejahten, waren auch die Urversammlungen von Thun, Wyl und Lauffen, welche unmittelbar darauf den in ihrer Mitte residirenden Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks zu ihrem Friedensrichter erwählten.

Der Gesetzeber hat nun zwar die Unverträgsichkeit dieser beiden Stellen nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, allein dieselbe scheint sich aus mehreren Bestimmungen sowohl des Friedensrichtergesetzes felbst, als des gleichzeitig erlassenen Dekrets über die Vereinfachung des Versahrens in Bagatellsachen für die Gerichtspräsidenten hinlänglich zu ergeben. Wir machen nur auf folgende aufmerksam:

- 1) Schreibt ber §. 7 jenes Gesetzes vor, daß in Fällen, wo der Friedensrichter und sein Suppleant verhindert werden, ihr Amt auszuüben, der Gerichtsprafident die Stelle des Friedensrichters vertrete.
- 2) Nach §. 20 besselben Gesetzes ist dem Gerichtsprässenten die Aufsicht über die Kontrolle des Friedensrichters übertragen, indem er solche sich zu jeder Zeit vorlegen lassen fann, und wenigstens einmal des Jahres durchgeben soll, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftmäßig geführt sei, was er

jedesmal darin anzumerken hat. Auch foll der Gerichtspräsident über mangelhafte Amtsführung des Friedensrichters an die obere Behörde Bericht erstatten, und der Lettere dem Erstern am Schlusse eines jeden Jahres einen Auszug über alle von ihm behandelten Geschäfte eingeben.

- 3) Das lettere Gesetz ist für diejenigen Fälle erlassen, welche durch dasjenige über die Friedensrichter und dessen Volziehung dem Gerichtspräsidenten nicht entzogen werz den, um das daherige Versahren lmit den in diesem vorgesschriebenen in Uebereinstimmung zu bringen. (Siehe Eingang und Art. 3).
- 4) Nach dem Art. 7 des letteren Gesetzes mit dem Detret vom 30. Dezember 1831 übereinstimmend, darf der Gerichtspräsident für sich keine Sporteln beziehen. Diese Vorsschrift würde umgangen, oder ihr Zweck ware geradezu vereitelt, wenn der Gerichtspräsident zum Friedendrichter gewählt werden könnte, indem alsdann das daherige Gesetz auch für ihn gelten müßte.

Endlich muß bemerkt werden, daß im §. 5 des Friedendsrichtergesetes noch viele Stellen nicht ausdrücklich als
unverträglich mit derjenigen eines Friedensrichtere erklärt
worden, welche es doch ihrer Natur nach oder infolge des
Grundsates der Gewaltentrennung sind, wie namentlich diejenigen des Prasidenten und der Mitglieder des Regierungsrathes.

Das Gefagte scheint Uns hiereichend, einen Entscheid bahin zu motiviren, daß die Cumulation der Amtsgerichtspräsidentenstelle mit der Friedensrichterstelle unzuläßig sei. Wir schließen sonach unmaßgeblich mit dem Antrage, es möchte der Große Rath die Unvereinbarkeit dieser beiden Stellen in einer Person aussprechen.

Bis zu dem daherigen Entscheid des Großen Rathes ift die Wirksamkeit der erwähnten drei Wahlen vom Regierungs=rath suspendirt worden.

Bern, den 16. Wintermonat 1841.

(Folgen die Unterschriften).

Beerleder sucht nachzuweisen, daß diese Unverträglichkeit nicht stattsinde, indem z. B. wo keine Friedensrichter seien, die Gerichtsprästdenten nach dem Gesetze über die Friedensrichter selbst es seien, und zudem noch eine größere Kompetenz hätten; es sei die Wahl eines Gerichtspräsidenten ein um so größerer Zutrauensbewies. Er trägt daher darauf an, in den Vortrag von Regierungsrath und Sechszehner nicht einzutreten.

Bach unterstützt bagegen den Vortrag, indem schon durch bie vom Gerichtspräsidenten zu führende Kontrolle über die Friedensrichter die Unverträglichkeit beider Stellen hervorsleuchte, da der Gerichtspräsident sich nicht wohl selber kontrolsliven könne.

Jaggi, Regierungerath, junger, unterftüt ebenfalls ben Vortrag von Regierungsrath und Sechszehner.

Kasthofer, Regierungerath, warnt bavor, stets Wahlen bes Volkes zu kassiren, dieß sei inkonstitutionell; er sehe in ber Verbindung beider Stellen keine Inkonvenienz.

Neuhaus, Schultheiß, weist nach, daß der Große Rath öfter in den Fall kommen könne, Wahlen, weil sie inkonstitutionell seien, zu kassiven, wozu die heutigen Verhandlungen des Großen Rathes ein genügendes Beispiel geben. Der Gerichtsprästent, als über dem Friedensrichter stehend, könne diese Stelle eben so wenig bekleiden, als z. B. ein Oberklieutenant noch zum Hauptmann desselben Korps ernannt werden könne.

Roch sah von Anfang an dieses Geseth als übereilt und oberflächlich an; jett finde er es sonderbar, wenn ein Gerichtsprästent, wo kein Friedensrichter gewählt werde, dieses nach dem Gesethe sei, hingegen wenn er noch dazu erwählt werde, es nicht sein könne; natürlich würde in diesem Falle die Kontrolle wegfallen. Er hätte lieber noch einen Artikel in's Geseth aufgenommen über die Unverträglichkeit beider Stellen, als nun nach den Wahlen diese kassiere.

Schmalz, Gerichtsprafident. Er felber fei im Falle, jum Friedensrichter gemählt worden zu fein; man habe damale

bie in Rebe stehende Frage reiflich erwogen, und man habe gefunden, daß, statt eine Inkonvenienz zu zeigen, dieß gerade im Geift des Gesetzes liege.

Weber, Regierungsrath, unterflüht den Vortrag von Regierungerath und Sechszehnern als wohlerwogen geprüft.

Herr Landammann, um feine Meinung befragt, hätte lieber Alles im alten Geleise gelassen, als ein Friedensrichtergefetz aufzustellen; er finde den vorliegenden Vortrag unbezeitlich, schätze dagegen die Gemeinde glücklich, welche den Gerichtspräsidenten zum Friedensrichter habe.

Abstimmung.

Für ben 2	Bortrag	des N	legieri	ungsr	aths	und		
Sechszet	ner .	*					70	Stimmen.
Dagegen			٠	•			37	"

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehn über Streichung des Herrn Stockmar aus der Zahl der Mitglieder des Großen Rathes.

Der Vortrag macht auf den Umstand aufmerkfam, daß Herr Stockmar sich seiner Zeit auf die erlassene Ediktalladung nicht gestellt habe, daß seit dem nahe an 20 Monaten verstossen, und Herr Stockmar noch immer landesflüchtig sei, mithin sein Domizil nicht mehr im Kanton Bern habe. Da nun, um in den Großen Rath gewählt werden zu können, man nach §. 35, Art. 1 und §. 31, Art. 2 der Verfassung im Gebiete der Republik Bern wohnhaft sein muß, und da nach §. 7 des Großerathsreglements ein Mitglied seine Stelle im Großen Rathe

durch den Verlust eines in der Staatsverfassung erforderten Bedinges zur Wählbarkeit in den Großen Rath verliert, so geht der Antrag dahin, es möchte Herr X. Stockmar aus der Zahl der Mitglieder des Großen Rathes gestrichen, und das Wahlkollegium von Pruntrut sofort mit der Ersezung desselben beauftragt werden.

Kafthofer, Regierungsrath, municht, es möchte eine bieffällige Schlufnahme verschoben werden, bis ein obergerichtsliches Urtheil gegen herrn Stockmar vorliege.

Mit Mehrheit gegen 1 Stimme wird der Antrag des diplomatischen Departements genehmigt.

Herr Landammann zeigt an, daß herr Klape seinen am 21. Juni verlesenen Anzug, betreffend die Fortsetzung der Straße von St. Joseph nach Ballstall von Seite Solothurns, zurückgezogen habe.

Schließlich macht der Herr Landammann die Anzeige, daß der Gefandtschaftsbericht über die Verhandlungen der ordentlichen Tagfahung von 1841 eingereicht sei und von nun an zur Einsicht auf dem Kanzleitische liege.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Wintersitzung. Erste Salfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Dritte Sigung.

Mittwoch ben 24. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Blofch.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls wird eine Vorstellung bes Burgerrathes und Gemeinderathes von Delsberg, so wie einer großen Zahl von Privaten aus verschiedenen Gemeinden des Jura, angezeigt, welche sich auf die Exploitation des Eisenerzes bezieht.

Tagesorbnung.

Bortrag des Finanzdepartements, nebst Projettbetret, betreffend die Bereinigung der Boll- und Kaufhausbeam-tenstellen zu Nydau.

Der Defretsentwurf geht dabin, daß die beiden Stellen des Zoll=, Ohmgeld= und Kaufhausbeamten und des Kaufhaus- waagmeisters zu Nydau vereinigt, die Zollstätte außer die Stadt Mydau verlegt, und dem neu zu erwählenden Beamten eine Befoldung von Fr. 1200 nebst freier Wohnung, und Fr. 200 für die Anstellung eines Gehülfen zugesichert werden möchten.

Ohne Diskuffion wird das Eintreten fofort beschloffen, und der Defretsentwurf selbst durch's handmehr genehmigt.

Bortrag des Finanzbepartements über die Borftellungen der Gemeinden des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen, bezüglich auf die Ehrschahabgabe.

Der Vortrag lautet :

Tit.

In einer vom 15. Juni dieses Jahrs an den Großen Rath gerichteten Vorstellung tragen die Gemeinden des ehemaligen Amtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen darauf an:

- 1) Es follen die rudftandigen Ehrschate in bortfeitigem Begirte in Abgang befretirt werben.
- 2) Die Ehrschatabgabe folle, fo lange fie noch bezogen werde, nur von den Grundstücken entrichtet werden.
 - Sie gründen biefe Antrage auf folgende Behauptungen:
- 1) Der Grund der Abgabe sei durch die Abolition des Lebens-Systems dahin gefallen, mithin könne auch die Abgabe felbst nicht länger fortbestehen.
- 2) Berschiedene seit der Revolution von Unno 1798 erschienene Gesetz haben die aus dem Feudalspftem juruckgebliebenen

Rechtsverhaltnisse auf eine Weise modifizirt, daß bie Chrsichatforderung nicht mehr zu rechtfertigen sei.

- 3) Die Ehrschätze seien ihrer Natur nach mit ben Bodenzinsen verbunden; wo diese burch Loskauf oder auf andere Weise wegfallen, mußten auch jene zuruchleiben.
- 4) Auf feinen Fall bann haften bie Ehrschäte auf ben Gebäulichfeiten; nur Grund und Boben könne Gegenstand biefer Gefälle fein.
- 5) Das Geset von Anno 1804 habe zwar die früher aufgehobenen Ehrschäße neuerdings wieder eingeführt, allein vermittelst dessen haben dieselben die privatrechtliche Natur nicht erhalten, die man ihnen in ältern Zeiten zugeschrieben. Sie müßten von da hinweg als eine gesehliche Abgabe betrachtet werden und zwar als eine verfassungswidrige, weil das Gesetz selbst nicht mit der Verfassung im Einklange sei.

Tit.

Die Ehrschätze sind unstreitig im Feudalsystem gegründet, und in ihnen besteht die symbolische Anerkennung bes Obereigenthumsrechts des Lehnherrn.

Daß das Feudalspstem bei uns rechtlich aufgehoben sei, ift irrig; dieß beweisen die Tit. XXII, XXIII, XXIV, Theil 1. der Gerichtssahung und die Sahung 394 unseres neuen Eivilgesehbuches.

Allerdings richtig aber ist, daß die Entwicklung eines auf philosophische Grundlagen gebauten Rechtssystems, verbunden mit politischen Ereignissen, jene nachbaltig, diese stoßweise wirkend, den Lehens-Verhältnissen eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Gestalt gegeben hat.

So wie ursprünglich der Lehenherr der eigentliche Eigenthümer der Lehengüter, der Bebauer derselben aber, nachdem
er einmal von der Leibeigenschaft bestreit, nur zur Benutzung
berechtigt war, so lange er die ihm auferlegten Berdindlichkeiten
getreu erfülte, und die Bedingungen nicht eintraten, welche
das bestehende Verhältniß auslösten, so ist gegenwärtig der
Bauer im unwiderruslichen Besitze des Hofes, und die Vorbehälte des Lehenherren haben lediger Dinge ein priviligirtes
Pfandrecht auf demselben.

Diese äußerst wichtige Veränderung hat keineswegs auf einmal, sondern allmälig und zwar mit Ausnahme der politischen Erschütterungen in langsamen, kaum bemerkbaren Fortschritten stattgefunden.

Das Feudalspstem verdankt seinen Ursprung und Fortbestand der unbedingten Serrschaft der Mächtigen über ihre Untergebenen; sein ganzes Wesen besteht in diesem Verhältnisse; so weit es staatsrechtlicher Natur ist, ware es längst schon als mit den Begriffen der Zeit im Widerspruche dahin gestürzt, allein mit dem Lehenssystem hatten auch die Eigenthumsvershältnisse eine eigene Gestalt angenommen. Sollten auch diese

einer Reform unterworfen werden? Das Vermögen des Staats bestand ausschließlich in Grundeigenthum, das er in der Eigenschaft eines Lehenherrn besaß, und in Grundzinsen und Zehnten, die er als Obereigenthümer von Grund und Boden zu fordern und zu beziehen hatte. Die Zeit änderte zwar die Bestandtheise des Staatsvermögens, zum Theil der Substanz nach; allein die Natur derselben, so weit ihr Ursprung dieselbe bestimmt, blied die gleiche. Die Ungerechtigkeit, die in ihrer Entstehung lag, konnten die Zeit und die veränderten Formen nicht austilgen. Aber auch das Vermögen der Unterthanen änderte nicht seine Natur, als sie emanzipirt wurden; die Grundgüter der Staatsbürger, die in lehenpslichtigen Bezirken liegen, sind an ihre Vorsahren gelangt, durch freiwillige Handlungen der Herren, die sich ihrer via kacti bemächtigt batten. War der Bestisstand der lehtern ein ungerechtes, so war auch die Uebertragung dersselben an die Erstern eine unbefugte.

Der in beiliegendem Befinden des Herrn Fürsprechs Blösch entwickelten Unsicht beistimmend, sindet das Finanzdepartement in Betreff der Ebrschappslicht: es sei die Abrichtung des Ehrschaftes allerdings eine symbolische Anerkennung der Rechte des Lehenherrn oder Obereigenthümers auf das lehenpslichtige Gut. Es glaubt nicht minder, dies Rechte haben im Laufe der Zeit zum Nachtheil des Lehenherrn und zum Vortheil der Lehengutsbesitzer bedeutend Natur geändert, es glaubt auch, die allmälig vollständige Vereinigung der Feodalverbältnisse, nach dem Grundsabe, der im §. 22 der Staatsverfassung wieder aufgenommen ist, wie er bereits in frühern Gesetzen, namentlich in denjenigen vom 2. Juli 1803 und 18. Mai 1804 ausgesprochen worden war, sei wünschenswerth; allein weit entsernt ist es dagegen von der Meinung, daß die noch nicht ausgebobenen Leistungen lehenrechtlicher Natur unentgelblich dahinfallen wüßten, weil das System nicht mehr bestehe, dem sie entsprungen.

Der Chrschat ist zwar allerdings, wie oben bemerkt worden, eine symbolische Anerkennung der Rechte des Lehenherrn; allein es ist zugleich, so wie der Bodenzins, Grundzins selbst, eine materielle Gegenleistung für empfangene Nutzungsrechte. Der Prozentehrschat ist sogar eine vom Bodenzinse durchaus unabhängige, für sich selbst bestehende Abgabe, was nicht nur gesehlich anerkennt ist, indem die Prozentehrschätze besonders lodgekauft werden müssen, sondern auch daraus klar erhellet, daß viele Grundstücke prozentehrschätzig sind, welche gar keinen Bodenzins entrichten.

Das Begehren der ehrschatpflichtigen Güterbesitzer des ehemaligen Amts Bipp und der Kirchgemeinde Wangen, daß zu ihren Gunsten eine Ausnahme von dem Gesetz, diese Leistung betreffend, gemacht werde, erscheint dem Finanzdepartement in Hinsicht auf die Motive, mit denen sie dasselbe unterstützen, ganz unbegründet.

Was denn die Berechnung des Ehrschatzes anbetrifft, so gehören die Gebäude zu den Gütern oder zu dem Hofe, und der Werth dieser Gebäude rührt zum größten Theil von dem Bauholz her, das aus den Lehenwäldern zur Aufführung derfelben geliefert worden ist.

Die Chrschätze, welche im Verhältnif des Werths des Lehengutes abgerichtet werden, sind demnach ohne Zweifel ohne Ubzug der Gebäulichkeiten von der ganzen Kaufsumme zu berechnen.

Nicht unbeachtet ist endlich zu lassen, daß, während die Gegenden von Wangen und Narwangen seit Jahren und nicht immer ohne Glück sich theils faktisch der Ehrschappslicht zu entziehen, theils derselben auf dem Wege der Vorstellung oder des Prozesses ganz loszukommen suchen, hingegen andere Lanzeitheile dieselbe auf das gewissenhafteste und ohne alle Schwierigskeit erfüllen. Welchen Eindruck es nun auf diese letztern machen müßte, wenn der in Frage liegenden Vorstellung des Amtes Wangen entsprochen würde, das braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

Schließlich wird noch bemerkt:

Daß die Borstellung des Amtes Wangen in ihren beiden Schluffen dem jungften Urtheile des Obergerichtes über einen Ehrschaffall aus diefer Gegend widerspricht. Johannes Arn,

ju Wangenried, gegen ben als Ehrschatzschuldner auf Befehl des Finanzdepartements ein Rechtsstreit angehoben ward, dessen Entscheid für alle übrigen Shrschatzenitenten aus dem Umte Wangen maßgebend sein sollte, baute seine Vertheidigung im Wesentlichen ebenfalls auf die zwei Behauptungen, die Shrschatzschlicht sei überhaupt nicht mehr rechtsbeständig, und hafte bloß auf Grund und Boden, im Gegensatze von den Gebäulichzeiten. Beide Sinwürse wurden aber vom Gerichte verworsen, und Urn, unter Kostenssolge, zur Bezahlung des Shrschatzes vom ganzen Kauspreise verfällt.

Das Finanzdepartement trägt aus allen biesen Gründen barauf an, daß die Vorstellung des ehemaligen Umtes Bipp und der Kirchgemeinde Wangen vom 15. Juni 1841 abge- wiesen werde.

Bern, den 13. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

von Jenner, Regierungsrath. 3ch trete bier auf als Berichterstatter bes Finanzdepartements über einen Gegen= ftand, der nicht jum ersten Male bier erscheint. Es scheint mir daher, diefer Gegenstand folle teine gar lange Berathung veranlaffen, indem Sie denfelben ichon mehrere Male gründlich behandelt haben, und zwar in ziemlich schwierigen Zeiten; und immer haben Sie gefunden, daß die Ehrschatzabgabe eine eigent. liche Pflicht und Schuldigkeit fei. Wenn ich diefe Unficht bier beute wiederum vertheidige, fo mag diefelbe Manchem vielleicht nicht sehr liberal erscheinen, und ich werde damit Manchem nicht sehr angenehm sein; allein, Tit. liberal ist, was im Rechte gegründet ift, und illiberal ist die Ungerechtigkeit. Sie Tit. find ba, um ju bem Bermogen bes Staates Gorge ju tragen und dasfelbe gehörig zu verwalten, und wenn der Referent des Finangdepartements hier auftritt, um aufmerkfam ju machen, wo die Gerechtigfeit und wo die Ungerechtigfeit liegt, fo foll Ihnen wenigstens das angenehm fein. (Der Berr Berichterstatter durchgebt nun den schriftlichen Vortrag und macht besonders auf die Verschiedenheit der zweierlei Arten von Ehrschatz aufmerksam, welche Verschiedenheit von Seite der Beschwerdführer nicht genug berücksichtigt worden fein dürfte. Der Bodenzinsehrschat falle allerdings dahin, sobald man den Bodenzins losgetauft habe, der Prozentehrschat aber sei durchaus verschiedener Natur, und wenn es auch Güter gebe, auf welchen beide Arten von Ehrschatz gleichzeitig haften, so hebe dieß die Verschiedenheit der beiden Arten von Ehrschatz nicht auf, fo daß, wenn von dem Eigenthumer eines folchen Gutes der Bodenzins losgekauft werde, dadurch nur der Bodenzins-ehrschat wegkalle. Das ergebe sich namentlich auch daraus, daß sehr oft das Loskaufskapital für den Bodenzins weit geringer fei, als dasjenige für den Prozentehrschat). — Was man hier von Ihnen begehrt, Sit., ift ein Geschent, bas Gie aus bem Staatsvermögen Ginzelnen machen sollen. Mit welchem Rechte wollen Gie das thun? Gie find nicht berufen , das Eigenthum des Staates fortzugeben, um einzelne Schuldner zu bereichern, und wie follte es dann mit denjenigen Privaten u. f. w. gehalten sein, welche, wie der Staat, ehrschaftberechtigt find? Wollen Sie dann diefen ihr Recht wegnehmen, um es den Schuldnern zu schenken? Das mare ein manifestes Unrecht. Das Finang-bepartement mare gewiß fehr erfreut gewesen, wenn es niemale mit Behnten, Bodenzinsen und Ehrschäten zu thun gehabt und ftatt deffen eine Grundsteuer vorgefunden hatte, wie fie im Leberberge besteht; aber diese Grundsteuer haben wir nicht, und Sie, Tit., werden fie hier nicht einführen. Go lange aber nicht andere Sulfsquellen da find, ift es Ihre Pflicht, ju denjenigen Hülfsquellen Gorge zu tragen, welche vorhanden find. Daher werden Sie den Beborden Dank wissen, wenn man Sie aufmerkfam macht, daß Sie nicht einen Pfad betreten, welchen betreten ju haben, Sie nachher gereuen wurde.

Obrecht. Von dieser Vorstellung habe ich keine Kenntniß gehabt, und man hat mir wahrscheinlich darum nichts davon gesagt, weil ich abgewehrt haben würde. Aber ich kann
doch nichts anders als jett ein paar Worte über diesen Gegenstand zu sagen. Im Sahr 1414 kauften die Regierungen von
Vern und Solothurn die zwei Aemter Bipp und Bechburg vom
Grafen Otto von Thierstein um 5000 Gulden. Dieser Kauf

ift gang natürlich nicht gegangen um Grund und Boden ohne Ausnahme, denn sonst wäre es unglaublich, daß das nur 5000 Gulden gefostet haben follte; fondern das wurde gefauft, um es ju regieren. 3m Jahr 1465 murden diefe Meinter getheilt, und Bern erhielt von Golothurn 500 Gulden Nachgeld, weil das Amt Bipp viel kleiner ift, als dasjenige von Bechburg; fomit fostete das Amt Bipp die Regierung von Bern noch 2000 Gulden. Im Jahr 1508 hat sich sodann das Amt Bipp von der Leibeigenschaft losgekauft um 3000 Gulden, und also toftet das Umt Bipp den Kanton Bern 1000 Gulden weniger als nichts. Alfo fann man nicht fagen, man wolle da mit dem naffen Finger durchwischen. Das Amt Bipp gahlt jest für genoffenen Schutz und Schirm dem Staate jährlich 16,908 Fr. an Zehnten und Bodenzinfen. Wenn jedes Umt im Verhältniß an die Staatskosten so viel beitruge, so wurde das eine große Summe ausmachen, denn das Umt Bipp halt blos 13,000 Suchart und 4800 Seelen. Was jetzt den Ehrschatz betrifft, so fagt das Urtheil des Obergerichts, wo fein Bodenzins, da fei auch fein Chrichat, und jest follen Die, welche Behnten und Bodenzinse losgekauft haben im Glauben, dann auch vom Chrichat frei zu fein, wiederum ehrschätig werden, und zwar sogar von den Gebäuden u. s. w., selbst wenn diese erst seither aufgeführt worden sind? (Der Redner führt hier sich selbst als Beispiel an) Ist das billig? Ich will nicht länger aufhale ten und wünsche nur, daß wir bei den beiden letzten obergerichtlichen Urtheilen geschützt werden, wonach, was zehnt = und bodenzinsfrei ift, feinen Ehrschat bezahlen muß.

Stettler. Sie werden wohl erwarten, Dit., daß Ihr Lebenskommiffar auch etwas dazu fage. Es geht mir, wie dem herrn Prasidenten des Finanzdepartements; auch ich kenne in diefen Dingen keine andere Liberalität als handhabung der Gefete, Sandhabung deffen, mas auf Titel und Urbarien gegründet ift. Bor einigen Sahren habe ich aus Auftrag des Regierungsraths einen Vortrag gemacht, denjenigen nämlich über die Reform des Finanzwesens u. f. w., worin ich auf Abschaffung aller Chrichate antrug in der Borausfetung, daß überhaupt andere Sülfsquellen eröffnet werden, namentlich eine allgemeine Grundsteuer, benn ohne Geld kann eine Regierung nicht bestehen. Da nun biefes bisher nicht gefchehen ift, ba feine allgemeine Finanzveform stattgefunden hat, so kann ich ju nichts Underem stimmen, als daß die bis jeht noch bestehen-ben Gesetze und urbarisirten Titel respektirt werden. Das ift meine gange Liberalität in Diefer Beziehung. Man bat Die Ehrschätze dargestellt als von dem alten Feudalsustem herrüh-rend. Was von diesem Systeme illiberal und mit den jehigen Einrichtungen unverträglich war, ift abgeschafft worden, Underes aber ist mit den jetigen Einrichtungen noch gar wohl verträglich und muß beibehalten werden, bis einmal eine allgemeine Kinanzreform andere Gulfsquellen an deffen Plat fett. Es walten über den Chrschat viele irrige Begriffe. Nehmen wir z. B. an, herr Obrecht habe eine Walke und ein Gut dazu; die Walke nebst dem Gute erleide ihm aber, und er sage ju einem Nachbar: Ich will Dir die Walke für Dich und Deine Nachkommenschaft als Erblehen geben, und Du bezahlst mir dafür so und so viel alle Jahre; aber ich gebe sie nur Dir, keinem Andern; wenn Du sie also einem Andern verkaufen willst, so muß mir diefer Undere noch etwas geben als Lehengebühr, damit ich in den Berkauf einwillige, und diese Lehengebühr foll bestehen in einem gewissen Prozent der Schahungesumme. Das, Tit., ift nun der Ehrschat, der handan-derungsehrschat. Ift nun das etwas Gräfliches, mit unsern Einrichtungen im Widerspruche Stehendes? Run fagt man, die Häuser gehören nicht dabin. Aber wenn herr Obrecht fein Saus und feine Walke mit dem Gute hingiebt, fo frage ich : Gehört das jum Lebengute oder nicht, und foll alfo das haus und die Walke nicht auch in die Schatzung fommen, wenn das Ganze Sand andert? Wenn aber der spatere Lebenmann zu der Walke u. f. w. z. B. noch einen Speicher baut, so bezahlt er dafür keinen Chrichat, weil er ihn nicht von herrn Obrecht bekommen hat. Wenn nun der Chrichats von der Schatzungsfumme bezahlt wird, so ist das der sogenannte Prozentehrsschatz. Es giebt aber einen andern Chrschatz, wo bei der handanderung der neue Lehenmann einen ganzen oder halben

Bodenzins mehr bezahlt als Lebengebühr. Das ift dann der Bodenzinsehrschaß. Dieser hört mit dem Loskause des Bo-benzinses laut Gesetz auf, und wird nicht besonders losgekauft. Das weiß man gar wohl. Dagegen muß der Prozentehrschaß befonders losgetauft werden, und zwar felbst nach dem Gefete von 1834. Es giebt auch Lebengüter ohne Bodenzinfe, die aber dennoch ehrschätzig sind, namentlich im Oberlande die Berge und Mannleben. Diese hatten in frühern Zeiten wahrscheinlich einen fehr fleinen Werth, fo daß die herrschaftsberren feinen Bodengins, fondern für den Fall der Sandanderung blog einen Ehrschat verlangten. Go wird bas auch im Gesethe von 1834 anerkannt. herr Obrecht hat gefagt, Bern habe die herrschaft Bipp für nichts bekommen. Es ift bekannt, Tit., daß vor einigen Sahrhunderten das Geld einen viel größern Werth hatte als jest. So 3. B. war zur Zeit des hiesigen Kirchenbaues der Taglohn eines Arbeiters nicht einmal 1 Bh.; also war damals 1 Bh. so viel werth als jest 10 oder 15. Andrerseits hatten die Guter einen viel geringern Werth als jest, weil das Land nur wenig angebaut wurde. Von diesem Gefichtspunfte aus betrachtet erscheint die Raufsumme für die herrschaft Bipp das beteinchte telein. Prozentehrschäße giebt es nur in dem Bezirk Wangen, Aurwangen, Burgdorf, Signau und Trachsel-wald. Während nun im Amtsdezirk Wangen seit 10 bis 15 Sahren immerfort Schwierigkeiten wegen diefer Ehrschatze gemacht werden, werden sie in dem andern Bezirk, namentlich im Emmenthal, ohne die geringste Schwierigkeit entrichtet oder losgefauft. Wollte man jest im Augenblicke, wo die Regierung im Amte Wangen einen folchen Prozes vor Obergericht gewonnen hat, diesem Amte den Ehrschatz schenken, mahrend das ehrliche Emmenthal ihn immerfort bezahlen muß; fo hieße das die Unehrlichfeit pflanzen und die ehrlichen Leute bestrafen. Entweder erkläre man alle Chrschätze überhaupt als aufgehoben, oder aber man fodere fie, bis neue hülfsquellen da find, von allen Ehrschappflichtigen ohne Unterschied. Sch schließe durchaus jum Untrage des Finangdepartements.

Roth zu Wangen. Von der vorliegenden Bittschrift war mir auch nichts bekannt, und ich wollte lieber, sie wäre nicht da. Seder rechtliche Mann im Amte Wangen ist willig und bezeit, den Ehrschaß vom bodenzinspslichtigen Lande zu bezahlen wie früher; allein die abgetretene Regierung hat vom bodenzinsfreien Lande keinen Schraß gefordert, das kann ich bezweisen. (Der Redner führt Beispiele hiefür an.) Auch haben wir vor nicht sehr langem einen Prozes gewonnen, in dem das Obergericht erkannte, daß vom bodenzinsfreien Lande kein Ehrschaß gesodert werden könne. Zeder rechtliche Mann bei uns verlangt nur das. Ich trage daher darauf an, diese Sache an den Regierungsrath zur Untersuchung zurückzuweisen.

Neufom. Ich erlaube mir bloß die Frage, ob der mediationsmäßige Große Rath die von der helvetischen Regiezung aufgehobenen Ehrschätze wiederum einführen konnte, indem es mir scheint, daß, da der Ehrschatz nicht eine allgemeine Abgabe gewesen ist, derselbe hätte aufgehoben bleiben follen.

Gfeller schließt auf Abweisung der Bittschrift, indem das Gesuch ganz billige Loskaufsbedingungen ausstelle, namentlich auch in Betreff der Gebäude, so daß es Jedermann freistehe, zu verhüten, daß ein neu erbautes Gebäude nicht ehrschatzpflichtig werde. Andrerseits seien bereits viele Ehrschätze losgekauft worden; und tagtäglich kommen neue Begehren um Loskauf derselben von Leuten, die ehrlich genug seien, ihre Schuld anzuerkennen. Alle diese könnten sich mit Recht beklagen, wenn jest den Bittstellern entsprochen würde.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Diese Sache interessifirt mich persönlich durchaus nicht, indem ich zu einer Gegend gehöre, welche Getreideehrschäße hat, und nicht Prozentehrschäße. Allein seit 8 Jahren habe ich gesehen, wie im Amte Wangen die Sache von beiden Seiten betrieben wird; auf der einen Seite wollen die Pflichtigen zu wenig geben, während auf der andern Seite zu viel gesodert wird. Diese übertriebenen Foderungen der einen Seite haben schon zu wersschiedenen Malen eine Aufregung im Amte Wangen hervorgerusen, von welcher ich wünsche, daß sie nicht wiedersehre; für jeht erlaube ich mir aber bloß ein Paar Worte über die

vorliegende Vorstellung, mit deren Schluffen ich übrigens nicht gang einverstanden bin. Man hat gesagt, und es liegt ein Gutachten barüber bei den Aften, die Gebaude auf den pflichtigen Liegenschaften feien aus einem Baldrechte erbaut worden, und gehören alfo jum Gute, und follen baber ben Ehrschaf bezahlen. Das ift in Bezug auf Wangen und Bipp Irrthum, denn es läßt fich beweifen, daß zu folchen neuen Gebäuden aus ben Walbern nichts gegeben wird. Go eben hat herr Stettler gefagt, daß von den neuen Gebauden, welche nicht der Lebenberr jum Leben gegeben, fein Ehrschatz bezahlt werde. Ja wohl Sit. , im Umte Wangen wird er bezogen von allen Gebaulichkeiten, welche auf lebenpflichtigen Grundftucken fteben. Wiederum unrichtig ift, daß bisher im Amte Wangen von den bodenzinsfreien Gütern nie Ehrschaft bezahlt worden sei. Die abgetretene Regierung hat allerdings keinen gefordert, aber jetzt ist man auf dem Punkte, es zu thun, und zwar entgegen einem obergerichtlichen Urtheile, worin der allgemein geltende Grundsatz aufgestellt ist, wenn die Pflicht aufgehoben sei, so seien auch die Folgen aufgehoben. Diesen Grundsatz will das Finangdepartement nicht anerkennen, und erft vor einigen Tagen habe ich ein Schreiben des Finanzdepartements bekommen, welches das Gegentheil befiehlt. Dieses Schreiben habe ich bis jest noch gar nicht veröffentlicht, eben wegen ber Aufregung, welche wiederum entsteben wird, fobald man es fennt. 3ch fodere nicht, daß man den Pflichtigen eine Schuld erlaffe, fondern ich will nur, was Recht und Gerechtigfeit fodern; ich fodere blog, daß diefer Landestheil gehalten werde, wie jeder andere. In zwei verschiedenen Fallen hat das Obergericht erfannt, da, wo Bodenzins fei, folle der Ehrschatz bleiben; wo aber fein Bodenzins fei, solle auch fein Ehrschat gefordert werden. Um nun in diefer Sache gerecht und billig ju fein, ift der fürzeste Ausweg der, daß ber Große Rath feiner Zeit erkläre, diese beiden höchstinftanglichen civilrichterlichen Urtheile follen in Butunft Regel machen. Wird das anerkannt, fo werden alle Diejenigen, welche nichts wollen, als was recht und billig ift, fich damit befriedigen. Daher trage ich darauf an, die Sache an den Regierungsrath jurudjuschicken, damit er sie gründlich untersuche, und nach reiflicher Erwägung ber Verhaltniffe bem Großen Rath geeignete Antrage vorlege.

Schneeberger. Herr Stettler hat ziemlich beutlich nachgewiesen, daß nur da von den Gebäuden ein Ehrschaß gefodert werden solle, wo die Gebäude mit den Gütern hingegeben wurden; hingegen der Antrag des Finanzdepartements geht dahin, von allen Gebäulichkeiten den Ehrschaß zu beziehen, weil das Holz zu allen diesen Gebäulichkeiten aus den Lehenwäldern genommen sei. Das ist ein lächerlicher Grund, eine Unwahrbeit geradezu. Wer im Amte Aarwangen ein Haus daut, muß das Holz dazu kaufen u. s. w. Der Redner schließt sich dem Antrag des Herrn Präopinanten an.

Ummann unterstütt obigen Antrag ebenfalls. Ich habe auch ein kleines Gütlein und habe darauf gebaut, und ich habe alles Holz dazu kaufen muffen. Sett follte also von diesem Hause im Falle der Hausänderung Ehrschatz bezahlt werden? wenn das auf Grundfätzen der Gerechtigkeit beruht, so weiß ich nicht, wo diese sieht.

May, gew. Staatsschreiber. Die Aeußerung, daß obergerichtliche Urtheile ausgefällt worden, und daß das Finanzdepartement diesen Urtheilen widersprechende Forderungen mache, ist eine sehr auffallende Behauptung, und ich zweisse nicht daran, daß der Herr Präsident des Finanzdepartements diesem zu begegnen wissen werde. Der nämliche Herr Präopinant wünscht, daß der Große Rath ein Dekret erlasse, dahingehend, daß die zwei höchstinstanzlichen Sentenzen, wovon er gesprochen, in dieser Angelegenbeit sür ein und allemall Regel machen sollen. Das wäre etwas durchaus Neues, wenigstens bei uns, und ich wenigstens traue den Gerichten so viel Consequenz zu, daß dieselben in wiederkebrenden gleichen Fällen auch wiederum gleich urtheilen werden. Ein anderer Herr Präopinant ist weiter gegangen und hat gestragt, ob die Mediationsregierung tompetent gewesen sei, diese Lehengefälle wiederum einzussühren, und man hätte sie dann allgemein einsühren sollen. Allerdings hatte die helvetische Regierung Zehnten und Bodenzinse

und Ehrschätze auf einmal aufgehoben; als man aber nachher jur Befinnung tam, hat die Mediationsregierung diefe Lebengerechtigkeiten, jedoch mit Modifikationen, wiederum eingeführt, natürlich aber nur da, wo fie fruber eriftirt hatten. Es gefchah alfo nichts weiter, als daß die frübern Berhaltniffe in den verschiedenen Landesgegenden wiederum hergestellt murden. Wenn früher in den Begirken von Bipp und Bangen ehrfchappflichtige Guter waren, und man dort die Ehrschäte wiederum einführte, fo wollte das nicht fagen, man folle fie auch im Umte Ronolfingen oder Fraubrunnen einführen, wo früher teine gemefen. Man erbebt fich besonders dagegen, auch die Gebaude in die Eprschappflicht einzuschließen; aber es fommt darauf an, Tit., was der Titel fagt, auf welchem die Ehrfchappflicht berubt. Es wundert mich nicht, daß diese Sachen immer wieder fommen. Wenn man den Sahn nicht gang rupfen fann, fo hofft man doch immer, wenigstens etwa eine Feder zu bekommen. Darum preffirt man fich auch nicht mit dem Loskaufe. Wenn je etwas sicher schien, so waren es die Bodenzinse; sobald man aber diese angegriffen und Abzüge zu Gunsten ber Pflichtigen gemacht bat, so ift es sich nicht zu verwundern, daß immer neue Begehrlichkeiten auftreten. 3ch wunfche, daß nicht immer mehr Schwanten und Mangel an Butrauen in Bezug auf bestehende Gefete entstehe. alfo Petitionen fommen gegen etwas, mas durch Gefete entschieden ift; fo bin ich ber Meinung, Diefelben abzuweifen. Das giebt Butrauen in die Regierung und in den Bestand ber Dinge. Wenn man aber neuerdings Untersuchungen über diefe Berhältnisse anordnet und dadurch die Sache selbst in Zweifel läßt, fo fann das nur das Unfeben ber oberften Beborbe fchmachen. Daber trage ich barauf an, einfach ben Schlug bes Bortrages anzunehmen. Will man burch Unzuge ober auf andere Art eine neue Untersuchung provoziren, so fteht ber Weg dazu immer offen.

Neukom bringt berichtigungsweise an, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, zu sagen, die Mediationsrezierung hätte entweder gar keine Ehrschäße oder dann dieselben allgemein einführen sollen, sondern er habe nur gefragt, ob damals dergleichen Lasten blos Einzelnen auferlegt werden konnten.

Roch, Obergerichtspräsident. Es läßt sich gegen die Ehrfchate fo wenig etwas einwenden, als gegen andere geborig verschriebene Schulden. Allein aus ben gefallenen Opinionen verschiedener Mitglieder muß ich schließen, daß man da zwei Sachen distinguiren follte. Ich bin überzeugt, daß diefe Ber-fammlung das Recht schützen will, daß sie aber, wenn sich Migbrauche eingeschlichen hatten, die Betreffenden auch gegen diese schügen will. Wenn man jest entweder dem Begehren der Petenten, oder aber dem Untrage des Finangdepartements unbedingt beistimmt, so laufen wir Gefahr, nicht den gehörigen Mittelweg in treffen, sondern vorhandene Rechte auf der einen oder andern Seite zu verletzen. Die Bittschrift protessirt un-bedingt gegen das Recht der Ehrschäße. Daber stimme ich nicht dazu und glaube, die Bersammlung solle die Bittschrift abweisen. Hingegen sind heute sehr wichtige Bemerkungen gemacht worden über Misbräuche, die sich eingeschlichen haben follen. Sett ift es auch nicht in der Stellung und im Interesse der Republik, daß die oberste Beborde auf diese geführ-ten Klagen keine Rücksicht nehme. Richtig ift, daß bochstinstangliche Entscheide, wenn fie tonsequent find, in gleichen Fallen auch gleich ausfallen muffen, so daß man also fagen kann, es fei verlorne Zeit, über die gleiche Sache wiederum zu prozediren. Allein ein höchst instanzliches Urtheil ist nur verbindlich für die betreffenden zwei Parteien, auf welche es fich bezieht, und wenn hundert andere Parteien in gleichen Berhaltniffen wären, so würde jenes Urtheil rechtlich für sie unverbindlich sein. Daher kann man allerdings fragen, ob der Regierungsrath in gleichem Falle wiederum vor den Richter treten soll, oder ob man ihn nicht lieber anweisen will, den in jenem Urtheile aufgestellten Grundfat in allen gleichen Källen ju befolgen. Prozeffe find eine der größten Plagen für das Land; tann man alfo durch eine einzige Maufregel eine Menge Projeffe vermeiden, fo ift es offenbar wichtig, daß man es thue. Daber billige ich den Bunfch, daß vom Großen Rath aus als

System angenommen werde, was die oberste Gerichtsbehörde in zwei entgegengesehten Fällen ausgesprochen. Daher schließe ich dahin, daß auf heutigen Tag beschlossen werde, einerseits in die Bittschrift selbst nicht einzutreten, weil, was sie fordert, der allgemeinen Gerechtigkeit nicht gemäß ist, andrerseits aber, da verschiedene Beschwerden über eingerissen Mißbräuche hier angebracht worden, die sämmtlichen Atten dem Regierungsrath zurüczusenden, mit dem Austrage, diese Mißbräuche, wenn deren wirklich statt sinden, entweder von sich aus zu beseitigen, oder aber zu deren Beseitigung die nötsigen Anträge an den Großen Rath zu stellen. Wenn das mit dem nämlichen Beschlusse ausgesprochen wird, so sehen einerseits die Pslichtigen, daß man ihnen nicht zu nahe treten will, und das Land sieht, daß man verbriefte und authentische Rechte des Staates auch nicht verlegen will.

Bühler, zu heimenhausen, pflichtet diesem Antrage bei und wünscht ebenfalls, daß der Große Rath den vom Obergezichte in zwei Urtheilen aufgestellten Grundsatz als Norm anserkenne, weil, wenn für jeden einzelnen Fall prozedirt werde, der Staat die Kosten bezahlen müsse, während das Obergericht natürlich immer gleich urtheilen werde. Die Beschuldigung gegen das Amt Wangen wegen der vielen Prozesse in der Ehrschatzangelegenheit, weist der Redner als ungegründet ab.

Blumenftein glaubt ebenfalls, ber bom herrn Obergerichtsprafibenten Roch beantragte Weg werde ben Berhaltniffen am begten entsprechen.

von Jenner, Regierungsrath. Es ift gang natürlich, bag man im Allgemeinen nicht gerne gabit und gerne feiner Schuldigfeit enthoben mare; aber das andert die Natur der Sache burchaus nicht und könnte mich nicht im Allergeringften bestimmen, nur einen halben Boll abzuweichen von dem Schluffe, den ich im Eingangsrapporte gezogen. Wie viel bas Umt Bipp gefostet habe, weiß ich nicht; aber ich habe Mübe, ju glauben, daß, wenn der betreffende Berr Praopinant, welcher Diefes jur Sprache gebracht, ein Gut um einen febr billigen Preis gekauft hat, er jest meint, er habe es zu wohlfeil ge-kauft, und die Nachfolger des Verkäufers können jest Unspruch darauf machen; er wird vielmehr mahrscheinlich denken, habe er das Gut theuer oder wohlfeil gefauft, fo fei es jest das feinige. Der nämliche herr Praopinant hat ferner gefagt, die Regierung von Bern habe das Umt Bipp blos aus Luft jum Regieren gekauft. Mir wenigstens kömmt die Lust zum Regieren gar klein vor, ich sehe vielmehr im Regieren große Beschwerde, Mübe, Berantwortlichkeit, Schwierigkeit, und ich zweise, daß es unsern Voreltern so sehr darum zu thun war. Wenn unsere Voreltern kauften, so geschah es um der Nutzungen willen; war es ihnen aber um das Regieren zu thun, fo fuchten fie auf andere Manier ju erwerben, und damals mußten fie noch, daß in einer ledernen Scheide etwas ftectt. Allein, Dit., geben Gie doch ein wenig über das Meer; dort werden Gie große Provingen finden, wo man mit weniger als einem Thaler eine gange Suchart gefauft hat und noch fauft. Gie muffen alfo nicht immer denken, die damaligen Zeiten feien die gleichen gewesen wie jest, und da muß man fich bann nicht halb fo febr über die frühern Preise verwundern. Ich hove hier auch gar oft auf die letten Ereignisse des vorigen und auf die ersten Ereigniffe Diefes Sahrhunderts Gewicht legen, und da findet man es gar nicht übel, daß eine Regierung, welche nach einer furchtbaren Umwälzung, die von außen her gemacht worden ist, auftrat, mit Einem Federstriche und unterstützt durch frembes Schwert die beiligsten Privatrechte über den haufen gestürzt hat. Das tadelt man nicht. Daß aber die folgende Regierung das als Unrecht erklart und das Recht wieder bergestellt hat, das tadelt man. Das fann mahrhaftig nicht Shr Ernft fein, vielmehr bin ich überzeugt, daß hier in diefer Bersammlung jener erfte Uft getadelt, der zweite aber gebilligt werden wird. Man hat insonderheit gefragt, ob die fruber entstandenen Gebaude unter Die Ehrschatpflicht fallen oder nicht. Herr Stettler hat darauf geantwortet, aber vielleicht ein wenig ju allgemein. Wenn ohne Erlaubnif bes Eigenthumers etwas mit dem Pachtgegenstande verbunden wird, fo gebort das dem Eigenthumer, und es ist des Pachters

Schuld, wenn er bann ein Mehreres bafur begahlen muß. Go lautet der Bertrag, und so lange jemand die Liegenschaften behalten will, foll er auch die vertragemäßigen Berpflichtungen tragen; will er das nicht, fo gebe er die Liegenschaft jurud. Das wird keiner wollen. Biel ift von zwei obergerichtlichen Urtheilen gesprochen worden. Das eine diefer Urtheile geht dahin, Bodenzinse und Prozentehrschätze feien zwei verschiedene Sachen und muffen befonders loggefauft werden, und die Bebaude gehören ebenfalls in die Schatung; im andern Falle war der Bodenzins abgekauft, der Ehrschaß aber nicht. Das Finanzdepartement glaubte, der Bodenzins könne losgekauft werden, ohne daß der Ehrschaß nothwendig dadurch auch lose gekauft fei, weshalb bei der Preisbestimmung für den Bodengins der Chrichatpreis nicht in Berechnung gebracht wurde. Das Dbergericht hat aver anvers geutigent. Dus Jangen per Bodenzins betrug kaum Fr. 100 und dasjenige für den Ehrsichag Fr. 700, und jest hat das Obergericht geurtheilt, die Co. 700 feien in ienen Kr. 100 einbegriffen gewesen. Das Obergericht hat aber anders geurtheilt. Das Rapital für den geht mir über Algebra u. f. w. Heute will man hier verlangen, Sie, Tit., follen aus einem folchen Urtheile ein Gefet machen! Zedenfalls, Tit., werden Sie mit dem Finanzdepartement anerkennen, daß unter hundert folden Fällen seiten zwei gang gleiche sind, und daß man also in jedem einzelnen Falle por den Richter geben muß. Bon diefem Gefichtspunfte aus ift bas von einem herrn Praopinanten erwähnte Schreiben an einen Regierungsstatthalter über den Bezug der Chrichate anzusehen. Mir scheint diese Sache durch Verträge und Gesetze vollkommen reglirt, und im Interesse Einzelner ein Gesetz zurückzunehmen, ist gewiß nicht in der Ordnung. Wir sollen Die Erften fein, um Bertrage und Gefebe ju refpeftiren; bievon ausgebend trage ich wiederholt darauf an, dem Schluffe des Regierungsraths beigustimmen.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. Meine Meinung ift im Gutachten enthalten, bas bei den Aften liegt; baher will ich Sie nicht lange aufhalten; indeffen bin ich fo frei, über ben vorliegenden Gegenstand einige Erläuterungen ju geben. Borerft ift nicht ju überfeben, daß es beute nicht barum ju thun ift, die Ehrschatverhaltniffe überhaupt gefetlich ju regliren, fondern daß nur eine fpezielle Borftellung, aus einem einzelnen Bezirke, vorliegt, deren zwei Schlüsse dahin gehen: "1) Es sollen die rückftändigen Ehrschäße im dortigen Bezirke in Abgang dekretirt," und "2) die Ehrschaßabgabe solle, so lange sie noch bezogen werde, nur von den Grundstücken bezogen werden". Man hat heute gesagt, es sei regles mentarifc, daß man neu errichtete Gebaude abschäte. 3ch bin der Wahrheit schuldig, ju bezeugen, daß man im Amtsbezirke Wangen den Chrichatz von den Gebäuden fordert, ohne Ruckficht, ob diefelben früher oder fpater erbaut worden feien; aber ich halte andererfeits dafür, es folle fo fein. Wenn ich ein Pfandrecht habe auf eine Matte, und es wird darauf ein Saus gebaut, — tritt nicht das Saus dadurch in das Pfandver-hältniß? Dafür brauche ich feinen neuen Gultbrief. Man hat etwas ungart den Ausdruck gebraucht, es sei in dem Befinden eine Unwahrheit enthalten. Man hat keineswegs den Umftand, daß das Holz zu den Gebäuden aus den Lehenwäldern ge-nommen werde, als den eigentlichen Rechtsgrund für den Bezug des Chrichates von denselben dargestellt, sondern diesen in der Natur des Gutes, als eines ehrschätigen, gesucht und in dem Grundfage, daß die Nebenfache stets die Natur der Sauptfache annimmt; wohl aber wurde hinzugefest, bag, wenn es unbillig scheinen könne, auch von Gebauden Ehrschaft ju fordern, nicht ju überseben fei, daß die auf ehrschappflichtigen Gutern ftebenden Gebaude meiftens aus den Baldungen erbaut werden, auf welche diese Guter Rraft ihrer Lebenpflicht Rechte haben, und das, Sit., wird wohl nicht bestritten werden wol-len, daß in der Regel mit jedem Lebengute Rechtsame in Solz und Feld verbunden sind. Hiemit nehme ich den Ausbruck "Unwahrheit" weder für mich noch für das Finangdepartement an. Viel ift heute auch von zwei Urtheilen bes Obergerichts gesprochen worden. Man ift im Brethum begriffen, wenn man glaubt, daß diese zwei Urtheile sich einander widersprechen. Im erften Falle handelte es fich um ein ehemals bodengins- und ehrschappflichtiges Grundstück, von welchem der Bodenzins

losgekauft mar, der Ehrschatz aber nicht. Bei'm zweiten Falle war auch der Bodenzins nicht losgekauft. Indessen sind beide Urtheile mit der heutigen Frage nicht in Berührung zu bringen, wie man es gewollt hat. Bas im Biderfpruche fteht mit diefen Urtheilen, das ift das Gesuch der Bittsteller: daß die Gebäude aus der Ehrschatberechnung wegzulassen seien, denn das Obergericht hat diese Behauptung in dem zweiten der ermähnten Urtheile verworfen. Dem Finangdepartement hat man nun vorgeworfen, daß es trot bem erften Urtheile des Obergerichtes nun wieder den Chrichat von Gutern fordere, von denen der Bodengins lod-gekauft worden. Ich bin nicht der Mann, welcher obergerichtlichen Urtheilen zu nahe treten will; allein ich fage freimuthig, daß, wenn ich im Finanzdepartement fage, ich es auch fo gemacht hatte, und warum? Beim erften Falle war der Bodengins losgekauft, ber Ehrschat aber nicht; man flagte nun ben Chrichatz ein, der Renitent behauptete aber, durch Losfauf der Sauptverpflichtung, des Bodenzinses, sei das Accessorium, der Ehrschat, dahin gefallen. Sierauf entgegnete das Finanzdepartement, im Gefete von 1804, sowie in demjenigen von 1834 fei vorgeschrieben, daß diejenigen Ehrschäfte, welche bloß in einem Bodenzinse bestehen, allerdings durch den Lostauf der Bodenzinspflicht dahinfallen, daß hingegen die Prozentehrschäfte besonders losgekauft werden muffen, weil dieß eine vom Bodenzins unabhanaiae Beschwerde ift. Angenommen aber Bodenzins unabhängige Beschwerde ift. felbit, der Prozentehrschat konnte als bloße Nebenverpflichtung bes Bobenginfes betrachtet werden, fo fagt das Gefet ferner: wenn im Allgemeinen durch Loskauf ber hauptverbindlichkeit die Nebenverpflichtung eo ipso dahin falle, so musse doch ausnahmsweise ba, wo die Berechnung der Rebenverbindlichfeit für fich allein eine größere Summe auswerfe als die hauptverbindlichkeit, dann jene auch besonders losgekauft werden muffe. Daß nun dieser Fall hier wirklich vorhanden war, darüber hat Ihnen der Herr Präsident des Finanzdepartements porhin eine Rechnung vorgelegt, denn der Loskauf des betreffenden Bodenzinses kam auf, wenn ich nicht irre, 72 Franken zu stehen, derjenige des Ehrschatzes hingegen auf mehrere 100 Fr. Indessen hat das Obergericht anders erfennt, es hat den Staat mit feiner Forderung abgewiesen. Run fagt alfo das Finanzdepartement: Da ift der Buchstabe des Gefetes, welches vorschreibt, daß Prozentehrschätze überhaupt besonders losgekauft merben muffen, und namentlich dann, wenn ber Werth bes Chrichates die Loskaufsfumme für ben Bodenzins übersteigt. In wetcher Stellung ift jest das Finanzdepar-tement? Gegenüber dem fpeziellen Individuum, ju deffen Gunften jenes Urtheil gefällt murde, ift die Sache abgethan; aber gegenüber andern Renitenten fragt es fich, ob Sie dem Gefete oder aber dem nach meiner Ueberzeugung irrigen Entscheide des Obergerichtes folgen follen? Ich wurde nun, ich gestehe es offen, gerade fo gehandelt haben, wie das Finangdepartement, um ein neues Urtheil des Obergerichtes zu provoziren. Heute handelt es fich aber, wie gefagt, blog um die zwei Schluffe der porliegenden Vorftellung, und es fragt fich nur: will der Große Rath diefen Schluffen entsprechen oder aber diefelben abweifen? Was den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Roch betrifft, fo betrachte ich denfelben als Gegenstand eines befondern Anzuges, indem nichts in Umfrage liegt, als die zwei Schluffe der Vorstellung.

Koch, Obergerichtspräsident. Wenn mein Antrag von der übrigen Frage getrennt wird, so zerfiört das den Zweck, den ich im Auge hatte, und ich müßte sonst zur Meinung des herrn Regierungsstatthalters Mühlemann stimmen, was mir aber nicht recht ist.

Stettler verlangt, daß der Antrag des Herrn Koch als Jusah in Abstimmung gebracht werde.

Abstimmung.

"

2) heute über die Bittschrift zu entscheiden 103 Für den Antrag des herrn Mühlemann 31 3) Die Vittschrift abzuweisen 96 Stimmen Für etwas Anderes 21 " gr. Mehrheit.

Vortrag des Erziehungsdepartements über das Gesfuch des Herrn Mouttet, Pfarrer zu Courtetelle, um Befolbung eines Vifars.

In Berücksichtigung der geschwächten Gesundheit, des hohen Alters des Bittstellers und der Beschwerlichkeit des Kirchendienstes wird darauf angetragen, dem Herrn Pfarrer Mouttet
eine bleibende Gehaltszulage von 500 französischen Franken zur
Befoldung eines Bikars zu bewilligen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag bes Departements bes Innern über eine mit ber Regierung bes Kantons Golothurn, bezüglich auf Die Stellung ber Medizinalperfonen abzuschließende, Konvention.

Diefer Vortrag empfiehlt eine zwischen Abgeordneten der Kantone Bern und Solothurn vorläufig abgeschlossene Uebereinstunft zur Genehmigung, wodurch die Ausübung des ärztlichen Berufes in beiden Kantonen nach dem Grundsate der Reziprozität, reglirt und die freie Niederlassung befähigter Medizinalspersonen zur Ausübung ihres Berufes begünstigt werden soll.

Dr. Schneider, Regierungsrath, weist die Wünschbarkeit einer solchen Uebereinkunft nach, indem die geographischen Vershältnisse beider Kantone dieselbe durchaus verlangen, indem bei der alljährlich zunehmenden Zahl bernerischer Aerzte man in wenigen Iahren im hiesigen Kantone Uebersluß an solchen haben werde, so daß es zweckmäßig sei, denselben anderweitiges Ausstonmen zu verschaffen, — und indem die solchurnischen Studienden der Medizin werdentlich veranlaßt werden dürsten, ihre Studien in Vern, anstatt anderwärts zu machen. Für die Sicherheit des Publikums sei durch den Vertrag hinreichlich gesorgt; das Sanitätswesen und namentlich die ärztlichen Prüstungen seien in Solothurn so beschaffen, daß man hierseits nicht zu riskiren habe, von Solothurn aus Psuscher zu bekommen u. s. w. Der Herr Berichterstatter schließt auf Eintreten in globo, und daß der Regierungsrath zum Abschlusse der erwähnten Uebereinkunst ermächtigt werde.

Beides wird ohne Diskussion durch's handmehr beschlossen.

Bortrag ber Suftigfettion über bas Entschädigungsgefuch bes Satob Mühlemann, von Zweilütschinen.

Der Petent bittet wiederholt um Entschädigung für den Nachtheil, welchen er vor mehreren Sahren durch erfolgte Einberufung seines Rechtsanwaltes in den Militärdienst erlitten habe, indem dieser Umstand die Ersthung seines Klagrechtes in einem Eivisprozesse verursachte. Gestüht auf die schon am 18. Februar 1839 dem Großen Rathe vorgelegten Gründe, geht der Untrag dahin, in das vorliegende Begehren nicht einzutreten.

Durch's handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwand- lungsgefuch für heinrich Schaller.

Der Vortrag meldet, daß heinrich Schaller bei einer nächtlichen Rauferei zu Rebeuwellier am 22. Juni letthin dem Joseph
Schmidt mit dem Messer eine Anfangs lebensgefährliche Wunde
in den Unterleib beigebracht habe und deßwegen vom Obergerichte durch Kriminalsentenz vom 25. September zu zweijähriger
Einsperrung verurtheilt worden sei, und daß nun der Vater
des Verurtheilten daß Gesuch an den Großen Kath gerichtet
habe, es möchte die über seinen Sohn verhängte Einsperrungsstrase in eine Kantonsverweisung umgewandelt werden. Die
Mehrheit der Polizeisestion, in Betracht, daß alle mildernden
Umstände vom Obergerichte bereits berücksichtigt worden seien, und
daß das Ueberhandnehmen nächtlicher Schlägereien und Mißhandlungen strenge Bestrasung der Urheber nothwendig ersordere, trägt
auf Abweisung des Begehrens an. Die zweite Meinung dagegen

empfiehlt in Berücksichtigung ber mehrmonatlichen Untersuchungshaft bes Verurtheilten, seiner unzweiselhaften Reue und der bemselben günstigen amtlichen Berichte das Gesuch zur Willfahr. Der Regierungsrath trägt mit der Mehrheit der Polizeisektion auf Abweisung an.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Die Angelegenbeit mußte kriminell behandelt werden, weil nach der Gesetzebung, welche im Zura in Kraft ist, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen die Folge der Verwundung war. Der junge Mensch, von welchem die Rede ist, und der einer ehre baren Familie angehört, wurde zur Einsperrung verurtheilt, was nach dem franz. Gesetze eine entehrende Strase ist. Nach der Gesetzebung des alten Kantonstheils wäre der Gegenstand nur korrektionell behandelt worden, weil der Verwundete nicht 40 Tage arbeitsunsähig war. Die Polizeisektion hat sich in zwei Meinungen getheilt. Die Mehrbeit hat geglaubt, daß das Obergericht bereits die in der Sache vorliegenden milbernden Umstände in Berücksichtigung genommen habe. Diese Meinung wurde von dem Regierungsrathe getheilt, und dieß ist auch meine persönliche Meinung, wie sehr es mir auch Mühe macht, der Vitte eines siebenzigiährigen Vaters nicht entsprechen zu können; die öffentliche Ordnung und die guten Sitten erheischen es, daß man strenge gegen Auftritte versahre, die sich so oft erneuern.

Moschard glaubt im Gegentheil, daß Gründe vorliegen, die verschuldete Strafe zu mildern, da der junge Verurtheilte kein vollendeter Verbrecher ift, sondern von seiner Seite Unvorsichtigkeit und Unbesonnenheit vorwaltet. Das heißt der öffentlichen Ordnung keinen Eintrag thun, wenn man in einem besondern Falle Gnade übt.

Choffat kennt den jungen Menschen nicht, von welchem es sich handelt; allein er muß sagen, daß man allgemein über die Milde der Urtheile des Obergerichts klagt. Er schließt daher zu Aufrechthaltung des Urtheils.

Aubry, Regierungsrath. Wenn der Große Rath sich zu einem Gerichtshose auswersen, den materiellen Werth der Erswägungsgründe prüsen wollte, auf welche die Verurtheilungen gegründet sind, so würde dieß schwere Folgen nach sich ziehen. Das Begnadigungsrecht ist allerdings dem Großen Rathe vorbehalten; allein wenn er es in dem besondern Falle anwendete, so würden Begehren dieser Art in Menge vor der Vollziehung eines jeden Urtheils einlaufen. Ein in einem Schlaghandel beigebrachter Messertich kann nicht der Unbesonnenheit zugesschrieben werden. Das Obergericht ist überdieß in seinem Urtheilen nachsichtig gewesen. Ich schließe auf Tagesordnung; est wurde im letzten Jahre dazu geschritten bei Gelegenheit einer ähnlichen Vitte, welche die Eltern der jungen Leute von Vümpliz einreichten. Es ist von hoher Wichtigkeit, den nächtzlichen Schlaghändeln ein Ende zu machen, die man so oft zu beklagen hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

	Willfahr	•	•	•		22	Stimmen.
Für	Ubschlag				¥.	84	27

(Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterfigung. Grie Balfte, 1841.

(Micht offigiell.)

Bierte Gigung.

Donnerstag den 25. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Blofch.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls leiften die herven Zumftein, Gerichtsprafident Müller und Rofe, als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes, ben Gib.

Zagesorbnung.

Vortrag bes Finanzdepartements über die Erzerploistationsverhältniffe im Jura, nebst einem Defretsentwurfe, betreffend die Eisenwerfe von Undervillier und Bellefontaine, und einem Projektdekrete über bessere Beaufsichtigung des Bergbaues.

Tit.

Nachdem der Große Rath unter'm 22. März 1834 ein Gesetz über den Bergdau erlassen, waren einzelne Privaten aus Gemeinden des Jura um Erlaubniß zum Eisenbau eingekommen, jedoch mit ihrem Begehren abgewiesen worden. Nun trat unter'm 1. Weinmonat 1836 die Bürgergemeinde Courrour, Amtsbezirks Delsberg, mit einer Vorstellung dei dem Großen Rathe auf, welche dahin gieng: Der Große Rath möchte den Regierungsrath anweisen, die an sich ungültigen, durch Art. 13 des Vergdaugesetzes von 1834 aufgehobenen Bergdauprivitegien der Eisenwerkbesitzer von Undervillier und Bellesontaine im Delsbergthale ferner nicht mehr durch Verweigerung des Vergbaues in diesem Bezirke an andere Partikularen zu schüßen; sien Kall aber, daß die an sich ungültigen Konzessonen jener Eisenwerkbesitzer sür ihre im Betriebe stehenden Gewerke fernerzin noch anerkennt würden, möchte der Große Rath die der Bitstellerin angehörige Weide Eerneur ausdrücklich als außerzhalb des Bereichs jener Gewerke gelegen erklären.

Die Besitzer der Eisenwerke von Bellesontaine und Undervillier widersetzen sich der Ertheilung von Konzessionen an die Gemeinde Courroup, indem sie Kraft ihrer Konzession das ausschließende Recht auf neue Grubenbauten und hüttenwerke im ganzen ehemaligen Departement Mont terrible in Anspruch nahmen.

Der Große Rath fand jedoch, daß die Staatsgewalt weder im Selbstbetrieb noch in der Ertheilung einer Bewilligung an Privaten und Korporationen zum Betrieb neuer Grubenbauten im Amtsbezirk Delsberg durch die Konzessionäre von Bellefontaine und Undervillier gehindert werden könne, und beschloß
unter'm 7. März 1839:

- 1) Die Gewerke von Undervillier und Bellefontaine fallen, gleich allen übrigen im Lande, unter das bestehende Bergbaugeseth vom 22. März 1834, und den Eigenthümern derfelben sei eine Frist von einem Jahre anderaumt, um den Bestimmungen dieses Gesethes ein Genüge zu leisten, und sich mit demselben in Einklang zu sehen.
- 2) Nach Ablauf diefer Frift folle der Regierungsrath auf den Fall, daß die Betreffenden obiger Berbindlichkeit nicht vollständig nachgekommen sein follten, das Angemessene im Sinne des Gesehes von sich aus vorkehren.
- 3) Modifikationen obiger Vorschriften vermittelst freiwilliger Verständigung zwischen den betreffenden Sisenwerksbesitzern und Gemeinden oder Partikularen werden vorbehalten, so wie auch den ersten freigestellt bleibe, sich für ein Mehreres, als ihnen nach dem Bergbaugesetz zukomme, an den Großen Rath petitionsweise zu wenden.
- 4) Der Entscheid über das Exploitationsbegehren der Gemeinde Courroux selbst könne erst dann erfolgen, wenn die in den übrigen Artikeln angeführten Gesetzesbestimmungen durch die Eisenwerke von Bellesontaine und Undervillier in Vollziehung gesetzt sein werden, da es sich erst dann erzeigen werde, ob die Weide Cerneux innerhalb des gesetzten Exploitationsbezirks der gedachten Gewerke liege oder nicht.

Die Besither von Undervillier und Bellesontaine protestirten hierauf in zwei eingereichten Vorstellungen einerseits gegen den Großrathsbeschluß vom 7. März 1839, und beschwerten sich auch anderseits gegen mehrere, angeblich auf ihrem Konzesssonschaft angefangene eigenmächtige Erzausbeutungen. Sie, Tit., fanden jedoch unter'm 10. Juli 1840, daß die Reslamationen der Eisenwerkbesitzer über den erstern Punkt nichts enthalten, daß geeignet wäre, dem Recht des Gesetzgebers zu Fassung obigen Veschlusses den geringsten Eintrag zu thun, daß es daher nicht der Fall sei, von diesem Beschluß irgendwie zurückzusommen, vielmehr die Verpssichtung der fraglichen Eisenwerksbesitzer, sich der jehigen Gesetzgebung über den Bergdau zu unterziehen, im Grundsah unbedingt aufrecht zu erhalten sei. Eine andere Frage sei aber die, ob nicht die Villigkeit erheische, diesen Eisenwerken größere Erpsoitationsbezieke einzuräumen, als das Gesetz sie das gewöhnliche Maß derselben, nämlich 128 Lachtern in's Gevierte, vorschreibt, und diese Frage sei bejahend zu entscheden. Sie beauftragten beschalb das Finanzbepartement einen Abgeordneten auß seiner Mitte in Begleit des Vergdauinspektors auf Ort und Stelle zu senden, um die Titel, Verhältnisse und Lokalitäten beider Eisenwerke genau zu prüsen und, gestützt auf das Ergebnis der daherigen Untersuchung, Anträge zu Beseitigung der Anstände, welche durch den fraglichen Großrathsbeschluß hervorgerusen wurden, dem Regierungsrathe vorzulegen.

33

Das Finanzbepartement hat auch im Mai letzthin in Begleit des Herrn Bergbauinspektors die Lokalitäten in Augenschein genommen, und sich überzeugt, daß im Allgemeinen die Exploitation auf ganz ordnungswidrige Weise betrieben wird, so daß, wenn nicht mit Beförderung für einen geregelten Bergwerkbetrieb gesorgt wird, die Ausbeutung für künstige Zeiten durch die gegenwärtige ganz regellose Exploitation sehr gestährdet wird.

Tit.

In Ihrer vom 8. Juni 1841 batirten, an ben Großen Rath gerichteten Borftellung ziehen die Eisenwerkbesitzer von Bellefontaine und Undervillier folgende Schlüsse:

- 1) Daß der Große Rath sie in ihren zur Zeit der Promulgation des Gesehes vom 22. März 1834 unternommenen und betriebenen Arbeiten schütze, und daß ihnen nach Art. 13 verbunden mit Art. 8 dieses Gesehes eine Konzession auf zwei von ihnen bezeichnete Bezirke ertheilt werde, in welchen sich auch die Stellen befinden, auf welchen zu Sepray und Courrour die Exploitationsarbeiten bereits betrieben werden.
- 2) Daß das Recht, auf den konzedirten Bezirken neue Gruben zu eröffnen und auszubeuten, ihnen ausschließlich vorbehalten bleibe, so daß Niemand ohne Autorisation solche Arbeiten vornehmen könne, und jeder Unternehmer verpflichtet sei, in Betreff der Arbeiten sowohl als der Quantität des zu liefernden Erzes ihren Weisungen nachzukommen.
- 3) Dagegen verpflichten sie sich im Fall der Erhaltung der von ihnen vorgeschlagenen Konzession, dem Eigenthümer des Bodens, auf welchem die Ausbeutung vorgenommen wird, außer dem gesetzlichen Schadensersatz eine Entschädigung von Bh. $2^4/_2$ per cuveau (circa 370 Pfund) gewaschenen Erzes zu bezahlen.

Das Kinangbepartement fieht fich im Fall, bier feine folgenden, jum Theil schon früber ausgesprochenen Unfichten ju wiederholen: daß nämlich die Besitzer der Gifenwerke von Bellefontaine und Undervillier feine ausschliefliche Berechtigung jum Betriebe des Bergbaues im Umtebegirt Delsberg mehr ansprechen können, indem eine folche im Widerspruch mit der Verfaffung und den bestehenden Gefeten stehen würde, daß auch der Erwerbstitel benfelben fein anderes Recht einraumt, als dasjenige, in einem Theil der jetigen Amtsbezirke von Delsberg und Pruntrut auf Minen ju schürfen , was die Unnahme durchaus nicht ausschließt, daß auch ohne Beeintrachtigung ihrer Rechte andere Konzessionen ertheilt werden können, und daß das von den Besitzern angesprochene ausschließende Recht auf neue Grubenbauten und Suttenwerke im ganzen ebemaligen Departement Mont terrible, welches fie auf bas faiferliche Defret vom 29. Mai 1808 und bas Gefen über bie Minen vom 11. Mai 1810 stühen, mit der Promulgation des Berg-baugesetzes vom 22. März 1834 dahin gefallen, indem die französische Gesetzebung durch die seitherigen Gesetze abrogirt worden ift.

Die Staatsgewalt kann daher weder im Selbstbetrieb, noch in der Ertheilung einer Bewilliqung an Privaten und Korporationen zum Betrieb neuer Grubenbauten im Amtsbezirk Delsberg durch die Besither von Undervillier und Bellesontaine gehindert werden.

Die Ertheilung von neuen Bewilligungen an Privaten oder Korporationen muß aber von dem Ermessen der Zwecksmäßigkeit abhängig gemacht werden, über welche zunächst die oberste Berwaltungsbehörde und zulett der Große Rath zu entsicheiden hat; denn der Staat übt als solcher die Aussicht aus, welche ihm die Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens zur Pflicht macht, und kann durch Verordnungen einer frühern Regierung nicht gebunden sein.

Nach diesen Grundsähen fielen die Gewerke von Undervillier und Bellefontaine, gleich allen übrigen im Land, unter das allgemeine Geset, und da die Besitzer derselben innert der ihnen am 7. März 1839 vom Großen Rathe anberaumten Frist eines Jahres sich weder den Bestimmungen dieses Gesetzes gefügt, noch

bei dem Großen Rathe sich um ein Mehreres beworben haben, so erscheinen alle von ihnen seither vorgenommenen Ausdehnungen ihrer Gruben ungesetzlich, indem sie sich innert dieser Zabresfrist die Begränzung ihrer im Betriebe stebenden Gewerke, bei welchen sie durch §. 13 des Gesehes geschützt werden, hätten zumessen lassen sollen.

Bei der Weigerung der Besitzer von Undervillier und Bellesontaine, sich dem Gesetze vom 22. März 1834 zu unterziehen, Weigerung, die eine Untersuchung ihrer Ansprüche unmöglich machte, sollten aber die neuen, auf das angeführte Gesetz gegründeten Begehren von Bewilligungen zu Erzausbeutungen nicht underücksichtigt gelassen werden. Nun langen aber die Besitzer der angeführten Gewerke mit einer Vorstellung vom 8. Juni 1841 ein, in welcher sie bestimmt erklären, daß sie sich unter das Gesetz vom 22. März 1834 stellen, und zugleich Begehren an den Großen Rath richten, die diesem Gesetze angemessen sind.

Wenn nun auch das Departement findet, daß nach dem Gesetz vom 22. März 1834 Bewilligungen zum Betrieb neuer Grubenbauten nicht verweigert werden sollen, so kann es hingegen auch nicht übersehen, daß es der Billigkeit angemessen, die Umstände und den bisherigen Besitz der Gewerke von Undervillier und Bellesontaine zu berücksichtigen, und auch für den Staat von großer Wichtigkeit ist, daß den bestehenden Hüttenwerken eine hinlängliche Alimentation zugesichert wird, indem durch dieselben ein ungeregelter Bergwerkbetrieb, — durch welchen bloß die ergiedigken Erzlager ausgebeutet, die minder ergiedigen aber verlassen und für künstige Zeiten verloren werden, — verbindert, und eine geregelte Exploitation der Bergwerke für künstige Zeiten gesichert wird.

Um die verschiedenen Interessen zu berbinden, und einerfeits neue Konzessionen zu Grubenbauten nicht auszuschließen, anderseits aber die für das Land wichtige Existenz und Fortbauer der bestehenden Eisenwerfe von Undervillier und Bellessontaine, zu deren Betrieb ein Kapital von mehreren Millionen ersordert wird, möglichst zu schirmen, hat das Departement gefunden, es sei den gedachten Eisenwerfen ein zu deren Alimenstation hinreichender Konzessionsbezirk anzuweisen, mit der Bestimmung, daß auf diesem Bezirk, für welchen das Gebiet von Montavon und Sepran und ein Theil desjenigen der Finages von Courrour vorgeschlagen wird, keine neue Gruben eröffnet und ausgebeutet werden sollen.

Das beiliegende Defret Dir. 1, welches bas Departement Ihnen, Sit., zu handen bes Großen Rathes vorzuschlagen bie Ehre hat, enthält die nähern Bestimmungen.

Für Ausbeutungsbegehren, welche Land betreffen, das außer diesen Bezirken liegt, deren Grenzen vom Finanzbepartement noch näher zu bezeichnen sein werden, ist dem Regierungsrathe überlassen, nach der ihm durch das Gesetz vom 22. März 1834 ertheilten Kompetenz Konzessionen zu ertheilen.

Eine Minderheit des Finanzdepartements trägt dagegen darauf an, den Besissern der Eisenwerke von Undervissier und Bellesontaine eine Konzession in derjenigen Ausbehnung, wie sie dieselbe in ihrer Borstellung vom 8. Juni legthin verlangen, zu gestatten, statt der Entschädigung von Bh. 2½ per cureau an die Landeigenthümer eine solche von Bh. 3 festzusehen, um die Bestimmungen des vorgeschlagenen Detretes auf diesem Fuße zu modifiziren.

Das Finanzdepartement hat sich bei Einnahme eines Augenscheins über die Erzerploitationen des Jura von der Nothwendigkeit überzeugt, für eine sorgfältige fortwährende Aussicht des dortigen Bergbaues zu sorgen, wenn nämlich die Erzausbeutung auf geregelte Weise, und ohne den Bergbau für tünftige Zeiten zu gefährden, stattsinden soll. — Dem Bergbauinspektor des ganzen Kantons ist es aber unter den bisherigen Verdältnissen unmöglich, genaue und fortwährende Aussicht auf Ort und Stelle auszuüben. Das Finanzdepartement nimmt daher die Freiheit, bei Ihnen, Sit., zu Handen des Großen Rathes beisolgendes Dekret Nr. 2 für die Abänderung der vorhandenen

Bestimmungen, betreffend bie Stelle des Bergbauinspektors vorzuschlagen.

Mit hochachtung!

Bern, den 25. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Bom Regierungsrathe nach Mehrheitsmeinung des Finanzbepartements dahin genehmigt, daß beide Prozettdetrete dem Großen Rathe zur Unnahme empfohlen werden.

Bern, ben 29. Oftober 1841.

(Folgen die Unterschriften)

Der herr Landammann ermahnt nach Gemäßheit des Reglements Diejenigen Mitglieder, welche in Diefer Angelegenbeit perfonlich intereffirt fein möchten, zum Austritt.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß die Eisenhüttenbesitzer von Undervillier und Bellesontaine erst noch vor wenig Tagen dringend darum angehalten haben, daß man ihnen außer dem vorgeschlagenen Konzessionsbezirke namentlich auch noch den Bezirk von Courcelon und Delsberg gebe, worauf aber der Vortrag nicht Rücksicht nehmen konnte, weil er schon abgesaft war. Der Herr Berichterstatter trägt darauf an, daß zuerst das Tekret über die Eisenwerke von Undervillier und Bellesontaine, und zwar artikelsweise, behandelt werden möchte.

Durch's Sandmehr wird hierauf befchloffen, vorerft biefes Defret in Berathung ju nehmen.

Der herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über bas Eintreten in dieses Defret.

Da Niemand das Wort ergreift, fo wird durch's handmehr beschlossen, in den Entwurf sogleich einzutreten und denselben artikelsweise zu behandeln.

Detretsentwurf, betreffent die Eifenwerke von Unbervillier und Bellefontaine.

- 3. 1. Den Besthern der Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine wird zum ausschließlichen Betrieb ihrer sowohl an gedachten Orten, als auch zu Courvendlin und Delsberg errichteten oder mit Genehmigung des Regierungsraths noch später zu errichtenden Hochöfen und unter den hienach aufgestellten Bedingungen eine ausschließliche Konzession zur Ausbeutung von Eisenerz ertheilt für folgende Bezirke:
- a. Für den Bezirk von Sepran und Montavon. Die Grenzen dieses Bezirkes erstrecken sich von der Kirche zu Develier hinweg, der Landstraße nach dis zu der Bereinigung der Rangier und Caquerellestraße, von dort der Straße nach dis Boecourt und bei diesem Orte, der Verbindungsstraße nach direkt auf Bassecourt, von hier der Sorne nach dis zum Fußwege nach Develier und diesem nach an die Kirche des lestern Ortes; alles nach dem dieser Konzession beiliegenden Plane.
- b. Für einen Theil der sinages von Courroup. Derselbe enthält, nach dem dieser Konzession beiliegenden Plane, die sinages de Colliard von 116 Juchart, und die paturages sur Colliard et sur les Esserts von 76 Juchart, mit einziger Ausnahme des kleinen Theils der letztern, welcher an den nördlichen Grenzen der sinages des Esserts liegt."

Duiquerez, Regierungsstatthalter. Ich bedaure, daß ich einen Augenblick zu spät gekommen bin, um gegen das Einstreten in dieses Dekret zu sprechen. Ich erwartete nicht, daß in einer so wichtigen Angelegenheit Niemand das Wort ergreisen würde, um die Verschiebung einer Materie zu verlangen, die man nicht kennt. Wenn seit 1834 diese Frage unter verschiedenen Formen angeregt wird; wenn das Dekret vom 7. März 1839 schon einige Verbesserungen in der finanziellen Stellung der Grundeigenthümer des Erzbodens hervorgebracht hat, so dürsen wir und nicht der Gesahr außsehen, dasjenige, was wir geschaffen haben, daburch zu vernichten, daß wir nun in diesem

Augenblide eine überfturzte Befchlufnahme faffen. — Wenn es fich von einem wichtigen Gefete ober Defrete handelt, fo ift es gebräuchlich, es vorher bekannt zu machen, und das vor= liegende fennen wir nur aus einer in diefem Augenblicke ftatt= gehabten Berlefung. Wir haben den Bericht des Regierungsrathes und des Finangdepartements wohl angehört; allein wir konnten die Bittschriften der Gemeinden, der Privaten und der verschiedenen Gesellschaftsglieder, welche Alle Konzessionen bez gehren, nicht vernehmen. Man ist über die Petitionen, welche von der Mehrheit der Gemeinden des Amtsbezirfs Delsberg unterzeichnet find, nur oberflächlich hinweggegangen, und alles, von dem wir Renntniß haben, besteht in der Bittschrift der Sochofeninhaber, welche verschwenderisch verbreitet, und die, wie es scheint, einzig und allein einer Berücksichtigung würdig erachtet Sch werde mich nicht damit befassen, alle Brrthumer hinfichtlich der Thatfachen und der Zahlen herauszuheben, die sie enthalt; es ift binreichend, wenn ich fage, daß diese herren von ihren alten Unsprüchen nichts abgelaffen haben, als einige Berge oder Erdftude, wo fich fein Erz vorfindet, und daß die Ronzession, welche sie verlangen, eben so ausschließlich ift, als es die alte war, weil, wenn man ihren Unsprüchen genügen wollte, man ihnen allen Grund nnd Boden überlaffen murde, der in dem Delsberger Thal Erz enthielt, wodurch man ein neues Monopol errichtete. — Die politische Dekonomie ist in fleinen Staaten nicht ein und eben biefelbe, wie in großen. Als die Sochöfeninhaber ihre alten Konzessionen erhielten, bedurfte Frankreich des Gifens, um die fremden Sofe jurudju. brangen, und Napoleon, welcher nach feinem Belieben Konig-reiche austheilte, befummerte fich wenig um die Granzen einer Eisenbergwerktonzession. Daber seben wir auch in den Um-treisen, die er gab, Grund und Boden, wo fein Erz sich vor-finden kann. — Es ift keinem Zweifel unterworfen, daß der Gesetzentwurf die Unsprüche der Hochöfenbesitzer nicht um ein Betrachtliches vermindere; aber haben benn fie allein das Recht, Konzessionen zu erhalten? Wäre die Eristenz ihrer Werfe nicht eben fo gut gesichert, wenn andere Personen ihnen das Erz lieferten, als wenn sie es felbst graben? Und dann, was hat fich in dem Jura in Beziehung auf die Ausbeutung der Berg. werke jugetragen? Unter der Regierung unferer Bischöfe waren fie es allein, welche über die Hochöfen und Erzgruben verfügten; allein ba der Sandel beschränkt war, ließen fie nur eine kleine Quantität Gifen fabrigiren. Als die Hochofen als Nationalguter vertauft murben, gaben die neuen Erwerber biefer Induftrie eine größere Ausdehnung; als fie Konzeffionare eines ausgedehnten metallurgifchen Bodens geworden waren, überließen fie ibn Unternehmern, um ihnen ausschließlich alles erforderliche Erz zu liefern, und die Eigennützigkeit allein leitete alle Erzausbeutungen. Im Jahr 1834 erweckte das Geseth über die Bergwerke andere Hoffnungen; die Eigenthümer hielten sich für berechtigt, dasjenige felbst auszubeuten, das sich in ihrem Grund und Boden befand, allein die Sochöfenbesiger festen ihnen ihre Privilegien entgegen, und nach langen Streitigkeiten schaffte der Große Rath das Monopol ab, das sie in Kraft ihrer Kongeffionen ausübten, und fette ihnen einen Termin von einem Sahre an, um in Uebereinstimmung mit dem Gefete neue ju begehren. Statt den Bortheil zu benuten, den man ihnen gemahrte, ließen fie die Frift verftreichen. — Bis gu diesem Zeitpunfte hatten die Gifenbergwerte ben Grundeigenthumern nichts eingetragen, als die auf der Oberfläche verursachten Berwüstungen, welche die geringe Entschädigung, die man ihnen gab, feineswegs ausglich; allein nie, nie das Geringste für den Werth des Erzes, das man unter ihrem Boden erhob. Da dachten denn einige Personen mit Recht, sie hatten Unfprüche auf die in ihrem Eigenthum begrabenen Reichthumer. und die Erzunternehmer fonnten nicht mehr ausgraben, ohne die Eigenthümer mit 2 bis 7 Bagen für den Kübel Erz zu entschädigen, je nach dem Gewichte des Kübels und der Schwierigkeit der Ausbeutung. Bis zum Monat März 1840 respektirte man das Recht, welches die alten Konzessionare noch auf die Erzgruben des Landes haben konnten, und die ganze Mine wurde ihnen um den mäßigen Preis überlaffen oder angeboten, ben es ihnen beliebte ju geben. Allein Die Gigenthus mer glaubten fich berechtigt, auf dem ihnen jugeborigen Grund und Boden Rongeffionen begehren ju fonnen, und eine gremlich 33

große Ungahl benachrichtigte, in Uebereinstimmung mit bem Rreisschreiben vom 22. Hornung 1837, die Regierung von ibrer Absicht, auszubeuten, und baten um Ertheilung ber Kon-zestionen. Shre Begehren blieben ohne Antwort; aus Diesem Stillschweigen schlossen fie auf Ermächtigung, indem fie fich auf das Beispiel der alten Unternehmer, der Hochöfenbesitzer, stützten, welche überall ihre Ausbeutungen fortsetzen, wie wenn das Defret von 1839 sie nichts angienge; und als diese Eigenthumer sahen, daß die Ausbeute des Mettenberg, Bezirks Delsberg, nach Frankreich und in die Eisenwerke von Lucelles ausgeführt wurde, und daß die aus dem Begirt beständig ihren Weg in die Gifenwerte von Golothurn nahmen, fo suchten sie ihrerseits vortheilhaftere Absahwege als die Hochöfen bes Landes und lieferten einen Theil ihres Erzes den gleichen Eisenwerken in Golothurn, und einen kleinen Theil den französischen. — Das beunruhigte bann die Besitzer ber hochöfen und fie begriffen, daß ihre stillschweigende Weigerung, fich dem Gefete zu unterwerfen, ihnen nachtheilig werden konnte. Sie verftanden fich untereinander, um von Ihnen folche Konzessionen zu begehren, die, wenn Sie ihnen diefelben gewähren, Maffen bon Arbeitern und Gigenthumern aus den Erzgruben vertreiben würden, welche unter dem Schute des Gesetzes zuerst gebeten haben, daß man ihnen Konzessionen ertheile. — Es ist in der That richtig, daß die Zögerungen der Regierung in der Musbeutung des Erzes einige Unordnungen herbeigeführt haben. Die Gruben der Gebruder Loviat haben hauptfachlich gelitten, aber nicht diejenigen ber Sochöfenbesiter, wie sie in ihrer Bittschrift fagen. Diefe herren haben taum einige Arbeiten für ihre Rechnung, und alle andern find Unternehmern über-laffen. Und dann haben die Unordnungen, welche fich in der Ausbeutung auf einer Oberfläche von etlichen Sucharten eingefchlichen haben, die alten Unternehmer nicht fo febr geschädigt, als man gerne glauben machen mochte, indem fie Alle, mit Ausnahme eines Ginzigen, unter ben Bittstellern erscheinen. -Wenn Unordnungen in ben Arbeiten vorgefallen find, fo muß man die Schuld Davon auch bem Bergwerksingenieur jumeffen, welcher fie hatte untersuchen follen, als ich fie diefes Sahr und das vergangene bezeichnete. — Daber, wenn ich nicht einen Augenblick nach dem Beschluß über bas Eintreten in das Defret gekommen ware, fo batte ich auf beffen Verschiebung angetragen, damit man über biefe Materie ein Reglement aufftellen konnte, wobei man auf Die Bemerkungen aller Intereffenten hatte achten und alsdann erft, wenn diefes Reglement von dem Großen Rathe genehmigt gewefen ware, denjenigen Rongeffionen ertheilen fonnen, welche die erforderlichen Garantien barbieten. Es fcheint mir feineswegs zweckmäßig, Ronzeffionen zu verwilligen, ebe man die Grundlagen einer guten Exploitation festgestellt hat, und unsere Erzgruben der Direktion eines einzigen Mannes zu überliefern, ohne eine andere Garantie als seine Kenntniffe in diesem Fache. 3ch hatte auch ein Wort über die Zwedmäßigkeit sagen können, die obwaltet, den Sochöfenbesitzern in dem Bezirk von Sepray eine Konzession zu ertheilen, wo sie Eigenthumsrechte in Anspruch nehmen, über beren Werth ich nicht urtheilen will. Das Anerbieten von 21/2 Bh. für den Rübel Erz von 370 Pfund im Gewicht ift gang gewiß ein großer, in dem Intereffe der Gigenthumer gethaner Schritt; allein haben wir wohl das Recht, diefe Entschädigung zu beftimmen, wenn in gewiffen Fallen fie fchon mit 7 BB, bezahlt wird, und in andern nicht 2 Bh. werth ift? — Da es zu fpat ift, das Eintreten in den gangen Inhalt des Defrete ju bekampfen, fo beschränke ich meine Schlugnahmen auf Buruckweisung des gangen erften Artifels an ben Regierungsrath, und behalte mir vor, mich über die andern auszusprechen.

herr Landammann. Es handelt fich einzig um ben §. 1 des Defretes, in deffen Berathung fofort einzutreten der Große Rath fo eben einstimmig beschlossen hat.

Rafthofer, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht über den Art. 1, sondern über die Frage im Allgemeinen. Es handelt sich da um einen außerordentlich wichtigen Gegenstand, es handelt sich einerseits um sehr achtungswerthe Personen, welche ihr ganzes Eigenthum in diesen Etablissements haben; andrerseits handelt es sich um ganze Gemeinden und Gegenden. Was geht nun voraus, die Konzession jener Herren,

ober bas Recht biefer Gemeinden und Gegenden? Ich weiß wohl, daß die Befiger der Gifenwerte ichon unter der franjöfischen herrschaft eine unbedingte Konzession erhalten hatten. Das konnte unter Napoleon geschehen. Nachher aber, als der Jura zu Bern kam, ist jenen Besthern eine andere Konzession oder Vorrecht zu Gebote gestanden. Zuerst das ungeseure Monopol, das sie während 16 Jahren genossen, daß nämlich kein Holz aus dem Kantone geführt werden durfte. Da erschienen diefe Berren beinahe einzig bei den Steigerungen und konnten das Holz spottwohlfeil kaufen. Das andere Borrecht war die Konzession auf das Eisenerz. Berträgt sich diese Konzeffion mit unferer gegenwärtigen Berfaffung? Ich glaube nicht. Ich hätte es daber lieber gesehen, wenn die Eisenwerksbesitzer von und einen Impost auf das fremde Eisen begehrt hätten, und das Finanzdepartement hätte mit der Verfassung tonfequent fein und die Sache von biefer Seite behandeln follen. Bahrend die Birthschaftkonzeffionen durch das Patent= fiftem dabin gefallen find, follten im Bisthum folche Ronzeffionen fortbesteben? Ronnen die Gifenwerte nicht gedeiben ohne Konzession? — Ich behaupte wohl. Es ist damit ahnlich wie mit der freien Holzaussuhr. Ich habe vor 9 Sahren die Freigebung der Holzausfuhr vorgeschlagen. Wenn ich damals in den Jura gekommen ware, so würde ich wahrscheinlich das Schickfal des Fridolin gehabt haben und in einem der Hochöfen ju Afche verbrannt worden fein. 3ch murde es begriffen und verziehen haben, wenn ich bann noch gekonnt hatte. Es find bamals auch Schmähichriften wider mich erschienen im Jura. hat jest etwa der Jura durch die freie Holzausfuhr verloren? Millionen find feither fur die bortigen Privaten und Gemeinden gewonnen worden. Man fagt zwar, dadurch feien die Balber ruinirt worden. Wer ist Schuld daran? Nicht die freie Holzausfuhr, sondern Sie, Tit. Warum haben Sie nicht befohlen, daß die Forstschule errichtet werde? Warum haben Sie Ihre Pflicht der Controlle über die Waldungen nicht ausgeübt und dem Finanzdepartement die geeigneten Weisungen zukommen lassen? Wenn tüchtige Forster da find, und wenn die Wälder nachhaltig bewirthschaftet werden, fo werden die Wälder durch die freie Holzausfuhr nicht geschwächt. Sett ift ein abnlicher Fall mit ben Gisenerzen. Wenn die Privaten und Gemeinden des Jura das natürliche Recht genießen, das unter ihrem Grund und Boden befindliche Erz auszubeuten; fo konnen die Gifenwerkbesitzer von Undervillier und Bellefontaine dasfelbe immer noch wöhlseiler bekommen, als die französischen und solothur-nischen Hochösen. Wenn aber auch ein großer Theil des Eisen-erzes ausgeführt wird, kann es geschmolzen werden ohne Holz? Also wird unser Holz immer gesucht und theuer verkauft werden. Saben benn an andern Orten die Unternehmer von Eifenwerken auch folche Konzeffionen? Zuverläßig nicht, und fie gedeihen doch. Die frangofischen Etablissements gedeihen ohne das, und die im Kanton Solothurn auch. Die Unternehmer der Gifenwerke ju Undervillier und Bellefontaine mogen sich daher lieber darum bewerben, daß das fremde Eisen belegt werde; und doch gebe ich zu, daß es ein unermeßlicher Nach= theil ist, theures Eisen zu haben. Man wird aber auch sagen, es fei vortheilhaft, wohlfeiles Solz zu haben; wenn aber auch das Holz noch viermal theurer werden follte, fo kann man, wenn man fich die daberigen Erfindungen zu Nutje macht, viermal mehr holz fparen. Aber das Gifen fann man nicht fparen, man bedarf beffen immer. - 3ch febe nicht ein, warum ba eine Konzession, ein Vorrecht nötbig ift. Zwar will man die Gifenwerkbesither anhalten, den betreffenden Grundeigenthumern für jeden Rubel gewaschenen Erzes 10 Rreuzer Entschädigung zu geben. Aber wenn die Franzosen oder Golo-thurner doppelt mehr bieten, ware es nicht bart, zu fagen: ihr follt euer Erz bloß den Gifenhüttenbesigern von Undervillier und Bellefontaine verfaufen und zwar um den von und festgefetten Preis? Wenn im Emmenthal ein Steinkohlenlager gefunden, und in der Rabe desfelben eine Erzgrube etablirt wurde, und wenn dann der Eigenthumer Diefer lettern ein Privilegium oder Borrecht auf Die Steinkohlen der Emmenthaler verlangen wollte, - wurden nicht die Emmenthaler fagen: das ift unfer Steinfohlenwert, und wir wollen uns nicht zwingen laffen, unfere Steinkohlen wohlfeiler zu geben, als wir anderwarts bafür bekommen konnen? Ungefahr in

bieser Lage sind wir hier. Daher könnte ich unmöglich zu ber Konzession stimmen. Man ist zwar bereits in das Dekret einzetreten, aber nichts destoweniger glaube ich, den Antrag stellen zu können, daß die Sache an das Finanzdepartement zurückgeschieft werde, um zu untersuchen, ob es nicht besser wäre, im Interesse der leberbergischen Eisenwerke einen höhern Zoll auf das fremde Eisen zu legen. Konzessionen sind aristokratische Vorrechte, und so lange ich lebe, werde ich mich sowohl der Wiederkehr der alten Aristokratie, als dem Emporkommen einer neuen Aristokratie widersesen. Unsere Verfassung gewährt uns, daß keine Vorrechte mehr sein sollen.

Herr Landammann. Herr Regierungsrath Kasthofer hat soeben sehr viel von Vorrechten gesprochen, und im nämlichen Augenblicke hat er selbst von einem Vorrechte Gebrauch gemacht, nämlich eine Rede zu halten, welche dem Reglemente und dem Veschlusse dieser Versammlung zuwider ist. Ich bitte nochmals dringend, bei'm §. 1 des Dekretsentwurß zu bleiben, der jest einzig in Verathung ist.

Stettler. Ich will auch feine Vorrechte irgend einer Art, aber ich will die nach wirklich bestehenden Gefenen und nach der Verfassung zugesicherten Rechte schützen. Das vorliegende Dekret will auch nichts anderes. Wir haben hier vor uns einen sehr interessanten, für den Kanton Bern und die ganze Schweiz sehr wichtigen Industriezweig. Man hört oft klagen, daß wir im Kanton Bern keine Industrie haben. Ich bin nicht für fünstliche Erweckung der Industrie, aber eine bestehende Industrie bei den ihr durch Berfassung und Gesetz zugesicherten Rechten zu schützen, dafür bin ich. Und mas für ein Industriezweig ist dieß? Ich wohnte lange in einer Gegend, wo Industrie anderer Art ist, Fabriken. Ich erinnere mich noch jetzt an die blassen Gesichter und geschwächten Leute in diefer Begend. hier aber haben wir eine gang andere Induftrie. Da sieht man nicht diese blassen Gesichter; wer von früh bis spät in der Hammerschmiede arbeitet, oder Sommer und Winter Holz hauen muß, der kann nicht schwächlich sein. Darum ift dort feine schwächliche Fabrikbevölkerung, und diese Industrie beschäftigt bei 2000 Arbeiter vorzüglich aus dem Leberberge. Und ist diese Industrie etwa eine folche, welche durch Beranberung der Mode von beute auf morgen aufgehoben werden kann, wodurch eine ganze Bevölkerung plötlich brodlos wird? Was hat man nöthiger als Eifen, befonders bei'm gegenwärtigen Stande der Erfindungen? Wenn Sie also bedenken, was für eine Industrie wir da haben, und daß dieselbe vielleicht das vortrefflichfte Gifen in gang Europa liefert, werden Sie ba nicht glauben, das verdiene doch einige Begunstigung? Uebrigens wird hier keine Begunstigung verlangt, sondern nur das jenige Recht, das diesen Etablissements durch die bestebende Gefetgebung und zwar insbesondere durch das Gefetz von 1834 Bugefichert ift. Diefes Gefetz fagt, das Bergwerkregal gebore der Regierung, und fie konne dasfelbe entweder felbst ausüben, oder aber durch Konzession Andern ertheilen. Streitet das gegen die Freiheit des Eigenthums? Hat man es in andern Ländern nicht ebenso? In Frankreich, wo Gewerbsfreiheit in allen Zweigen besteht, gilt derfelbe Grundfat. Der Code civil fagt, daß der Grundeigenthamer das Recht habe, unter feinem Boden zu graben; jedoch mit Vorbehalt der gefetlichen Vor= schriften über die Minen. Der gleiche Grundsat ist auch bei und und war von jeher da. Die Regierung hat von jeher das Bergwerkregal gehabt. Ist das ein so großer Nachtheil für die Grundeigenthümer? Man hat vorhin von der freien Holzaussuhr gesprochen, ich war auch dasür und bin, obgleich ich vor einigen Jahren im Bisthum war, deßhalb nicht in den Hochosen geworfen worden. Das Holz ist aber nicht ein Regal der Regierung; da hat Jedermann das Recht, mit seinem Hose zu machen, was er will. Mit dem Mineral ist das nicht fo. Das Holz, die Frucht, das Vieh u. f. w. felbst zu nuten, ift eine sehr leichte Sache; allein das Mineral kann man nur benutzen, wenn man es an einen Ort führen kann, wo es umgewandelt und verarbeitet wird. Dazu aber braucht es sehr große Rapitalien, namentlich weil Derjenige, der diefes betreibt, alle neuen Erfindungen, welche in dieser Kunft gemacht werden, immer fogleich einführen muß, wenn er nicht hinter den Undern

jurudbleiben will. Das ift mit holz und Korn nicht der Fall. Wollt Ihr nun unser vortreffliches Bohnerz nach Frankreich auswandern lassen, mahrend unser verarbeitetes Eisen dort nicht eingeführt werden darf? Ift das für die Interessen unserer Bevölkerung und der ganzen Schweiz? Wenn das Eisenerz theurer murde, konnen die Unternehmer ihre Arbeiter bann etwa beffer bezahlen? schwerlich. Wer leidet also dann darunter? Ein großer Theil der Bevolferung. Wollt Ihr etwa lieber den Gemeinden die Korzessionen geben, welche das Mineral wohl ausbeuten, aber nicht verarbeiten fonnen, als hingegen Denjenigen, welche es im Lande felbst verarbeiten und damit bei 2000 Arbeiter beschäftigen? und befommen etwa die Gifenwerfbesiger ein ausschließliches Monopol? Rein, Sit., es find ja noch große Bezirke, für welche denfelben die Konzession nicht ertheilt wird. Alfo bindert eine Konzession an diese herren bie Regierung feineswegs, allfällig auch andern Unternehmern Kon-zessionen zu geben. Wird hingegen den Unternehmern die Konzession verweigert, so ist zu beforgen, daß ihre Etablissements eingehen, und ich führe bloß noch an, daß ungeachtet der freien Holzaussuhr in diesen Etablissements jährlich bei 40,000 Klaftern Solz aus der Umgegend verbrannt werden. Diefe Ctabliffements gereichen der ganzen Schweiz jum Bortheil. Während fie ju Frankreich geborten, hatten fie ben gangen freien Bertrieb im gangen frangofischen Gebiete und mußten nichts dafür bezahlen. Das haben sie durch die Vereinigung mit der Schweiz verloren, und jest follte man ihnen auch noch dasjenige verkummern, was zu ihrem Fortbestehen absolut nothwendig ift! Ich stimme mit Ueberzeugung jum S. 1.

Beerleder. Es mag auffallen, daß bis jest hauptsächlich nur von Mitgliedern des alten Kantonstheils das Wort ergriffen worden ift. Ich hoffe, daß die herren Kollegen aus dem Jura daraus ersehen werden, daß man sich warm mit ihren Interessen beschäftigt. Das ist einer der Gründe, warum auch ich das Wort ergreife. Diese Angelegenheit hat, wie jede, zwei Seiten, und zwar eine allgemeine und eine besondere. Die allgemeine ist noch nicht viel berührt worden. Bis jest hat man gemäß der Berfassung mit eiserner Konsequenz in Bezug auf das Gewerdwefen den Grundsatz befolgt, daß keine andern Beschränfungen der Gewerbsfreiheit eintreten follen. als welche burch polizeiliche Rücksichten geboten feien, und bat feine Befchrantungen bestehen laffen, die nur ju Gunften bes Gewerbes waren. (Der Redner führt hier als Beifpiel die aufgehobene Begunftigung der Gerbereien in Betreff der Gichenrinden u. f. w. an.) Nun will man heute die Exploitation des Gifenerzes auf eigenem Grund und Boden befdyranten und verbieten. Das ift Diametral entgegen bem Berfahren, welches mit eiferner Ronfequenz bisher in Betreff aller übrigen Gewerbe ftattgefunben hat. Das wollte ich bier wenigstens signalifiren. Ferner hatte man bisher den Grundfat, daß Gegenstände eines Regals nicht follen durch Partikularen ausgeübt werden. Man ift fo weit gegangen, daß, wo folche Regalrechte in Sanden von Partifularen oder Korporationen waren, man fie ohne Entschädigung aufgehoben hat, in Betracht, daß folche Rechte Regalien feien. heute wird angetragen, daß auch ein Regalrecht vom Staate aus ben Sanden gegeben werde in die Sande von Privaten; das ift wiederum im diamentralen Widerfpruche mit allem Bisherigen. Wenn also ber Regierungsrath heute Untrage bringt, welche feine frubern Grundfage geradezu auf ben Ropf stellen, fo glaube ich, bas hier bezeichnen zu follen. 3ch gehöre nicht zu Denen, welche Furcht haben vor folchen Beschränkungen, aber just weil sich der Regierungsrath bisher dahin gezählt hat, ift es auffallend, daß er jetzt auf einmal fo entgegengefetzte Antrage bringt. Was die befondere Seite diefer Sache betrifft, fo ift bas hauptfächliche bereits angeführt worden. Diefe Eisenwerke hatten fruher fehr ausgedehnte Privilegien; fie batten das ausschließliche Privilegium, im gangen Departement des Mont terrible Erz auszubeuten. Allein damals war eine ganz andere Zeit. Man beruft sich auf ein kaiferliches Dekret von 1808 und 1810; allein damals war überhaupt ein eifernes Jahrzehnt, der Raifer brauchte Gifen, er mußte also die Gifenfabrifation auf's Sochste begunftigen. Diefe Rücksichten find nicht mehr bie gleichen. Satte man beute gefagt, Diefe Gifenwerke feien von hohem Werthe, weil

bort Waffen und Munition fabrigirt werden, fo hatte ich mir das gefallen laffen. Allein man bat die dortige Waffenfabrite eingeben laffen, und also kann man nicht fagen, es werde ba einem bochft wichtigen Bedürfniffe abgeholfen. Die Zeiten baben geandert, der Jura kam zu Bern, und jene Privilegien bestunden fort bis zum Gesetze von 1834. Nach den Neuperungen des herrn Stettler follte man glauben, der beutige Untrag fei eine Folge des Gefetes von 1834. Das ift aber nicht der Fall, fondern er ift diefem Gefete geradezu entgegen, und letteres foll badurch wieder umgeftogen werden. Der §. 13 des Gefetes von 1834 fagt ausdrücklich, daß die ausschließliche Berechtigung der Gifenwertbesitzer von Undervillier und Bellefontaine aufgehoben fei. Seute will man fie wiederum einführen. Auf bas Gefet von 1834 ift im Sahre 1839 ein Beschluß ergangen, welchem ju Folge die Eisenwerkbestiger ein Jahr Termin erhielten, um ent-weder eine neue Konzession nachzusuchen, oder sich in Freundschaft mit den betreffenden Gemeinden zu verftandigen. Dan fonnte nun fagen, weil die Gifenwertbefiger diefen Termin haben vorbeigeben laffen, fo haben fie fein Recht mehr, um auf eine Rongeffion Unfpruch zu machen. 3ch will indeffen bierin nicht fo ftrenge fein. Best begehren die Gifenwertbefiger eine Ronzeffion; dem widerfeten fich die Gemeinden und Partifularen, und nun führt man hauptfachlich zwei Grunde an, um bas Begehren der Gifenwertbefiger ju unterftüten. Erftlich fagt man, es fonnte Migbrauch entstehen, die Gemeinden u. f. w. verstehen nicht viel von der Sache, die Erzgruben werden schlecht gebaut, und das Mineral werde fehr mangelhaft ausge-Auf diesen Grund gebe ich durchaus nicts, denn es liegt ja ein zweites Projekt vor, um den Bergbau zu reguliren. Zweitens fagt man, wenn man den Eifenwertbesitzern nicht eine ausschließliche Berechtigung ertheile, so werden die Eisenwerke eingehen, nicht nur werden alsdann die 2000 Arbeiter fein Brod mehr finden, und die Gemeinden u. f. w. werden ihre Erze u. f. w. nicht mehr abfeten konnen, fondern der gange Holzverbrauch im Jura werde aufhören u. f. m. Diefe Behauptungen alle fteben in der Borftellung der Gifenwertbefiger. 3ch nehme keinen Unftand, diese Behauptungen als Uebertreibung Ju ftehnte teinen Antano, viese Beganpfungen als Cebertreibung zu qualifizien. Was wird geschehen? daß die Eisenwerkbesitzer nicht mehr das Recht haben, z. B. in die Gemeinde Courroup zu gehen und zu sagen: da ist Erz, wir sind die Herren dieses Erzes, und ihr, Eigenthümer des Bodens, habt kein anderes Recht als dasjenige auf Entschädigung der Oberfläche. Wird aber defiwegen fein Erz mehr gegraben werden? wohl freilich, Tit. Un andern Orten sind auch Gisenwerke, die gar keine Privilegien baben und boch nicht gar schlechte Geschäfte machen. Ferner haben feit einiger Zeit verschiedene Gemeinden und Partikularen angefangen, Erz zu exploitiren. Hieraus folgt, daß die Herren von Undervillier und Bellefontaine schon seit längerer Zeit fein ausschließliches Privilegium mehr hatten. Haben sie deshalb ihre Hütten geschlossen? feineswegs, vielmehr wollen ja diefelben neue Berke anlegen, um ihrem Unternehmen größere Ausdehnung zu geben. Sch komme zum Schlusse und stelle, da das Eintreten bereits erkannt ist, den Antrag, im S. 1 das Wort "ausschließlich" zu streichen. Man wird freilich fagen, Die Gache habe dann feinen Ginn mehr, benn eine nicht ausschließliche Konzession sei nichts. Ich bin nicht ber Ansicht. Man ist im Sahre 1839 von der Voraussetzung aus. gegangen, daß für die Erzerploitation eine Konzeffion nöthig fei, indem ohne eine folche Niemand Erz exploitiven durfe. Mun giebt man ihnen das Recht, Erz zu erploitiven, und zwar in einem großen Bezirfe, der fast die Salfte des Umtes bildet. Warum will man deswegen andere Privaten von dem Rechte ausschließen, auch ihrerfeits eine Kongession zu begehren und Erz zu exploitiren? Es versteht fich von felbft, daß folche Privaten alsdann nicht in den Rayon der bereits eröffneten Gruben fommen dürfen.

Moreau. Die Frage, welche gegenwärtig von Ihnen behandelt wird, beruht auf den Grundsähen des gesellschaftlichen und bürgerlichen Rechtes, so wie auf den Prinzipien der Staatssöfonomie; ihre Lösung darf nur auf der alleinigen Anmendung dieser Grundsähe beruhen. Indessen hat einer der vorhergehensden Redner behauptet, man reklamire ein Privilegium, eine Art Aristokrafie, und die Regierung wolle es ertheilen. Dieß

ift ein Irrthum. Auch ich fur meinen Theil will weder ein Privilegium, noch eine Ruckfehr jur Ariftofratie; allein es giebt eine Ariftofratie bes Rechts und der Gefetze, welche in meinen Augen immer vorherrschend sein wird. — Die metallurgischen Etablissements, welche gegenwärtig zur Bera-thung vor Ihnen liegen, sind nicht erft feit gestern entstanden; ihr Urfprung gebt auf einen febr alten Zeitpunft guruck, und fie bestanden schon vor der Bereinigung des Jura mit Frankreich. Gie wurden damals im Namen des Fürftbifchofs ausgebeutet, welcher die weltliche Macht mit der geiftlichen vereinigte und fo über die Regalien verfügte. Durch die Bereinigung mit Frankreich der öffentlichen Domane anheimgefallen, und da diefer Staat der Rechtsnachfolger desjenigen geworden, der ihm vorangegangen war, murden sie jum Verfauf ausgesetzt und unter lästigem Titel mit dem Rechte erworben, das Eisenerz in dem gangen Umfange bes Bebiets bes Departements Mont terrible ausbeuten ju durfen. Die alten Gefete, welche über diese Materie entscheiden, hatten dem Gefete von 1791 Plat gemacht, und diefes, mas man auch darüber gefagt haben mochte, hatte die Rechte der weltlichen Macht über das Eigenthum des Erzes im Allgemeinen vorbehalten. Ihre Uebertragung war indessen immer der durch dieses Gesetz und einer ältern auferlegten Berpflichtung unterworfen, die Konzeffionen abgrangen zu laffen, und um fich diefer zu fügen, veranlagten die Eigenthümer der Gifenwerfe von Undervillier und Bellefontaine die in dem faiserlichen Dekret von 1808 festgefetzte Abgränzung, welche die durch die Zuschlagsaften ertheilte Konzeffion in unendlichen Grangen beschreibt. 3ch weiß nicht, welche Ungunft man an den Umftand knupfen will, daß die Konzession von dem Kaifer unterzeichnet fei; ohne Zweifel sucht man durch diefes Gulfsmittel fie als ein Privilegium anzudeuten, als eine Sandlung feiner Freigebigkeit. Allein diejenigen, welche fich zu dieser Meinung bekennen, find mit den administrativen Formen Frankreichs nicht bekannt. Was die Mineralien im Allgemeinen anbelangt, bangt von den Administrativbehörden ab, daber mußte in der That, auf den Bericht des Bergrathes und des Finanzministeriums, die neue Konzession von dem Staatsrathe bewilligt und von dem Raifer, als deffen Chef, unterzeichnet werden. Gie war daber mit allen gesetlichen Formalitäten verseben. Dieß ift aber nicht Alles; zwei Sahre nachher erschien das Gefet vom Sahr 1810, das ihr eine neue Bestätigung gab, indem es im Urt. 51 erflärte, daß die Konzessionarien unveränderlich Eigenthümer des in ihrer Konzession enthaltenen Erzes feien. Mit diefem Gefete gieng der Jura an den Ranton Bern über, und von 1815 bis 1834 mar feine Rede davon, die Eigenthumer der Sochöfen ju beunruhigen, oder fie in der Ausübung der Rechte ju ftoren, welche ihnen die altern gefengeberischen und administrativen Afte juficherten. Das Gefet von 1834 erschien, und felbft nach feiner Promulgation schienen diese Rechte so wenig zweifelhaft, daß fie durch mehrere, von der Erekutivbehörde ausgegangene Entscheidungen anerkannt wurden. — Indessen erließ ber Große Rath fein Defret vom 7. Marg 1839, welches die Bergwerke bes Jura ben Bestimmungen des Gefetes von 1834 unterwarf, indem es einen Termin von einem Sabre festietste, damit ihre Eigen-thumer fich darnach richten können. Allein diefes Defret behielt ihnen augenscheinlich zwei hauptsachen vor, zuerft das Benefizium des Art. 13, der fie in ihren angefangenen und zu diesem Beitpunkte in Thätigkeit begriffenen Arbeiten erhält, ferner den Returs an den Großen Rath im Fall der Umfang von 125 Quadrattiaftern, ber durch den Art. 8 bestimmt wurde, ju Befriedigung der Bedürfnisse der Werke nicht hinreichend fein follte. Bis jest fieht man die Eigenthumer Diefer Etabliffements in freiem, ununterbrochenen, endlich gefetlichen Befit des Rechtes, das Eisenerz auszugraben, ein Recht, das sie seit mehr als 40 Jahren ohne Unterbrechung noch Störung ausübten. Allein feit 1839 bat fich diefe Sachlage verandert, und die Legitimität ihrer Konzession wurde in Zweifel gezogen. Allmälige Eingriffe sogar auf das Gebiet ihrer Konzession batten statt, und eine große Störung ist die Folge davon gewesen — Eine erste Bittschrift war von einem der Häuser der Hochöfenbesißer vor dem 12. April 1840 an den Großen Rath gerichtet worden; sie wurde am 8. Juni 1841 von beiden Uffociationen erneuert, welche mit besonderer Ermächtigung des

Regierungsrathes den alten Bergwerkseigenthumern nachgefolgt waren. — Durch Diese Bittschriften stellten sich Diese beiden Affociationen unter Die herrschaft bes Gefetzes von 1834, und baten den Großen Rath um die Bewilligung einer Konzeffion, welcher fie weit beschränktere Grenzen anwiesen, als diejenigen der alten Konzession von 1808, und innert welcher sich die Erzgruben von Sepray und Colliard begriffen finden, wo ihre Ausbeutungsarbeiten eröffnet find. Bon Gefinnungen der Berfohnlichkeit geleitet, boten fie außerdem eine Entschädigung von Bh. 21/2 für den Rübel von 370 Pfund den Eigenthumern der Dberflache fur den Werth bes Erzes an. Diefe Bittschrift, welche der Prüfung des Finangdepartements unterworfen murde, bat die Vorschläge hervorgerufen, welche Ihnen, Tit., unterstellt find. Da fie in den Petitionen angegriffen werden, fo handelt es sich davon, ihr Verdienst zu untersuchen. — Vollstommen unbetheiligt in der Frage, da ich weder Bergwerkszeigenthümer, noch Aktionär in den Erzgruben des Sura, so wenig als in denen von Solothurn oder von Audincourt bin, vertheidige ich einzig die Gache der Gefete. Auf einer andern Seite bat man gefagt, daß eine Menge Petitionen eingefommen feien, welche die Freiheit der Ausbeutung des Erzes in Unfpruch nehmen; fie eingefendet zu haben oder fie zu unterftugen, mag ein Mittel fein , fich Popularität ju erwerben ; mas aber mich betrifft, fo laffe ich meine Popularität darin bestehen, das Bolk über feine Rechte zu belehren, ihm die Grenzen befannt zu machen, welche das Gefetz ihm anweist, und nicht es zu lebren, sich demjenigen zu entziehen, was das Gesetz besiehlt. — Das Begehren der Konzession und der Art. 1 des Projekts defrets, dessen Annahme man Ihnen vorschlägt, betrachte man fie aus dem Gefichtspunkte des Rechts oder aus dem der Staatsöfonomie, empfehlen fich gleicher Beife Ihrer Unnahme. Der Urt. 16 der Berfaffung hat, indem er die Gewerbefreiheit ausspricht, auch die Erhaltung ber erworbenen Rechte erflart. Mun waren jur Beit der Unnahme der Verfaffung die Minen nicht im gewaltthätigen, noch abgelisteten, sondern im gefetz-lichen Befite des Rechtes, das für ihre Exploitation erforderliche Eisenerz in dem Bezirk ihrer Konzession zu graben. Ungertrennlich von der Industrie, deren erster Stoff und Unterhaltsmittel es ift, mar das Recht, dieses Erz zu graben, demnach ein für die Konzessionarien wohlerworbenes Recht. - Um der Unwendung diefes Grundfages auszuweichen, ftellt man es in Gegenfat mit der Unverletlichfeit des Privateigenthums. Allein der Bruthum mare groß, wenn man fich zu dem Gedanken hinneigte, daß diese beiden Prinzipien unvereindar seien. In der That erklärt der Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1834, in Uebereinstimmung mit dem in unserm Gefetbuch und in den europäischen Staaten zugelaffenen Prinzip, daß der Staat Eigenthumer Diefes Erzes im Allgemeinen in Folge des Sobeitsrechtes fei. Die ftrenge Folge diefer Bestimmung ift, daß der Eigenthumer des Bodens oder der Oberfläche nur untergeordneter Eigenthumer der in demfelben enthaltenen Mineralien ift, und daß er nur in dem Fall fie ju feinem Eigenthum machen fann, wenn die Regierung fie nicht ausbeutet oder nicht darüber verfügen will. Diefe Wahrheit ist unwidersprechtich. Demnach ift der Staat der rechtmäßige Eigenthümer des Erzes, und in zweiter Linie erft und unter ben oben gestellten Bedingungen, der Eigenthümer der Oberfläche. Demnach ift alfo auch bas Eigenthumsrecht des lettern feineswegs gefährdet, noch verlett, wenn ber Staat bas feinige ausüben will. 3bm den Borgug geben wollen, heißt das Gesetz verkennen, und dies haben, die meisten ohne Zweisel, ohne es zu wissen, die Unterzeichner der Bittschriften gethan. Was verlangen im Gegentheil die Eisenwerke? Daß der Staat ihnen feine Soheitsrechte in Pacht gebe oder vielmehr, daß er ihnen den Pacht fortsetze. Diese Bitte steht auf dem Boden des Gesetzes, wie der Staat auf dem feiner Rechte. — Diefe Frage über bas Recht hatte noch durch andere Grundfage unterftugt werden konnen, allein die Eigenthümer der Sochöfen anerkennen das Geschehene, da fie fich durch ibre Bittichriften vom 8. Juni gang dem Gefet von 1834 und dem Defret von 1839 unterworfen. — Wenn aus dem Gesichtspunkte bes Rechts die in dem Art. 1 enthaltenen Borfchlage verdienen, jum Beschluß erhoben zu werden, so erheischen die mahren Prinzipien der Staatsofonomie ibre Unnahme nicht minder. Die Bergwerke des Jura bilden die

Krone des fantonalen Gewerhöfleifes, und fogar der gangen Schweig; das Gifen, das fie fabrigiren, fann feiner Gigenschaft nach dem besten an die Seite gestellt werden, das in Europa erzeugt wird. Dies erregt die Sifersucht der realisirenden Eisenwerke jenseits unserer Grenzen, Die große Opfer bringen wurden, um fich eine so furchtbare Konkurreng vom Salfe gu fchaffen. Aber dieg muß den Großen Rath bestimmen, unfern Eisenwerken Unterftugung und Schut zu gewähren. Nicht die Nationalehre allein erfordert es, fondern das wohlverstandene Interesse des Landes. Der Staat ift in der That Eigenthumer von beträchtlichen Waldungen; deren Erzeugnisse von den Soch= öfen verbraucht werden, für welche es jährlich 30,000 bis 40,000 Klafter Holz erfordert, und die dadurch in die Staatstaffe, wie in diejenigen der Gemeinden und Partifularen febr bedeutende Summen fliegen laffen. Werden aber die Sochöfen unterdrückt, fo finden diese Erzeugnisse feinen Abzugskanal mehr, und werden unfruchtbar in den Sanden der Balbeigenthumer. Und um auf den Einwurf eines vorhergehenden Redners ju antworten : der Große Rath mochte die Mineralien nicht mit den Erzeugniffen der Walder vermechfeln, ermiedere ich: Diefe wachsen nach Berfluß eines gewiffen Zeitraums nach, allein mit den Mineralien ift dieß nicht der gleiche Fall. Es ware daber um fo unkluger, die freie Ausbeutung ju gestatten, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Boden, der von ihnen geleert worden, die jest keine neue mehr hervorgebracht hat. Auf der andern Seite ist der Verbrauch für die vier Hochöfen, die gegenwärtig bestehen, 30,000 bis 40,000 Kübel jährlich; der Preis, der davon den Gifenwerken zukommt, wird auf ungefahr 22 Bh. geschatt, und hieraus geht ein neuer jährlicher Ertrag von 70,000 bis 80,000 Fr. hervor. Mit einem Worte, die Eisenwerke des Jura feten jährlich ungefähr eine Million Schweizerfranken in Umlauf, und diese beträchtliche Summe vertheilt sich, Monat für Monat, zu einem sehr bedeutenden Theil unter 2000 Personen, die bei ihrem Gange beschäftigt sind. Unter dieser Jahl befinden sich mehr als 1500 Arbeiter verschiedener Klassen und ihre Familien. Was würde wohl ihr Schicffal fein, wenn fie plöglich der Arbeit beraubt würden? Diefes Interesse ift gewichtig und machtig, es fann nicht wohl verkannt werden. Man hat das ins Ausland verkaufte Erz in Parallele gefest und daraus geschlossen, daß, wenn man das Konzessionssystem beibehalte, das Land darunter leiden würde. Diefe Berechnung ift nur scheinbar, sie ist nicht richtig. Der Preis des ausgeführten Kübels steht gegenwärtig höher als derjenige, den unsere Nachbarn zahlen, das ist wahr. Allein einerseits versdankt man diese Erhöhung einem rein zufälligen und zeitlichen Umftande; zwingen Gie unfere Etabliffements zur Unthätigkeit; machen Sie die Konfurenz, welche fie trot ihrer ungunftigen Stellung mit den ausländischen Erabliffements halten, aufhören, und Gie werden die Preife, welchen fie fich in diefem Augenblick unterwerfen, noch tiefer finken feben. Daraus entsteben gang gewiß Täuschung und Verluft. Allein, angenommen sogar, daß dieser Tarif feine Nenderung erleide, so mare dieß kein Grund, um ibm eine Wichtigfeit beijulegen, Die nur trugerifch ift. In der That, die 40,000 Kübel, wenn man fie ju Fr. 3 Benefiz berechnet, murden jährlich nur Fr. 120,000 abwerfen und einzig unter die Bergwerkskonzessionen einvertheilt werden, während umgeandert, bearbeitet und in Guß- und geschmiedetes Gifen in dem Lande verwandelt, diese nämlichen 40,000 Rubel, durch die Summe einer in Umlauf gesehten Million repräsen-tirt, einen Erlös von mehr als Fr. 24 pro Kübel liefern. Der Unterschied ist also ganz zu Gunsten des Landes, weil alle Rlaffen der Bevölkerung und nicht blos einzelne Personen Mußen daraus ziehen würden. — Das Interesse der weit aus größten Zahl, das des Staats, der Gemeinden, der Partiku-laren verlangt daher inständig den Vorzug vor dem ihm entgegengesetten. Diefes ift überdieß nicht vernachläffigt worden; die Gifenwerte hatten jum Besten der Eigenthumer der Oberflache eine Entschädigung von Bh. 21/2 per Kübel angeboten, jedoch nur auf den Fall, daß die Konzession auf die von ihnen angezeigten Granzen festgestellt wird. Der Regierungbrath nimmt die Anerbietungen an, indem er ihnen jedoch vorschlägt, Der Regierungsrath die Gränzen wesentlich zu beschränken, und die Eisenwerke ihrerseits, immer von den gleichen verföhnlichen Gesinnungen geleitet, nehmen biefe Befchrantung ihrer Grangen an, ohne

ihre Anerbietungen juruckjuziehen. Diese Entschädigung wird also gezahlt werden, aber wem gehört fie? Ohne Widerspruch bem Staate, bem Eigenthumer ber Mineralien. Wenn fie also von dem Eigenthümer des Vodens bezogen wird, so ist dieß ein unerwarteter Vortheil für ihn. — Neben dem Bunsch der gutlichen Uebereinfunft, welcher Diefe Anerbietungen geleitet bat, muß man noch die Aussicht auf eine ziemlich lange Butunft ftellen, welche fur die Gifenwerte aus der Bewilligung einer Konzession mit den von ihnen angezeigten Granzen bervorgehen follte. Indeffen find diefe fo eingeschränkt, und die in der Konzession zu Colliard und Sepran begriffenen Gebiets= theile find schon so viele Sahre ausgebeutet worden, daß der herr Prafident des Finangdepartements feine Meinung über ibre Ungureichenheit und über die Zweckmäßigkeit ausgedrückt bat, berfelben noch den benachbarten Grund und Boden beigu= fügen. Diese Konzession umfaßt daher nicht, wie einer der vorhergehenden Redner gesagt hat, Strecken von ganzen Stun-Den; fie ift faum der vierte Theil derjenigen, um die man einfam, und es ist vorauszusehen, daß die Dine noch vor Ablauf des Termins von 25 Jahren, für welche die Konzeffion ertheilt wird, erschöpft sein werde. — Eben so wenig barf man aus dem Auge verlieren, daß diese Konzession die Erzgrube von Sepran enthält, welche fich den Erwerbern der Sochöfen gegenüber in einer erzeptionellen Stellung befindet, weil das Recht, dieselbe ju benuten, durch eine besondere Rlaufel veräußert worden ift und feither unwiderruflich mit den Eisenwerten felbst. Wenn also die Konzessionnavien die obige Entschädigung für ben Werth des Erzes gablen, so kann man fagen, daß sie es zweimal thun. Indessen machen sie in dieser Beziehung feine Reklamation. — Sie begehren weder ein Privilegium, noch ein Monopol, sie wollen keineswegs das Verderben des Volkes; sie vereinigen im Gegentheil ihre Interessen mit dem seinigen, mit dem des Staates, und sie nehmen alle Ovfer an, die man ihnen aussegt. — Auf dem nehmen alle Opfer an, die man ihnen auflegt. — Auf dem Boben ber Pringipien bes Rechts und ber Staatswirthichaft beruhend, muß alfo die Frage im Ginne des Borfchlags entschieden werden, dessen Annahme der Unordnung ein Ziel seten wird, die in der Ausbeutung der Mine herrscht, und der Niemand widersprochen hat. Ich stimme für den Artikel 1 des

Rüpfer, Oberstlieutenant. Das Konzessionssystem ift durch das Patentsystem aufgehoben; man hat auch das Monopol der Papierfabrikanten in Betreff der Lumpensammler aufgehoben. Sch betrachte diese Sache da ganz gleich. Ich betrachte fie als ein Monopol. Ich bin auch für Neufnung der Industrie, aber die Industrie wird nicht geäufnet durch Konzessionen, wodurch Undere in ihrer Industrie beschränkt werden. Der vorliegende Untrag ift auch im Widerspruche mit frühern Beschlüffen, und daher schließe ich auf Abweisung des Antrages.

Langel, Regierungsrath. Einige ber vorhergehenden Redner haben gesucht, die vorliegende Frage aus dem Gesichtspunkte der Vorrechte zu betrachten, mährend es sich einzig darum handelt, zu wissen, ob man den Artikel 1 annehmen will, so wie er vorliegt, oder ob man Aenderungen an demsfelben anbringen will. Der Ihnen vorgelegte Gesehrebentwurf ist lediglich nichts, als die Folge eines Defrets, das Sie im Jahre 1834 erlassen haben. Der erste Artikel dieses Defrets anerkennt, daß alle Mineralien eines der dem Staate guftandigen Regalien ausmachen. Nun handelt es sich darum, ju wisen, ob in Folge dieses Artifels die Regierung nicht berech= tiget fei, Eigenthumern von Gifenwerfen Rongeffionen zu ertheilen. Dieses scheint mir augenscheinlich aus diesem Artikel hervorzugeben, fo wie aus dem Artifel 8 des nämlichen Gefetes, ba nach diesem Artikel, wenn es fich blog von der Verpachtung des Regals auf einem Bezirke handelt, der 128 Quadratklafter nicht übersteigt, ber Regierungsrath dazu ermächtigt ware. Es bandelt sich alfo um feine Bevorrechtigung, sondern von der Vollziehung eines Gesetzes. — Man ist darüber verwundert, daß man den Großen Rath nicht mit abnlichen, von einer großen Ungabl von Privatpersonen vorgebrachten Bitten beschäf= tiget hat. Diese Begehren sind auf der Kanglei des Finang= departements niedergelegt. Allein ehe und bevor der Regie= rungsrath sich damit beschäftiget, haben wir vorläufig eine

Frage zu entscheiden, nämlich die der Eriftenz von Gesellschaften, welche bis jest im Besits einer febr ausgebehnten Konzession waren, die ihnen von den vorhergehenden Regierungen verwilligt murde. Da das Begehren ber hüttenbesiger die Kompetenz des Regierungsraths übersteigt, so mußte es Ihnen unterlegt werden, und das Finanzdepartement, welches Sie beauftragt hatten, Vorschläge vorzubereiten, mußte vorerst über diefes Begehren verfügen, bevor es fich mit den befchrankteren von Privatpersonen befassen konnte. - Es handelt fich gegen= wartig darum, ju wiffen, ob es in dem Intereffe des Landes liegen fonne, das Begehren der Eigenthumer der Erzgruben von der Hand zu weisen und sie, so gut als sie können, unter den Schwierigkeiten zappeln zu lassen, die man ihrer Industrie in den Weg werfen will. Nein, die Regierung ist einer Industrie Schutz schuldig, welche dem Lande vortheilhaft ist. Wenn Sie die freie Ausbeutung des Erzes erlauben, so geben Sie diese Industrie einer Anarchie Preis, welche sie zu Grunde richtet. Ich habe mich bei einem Besuche an Ort und Stelle versichern können, daß jest schon eine vollkommene Unordnung herrscht. Allein nicht blog das Intereffe des Landes, welches gesetzgeberische Berfügungen verlangt, welche gezignet find, den Unordnungen ein Ende zu machen, es ift das Intereffe der Grundeigenthumer felbft, und aus biefem Gefichtspuntte find ihnen die Ihnen vorgelegten Borschläge sehr vortheilhaft. Ein Eigenthümer, der eine, oder zwei Jucharten hat, konnte febr schwerlich die Rosten tragen, welche die Nachgrabungen nach fich ziehen wurden, die er felbst ausführen wollte. Die große Maffe der einzelnen Eigenthumer wird daber ihren Bortheil darin finden, daß fie eine bestimmte Entschädigung erhalt, um fo mehr als, nach meiner Meinung, die Privatbefiger ftrengrechtlich genommen fein Recht auf irgend eine Entschädigung hatten. Diesenige von 2 ½ Bh. per Rübel, welche ihnen im Projekt verwilligt ift, legt den Hochöfenbesitzern ein Opfer von mehr als 10,000 Fr. auf. Es ift daber augenscheinlich, daß die Borschläge, welche Ihnen gemacht worden sind, nicht weniger in dem Interesse der Privaten, als in demjenigen den Landes find, indem es hauptfächlich wichtig ift, daß Werte Diefer Art eine geficherte Eriften, haben. Die Qualität des Gifens, welches fie erzeugen, ift ziemlich befannt. Wenn Gie Beden machen ließen, wie er es versteht, fo wurden biefe Erzgruben, welche febr reichhaltig find, bald erschöpft werden. Man hat die Ausfuhr des Erzes mit der Ausfuhr des Solzes auf die gleiche Linie gestellt; allein dieß find zwei gang verschiedene Dinge. Das Solz machst alle Sahre nach; das Erz, wenn es einmal erschöpft ift, schlägt nicht mehr aus. — Man hat Ihnen gesagt, daß die Konzesson das ganze Delsberger That umfasse. Es ist ganz richtig, daß die Hochöfenbesitzer es also verlangen; allein statt 14,000 Juchart, welche sie in Anspruch nehmen, gehet der Vorschlag des Finanzdepartements vielt wiel meiter als 5000 Erchotzer und verlangen nicht viel weiter als 5000 Jucharten, was nur ein schwacher Theil bes Umtebegirfes Delsberg ift. Man hat alfo ben Eigenthümern der Gifenwerke fein ausschließliches Monopol vorbehalten wollen. - Was die Erggrube von Gepray anbelangt, fo ift feine Rede bavon, daß biefer Grund und Boden ihnen verkauft werde; es ift ihnen einzig bas ausschließliche Recht eingeräumt, fie zu benuten. - Da alfo der erfte Artifel, so wie er Ihnen vorgelegt ift, für die Privatpersonen und die Grundeigenthumer des Delsberger Thales febr vortheilhaft ift, und die Rongeffionen der Sochöfenbesitzer hinreichend beschränkt, fo halte ich dafür, daß Gie etwas Gutes thun, wenn Sie gang einfach fur feine Unnahme stimmen.

Buchwalder, Oberft. Es ift febr gleichgültig, ob die Konzession mehr oder minder ausgedehnt ift, allein was nachzuweisen wichtig ist, bas ift, baß die Aussuhr des Erzes ein wahrer Berlust für das Land mare. Ich lege Ihnen daber Berechnungen vor, welche in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig laffen. - Man fchatt, daß ein Begirt von Colliard eine Oberfläche von 80 Juchart metallhaltigen Boden habe. Der gange Begirt umfaßt 116 Juchart; allein wer den Boden fennt, weiß auch, daß auf einer großen Fläche sich kein Erz vorfindet, weil der Felsen beinahe zu Tage geht. Die Juchart hat eine Oberfläche von 30,000 alten Pariser-Quadvatfuß, mithin geben 80 Juchart eine Oberfläche von 2,400,000 Quadratfuß. Da das Erglager eine durchschnittliche Dicke von 31/2 Fuß hat, fo

ist es leicht, den kubischen Inhalt dieses Erzes zu erhalten. Nimmt man die Berechnung der Oberfläche von 2,400,000 Quadratfuß mit der Mächtigkeit von 3½ Fuß an, so erhalt man als Resultat 8,400,000 Rubiksuß Erg; allein nicht alles ist reines Erz; es find 41 % Abgang babei, welche 3,444,000 Fuß gleich- tommen, und folglich von den 8,400,000 Kubiffuß, welche die Gefammtmaffe des metallhaltigen Lagers ausmachen, abzuziehen sind. Es bleibt also an reinem Erze 4,956,000 Rubikfuß. Da der Rübel 2' 57 Söhlung hat, so geben die 4,956,000 Rubiffuß Erz 1,928,404 Rübel. Dieß ist der Ertrag, welchen der Bezirk Colliard liefern wird, den man für unerschöpflich halt. — Wenn die Hochöfen jährlich 40,000 Rübel verbrauchen, wie viel Jahre werden diese 1,928,404 Kübel die Eisenwerke versehen? Die Berechnung gibt 48 Jahre. Außerdem muß man noch annehmen, daß das Erzlager in der ganzen Ausdehnung der 80 Juchart sich 31/2 Fuß mächtig vorfinde. Diese Zahl von Jahren wird sich auch noch vermindern, wenn noch einer oder zwei Sochöfen errichtet werden. — Wir wollen nun untersuchen, mas diefe Maffe von 1,928,404 Kübel Erz dem Lande im Fall der Ausfuhr, und im Fall der Fabrifation diefes Urftoffes durch unfere Eisenwerke eindringen würde. Bei der Ausfuhr nach Frankreich trägt dieser Urstoff (fiehe Seite 16 der Petition der Partikularen des Juva) 255 Rappen per Rübel ab, statt der 14 Baten, welche die herrn hochöfenbesitzer gahlen. Diese 1,928,404 Kübel zu 255 Rappen berechnet, hatten demnach einen Werth von 4,917,430 Franken. Dieß ware also der Werth alles Erzes, bas sich auf bem Bezirk Colliard vorsinden foll, also eine Summe von 4,917,430 Franken, welche in den Kanton eingebracht würde, wenn man die Ausfuhr des Erzes gestattete; allein alles murde fich auf diefe einzige und alleinige Summe beschränken. - Bare es dem auch so, wenn dieser Urstoff durch unsere Werke in Gifen umgewandelt wurde? Dein! Man fiebt auf Geite 41 der von den herren Hochofenbestigern an den Großen Rath gerichteten Bittschrift, taß 40,000 Kübel Erz eine Summe von 975,000 Franken in Umlauf setzen. Wir wollen nun rechnen, und wir werden sehen, daß für die 48 Jahre, welche das Erz des Bezirkes Colliard diese Eisenwerke in Thätigkeit erhält, wir statt einer Summe von 4,917,430 Franken, als Werth des Erzes bei der Ausfuhr, die ungeheure Summe von 46,843,200 Franken erhalten, welche außer ben Bergleuten, die in dem Fall der Ausfuhr die einzigen Beschäftigten wären, auch noch den Solzhackern, den Rohlenbrennern, den Schmieden, den Fuhrleuten und andern Arbeitern jeder Art und Gattung, in allem nahe an 1500 Arbeitern und ihren Familien den Lebensunterhalt verschafft, die aus diefen Gifenwerken ihr Dafein friften. Bas foll dann aus diesen werden? Außer diesen hier aufgezählten Bortheilen haben die Regierung als Eigenthümerin von ungeheuern Domanenwaldungen, die Gemeinden und andere Bald-besitzer einen Absatzweg fur ihr Solz, und zwar zu fehr hohen Preisen. Niemand wird zu behaupten magen, glaube ich, baß bas Solz sich in dem hohen Preise erhalten werde, den es erreicht hat, wenn die Hochöfen eingehen follten; denn welchen Absatzweg hatte man dann für diese 38,000 Klafter, welche Undervillier und Bellefontaine verbrauchen? Ginige Perfonen werden ohne Zweifel antworten : man führt sie aus. Aber wohin? Wenn in Frankreich und in Bafel, wohin unfer Solz ausgeführt wird, man diese 38,000 Klafter, welche unsere Eisenwerke verbrauchen, hat entbehren können, so beweist dieß, daß diese Gegenden derselben nicht bedurften; denn wenn Mangel daran gewesen wäre, so würde der Preis des Holzes bei den öffentlichen Versteigerungen sich gehoben haben, die statt hatten, und wobei Konkurrenz statt fand. Da nun keine Preiserhöhung eintrat, so darf man daraus schließen, daß er sein Maximum erreicht habe. Es folgt also daraus, daß wenn diese 38,000 Klaster nicht mehr von den Hochösen verbraucht werden, der Preis um ein Drittheil oder vielleicht die Salfte fallen murde. Wer wird dabei verlieren? Der Staat mehr als 50,000 Fr. jährlich, die Gemeinden und die Waldeigenthümer, die Holz-hacker, die Kohlenbrenner, die Schmiede, die Fuhrleute und eine Menge anderer Arbeiter, und endlich die Wälder, welche nicht mehr bewirthschaftet würden. — Wer wird dabei gewinnen? Einige Spekulanten, denn die Bergleute wurden feinen höhern Sohn bekommen. Diese unordentliche Ausbeutung des Erzes und seine Aussuhr aus dem Lande ift ein ungeheurer Berluft

für den Kanton, und um ihn noch bemerklicher zu machen, will ich die Frage auf ihren einfachsten Ausdruck zurückführen: wenn man die Ausfuhr des Erzes aus dem Kanton bewilligt oder duldet, so wird der Bezirk Colliard den Spekulanten, wie ich gezeigt habe, eine Summe von 4,917,430 Kranken eins bringen. Wenn man die Ausfuhr des Erzes nicht gestattet, und wenn dasselbe durch unsere Werke in Eisen verwandelt wird, so trägt es dem Lande die ungeheure Summe von 46,843,200 Franken ein, serner 482,101 Franken den Eigensthümern des Bezirks Colliard, den Kübel zu 2½ Vahen berechnet. In Gegenwart solcher Kesultate ist es nicht schwer einzuseben, was als das Iweckmäßigke zu thun ist. Ich stimme daher für den Artikel 1 des Ihnen vorgelegten Projektes.

Roth zu Wangen. Ich wünsche, daß die ganz kürzlich erst eingelangten Bittschriften berücksichtigt werden können, bevor über diesen Paragraph entschieden wird, denn die petitionirenden Gemeinden verdienen alle Berücksichtigung. Die Herren von Undervillier u. s. w. werden deswegen nicht aushören, Eisen zu schmelzen, und wenigstens das Holz wird nichtsdestoweniger verkauft werden können. Es liegt dort Frankreich und dem großen Kanal näher, als das Holz aus Guggisberg u. s. w. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Quiquerez.

Herr Landammann. Diefer Schluß kann nicht mehr angenommen werden, er hätte in der Eintretensfrage angebracht werden sollen. Niemandem war es unangenehmer, als Ihrem Präsidenten, daß der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg, welcher ein so außerordentliches Interesse an der Sache nimmt, sich nicht die Mühe geben mochte, zu rechter Zeit sich hier einzusinden.

Aubry, Regierungsrath. Bei Unlag bes fo eben gemach-ten Vorschlages möchte ich einige Betrachtungen vorbringen. Es fann heutzutage feine Rede mehr von einem Reglemente fein, fo wie es ber herr Regierungestatthalter von Delsberg versteht; es handelt sich gang einfach von der Anwendung des Gefehes auf den Gegenstand, das heißt, eine mehr oder minder ausgedehnte Ronzession zu verwilligen, wie der Große Rath es zu thun sich vorbehalten hat. Wenn die Konzession nur 128 Klafter Oberfläche haben sollte, so wurde sie in der Kompetenz des Regierungsrathes liegen, und es würde darüber hier feine Distuffion ftatt gefunden haben. — Was mich perfonlich anbelangt, fo bin ich ganglich unbetheiligt, und ebenfo die Meinigen auch, und erft nachdem ich die Reklamationen von allen Parteien geprüft, habe ich meine Meinung festgestellt, die, ich wiederhole es, völlig unparteiisch ist, da ich weder ein direktes noch ein indirektes Interesse an der Unternehmung habe. Die Frage ift nicht einzig und allein eine Zahlenfrage, ein Gewinn oder ein Berluft für Diesen oder für Jenen, sondern es ift eine staatswirthschaftliche Frage von der bochften Wich= tigkeit. — Die verschiedenen Interessenten haben eine unendliche Menge von Raisonements aufgestellt, um zu Resultaten zu gelangen, die einander völlig entgegengefett find. Mitten in diesem Konflikte hat die Regierung die Prüfung der Angele= genheit unternommen, welche sie aus dem Gesichtspunkte des Nationalinteresses und ganglich unparteifch betrachten mußte. In ähnlichen Umftanden ift es schwierig, alles zu vereinbaren, und welches auch der von ihr gefaßte Beschluß sein mag, so ist es leicht vorauszusehen, daß derfelbe Niemanden befriedigen wird, und es ift vielleicht bier der Fall zu denken, wie man von den Schweizern auf dem Wienerkongreß fagte, daß, damit die Sache erträglich fei, Alle ein wenig unzufrieden fortgeben muffen. — Man weiß, daß das leberbergische Gifen in Rucksicht der Güte dem besten Gifen von Europa an die Seite gestellt werden kann, und daß es dem schwedischen Gifen in nichts nachgiebt, deffen Bergwerke durch englische Gefellschaften ausgebeutet werden. Es ist vorzüglicher als das Eisen von Dester-reich u. s. w. Herr Stettler hat die ganze Wichtigkeit dieses Industriezweiges nachgewiesen, den man nicht zu Grunde geben laffen darf. Ich werde ebenfalls nicht auf das Geschichtliche dieser Hochösen zurücksommen, das Ihnen Herr Moreau aus-einandergesetzt hat. — Glauben Sie, Tit., daß die Eigenthümer des Bodens, welcher das Erz bedeckt, die Sprache führen, die 33

man ihnen jumift? Ich glaube es faum, denn fie murden fonst ihr Interesse schlecht verstehen, und ich gestehe, daß wenn ich einer der Grundbesitzer mare, ich ihre Meinung nicht theilen könnte. Sie sind von fremden Eisenwertbesitzern aufgereizt. Bum Beispiel, Audincourt, das Millionen verkebrt, wurde ein augenblickliches Opfer wenig scheuen, und follte es auch betrachtlich fein, wenn es die Aussicht auf einen sichern Gewinn hatte, ware es auch nur für eine entfernte Zeit, und dieß würde fich gutragen, wenn die Minen im Jura nicht mehr im Gange erhalten werden fonnten. Das Land ware dann einigen Gpefulanten preis gegeben, welche mit allen möglichen und ersinn-lichen Mitteln an bem Berberben unferer Industrie arbeiten. Ich finde die Angaben des herrn Obersten Buchwalder sehr intereffant, und ich habe in der Dentschrift der Gifenwerte gelesen, daß der Rübel robes für die Ausfuhr bestimmtes Erz Fr. 6. 30 bringt; die gleiche im Lande verarbeitete und verwandelte Quantität hingegen Fr. 24. 40, also ein Unterschied zu Verlust von Fr. 18. 10, was nach den Bedürfnissen der Hochösen eine Gesammtsumme von mehr als 700,000 Fr. macht, welche entweder aus dem Lande geben, oder in demfelben verbreitet werden wird, je nach dem Entschlusse, den wir nehmen werden. Es ift ein Grundsatz der Staatswirthschaft, die Uroder roben Stoffe in dem Lande felbst umzuwandeln und zu verarbeiten. — Ein anderer, wegen feiner boben Wichtigkeit bemerkenswerther Umftand ift das Hold. Der Staat besitt zehn bis eilftaufend Juchart Wald, wovon der Ertrag ebemals auf 30 bis 40,000 Fr. sich belief; heut ju Tage trägt Die gleiche Quantität Solz 120,000 Fr. ein. Was das Solz der Gemeinden oder Partifularen anbelangt, fo ift es bas namliche Verhältniß. Dreißig bis vierzigtaufend Klafter werden für das Feuer der Sochöfen verbraucht. Bernichten Sie nun diefe Sochöfen, und Sie werden auf der Stelle und auf eine unerwartete Beife den Preis fallen feben; denn das Scheiterholz trägt die Kosten des Transportes nicht ab, wie das Bauholz und die andern Nughölzer. Nach Versluß von wenigen Jahren wäre das Land in dieser Beziehung unter den Händen von fremden Monopolisten und Spekulanten. Dieß murde eine ungeheure Zerrüttung herbeiführen. Was die Vergleichung zwischen dem Erze und dem Holze anbelangt, so ist diefelbe keineswegs stichhaltig. — Wie man fagt, so befindet sich die Ausbeutung der Erzgruben in der vollständigsten Anarchie. Jedermann verlangt Ordnung nach den Vorfdriften der Kunft und der Gerechtigkeit; nach diesem doppelten Ziele mussen wir aus allen unsern Kräften streben. — Man ist so weit gegangen, ein nachtheiliges Licht auf die Eisenwerksgeseuschaften werfen zu wollen. Dieß ift fehr unrecht; zu allen Zeiten bat das Saus von Bellefontaine mit vollem Rechte den Ruf von Ehre und alleitig erprobter Rechtlichkeit genoffen. Die öffentliche Meinung ift da, um es zu bezeugen, und in unferm Bezirke, wo es die Balber an den Abhangen des Doubs ausbeutet, hat man in den Gerichtsfälen nie von den Sochöfenbesitzern sprechen boren. - Einer der vorhergehenden Redner ift fo weit gegangen, zu behaupten, daß, wenn er zur Zeit, wo er die Ausfuhr des Holzes veranlagt hat, sich in den Jura begeben hatte, man ihn in den Sochöfen gebraten haben murbe. Ich war' auch ein warmer Unhanger der Ausfuhr, und die Gifenwerke werden mit mir nicht mohl gufrieden gewesen fein; indessen, und ob ich gleich mehrere Male vor den Sochöfen vorbei fam, bin ich doch nie in Gefahr gefommen, gebraten ober geröftet zu werden, und nichts bestoweniger glaube ich, daß man bei mir mehr Nutzen davon gehabt batte. Zu allen Beiten haben die Gefete einen ftrengen Unterschied zwischen dem Eigenthum auf ber Oberfläche und bem unterirdischen Eigen-thum gemacht. Man ruft in diefer Beziehung die französische Gefchgebung an; nun, wenn fie in voller Rraft bestände, fo waren die Eifenwerke im Genuffe bes gangen Umfangs ber a'ten Konzession geblieben, und die Eigenthumer des Bodens würden die 2 1/2 Baten für den Rübel Erz nicht erhalten. Wir find unter ber herrschaft des Gefetes von 1834, welches bas Graben des Erzes unter die Hoheitsrechte ftellt. Wenn der Staat feinen Gebrauch davon macht zu feinem Duten, fo kongessionirt er die Ausbeutung; dieß ist der Fall, in welchem n ir und befinden. Ich sehe nichts Besseres, als die Bor- ichläge des Finandepartements anzunehmen, und ich möchte das

Wort ausschließlich nicht weglassen, wie man darauf angestragen hat. Uebrigens enthält die Konzession den Ausschluß wenigstens stillschweigend.

Mofchard. Mit einem bemübenden Gefühle habe ich einige der vorhergebenden Redner fich bemühen gehört, in die Begriffe über die Ihren Berathungen unterworfene Frage Berwirrung zu bringen, indem fie Ihnen diefelbe einerfeits als unzeitig darstellten, und mohl geeignet verschoben werden ju können, bis sie einem noch zu entwerfenden Polizeireglemente habe unterftellt werden fonnen; mabrend Undere Gie überreden möchten, daß es sich von einem Monopole, von einem Privilegium bandle, bas man unverzüglich abschaffen muffe. Es ift nicht demfelben alfo; die Frage der Ausbeutung der Erzgruben kann nicht durch ein Polizeireglement entschieden werden, und das Gefet, welches Ihnen vorgeschlagen ift, um der Anarchie ein Ende zu machen, die in dieser Ausbeutung eingerissen ift, bewissigt weder ein Monopol, noch ein Privilegium. Es ist ein politisches Gesetz vielmehr als ein Eivilgesetz; es interessirt gleichzeitig ben Staat, Die gefammte Gefellschaft, Die Gifenberg= werfe und Die Eigenthumer des erzhaltigen Bodens. Unfere Gefetgebung über Diefe Materie ift gang fonstitutionell, fie datirt vom Sahr 1834 und 1839. Die gestatteten Privilegien find in Uebereinstimmung mit denjenigen, welche bei allen civilifirten Bolfern angenommen find; allein da mehrere der vorbergebenden Redner diefe Privilegien nicht zu fennen oder zu verkennen scheinen, so wird es nicht zu viel fein, wenn ich die Artikel des Gefetes vom 22. März 1834 verlese. Sie enthalten folgendes: Urt. 1. "(f. den Text.) Urt. 2. (f. den Text.)" Wohlan, durch das Gefet, welches Ihnen heute vorgeschlagen ift, und welches die Erganzung von diefem ausmacht, verfügt die Regierung zu Gunften der Gifenwerke des Jura blos über einen fleinen Theil des metallhaltigen Terrains, das die Etabliffements immer unter dem Titel von Konzessionen von Seiten der vorigen Regierungen benutt haben. Das nämliche Geset bestimmt zu gleicher Zeit eine Bergütung zu Gunsten der Eiselt eine Bergütung zu Gunsten der Eiselt eine Bergütung zu Gunsten der Eiselt eine Bergütung zu Gleicht gestellt ge genthumer des Bodens von Bt. 21/2 vom Rubel Erg. Durch die Unnahme diefes Gefetes werden fich alle Intereffen gleich geschützt finden, der Beweis darüber ift so leicht, daß er beinahe überflüssig scheint. — herr Dberft Buchwalder hat Ihnen fo eben durch ausführliche Berechnungen nachgewiesen, welch ungeheuern Verluft man im Lande machen wurde, wollte man die Minen ben ausländischen Eisenwerken überlaffen. Sobald die Werke bes Inlandes nicht mehr sicher find, daß fie fich hinreichend mit Erz verfeben fonnen, fo ift ihr Berderben vollbracht, und eine der Quellen des Reichthums des Landes versiegt, wir werden dem Auslande zinsbar. Es ist unrichtig zu fagen, wie man gethan hat, daß die Löfung dieser Frage in allererfter Linie Die Drei oder vier Gemeinden intereffire, wo gegenwärtig das Erz ausgebeutet wird. Sie interessirt in einem weit bohern Grade den ganzen Jura, weil die Eisenwerke Holz beziehen, das nicht nach allen Richtungen hin ausgeführt werden fann. Ueberall finden Gie Werkstätten zur Ausbeutung des Holzes, der Rohlen, Transporte diefer Urstoffe und bes verarbeiteten Gifens. Man bat Ihnen gefagt, und man ift erbotig es ju beweifen, daß fur den Betrieb aller diefer Berfftatten jährlich Fr. 800,000 bis 900,000 im Lande im Umlauf Berweigern Sie nun Diefen Etabliffements gefett werden. ihren Berbrauch an Erz, so vernichten Sie diese erste und schönste Industrie des Jura. Nein, Tit., das werden Sie nicht thun. — Aber man sagt Ihnen: es sind überflüssig Minen vorhanden, um die Sochöfen des Landes zu unterhalten, fo wie die von Frankreich oder des Kantons Solothurn. Wir ermiedern, daß diese Behauptung durch die Erfahrung widerlegt ift. Denn gegenwärtig wird nur in drei bis vier Gemeinden Erg ausgebeutet; man ift darin einstimmig, daß eine derfelben, die Erzgrube von Sepray, ihrem Ende zugeht; mehrere andere Erzgruben find erschöpft und verlassen; eine Menge anderer Lokalitäten wurden durch Versuchsarbeiten geschürft und baben nichts gegeben. Es ware baber eine große Unvorsichtigkeit, in den auf Roften der alten Konzessionnarien eröffneten Erzgruben die Unordnung und Anarchie langer ju bulben, die eingeriffen find, und die an Ort und Stelle durch die herren Regierungsräthe Langel und Aubry vorgenommene Untersuchnng

bestätigt wurden. - Man bat Ihnen auch gefagt, daß fein Grund vorhanden fei, wie es schon früher geschehen, die gegenwärtigen Eigenthumer ber Sochöfen ju bereichern. 3ch ant= worte, daß, wenn ber Borfahrer einer der gegenwärtigen Befellschaften fich ein großes Bermögen erworben bat, so ift er durch Umstände begünstigt worden, die gegenwärtig nicht mehr bestehen. Er bat unter ber frangofischen Regierung gelebt, welche den großen Industrien einen ausgedehnten Schut ange-Deiben ließ; er hatte einen großen Abfat fur fein Gifen, beffen ausgezeichnete Gute man überall schätze; bas Solz ftand in niedrigem Preise. Seit der freien Aussuhr des Solzes ftieg der Preis auf bas Dreifache, und die Ginfuhr des Gifens nach Frankreich ift burch bie unerschwinglichen Abgaben unmöglich geworben, die auf demfelben bei feinem Eintritt haften. — Alle diefe Umftande find für die Gifenwerke fo ungungtig ge= worden, daß diefer reiche Sochöfenbesither vor feinem Tode nur wenig Land pachtete, daß er feit einigen Sahren mit Berluft arbeitete, und daß er, wenn er nicht Kapitalien auf diefen Etabliffements fteben gehabt und nicht gefürchtet hatte, eine Berrüttung im Lande berbeiguführen, er feine Feuer ausgelofcht haben murde. Diefe Behauptung verdient um fo mehr Bertrauen, als die nachfolgenden Eigenthumer und Aftionars der Minen der nämlichen Etablissements behaupteten und es durch ihre Bucher zu beweifen sich anheischig machen, daß sie im Berluste find, und daß man nicht im Stande fei, den gewöhnlichen Bins von den verhafteten Rapitalien ju gablen. Gie feben alfo, Tit., daß es im allgemeinen Intereffe des Landes dringend nothwendig ift, das Ihnen vorgelegte Gefet anzunehmen, und besonders nicht zu zögern, seine schnelle und vollständige Vollziehung anzuordnen. — Dieses Gesetz ift auch für die Eigenthümer des metallhaltigen Erdreichs zweckmäßig, weil es ihnen Bh. 21/2 für den Kübel zunchert. Diese Bergutung, welche fruher nicht gebrauchlich war, ift im Allgemeinen beträchtlicher als dasjenige, mas in dem letten von den Mämlichen verwilligt murde, welche bas Erz ausgeführt haben. Was mich anbelangt, ber ich Eigenthümer von metallbaltigem Erdreich bin, fo befriedigt fie mich volltommen, und ich zweifle nicht daran, daß die gablreichen Unterzeichner der an den Großen Rath gerichteten Petitionen, wovon der größte Theil von Gemeinden berftammt, wo niemals Erz ausgebeutet worden ift, und wo es fogar zweifelhaft ift, ob es nur giebt; fich vollkom= men ruhig verhalten haben wurden, wenn man ihnen diefe Bestimmung des Gefetes befannt gemacht hatte, und daß fie Diefe Demonstration niemals gemacht haben würden, wenn fie ihnen nicht durch den Ginflug fremder Agenten eingeflößt worden mare, welche den Ruin der Etablissements des Landes beabnichtigten. 3ch ftimme für das Gefet.

von Jenner, Regierungsrath. Bor allem aus ift bier der Grundfat aufgestellt worden, Konzessionen seien nicht nöthig und gegen die Berfassung. Das ist eine auffallende Behauptung. Micht eine einzige Gylbe ift in diefem Gefete, von welcher man fagen fonnte, fie gebe ber Berfaffung entgegen, und ob die Konzession nothig fei oder nicht, das mogen einige wenige Beispiele entscheiden. Der Bergbau ift eine ziemlich kostbare Unternehmung und eine febr unsichere; man fängt an ju graben, ju bohren, ju fuchen, ohne ju wiffen, ob man etwas finden wird. Go hat Berr Robli auf Galg gebohrt bei Cornol und Biel und hat in beiden Bohrlochern etwa Fr. 40,000 verbohrt. Dafür hatte er fich vorher die Konzession erworben, im Falle er Galg fande, nachber mabrend einer Reihe von Sahren im ganzen Sura einzig Salz exploitiren zu dürfen. Kein Menfch hat damals reflamiert und begehrt, neben ben Bohrlöchern des Herrn Röhli ebenfalls auf Salz bohren zu durfen. Als aber beim rothen Saufe in Bafellandschaft Salz gefunden ward, gab es liberale Leute genug, welche dachten: Mein Eigenthum ift gang nabe, es muß alfo da auch Galz fein, und ich will jest auch von der Entdeckung profitiven. Das, Dit., ift nicht liberal, und auf diesem Fuße ift fein Bergbau möglich. Würde jemand die Roften des Berfuchs auf das Ungewisse bin magen, wenn im Momente, wo er das Metall gefunden, der Nachbar tommen und ihm hart nebenan Konfurrenz machen könnte? Wahrhaftig nicht, Tit. Daraus feben Gie, daß es nöthig ift, das Eigenthumsrecht der Befiger der Oberfläche zu limitieren,

damit die Schähe unter der Erde aufgefucht und benutt werden fonnen. Ein Berr von Pruntrut hatte bei Miecourt Gifener; gefunden, hatte sich aber vorher mit der Gemeinde, welcher das Grundeigenthum gehörte, verständigt. Raum aber hatte er angefangen, das Erz zu exploitieren, so kam eine Petition nach der andern, worin namentlich auch behauptet wurde, es seinen dabei 40 Millionen zu gewinnen, und zuletzt mußte die Regierung ber Gemeinde Die Konzession geben, anstatt bem Entdeder des Minerals. Bei Diefer Ronzession wird es aber bleiben, denn es ift eine gang arme Mine. Gie, Eit., baben vor mehreren Jahren dem Beren Köhli eine weit ausgedehntere Konzession gegeben, als hier verlangt wird; diefelbe erftrectte fich auf den gangen Leberberg, und zwar ertheilte fie dem herrn Röhli das ausschließliche Privilegium des Salzbohrens mabrend einer Zeit von 80 Jahren. Diese Kongession haben Gie, ba tein Gebrauch davon gemacht murde, erft in neuefter Beit einem Andern übertragen, und fein Mensch hat dagegen protestirt. Seute behauptet man, und zwar bei Anlag einer weit beschränktern Konzession, Konzessionen feien der Berfassung und den bisherigen Grundfagen der Regierung jumider! Man hat gefagt, die Gifenwertbesitzer von Undervillier und Bellefontaine haben jest bereits feit fast zwei Sahren feine ausschließliche Konzession mehr gehabt, und die Sache sei doch gegangen. Nein, Sit., sie ist eben nicht gegangen, vielmehr ist durch die schlechte Anlegung der Gruben alles in Grund und Boden verdorben, und darum ift es die bochfte Beit, einguschreiten, damit nicht eine Masse Metall fernerhin verloren gehe, wie bisher geschehen ist. Bei diesem Unlasse ist auch gesagt worden, die französischen Eisenwerke gedeihen auch ohne Borrechte. Diese Behauptung hat mich fehr verwundert. Wo find zu Gunften der innern Industrie größere Schutzölle als in Frankreich? Können wir etwa unser verarbeitetes Eisen in Frankreich einführen? Reineswegs. Das ift alfo ichon ein großes und derbes Borrecht für die frangofischen Gifenwerke; aber ift es bas Einzige? Die holzausfuhr ift in Frankreich verboten, bei uns dagegen erlaubt. Die frangofischen Gifenwerke taufen bei und große Maffen Soly, die unfrigen konnen in Frankreich keines taufen. Das ift auch ein Borrecht, und alfo ift die Behauptung ivrig, daß die frangosischen Gisenwerke ohne Borrecht gedeiben. Man bat bier angetragen , unfern Gifenwerfen lieber durch einen Schutzoll ju belfen. Das verbitte ich mir beftens, daß wir wegen einiger Etabliffements das Gifen theurer faufen follen, als nothig ift; gar viel lieber will ich ben Gifenhütten einen Begirt anweisen, wo fie ficheres Gifen baben, als aber das gange Land das Gifen theurer begabten laffen. Das widerfährt zwar in Frankreich, aber wir wollen es nicht nachahmen. Eine andere Behauptung war die, man gebe ienen Herren ja fast ein halbes Umt als Konzessionsbezirk. Ja, Tit., diese Herren haben ziemlich viel begehrt, wir aber schlagen einen weit kleinern Bezirk vor, und überdieß ist ein großer Theil deffen, was wir vorschlagen, bereits exploitirt. Gie fonnen wohl denken, Sit., daß eine Gegend, aus welcher man feit langen Sahren ungeheuer viel Erz weggenommen bat, nicht mehr fo gang reich an Erg fein fann; bas Erg machst nicht nach wie die Turben. Gr. Buchwalder hat feine Berechnung, die er uns vorhin vorgelegt, für 48 Jahre gestellt, wir aber geben die Konzession nur für 25 Jahre. Als mir nun vor einigen Tagen die Herven von Undervillier und Bellesontaine ein Wort über die furze Dauer einer folchen Konzession sagten, habe ich ihnen erwiedert: In 25 Sahren habt Ihr doch nicht viel Erz mehr, und, Tit., ich glaube es wirklich. Die Rechnung bes herrn Buchwalder ift auf das Maximum gestellt, und es ift fein Boll breit für dasjenige abgezogen, mas bereits exploitirt ift. Das ist aber beträchtlich. Sodann hat er einen Durchschnitt von $3\frac{1}{2}$ Fuß Dicke des Erzlagers angenommen; aber von unsern Herven Kommissarien, welche in diesen Grubenlöchern selbst herumgekrochen sind, habe ich nicht vernommen, daß das überall der Fall sei. Das Erz liegt überall auf dem Felsen; se nachdem nun der Felsen unter der Oberfläche höher oder nies driger ift, ift das Erzlager mehr oder weniger dick. Ueberdieß findet fich bas vom herrn Buchwalder angenommene Maximum felbst ba nicht überall, wo noch gar nicht exploitirt murbe. Somit können Sie dem Finanzdepartement eher den Vorwurf machen, bag es ju wenig, als aber, bag es ju viel geben

- Das rohe Erz aus dem Lande hinaus zu schicken, ftatt es im Innern ju verarbeiten, ift nicht vortheilhaft. Was würden Sie von einem Landwirthe fagen, der fein Gras und Getreibe auf der Burgel verfaufte und feine Exploitation fo verwerthete? Sie alle murden finden, daß das nicht eine gute Manier fei. Man muß aus seinen Produkten zu ziehen suchen fo viel als möglich, und verhüten, daß nicht der ganze Sand-verdienst außer Landes gehe. Wir haben im Lande Leute genug, die diefen Berdienft nöthig haben und die Arbeit verfteben. Was für ein unermeflicher Unterschied ift, ob das Erz im Lande oder auswärts verarbeitet werde, das ergiebt sich aus Herrn Buchwalders Berechnung immerhin, wiewohl ich nicht allen feinen einzelnen Ungaben unbedingt beipflichte. Ueberdieß find die 1500 Arbeiter Ihrer Sorgfalt auch würdig, eben fo fehr, als da einige Partifularen, welche unter ihrem Boden gerne Erz exploitiren möchten. Gin anderer Punkt ift das Holz. Man hat gesagt, wenn auch die Eisenwerfe aufhören wurden, so werde das Holz nichts desto weniger theuer verfauft werden fonnen, man tonne es gar weit fortschicken und lofe am Ende noch mehr baraus. Allein, Tit., gegenwärtig ift die Holzerploitation frei, jedermann fann es verfaufen, wohin er will. Konnte man nun mehr baraus lofen, wenn man bas Solz außer Landes verkauft, - würden dann etwa die Waldbesitzer im Jura ihr Holz an die Eisenwerke von Undervillier und Bellefontaine verkaufen? Gewiß nicht, Tit., denn so viel können die Leute auch noch rechnen. Das Brennholz kann nicht eine große Fuhr erleiden, weil dadurch ein großer Theil bes Erloses verzehrt wird. Darum fann das Brennholz nicht allzuweit geführt werden. Im Oberlande z. B. konnen Sie an Ort und Stelle bas Solg zu BB. 20 faufen, und was kostet es bann hier unten? Alfo muß man sich keine Musionen machen wegen ber Preife im Auslande. Gin fernerer Beweis von bem Ginfluffe ber Gifenwerte auf Die Holppreife ift, daß vom Augenblicke an, da jene Herren einen zweiten Ofen zu Delsberg etablirt hatten, der Preis des Holzes zu Bellesontaine saft aufs Doppelte stieg. Also würde der Preis des Holzes bedeutend sinken, wenn diese Werke eingehen sollten. Es ist hier auch unermeßlich viel Gewicht auf die Rechte der petitio-nirenden Gemeinden gelegt worden. Ich lege nicht halb so viel Gewicht darauf. Ohnehin dreht sich bei uns alles um die Gemeinden herum, und mehr als nothig laffe ich diefelben nicht gerne Meister; man fann fich fonft nicht mehr bewegen. Bas das Privateigenthum betrifft, so ift daffelbe durch das allgemeine Wohl bedingt, und eben beswegen fteht der Regierung als Reprafentantin des gangen Gemeinwefens das Recht ju, das Privateigenthum allerwärts, wo das allgemeine Wohl es erfordert, in Befchlag zu nehmen. Allfo muß man auch nicht allzusehr von Privateigenthum reden. Man hat angetragen, das Wort "ausschließlich" zu streichen, allein gerade hievon hängt alles ab, und mit der Streichung dieses Wortes wäre alles abgewiesen. Man hat sich dabei auf den S. 16 des Gestess von 1834 gestütt, aber den S. 8 hat man übergangen, der fagt, daß jedermann sich um größere Konzessionen beim Großen Rath melden könne. Unser Antrag ist also keineswegs eine Aufhebung des Gefetzes von 1834, wie man behauptet hat, fondern ftebt in völligem Einklange damit. Alls ich übrigens Diefes gange Raifonnement borte, war es mir auf der Bunge, dem betreffenden herrn Praopinanten jugurufen: Vous ètes orfevre, Mr. Josse. Es bleibt noch Terrain genug übrig, um auch Andere, welche Eifenhütten etabliren wollen, zu konzeffioniren, und ich fürchte eher, den ietzigen Eifenhüttenbesitzern zu wenig als zu viel gegeben zu haben; wenn Sie aber noch weniger geben follten, so wurde dadurch allerdings die Eristenz dieser Werke aufs Spiel geseht. Ich stimme für unveränderte Unnahme des vorgeschlagenen §. 1.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Es handelt sich hier um sehr wichtige Interessen. Vorerst um das Interesse der bestehenden usines, wo es sich um Millionen handelt; serner um das Interesse der Partifularen, unter deren Landoberstäche Eisenerz sich besindet oder vermuthet wird, sosern es nämlich Wille des Großen Rathes ist, anzunehmen, das diese Grundeigenthümer auch Eigenthümer des unter ihrem Grund und Voden besindlichen Minerals seien. Das größte

Interesse ist aber das Interesse des Staates als Besitzers des Bergwerkregals. Man hat fehr irrig angebracht, daß es fich bier um Privilegien und um Beschränkung bes Privateigenthums handle. Wem ist das Eisenerz? dem Staat, Tit. Das ist vor allen Dingen im Auge zu haben. Der S. 1 des Berg. werkgesetses von 1834 spricht das deutlich aus, und gang tonfequent damit ift die Bestimmung des nämlichen Gefetes, daß Diejenigen Personen, welchen man eine Konzession für Die Erzexploitation giebt, den Eigenthumern der Dberfläche nichts ju bezahlen haben, mit Muenahme ber Entschädigung fur diefe Das vorliegende Defret geht nun weiter und will Oberfläche. den Eigenthümern der Oberfläche Bh. 21/2 per cuveau auch für bas Erz felbst jufichern. Allein immerhin ift ber Staat der Eigenthumer des Minerals, und alfo thun wir durchaus feinen Eingriff in die Rechte der Grundeigenthumer, wenn wir Bemandem eine Konzession fur Erzerploitation geben. Sett ift die Frage nur die: wollen wir einer Gefellschaft die Bewilli= gung geben, das Erz in einem gewissen Bezirfe hervorzugra-ben? Sehr unrichtig ift behauptet worden, daß das ein gang entgegengesetzes Verfahren sei gegen früher. Erst im Laufe dieses Jahres noch haben Sie, Sit., eine ausschließliche Konzession gegeben, die sich auf den ganzen Leberberg erstrecket, nämlich um auf Salz zu graben. Man muß fich aber bier auf den höhern Standpunkt bes öffentlichen Wohls ftellen, und das geschiebt am leichteften, wenn man fragt: nach welchen Grundfägen foll der Staat verfahren, wo die Exploitation noch nicht begonnen hat, wie z. B. beim Salze? Spricht man den Grundsatz aus, daß Seder bobren könne, wo er wolle, so bohrt gar Niemand, weil dann Jeder voraussehen muß, daß, so wie der Bersuch glücket, ploglich eine Menge Anderer sich die Bortheile davon ju Ruge machen werden. Man hat gefagt, wenn man im Emmenthale Steinfohlen fande, fo mare es ein großes Unrecht, hiefür eine Konzesson zu geben. Ist das ernstlich gemeint, Sit.? Im Gegentheil wird es sehr vortheilbaft sein, wenn Einer kömmt und sagt: er wolle auf Steinkohlen graben, sofern man ihm das ausschließliche Privilegium dafür auf fürzere oder langere Zeit zusichere, und er dann grabt und Steinkohlen findet. Denn giebt man ihm die Ronzession nicht, so grabt Niemand, und aledann hat das allgemeine Wohl gröblich darunter gelitten. Man hat da ganz irrige Beispiele aufgeführt. Man hat von dem Berhaltniffe der Eisenwertbesitzer ju den Waldungen gesprochen. In Diefer Beziehung haben die Gifenwertbesitzer früher allerdings ein ungeheures Borrecht besessen, nicht zwar in der Form, aber im Resultate, weil, da das Holz nicht aus dem Lande geführt werden durste, sie beinahe die einzigen Käuser waren, und mitbin den Preis gewiffermaßen felbst bestimmen fonnten; bas ift aber aufgehoben. Gerade fo war es mit den Gerbermeistern. Diese hatten bas Recht zu verlangen, daß die Eigenthümer von Eichenrinde ihnen dieselbe verkaufen. Das hat der Staat auch aufgehoben, und die Gerbermeister, welche jett dagegen reklamiren, sind dennoch weit davon entfernt, das wiederum zu verlangen, sondern sie munschen blos, daß der Staat seine eigene Eichenrinde vorzugsweise ihnen verkaufe. Bei den Lumpenfammlern verhielt es sich abnlich. Alle diese Privilegien find mit Recht aufgehoben worden, weil hierin eine wirkliche Beschränkung des Privateigenthums und des Gewerbes lag. Die Mineralien aber find nicht Gegenstand des Privateigenthums, fondern find Eigenthum des Staates ju Folge des Bergwerfregals. Ich mußte daber unbedingt zur Ertheilung ber Konzeffion ftimmen, ja ich finde diefelbe noch zu beschränft. Undere Drivaten und Gemeinden find dadurch schlechterdings nicht ge= hindert, ebenfalls um die Ertheilung von abnlichen Ronzeffionen einzukommen. Was der Staat mit diefer Konzeffion will, ift, daß das Eisenerz lieber im Lande verarbeitet, als aber rob aus dem Lande geführt werde. In der ganzen Diskuffion ift übrigens ein einziger Gegenantrag gestellt worden, der hier in Betracht gezogen werden fann, nämlich derjenige bes Berrn Beerleder; denn die Antrage auf Berschiebung soll ich nicht mehr in Abstimmung bringen, da die Versammlung nach regelmäßig eröffneter Umfrage über das Eintreten ohne Widerfpruch entschieden hat, fofort einzutreten.

Abstimmung.

"S. 2. Die auf diesen konzedirten Bezirken durch andere Personen errichteten Grubenbauten sallen durch diese Konzession dahin und sollen zugeworfen werden, es sei denn, daß die konzessionirten Eisenwerkbesitzer sie in ihrem gegenwärtigen Bestande zweckmäßig benutzen könnten, in welchem Falle sie sich mit ihren bisherigen Bestigern für das Bestehenlassen derselben entweder freiwillig oder auf Expertenschahung abzusinden haben."

Duiquerez, Regierungsstatthalter. In dem Interese der Grundbesitzer, welche auf ihrem Eigenthum Erzgruben errichtet und nicht Zeit genug gehabt haben, sich für die Kosten bezahlt zu machen, welche ihnen diese Arbeiten verursacht haben, und die schwer geschädigt wären, wenn man die Ausdrücke dieses Artifels bestehen ließe, schlage ich folgende Redaktion vor: "Die Erzgruben, welche andere Personen auf den konce"dirten Bezirken errichtet haben mögen, sind durch die gegen"wärtige Konzession unterdrückt, und die Konzessionarien oder
"Eigenthümer der Hochösen müssen sich mit den gegenwärtigen
"Besitzen dieser Erzgruben, sei es durch gegenseitiges Einver"ständniß, vder nach dem Ausspruch von Sachverständigen
"absinden."

von Benner, Regierungsrath, erwiedert, das finde fich im §. 2 bereits, indem es nicht beiße "benugen wollten", fonstern "benugen fonnten".

Abstimmung.

"S. 3. Der Bergwerkbezirk foll unter der Leitung des Bergbauinspektors und den Weisungen desselben gemäß vorgenommen werden."

Durch's handmehr genehmigt.

- "§. 4. Von dem auszubeutenden Gifenerze find außer der bestimmten Abgabe von 4 Prozent des Reinertrags und dem durch das Geseh aufgestellten Schadenersates folgende Gebühren zu entrichten:
- a. Den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen gegraben wird, Bh. $2^{1}/_{2}$ por cuvcau (von Pf. 370) gewaschenen Eisenerzes;
- b. für die Befoldung des Bergbauinspektors Rp. 21/2 per cuveau. "

Quiquerez, Regierungsstatthalter. Die Minderheit des Finanzdepartements und des Regierungsraths stimmte dafür, die von den Hochöfenbesitzern verlangten ausgedehnten Konzessionen zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß sie den Grundeigenthümern eine Entschädigung won 3 Bh. für den Kübel Erz zahlen, statt $2^{1/2}$ Bh. Sie haben den Umfang beschränkt, welchen die Konzessionarien verlangen, allein Sie daben ihnen den schönsten Theil des metallhaltigen Bodens dewilligt. Ist es daher nicht ganz gerecht, die Entschädigung auf drei Bahen zu erhöhen? In den Erzgruben von Delsberg zahlt man 4 Bh, für den gleichen Kübel; auf dem Mettenberg gibt man bis auf 7 Bh, für ein Maß, das zwar ein wenig größer ist. Wir müssen auf die beträchtlichen Vortheile Kückssicht nehmen, welche die neuen Konzessionarien beziehen werden, um einen geringen Theil davon auf die Konzessionarien zurücksstießen zu lassen, die man in gewisser Art plündern will. Sch stimme daher dassu, daß die Entschädigung auf 3 Bh, für den Kübel erhöht werde.

von Jenner, Regierungsrath. Der Minderheitsantrag des Finanzdepartements stüpte sich auf die Voraussehung, daß die ganze Konzession, wie die Eisenwerkbesitzer sie verlangt hatzen, würde gegeben werden. Zest aber müste ich sehr davor warnen, über die Bh. 2½ hinauszugehen, denn das macht schon eine bedeutende jährliche Abgabe; und wir müssen nicht vergessen, das die Grundeigenthümer eigentlich gar kein Recht auf Entschädigung für das Erz haben, und daß man bier zu Gunsten der Grundeigenthümer ohnehin über das Bergwerkzgeseh hinausgehe.

Abstimmung.

Für den Paragraph, wie er ist . . . 57 Stimmen. Für den gefallenen Antrag . . . 40 "

"S. 5. Die Dauer der Konzession ist auf 25 Jahre festgesetht; sollten jedoch die Inhaber dieselbe mahrend der Frist
von 2 Jahren nicht ausüben, so wird dieselbe zurückgezogen
werden. Im Uebrigen soll allen Bestimmungen des Bergbaugesets vom 22. März 1834 nachgelebt werden."

Stettler trägt darauf an, die Konzession für 40 Jahre zu geben.

Dr. Schneider, Regierungsrath, unterstützt dagegen den Antrag des Finanzdepartements und glaubt, die Gefellschaft werde immerhin gut dabei bestehen.

Ubstimmung.

Für den Paragraph, wie er ist . . große Mehrheit.

Eingang bes Defretes:

"Der Große Rath der Republik Bern:

In Betrachtung der Nothwendigkeit über den Berghau des Jura die in Folge des Gesetzes vom 22. März 1834 nöthigen Berordnungen zu erlassen und die den Inbabern der Konzessionen und Eigenthümern der Eisenwerke von Undervillier und Bellesfontaine durch §. 13 des angeführten Gesetzes zugetheilten Rechte zu bestimmen,

beschließt:"

Durch's Sandmehr genehmigt.

Stettler schlägt einen Zusat vor, dahin gehend, den Regierungsrath zu ermächtigen, nöthigen Falls das Dekret in erweiterndem Sinne zu modifiziren, indem die von den Eisen-werkbesißern erst kürzlich eingereichten Bemerkungen in dem Vortrage des Finanzdepartements nicht mehr haben berücksichtigt werden können.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, daß er dergleichen Ausnahmsbefugnisse für den Regierungsrath nicht gerne sehe.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Zusates . . . 1 Stimme.

Vortrag des Regierungsrathes, enthaltend die Begutsachtung der Zusatzeitel, welche am 23. dies Monats bei der Berathung des Dekretsentwurfes über Vereinfachung des Rechnungswesens in Bezug auf die Wirthschaftspatente erheblich erklärt worden sind.

Der Bericht weist nach, daß diese Zusahartikel sammtlich entweder überflüssig seien, oder aber der Exekution des Dekretes wesentliche Schwierigkeiten verursachen würden. Der Antrag geht demnach dahin, daß von jenen Zusähen abstrahirt, und mithin

das Defret in seiner ersten Redaktion angenommen werden möchte.

Diefer Antrag wird sofort ohne Diskussion durch's handmehr genehmigt.

Berlefen wird eine

Mahnung bes heren Joh. Bühler, dabin gehend, daß die Behandlung einer im Oktober 1840 von den Untergerichten zu herzogenbuchsee, Seeberg, Wangen, Ober- und Niederbipp eingereichten Vorstellung, betreffend die Aushebung der Sat. 545 E. noch in gegenwärtiger Session stattsinden möchte.

Durch Zuschrift macht herr R. Rothacher, außerorbentlicher Ersatmann am Obergerichte, barauf aufmerksam, baß feine Amtsbauer auf 31. Dezember 1841 zu Ende gehe, mithin die Stelle noch in dieser Session wiederbesetzt werden musse.

(Schluß der Sitzung um 33/4 Uhr.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstung. Erste Salfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Fünfte Sigung.

Freitag den 26. Wintermonat 1841.
(Morgens um 9 Uhr.)

Wahlkollegium der Zweihundert.

Prafident: herr Landammann Blofch.

Sämmtlichen Mitgliedern des Kollegiums der Zweihundert war durch das Einberufungsschreiben nach §. 43 der Verfaffung bei'm Eide geboten. Der Namensaufruf zeigt 19 Abwesende, wovon die Meisten mit Entschuldigung.

Herr Röthlisberger- Anderegg ftellt ben Antrag, ju Beförderung der Wahloperationen mehrere Sekretärs und Stimmenzähler zu bezeichnen und eine Einrichtung zu treffen, damit gleichzeitig an zwei Orten ballotirt werden könne.

Die Versammlung beschließt indessen mit großer Mehrheit, nach bisherigem Modus zu versahren und demnach lediglich das Büreau des Großen Rathes beizubehalten.

- A. Erneuerungswahlen für die 14, auf den 31. Dezember 1841 in Ersedigung kommenden, durch das Wahlkollegium der Zweihundert zu besetzenden, Großrathoftellen.
 - 1. Wahl für die Stelle des herrn Regierungsstatthalters Baumgart zu Belp.

Von 169 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

	our ros Chiminen ethanen	ent cele
Herr	Regierungsrath Langel	105
"	Lebenstommiffar Stettler	14
"	Amtsnotar Baumgart	7
;;	Oberst Zimmerli	5
	n f m	

Ernannt: herr Regierungsrath Langel.

2. Wahl für die Stelle des Herrn Lehenskommissärs Stettler.

- 1	oon 171 Etikimen echanten								
Herr	Lebenstommiffar Stettler	im	1.	Sfr.	79;	im	2.	Sfr.	113
. ,,	Oberst Zimmerli	22	,,	,,	64;	"	,,	"	43
,,	Umtsgerichtsschr. Nikles	;)	"	"	3;	"	"	"	4
"	Standesbuchhalter Roffelet	,,,	"	2)	3;	"	33	2)	2
	u. s. w.								

Ernannt: herr Lebenstommiffar Stettler.

3. Wahl für die Stelle bes herrn Oberförsters Marchand ju Pruntrut.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Ŋ	err	Oberst Zimmerli	130
	"	Oberförster Marchand	8
	"	Gerichtspräsident Rufener	6
1	"	Parrat	3
		u. s. w.	

Ernannt: herr Oberft Zimmerli.

4. Wahl für die Stelle des herrn Amtsrichters Wüthrich zu Trub.

Von 161 Stimmen erhalten: herr Born im 1. Sfr. 51; im 2. Sfr. 107 Gerichtspräsident Rufener 32; " " " 24 " " Helg, Großrath Amtsnotar Baumgart 17 9; " " " 9; 1) 1) 12 " 27 Rosselet 6; Parrat 6; Sybold

Ernannt: herr Joh. Born zu herzogenbuchfee.

5. Wahl für die Stelle des Herrn Oberstmilizinspektors Bimmerli.

Von 162 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

```
Herr Gerichtpräsident Rusener 93
"Helg, Großrath 13
"Rosselet 7
"Sybold 7
"Umtönotar Baumgart 4
"Nikles 4
```

u. f. w.

Ernannt: herr Gerichtspräfident Rufener ju Laupen.

6. Bahl für die Stelle des herrn Oberfil. von Sinner.

```
Von 169 Stimmen erhalten :
herr Regierungsstatth. Sybold im 1. Str. 66; im 2. Str. 110
                                         15; " "
                                                        25
     Friedrich Seiler
                               וו מ
                                         11; " "
     Parrat
                                        10;
     Oberftl. von Sinner
                               22 22
                                         8;
     Amtonotar Baumgart
     Rosselet
     Großrath Waltert
     Gerichtspräsident haas
                   Hermann
     Nifles "
                                 22
                               22 22
        u. f. w.
```

Ernannt : herr Regierungsstatthalter Sybold in Bern.

7. Wahl für die Stelle bes herrn Amtoschaffnere hermann in Biel.

Von 167 Stimmen erhalten:

		,			
		im 1. Sfr.	im 2. Cfr.	im 3. @	fr. im 4. Sfr.
Dr.	Amtssch. Hermann	23	51	83	106
,,,	Reg. Statth. Sügli	27	54	45	41
"	Parrat	14	30	31	(Mullen 12)
"	Friedrich Seiler	15	27		
"	Großrath Sahli	12			
"	Amtonotar Baumgar	ct 10			
"	Großrath Waltert	10			
"	Gerichtspräsid. Haas	8			
"	Roffelet	6			
22	Oberftl. von Ginne	r 5			
"	Umtsgerfchr. Sanni	5			
,,	u. f. w.				

Ernannt: herr Umtsschaffner hermann in Biel.

8. Wahl für die Stelle bes herrn Regierungsstatthalters Sybold in Bern.

Von 155 Stimmen erhalten:

	Con 100 Chilling	committee	•		
	i:	m 1. Sfr.	im 2. Gfr.	im 3. @	fr. im 4. Sfr.
Spr	. Großrath Waltert	20	46	67	81
,,	Reg.=Statth. Bügli	31	55	54	59
27	Parrat	13	25	26	(Nullen 8.)
27	Fr. Seiler	18	18		
,,	Großrath Sabli	11			
"	Rosselet	11			
22	Amtsnotar Baumgar	t 10			
27	Seuret ju Delsberg	7			
"	Gerichtsschreib. San	ni 4			
22	Gerichtsprafid. Saas				
71	u. s. w.	-			

Ernannt: herr Großrath Joh. Waltert ju Jehigkofen.

9. Wahl für die Stelle des herrn Joh. Sahli zu Murzelen. Von 168 Stimmen erhalten:

		im 1. Sfr.	im 2. Gfr.	im 3. Sfr.
Hr.	Sahli	35	68	86
"	Reg.=Statth. Hügli	20	34	31
,,	Parrat	20	34	34
,,	Fr. Seiler	20	20	(Nullen 3.)
22	Seuret	11		
"	Rosselet	9		
"	Amtsnotar Baumgart	7		
27	Oberrichter Marti	5		
37	Gerichtspräsident Saas	5		
,,	Großrath Helg	4		
	u. f. w.			

Ernannt: herr Joh. Sahli zu Murzelen.

10. Wahl für die Stelle bes herrn Fürsprechs Vermeille zu Münfter.

Von 155 Stimmen erhalten:

	Con 100 Chiminen	ccymittin.			
		im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. @	fr. im 4. Sfr.
Sr.	Umtsverweser Stooß	21	33	50	78
"	Seuret	27	52	68	62
27	Parrat	22	30	27	(Mullen 2.)
,,	Amtsnotar Baumgari	15	29		
,,	Oberrichter Marti	13			
2)	Reg.=Statth. Bügli	12			
2)	Umtsschreiber Schilt	7			
"	Rosselet	6			
22	Fr. Seiler	6			
11	it 6 m	-			

Ernannt: herr Umtsverwefer E. Stoof in Bern.

11. Wahl für die Stelle des herrn Georg Simon, Sekrestärs des Militärdepartements.

Von 138 Stimmen erhalten:

		im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3.	Sfr. im 4. Sfr.
hr.	Seuret zu Delsberg	37	61	69	81
,,	Umtenotar Baumgart	17	33	45	47
2)	Reg.=Statth. Sügli	17	27	18	(Nullen 5.)
"	Parrat	14	14		
n	G. Simon	9			
"	Schaad zu Schwarzhär	uf. 8			
"	Großrath Schilt	7			
,,	Oberrichter Marti	4			
"	u. f. w.				
	Ernannt: herr C. C	Seuret,	Ueberfeten	c zu	Delsberg.

(Schluß der heutigen Berhandlungen um 71/2 Uhr.)

Sechste Sitzung.

Samftag ben 27. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Wahlkollegium der Zweihundert.

Prafibent: herr Landammann Blofch.

Der Namensaufruf zeigt 17 Abmefende, wovon bie Meiften mit Entschuldigung.

Fortsetjung ber gestern abgebrochenen Wahlverhandlungen. (Erneuerungsmahlen.)

12. Bahl für die Stelle des herrn Regierungestatthalters Rernen von Konolfingen.

Von 155 Stimmen erhalten :

	im	1. Sfr.	im 2. Gfr.	im 3. Sfr	:. im 4. Sfr.
Hr.	Amtsnotar Baumgart	35	65	74	96
"	Reg.=Statth. Bügli	20	39	35	43
"	Schaad	15	33	30	
"	Fr. Seiler	10	5	(Nullen	7.)
20	Roffelet	9			- /
"	Berichtsichr. Chrifteller	8			
"	Umterichter Ritschard	7			
"	Hauptmann Lobner	6			
,,	Parrat	6			
.,	u. f. w.				

Ernannt: herr Amtonotar Christ. Baumgart, Suppleant am Obergerichte.

13. Wahl für die Stelle des herrn Joh. Born, ju herzogenbuchsee.

Von 172 Stimmen erhalten : im 1. Sfr. im 2. Sfr. im 3. Sfr. im 4. Sfr. b 26 55 60 66 Br. Amtsrichter Ritschard **55** 23 Oberrichter Marti 65 Schaad 22 25 (Mullen 9.) 27 Reg.=Statth. hügli 19 Christeller Oberftl. v. Sinner 7 Hauptmann Lohner Gerichtspräfid. Saas u. s. w.

Ernannt: herr Umterichter Joh. Ritfchard ju Narmühle.

14. Wahl für die Stelle des herrn Oberrichters Satob Kernen.

Von 155 Stimmen erhalten :

		im 1. Gfr.	ım 2. Gfr.	im 3. 6	ofr. im 4. Sfr.
Hr.	Oberrichter Marti	44	58	70	82
,,	Roffelet	23	37	49	56
"	Schaad	23	31	30	(Nullen 7.)
,,	Varrat	13	15		(
23	Reg.=Statth. Sügli	6			
"	Hauptmann Lohner	6			
"	hauptmann Jaggi	6			
22	Gerichtsprafid. Saas	5			
• •	u. s. w.				

Ernannt: herr Oberrichter Marti in Bern.

B. Ergänzungsmahl bis 31. Dezember 1841 für die durch den Austritt des herrn Wüthrich ju Trub erledigte Stelle.

Bon 126 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Hr.	Amtsverwefer Stook	83
"	Major Hauser	16
"	Umtoschreiber Grimm	5
,.	n f m	

Ernannt: herr Umtsverweser E. Stoof in Bern.

(Schluß ber Verhandlungen um 111/2 Uhr.)

Siebente Sigung.

Montag den 29. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Blofch.

Rach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls leistet herr hiltbrunner, von Worb, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Auf den Rangleitisch gelegt wird ein

Bortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde der Borsteher der deutschen Schulen im St. Immersund Münsterthale.

Tagesorbnung.

Erneuerungs mahlen an die Stellen der wegen vollendeter Umtsdauer austretenden 8 Mitglieder bes Regierungsrathes.

1. Wahl für die Stelle des herrn Schultheißen Neuhaus.

Von 211 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Henry Son 211 Stimmen erhalten im erste Her. Schultheiß Neuhaus 182

"Regierungsrath von Jenner 6

"alt-Landammann Steinhauer 3

u. f. w.

Ernannt: herr Schultheiß Meuhaus.

Neuhaus, Schultheiß. Tit. Diefer schöne Beweis Ihres Jutrauens rührt mich tief. Diefes Zutrauen, für mich so nöthig und schäthar, entschädigt mich für Alles, was ich in diesem Sahre habe erleben muffen, und muntert mich auf, meinem Baterlande noch ferner nach Kräften zu dienen. Von

meinen Grundfähen will ich nicht sprechen; Sie kennen sie ja und wissen, daß ich denselben immer treu bleiben werde. Ich verdanke Ihnen, Tit., die Wahl auf's Verbindlichste und nehme die Stelle an.

2. Wahl für die Stelle des herrn Regierungsraths v. Jenner. Von 208 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Regierungsrath von Jenner	155
Regierungsrath Weber	10
Landammann Blösch	8
Regierungsrath Dr. Schneider	6
Regierungsrath Langel	6
Dähler zu Oppligen	5
Reg. Statth. Mühlemann	4
u. f. w.	
	Regierungsrath Weber Landammann Blösch Regierungsrath Dr. Schneider Regierungsrath Langel Dähler zu Oppligen RegStatth. Mühlemann

Ernannt: herr Regierungsrath von Jenner.

von Jenner, Regierungsrath. Sit. Ich bin äußerst dankbar für den neuen Beweis Ihres Zutrauens und Wohlswollens. Ich nehme die Wahl, welche bereits zum britten Male auf mich gefallen, dankbar an und bitte Sie, versichert zu sein, daß ich Allem aufbieten werde, um Ihrem böchst schäftbaren Zutrauen zu entsprechen.

3. Wahl für die Stelle bes herrn Regierungeraths Jaggi, alter.

Bon 204 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Sr.	Regierungsrath Jaggi, älter	122
"	Landammann Blösch	12
"	Regierungsrath Weber	10
"	Regierungsrath Dr. Schneider	9
"	Regierungerath Leibundgut	9
	Oberftlieutenant Steinhauer	7
"	Regierungsrath Langel	6
"	Ammann Henzi	4
39	Regierungsstatthalter Rohler	3
"	n f m	

Ernannt: herr Regierungerath Jaggi, alter.

Saggi, Regierungsrath, alter. Sit. Ich danke Ihnen verbindlich für die auf mich gefallene Wahl. Sie ist mir ein Beweis, daß meine schwachen Leistungen nachsichtige und wohls wollende Aufnahme bei Ihnen gefunden haben. Ich erkläre mich daher bereit, die Stelle anzunehmen, und empfehle mich fernerhin Ihrer wohlwollenden Nachsicht, indem ich verspreche, Alles, was von meiner Thätigkeit und meinem guten Willen abhängt, auch fernerhin zu thun, um Ihrem ehrenden Zustrauen zu entsprechen.

4. Wahl für die Stelle des herrn Regierungsraths Leibundgut.

Bon 205 Stimmen erhalten im ersten Strutinium;

Gr.	Regierungsrath Leibundgut	131
	Dr. Schneid	er 15
32	" Meber	10
"	" Langel	6
23	m ' " a dath at Mihlam	
22	Regierungsstatthalt. Mühlem	unn o
"	" Kohler	6
	Dähler von Oppligen	5
37	Landammann Blösch	4
))	u f m	

Ernannt: herr Regierungerath Leibundgut.

Leibundgut, Regierungsrath. Tit. Sie haben mir durch diese Wahl einen wiederholten Beweiß Ihres schäßbaren Butrauens gegeben. Ich anerkenne das in vollem Maaße und erstatte Ihnen hiefür meinen verbindlichen Dank, mit der Zussicherung, daß ich mich nach Vermögen bestreben werde, meine Pslichten auch sernerhin gewissenhaft zu erfüllen.

5. Wahl fur bie Stelle bes herrn Reg.R. Dr. Schneiber von Ribau.

Von 199 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Hegierungsrath Dr. Schneider
Landammann Blösch
Oberstlieutenant Steinhauer
Regierungsrath Weber
Tähler zu Oppligen
Lehenskommissär Stettler
u. f. w.

Ernannt: herr Regierungerath Dr. Schneiber, von Mydau.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn ich auf die vier Jahre zurückblicke, während welcher ich im Regierungsrathe gesessen, und auf dasienige, was ich da geleistet, wenn ich serner vorzugsweise meine mangelhaften Kenntnisse namentlich in der Administration überhaupt berücksichtigen wollte, so müßte ich billig Bedenken tragen, mich für die Annahme der auf mich gefallenen Wahl zu erklären. Indessen lebt in mir das reine Bewußtsein, nur das Beste zu wollen, und dieses Bewußtsein, begleitet von dem so schönen Beweise Ihres Zutrauens, bewegt mich, die Wahl anzunehmen, sür welche ich Ihnen meinen besten Dank abstatte.

6. Wahl für die Stelle des herrn Regierungsraths Langel. Bon 196 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Dr.	Regierungsrath Langel	168
"	Regierungsrath Weber	6
2)	RegStatth. Mühlemann	4
"	Moreau	4
"	Oberftlieutenant Steinhauer	3
"	Major Pfander	3
**	u. f. m.	

Ernannt: herr Regierungsrath Langel.

Langel, Regierungsrath. Ich bin außerordentlich gerührt durch ben neuen Beweis von Vertrauen, welchen mir diese hohe Versammlung so eben gegeben hat. Ich werde thun, wie in der vergangenen Zeit. Ich werde meine schwachen Einsichten mit allem Eiser und der hingebung anwenden, die man von einem guten Vürger im Dienste des Vaterlandes erwarten darf. Ich nehme also meine Wiedererwählung mit aller Dankbarfeit an.

7. Wahl für die Stelle des herrn Regierungsraths Weber. Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

	2011 194 Ottiminen ethalten	un etj
Hr.	Regierungsrath Weber	152
22	Dberftlieutenant Steinhauer	7
2)	Landammann Blösch	6
"	Dähler zu Oppligen	4
2)	Oberfilieutenant Läng	3
27	Reg.=Statth. Mühlemann	3
	u. f. w.	

Ernannt: herr Regierungsrath Weber.

Weber, Regierungsrath. Tit. Indem ich dieser hohen Versammlung das mir neuerdings geschenfte Zutrauen so ehrerbietig als verbindlich verdanke, erkläre ich mich für die Unnahme der mir übertragenen Shrenstelle. Ich werde nach Kräften streben, diesenigen Pflichten zu erfüllen, zu welchen man mich berufen hat.

8. Wahl für die Stelle des herrn Regierungerathe Geifer.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durchs Handmehr beschlossen, Herrn Regierungsrath Geiser für die Zeit die zum 31. Dezember nächstkünftig nicht zu ersehen, sondern die neue Wahl erst vom 31. Dezember d. I. hinweg in Kraft treten zu lassen, als auf welchen Zeitpunkt die Amtsbauer des Herrn Geiser auch ohne seine letzthin eingereichte Demission ausgelausen wäre.

Von 201 Stimmen erhalten im erften Strutinium :

Hr.	Oberftlieutenant Steinhauer	63
,,,	Landammann Blösch	37
"	Dähler zu Oppligen	23
"	Regierungsstatthalter Robler	17
"	Oberstlieutenant Läng	6
"	Major Pfander	3
,,	u C m	

Blofch, Landammann, bittet, von ihm zu abstrahiren, indem feine Berhaltniffe ihm nicht erlauben, eine folche Stelle anzunehmen.

Im zweiten Strutinium erhalten bierauf:

Hr.	Oberstlieutena			Stimmen.
;;	Dähler zu Di		40	"
"	Reg.=Statth.		30	"
,,	Landammann	Blösch	14	22

Ernannt: herr Oberftlieutenant und alt-Landammann Steinhauer zu Fraubrunnen.

Steinhauer, Oberstlieutenant. Tit. Sie fügen zu den mannigfaltigen Ehrenbezeugungen, womit Sie mich schon wiesberholt beehrt haben, eine neue hinzu, für welche ich Ihnen verbindlich danke. Sie haben dabei ohne Zweisel den guten Willen, der tief in meinem Herzen gegraben ist, annehmen wollen für die geringen Leistungen, welche ich für mein Baterland zu thun disher im Stande gewesen. Die Stelle, zu welcher Sie mich berufen, bringt eine entschiedene Veränderung in meinem Leben hervor. Indessen nehme ich dieselbe, innigst gerührt durch diesen neuen Beweis Ihres Jutrauens, mit verbindlichem Danke an.

(Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Achte Sigung.

Dienstag den 30. Wintermonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls zeigt der herr Landammann an, daß eine Beschwerde von 10 Einsassen von Brüttelen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes über die Benutung des dortigen großen Mooses von der Bittschriftenkommission dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugewiesen worden sei.

Tagesorbnung.

Wahl eines Schultheißen für das Jahr 1842.

Von 207 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hr. alt=Schultheiß Tscharner

"Regierungsrath Dr. Schneiber

"Regierungsrath Weber

"Regierungsrath von Tillier

u. s. w.

Ernannt: herr alt=Schultheiß Tscharner.

Herr Landammann, sich an den eben in den Saal tretenden Herrn alt-Schultheißen Tscharner wendend: Tit. Zum sechsten Male bereits hat Sie der Große Rath zum Schultheißen der Republik ernannt. Erblicken Sie davin die verdiente Unerkennung für das Wohlwollen, womit Sie sich von Unfang an der neuen Ordnung der Dinge angeschlossen, und für die Treue und Hingebung, womit Sie, so wie unter der abgetretenen Regierung, namentlich als Präsident des Justizrathes, so auch unter der gegenwärtigen Verfassung der öffentlichen Sache gedient haben. Ich wünsche zu Gott, daß er Ihnen die Kraft gebe, noch lange mit gleicher Hingebung und Treue dem öffentslichen Wohl zu dienen.

Tich arner, alt. Schultheiß. Tit., daß Sie mir das Jutrauen erweisen, nach 10 Jahren unserer gengenwärtigen Ordnung der Dinge mir noch einmal das wichtige Umt eines Schultbeißen zu übertragen, das verdient von meiner Seite die allerhöchste und lebhafteste Dankbarkeit. Ich sollte billig Bebenken tragen, in meinem vorgerückten Alter und bei solch bewegten Zeitumständen ein so wichtiges Umt zu übernehmen,

wenn nicht die Pflicht gegen das Vaterland, so wie Ihr höchst schätbares Zutrauen mich dazu ermuthigte. — In meiner Stellung als Präsident des Vorortes werde ich mir zur Pflicht machen und mich bestreben, daß die Ehre und die Unabhängisteit des Vaterlandes sorgfältig bewahrt, und daß zu dem Ende auch die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Nachdarstaaten sorgfältig unterhalten werden. In eidgenössischen Sachen werde ich mir ebenfalls zur Pflicht machen, im Sinne der gegebenen Instruktion die Souveränetät der Kantone sorgfältig zu vertheidigen, wie mein Vorsahr es gethan hat; übrigens aber zu suchen, mit unsern Eidgenossen in solche Verhältnisse zu treten, daß die Eintracht, ohne welche die Eidgenossenschaft in Nichts zerfallen muß, wo möglich hergestellt und erhalten werde. Im Allgemeinen werde ich mich bestreben, meine Pflicht bestmöglichst zu erfüllen und, meiner Ueberzeugung, wie bisher, solgend, die Grundssie der Verfassung immer mehr entwickeln und ins Leben rusen zu belsen, damit das Glück und die Ruhe des Vaterlandes immer mehr befestigt werde. Mein letzter Wunsch ist, Sie möchten mir das bisherige Zutrauen erhalten und überzeugt sein, daß in Allem, was ich thun werde, meine Albsicht immer dahin gehen wird, zum Vesten des Vaterlandes zu wirken. Ich erstäre demnach, daß ich mit Gottes Hüsser nehmen.

heiß der Republik Bern für das Sahr 1842 den Gid.

Bahl eines Bizepräfidenten bes Regierungsraths für bas Sahr 1842.

Von 198 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hender Breichaus 175
Regierungsrath von Tillier 6
Dr. Schneider 4
von Jenner 4
zeibundgut 3

Ernannt: Herr Schultheiß Neuhaus, welcher unter Berdankung die Unnahme der Wahl erklärt.

Nun werden sämmtliche gestern neuerwählte Mitglieder bes Regierungsraths, und hierauf insbesondere Gert Schultheiß Neubaus als Viceprasident des Regierungsraths für das Jahr 1842, beeidigt.

Erneuerungswahlen für die wegen vollendeter Amtsdauer erledigten 3 Stellen im Obergerichte, — für 15 Jahre.

1. Wahl für die Stelle des hrn. Oberrichters Darelhofer. Bon 190 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Sr.	Oberrichter Darelhofer	135
21	Rechtsagent 3. Michel	10
"	Oberrichter Kernen	9
"	Gerichtspräsident Botteron	5
"	Umtsschreiber Bühler	3
	u. f. w.	

Ernannt: herr Oberrichter Darelhofer.

2. Wahl für die Stelle bes herrn Oberrichters Durheim fel., (bessen Umtsdauer jedenfalls auf 31. Dezember dieses Sahres abgelaufen mare.)

Von 182 Stimmen erhalten :

Hr.	Oberrichter Rernen	im	1.	Str.	63;	im	2.	Sfr.	126
27	Vicelandammann Funt	"	23	"	39;	,,	"	,,	22
22	Rechtsagent Michel	"	"	"	18;	"	"	"	13
27	Regierungsstatth. Rohler	"	"	"	13;	"	,,	"	12
22	Gerichtspräsident Botteron	"	"	W	10;				
22	" Manuel	77	"	"	6;				
23	" Schmalz	"	22	"	6;				
25	Amtsschreiber Bühler	33.	1)	"	5;				
30	Fürsprech Surn	"	"	"	4;				
	u. f. w.								

Ernannt: herr Oberrichter Rernen.

3. Wahl für die Stelle des herrn Oberrichters Rernen. Von 190 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Sr.	Vicelandainmann Funt	57
,,	Rechtsagent Michel	21
2)	Gerichtspräsident Schmalz	15
,,	Regierungsstatthalter Robler	27
27	Gerichtspräsident Manuel	7
,,	Professor Ed. Schnell	6
,,	Obrecht	1
	n f m	

herr Landammann macht aufmerkfam, daß wegen ungenauer Bezeichnung zweier Namen bei 20 Stimmzeddeln ungultig gewefen.

Kohler, Regierungsstatthalter, bittet, daß man von ihm abstrahiren möchte, indem er die Wahl auf keinen Fall annehmen würde.

Obrecht. Die Stimme, welche auf mich gefallen, ist auch als eine verlorne anzusehen. Es ist sehr auffallend, daß Männer, welche doch einen Eid geschworen haben, bei so wichtigen Wahlen auf solche Weise Scherz treiben. Selbst wenn ich je gewählt würde, würde ich nach meinem geschwornen Eide eine solche Stelle nicht annehmen; aber demjenigen, der vorhin seine Stimme mir gegeben hat, würde ich jedenfalls nicht stimmen, obwohl es gar wohl möglich ist, daß ein Mann, der in solchen Angelegenheiten spassen kann, die Wahl, wenn sie auf ihn siele, annehmen würde der Batzen wegen, auch wenn er nicht im Stande wäre, die Stelle zu versehen.

Im zweiten Strutinium erhalten bierauf:

Hr.	Vicelandammann Funt	121
73	Rechtsagent Michel	27
"	Gerichtspräsident Schmalz	26
37	Regierungsstatthalter Kohler	8

Ernannt: herr Bicelandammann und Fürsprech Funt in Biel.

Wahl eines Landammanns für bas Jahr 1842.

Von 176 Stimmen erhalten :

```
hr. Lehenskommiffar Stettler im 1. Str. 76; im 2. Str. 98
    alt-Regierungsstatth. Fromm " "
                                         28; ""
"
                                         10;
    Rernen ju Münfingen
                                                         6
 "
                               20
                                 "
                                     ,,
                                              23 22
                                          9;
    Umtsschreiber Bühler
                               "
                                 "
                                          8;
    von Erlach
    Gerichtspräsident Manuel
                                          7;
 23
                               22 22
                                     77
    Ummann henzi
                                          6;
    Rechtsagent Michel
                                          6;
    Röthlisberger
        u. f. w.
```

Ernannt: Herr Lehenskommissär Stettler, welcher die auf ihn gefallene Wahl vorläusig bestens verdankt, jedoch, bevor er sich über die Annahme der Stelle erklären könne, das Bezgehren stellt, es möchte der Große Rath darüber einen Entscheid fassen, ob die Stelle eines Oberlehenskommissärs mit der Würde eines Landammanns verträglich sei. Er fügt bei, daß seine Ansicht über die Verbindung der Landammannsstelle mit anderweitigen Beamtungen die nämliche sei, wie vor zwei Jahren, daß er aber seine individuelle Ansicht dem Entscheide der Versammlung unterordnen werde. Zugleich macht er darauf ausmerksam, daß die Stelle eines Lehenskommissärs vom Großen Rathe selbst, die Stelle eines Amtsgerichtsschreibers hingegen vom Regierungsrath, und diesenige eines Regierungsstatthalters von Regierungsrath und Sechszehnern besetzt werde.

Neuhaus, Schultheiß. Es kommt nicht sowohl darauf an: wer wählt? als: von welcher Natur ist die Beamtung? Sie haben vor einem Jahre gefunden, daß ein Regierungssstatthalter nicht zu gleicher Zeit Landammann sein könne, weil jener ein Vollziehungsbeamter und dem Regierungsrath untergeordnet ist. Ein Amtsgerichtschreiber dagegen ist kein Vollziehungsbeamter, sondern das ist eine gerichtliche Stelle. Der Lehenkommissär ist aber ein Vollziehungsbeamter, dem Regierungsrath untergeordnet, er hat Befehle von diesem zu erhalten und zu vollziehen, und also scheint es mir ganz unverträglich, daß das Haupt der Republik gleichzeitig eine dem Regierungsrath untergeordnete Beamtung bekleide. Mit Bedauern muß ich demnach meine Unsicht dahin aussprechen, daß beide Stellen unvereindar seien.

Auf den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Kohler wird hierauf durchs Handmehr beschlossen, diese Frage, gleichwie mit einer ähnlichen vor einem Sahre geschehen, dem Collegium von Regierungsrath und XVI. zur Begutachtung zuzuweisen.

In Gemäßheit dieses Entscheides beschließt die Versammlung burchs handmehr, die Wahlen eines Vizelandammanns und Statthalters bis jum Entscheide obiger Frage zu verschieben.

Wahl eines Ummanns des Großen Rathes, an die Stelle bes wegen vollenteter Umtsbauer austretenben herrn Martin Stämpfli:

Bon 160 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hr. Martin Stämpfli 138 " Fr. Tscharner - 4 u. s. w.

Ernannt: herr Großrath Martin Stampfli, bisberiger Ammann. Derfelbe verdankt die Wahl bestens und leiftet fofort ben Eid.

Bum Schluffe wird verlefen ein

Unjug des herrn Gerichtspräsidenten Bach, dahin gebend, es möchte die Frage untersucht und begutachtet werden, ob und, im Bejahungsfalle, wie eine allgemeine Bereinigung der Unterpfänder vorzunehmen oder auszuführen wäre.

(Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr).

Meunte Sigung.

Mittwoch den 1. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präfident: Sr. Stettler, Stellvertreter des Vicepräfidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls leiftet herr Umtsverwefer Stoof, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Zwei einglangte Vorstellungen ber beiden herren Pfarrer in Thun, — die eine betreffend ben Verkauf einiger Parzellen des dortigen Pfrundlandes, — die andere enthaltend ein Gesuch um Verbesserung des Einkommens, — werden dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Begutachtung zugewiesen.

Bortrag des Baudepartements, betreffend ein nache trägliches Rreditbegehren von Fr. 15,000 für die Zweifimmen- Saanenftrage.

Der Vortrag erstattet Bericht über die Verhältnisse und bisherigen Kosten der genannten Straße, welche nach der vorgelegten Uebersicht auf die Summe von Fr. 281,324. 85 ansteigen. Sodann wird nachgewiesen, daß zu gänzlicher Beendigung sowohl für Ausbezahlung der sämmtlichen Landentschädigungen, als für Planaufnahme und für die endliche Abrechnung mit den Unternehmern noch die Summe von Fr. 15,000 erfortlich sei, auf deren Bewilligung daher angetragen wird.

von Tillier, Regierungsrath. Diefer Vortrag, Tit., gehört in Bezug auf unsere Administration zu den Wichtigern. Ich bedaure daher, daß ich nicht in das Einzelne weitläusig eintreten kann, da ich im Lause dieses Jahres überhaupt nur wenige Zeit an den Arbeiten des Baudepartements Tbeil nehmen konnte, theils wegen meiner Erwählung als Gesandter zur Tagsahung, theils in Folge von Gesundheitsverhältnissen. Aus dem nämlichen Grunde habe ich auch der Berathung dieses Bortrages nicht beigewohnt. Indessen handelt es sich hier um ein Rechnungsverhältniß, worüber der Bortrag umständlich handelt. Uebrigens ist Ihnen über die Verhältnisse dieser Straße schon mehrere Male Bericht erstattet worden, ich will also erwarten, ob in dieser Versammlung gegen den verlangten Kredit Bedenken walten.

Rnechtenhofer, Oberstlieutenant. Ich betrachte diese Straße als eine der wichtigsten, nicht nur für den innern Verkehr, sondern auch für die Verdindung mit den Kantonen Freiburg und Waadt und mit der Simplonstraße. Bis Saanen ist die Straße sehr gut angelegt, jedoch hat man dabei ein nach meiner Ansicht nicht ganz gutes System befolgt. Die Straße ist nämlich auf einer großen Strecke einem immerwährenden Wasseruflusse ausgesetzt. Anstatt nun die Straße gegen den Abgrund zu etwas schief zu halten, und dadurch das Wasser abzuleiten, neigt sich die Straße vielmehr gegen den Berg, so daß das Wasser sich da sammelt. Ferner habe ich auch die Brücken gesehen. Sie sind im Ganzen ziemlich gut gemacht, jedoch auf der Seite gegen Saanen sind 2 oder 3 Brücken, deren Brustwehren elend gedaut sind. Daher schiene es mir zweckmäßig, untersuchen zu lassen, ob die Unternehmer da geleistet haben, was sie leisten sollten. Von Saanen hinweg muß man die Straße im höhern Gesichtspunkte aussassen hinweg muß man die Straße im höhern Gesichtspunkte aussassen hinweg muß man die Straße im köhern Gesichtspunkte aussassen wardt in Unterhandlung treten möchte sür der Fortsetzung der Regierungsrath mit den Regierungen der Kantone Freiburg und Waadt in Unterhandlung treten möchte für die Fortsetzung der Zweismmen-Saanenstraße, entweder über Rougemont, Chateau=d'Oer, la Tine, Vanel, Montbeauvon, Greperz und Voll, oder aber von Chateau=d'Oer über die Ormonts und Sepen nach Alelen, oder endlich von Saanen über Gseig und den Bildon nach Ormont dessus und Sepen. Im übrigen stimme ich zum Antrage.

Koch, Obergerichtsprässent. Der an der Zweisimmen-Saanenstraße vom Herrn Präopinanten gerügte Fehler ist fein Fehler; einer der größten Fehler wäre just, wenn die Straße so angelegt wäre, wie er gewünscht hat. Das ist allgemeine Regel bei Bergstraßen, denselben eine nach innen gerichtete Neigung zu geden, denn wenn der Bergsluß von oben herunter kömmt und über die Straße hinweg absließt, so frist das in die Straße ein u. s. w. Wenn ferner die Straße auswärts hängt, und es dann im Winter gefriert, so werden die Fuhrwerte, namentlich große Lastwagen, deinahe unaufhaltsam gegen den Abgrund gewiesen. Daher läßt sich der Konstruktion der Zweisimmen-Saanenstraße kein Vorwurf machen. Ueberall sind unterirdische Abzüge unter der Straße hindurch angebracht, so daß das Wasser einen unschäblichen Ablauf hat. Schade ist, daß das Kleine Stück vom Dorfe Saanen die zur Korrektion des Vanelstußes noch nicht gemacht ist u. s. w. Im Allgemeinen din ich es der Wahreheit schuldig, zu sagen, daß die Straße mit ausnehmend vielem Fleiße und großer Sorgsalt und Gewissenbaftigkeit von Seite der Unternehmer außgesührt worden ist. Sie ist gewiß eine der schönsten Vergstraßen, die es giebt. Die Brustwehren an den Brüssen habe ich indessen nicht gesehen, und weiß also nicht, was darüber zu sagen mag. Ich stimme zum Antrage des Baudepartements.

Bach. Im Laufe bes letten Sommers ist das Straßenstück vom Dorfe Saanen bis zum Vanel der übrigen Straße conform hergestellt worden. Der Antrag des Herrn Knechtenshofer gehört nicht hieher, da es sich für jest blos um ein Kresditbegehren handelt; indessen verdanke ich denselben und kann öffentlich erklären, daß eine Fortsetzung über Gkeig gegen Ormonts weit eher zu empfehlen sein würde, als über Chateau d' Oer u. s. w. Für den Kanton Bern wären die Kosten nicht sehr groß, und die Gemeinde will das Land unentgeldlich hergeben; auch der Kanton Waadt würde da kaum die Häste zu machen haben, was auf der andern Linie gemacht werden müßte.

Michel zu Bönigen bemerkt, die Diskufsion fei auf Abwege gerathen, da es sich lediglich nur um das Kreditbegeheren handle. Daher sei da nicht viel zu diskutiren, der Staat werde doch, was er schuldig sei, bezahlen wollen u. s. w. Der Antrag des Herrn Knechtenhofer sei Gegenstand einer besondern Behandlung.

von Tillier, Regierungsrath. Der Antrag des Bautepartements selbst ist nicht angefochten worden. Der Antrag
des Herrn Knechtenboser scheint mir allerdings auch besser jum
Gegenstande eines besondern Anzuges gemacht zu werden. Das
Baudepartement wird sich ohnehin zur Pflicht machen, zu trachten, daß diese Straße in Verbindung mit andern Transitstraßen
gebracht werde.

Abstimmung.

- 1) Durche Sandmehr wird beschlossen, sofort einzutreten und ben Rredit zu bewilligen.
- 3) Fur die Erheblichkeit diefes Bufates. gr. Mehrheit.

Vortrag bes Baubepartements über bas Gesuch bes Herrn Oberst Buchwalber um Verlängerung ber Frist für die Erbauung einer Drathbrücke beim Kornhaus zu Bern.

Tit.

"Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und Regierungsraths über eine Herrn Oberst Buchwalder zu ertheislende Konzession zu Erbauung einer Drahtbrücke über die Aare beim Kornhaus in Bern gegen den Altenberg, erließ der Große Rath unterm 4. Mai 1840 in Defret, in Folge welches Herrn Oberst Buchwalder die Bewissigung ertheilt wurde, beim Kornshause eine Sisendrahtbrücke über die Aare zu bauen und vom Expropriationsrecht den nöthigen Gebrauch zu machen, jedoch mit

dem Vorbehalt, das der Expropriation zu unterwerfende Land in Plan aufzunehmen, an einem öffentlichen Orte zu Zedermanns Einsicht zu deponiren, und mit den eingangenen Bemerkungen dem Großen Rath zu definitiver Entscheidung, so wie die Exekutionspläne mit Devis dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen u. s. w. Am Schlusse des Dekrets heißt es dann ferner (§. 8): "Würde nach erhaltener Bewilligung des Brüschengeldes von Seite der Zagfahung binnen Jahreskrist der Bau noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob gegenwärtiges Dekret aufzuheben sei oder nicht."

Herr Oberst Buchwalder hat nun den ihm durch dieses Dekret auferlegten Bedingungen jum Theil entsprochen, indem er unterm 2. Juni 1840 die Expropriationspläne dem Großen Rathe jur Sanktion vorlegte und deren Genehmigung erhielt. Dem Regierungsrath ward ju gleicher Zeit die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen übertragen.

Nachdem nun am 24. Juli gleichen Jahres die Tagfahung das Brückengeld bewilligt hatte, legte Herr Buchwalder unterm 4. Juni 1841 in Berufung auf den §. 7 des Dekrets vom 4. Mai ein Programm mit sogenannten Erekutionsplänen zur Untersuchung und Genehmigung vor. Der Regierungsrath sanktionirte auch — zwar entgegen dem Antrage des Baudepartements, welches Vervollständigungen wünschte, — dieselbe, wies aber Herrn Buchwalder an, nach Mitgabe der bestehenden Beschlüsse den Kosendevis einzusenden, was ihm unterm 18. gleichen Monats durch das Baudepartement mitgetheilt wurde.

Da die Zeit zu kurz war, um innert der ihm gegebenen Frist, welche mit dem 24. Juli 1841 erlosch, den Bau zu beginnen, so kam Herr Buchwalder beim Regierungsrath mit einem Gesuche um Verlängerung der Konzessionsfrist ein, in welchem mehrere Gründe angegeben sind, weshalb er mit dem Bau nicht habe beginnen können. Diese Gründe sind zweierlei Urt. Die einen enthalten eine Urt Beschuldigung des Baubepartements, als hätte diese Behörde widerrechtlich dem Bauunternehmer die Pläne vorenthalten u. s. w.; das Baudepartement hat sein Benehmen beim Regierungsrath gerechtsertigt, daher diese Beschuldigung hier unberührt gelassen wird; — die andern aber enthalten eigentlich glaubwürdige Angaben, aus welchen wirklich bervorzugeben scheint, es sei keineswegs Herrn Buchwalders Schuld, daß der Bau nicht angesangen werden konnte.

Diese Ungaben find folgende:

- 1) Im Anfange des Jahres 1841 waren sehr begründete Befürchtungen eines allgemeinen Kriegs, die Rüstungen Frankzeichs, Deutschlands, so wie anderer Länder deuteten darauf hin. Dieser Umstand war jedem industriellen Unternehmen durchaus ungünstig, Zedermann fürchtete sich vor der Zukunft, man ließ sich in keine Spekulationen und Aktiengesellschaften ein, sondern behielt sein Geld in der Tasche, bis die Drohung des Krieges vorüber war.
- 2) Bei Anlaß der Dotationsstreitigkeiten der Stadt Bern mit dem Staate wurde sowohl im Publikum, als auch sogar in öffentlichen Behörden die Ansicht laut, daß die Stadt Bern, um dem langwierigen und dem Gemeinwesen schädlichen Streit ein für beide Parteien befriedigendes Ende zu machen, sich anerbieten wolle, innert einer bestimmten Frist sämmtliche Aktien der Inheckbrücke an sich zu kaufen, und nach Beendigung dieses Ankaufs die Nydeckbrücke dem Staate unentgeldlich abzutreten.

Es ist natürlich, daß, wenn eine folche Transaktion erfolgt wäre, sich feine günstige Aussicht gezeigt hätte, durch das zu beziehende Brückengeld den Zins der eingeschoffenen Kapitalien, so wie diese letzteren selbst abbezahlen zu können. Herr Buch-walder war also genöthigt zu warten, bis der Dotationsstreit beendigt wäre, und seine Befürchtungen entweder sich erwahrt hätten oder nicht.

Beide Gründe sind der Art, daß sie alle Berücksichtigung der obersten Landesbehörde verdienen; fügt man diesen Umständen noch bei, daß das projektivte Unternehmen an Großartigkeit wie an Nüßlichkeit für das ganze Land wenige seines Gleichen hat, daß dasselbe, wenn nicht an Größe, doch an Zierlichkeit und zweckmäßiger Einrichtung die berühmte Brücke zu Freiburg

übertreffen soll, daß der Uebelstand, welchem die neue steinerne, etwas schwerfällige Rydeckbrücke nur zum Theil abhilft, durch die Kornhausbrücke gänzlich beseitigt wird; so wird es wohl keinen Anstand haben, dem Ansuchen des Herrn Oberst Buchwalder zu entsprechen und die Konzessionsfrist auf ein Sahr zu verlängern. Im Gegentheil muß es in Sedermanns Wunsch liegen, wenn der Verwirklichung eines solchen Unternehmens aller nur mögliche erlaubte Vorschub geleistet wird.

Ohne deßhalb in die Sache weiter einzutreten, geben wir und die Ehre, folgenden Untrag zu stellen: Sie, Tit., möchten sich beim Großen Rath dahin verwenden, daß dem Herrn Oberst Buchwalder die ihm bereits unterm 4. Mai 1840 ertheilte Bewilligung zum Bau einer Drahtbrücke beim Kornhause in Bern, unter Beibehaltung der bisher sowohl vom Großen Rath als vom Regierungsrath ergangenen Beschlüsse, auf ein Jahr verlängert werde.

Bern, den 9. Oftober 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiefen."

Durch's handmehr genehmigt.

Hierauf wird verlesen eine zur Kenntniß des Großen Rathes gedrachte Abschrift eines Schreibens des Regierungs rathes vom 20. September dieses Jahres, an die Regierungsftatthalter von Aarwangen, Trachselwald, Signau und Wangen, betreffend die von Bürgern aus dortigen Amtsbezirken an den Großen Rath gerichteten Gesuche um Anlegung einer Verdindungsstraße zwischen dem Oberemmenthal und Oberaargau, von der Bern Luzernstraße hinweg nach Langenthal. Dieser Anzeige zu Folge hat der Regierungsrath geglaubt, einstweilen in das Begehren der Petenten nicht eintreten zu können.

Ferner wird verlesen eine Ungeige bes Regierungs raths, bezüglich auf bas Strafnachlaß oder Umwandlungsgesuch bes wegen Unklage auf Falschung und Unterschlagung zu siebenjähriger Kettenstrafe verurtheilten Peter Michel von Ringgenberg, gewesenen Umtsschreibers von Interlaken.

In Berückschigung, daß der Petent erst die Sälfte seiner Strafzeit zurückgelegt hat, und keine hinreichenden Gründe zu einer außerordentlichen Bergünstigung vorwalten, hat der Regierungsrath denselben mit seinem Begehren abgewiesen.

Es wird verlesen eine Zuschrift des Herrn Eh. Seuret, Uebersetzers zu Delsberg, worin derselbe die ihm am 26. November durch das Wahlcollegium der Zweihundert übertragene Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes vorzüglich wegen schwacher Gesundheit ablehnt.

Vortrag des Departements des Innern über die von dem Handwerkerverein in Bern, sowie von Handwerkersemeistern aus den Amtsbezirken Aarberg, Shun, Biel u. s. w. eingereichten Vorstellungen, um Erlassung einer Gewerdspolizeiordnung. Gestützt auf die durch die Verfassung anerkannte Handelse und Gewerdsfreiheit, sowie in Verücksichtigung, daß diesenigen Handwerke, welche von den Vittstellern ausgeübt werden, keine weitern polizeilichen Vorschriften ersodern, geht der Antrag dahin: es möchte von der Erlssaung einer Gewerdspolizeiordnung abstrahirt werden.

Durch's handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartem ents wird bem herrn hopf, nunmehrigem zweiten Pfarrer in Thun, die nachgesuchte Entlassung aus dem Erziehungsdepartement in allen Ehren u. f. w. ertheilt.

Ebenso wird auf den Antrag des Misitärdepartements dem Hrn. Oberstlieutenant Joh. Kohler in Büren, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten des VI. Auszügerbataillons und eines Kommandanten des VI. Misitärkreises in allen Ehren u. f. w. durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird Herr Major Eduard Brugger von Bern, Instruktionsadjutant, zum Range eines Kommandanten, (da das neue eidgenössische Reglement den Grad von Obersklieutenants im Kantonaldienst nicht mehr anerkennt), durch's Handmehr befördert.

Ein anderer Vortrag des Militärdepartements empfiehlt mit hinweisung auf die mannigsachen Verdienste des dermaligen Zeughausdirektors Wurstemberger nochmals das bereits am 13. Merz vorgelegte Projektdekret zur Annahme, dahingehend, daß die Besoldung des Zeughausdirektors nebst freier Wohnung von Fr. 1200 auf Fr. 1600 erhöht werde.

Jaggi, Regierungsstatthalter, empfiehlt den Antrag, mit der Ergänzung, daß die Besoldungserhöhung bereits vom 1. Januar 1841 an eintreten folle.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird herr Oberstmilizinspiktor Bimmerli als Garnisonskommandant für bas Jahr 1842 durch das handmehr bestätigt.

Auf den Antrag des herrn Landammanns wird der Bericht der Gefandtschaft über die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung dem Regierungsrathe zum Rapport überwiesen.

Auf verschiedene Bortrage der Suftigsektion wird nachestehenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion ertheilt:

- 1) einem Legat des Herrn Gottlieb Müller, von Lenzburg, gewesenen Malers in Bern, von Fr. 100 zu Gunsten des Bereins für chriftliche Wolksbildung;
- 2) dem von herrn alt-Appellationsrichter von Effinger der evangelischen Gefellschaft von Bern gemachten Legate von Fr. 750;
- 3) zwei von den Schwestern Susanna Margaretha und Maria Elisabeth Gatschet dem Armengute von Obergerwern ges machten Legate von je Fr. 400;
- 4) einem Legate von Fr. 750, welches Jungfer Maria Margaretha Sartmann, von Bern, dem Armengute von Schmieden gemacht hat;
- 5) dem von herrn Johann Baptist Lardy, von Freibergen, der Gemeinde Pomerag jum Zwecke der Errichtung einer Mädchenschule gemachten Vermächtnisse von Fr. 960;
- 6) folgenden zu Gunften der Armenanstalt und des Dienstenfpitals gemachten Legaten :
 - a. von Frau Steiger, geb. Zehender, von Fr. 325, worin Fr. 200 begriffen find, welche die Haupterben von sich aus beigeschossen haben;
 - b. von herrn Tscharner = Düpasquier im Betrag von Fr. 1000;
 - c. von Jungfer Froffard, von Melen, Fr. 50.

- 7) dem von herrn Major Albrecht Manuel, von Bern, ber Gefellschaft zu Obergerwern gemachten Legate von Kr. 200:
- 8) folgenden der Burgergemeinde von Bern für die Bibliothet, das naturhistorische Museum und die Realschule von Herrn Friedrich Mener, gewesenem Lehrer an der Realschule, gemachten Legaten und Schenkungen:
 - a. für die Stadtbibliothet alle diejenigen Bucher aus der Bibliothet des Teftators, welche fich für jene Anstalt eignen und sich auf derfelben noch nicht vorfinden, nebst einer Summe von Fr. 1000 zu Fortsetzung derjenigen aus seinem Nachlaß an die Stadtbibliothet übergehenden Werke, welche noch nicht ganz erschienen sind;
 - b. für bas naturhistorische Museum eine Summe von Fr. 1600 zur Vervollständigung seiner Sammlungen, mit Ausnahme ber ornithologischen;
 - c. sodann für die burgerliche Realschule, welche vom Testator zum Haupterben eingesetzt worden, mit dem Bedinge, daß der jährliche Ertrag der Erbschaft dazu verwendet werde:
 - 1) bei den öffentlichen Preisaustheilungen der Realfchule Preise an diejenigen Realfchüler auszutheilen, welche sich in der Naturgeschichte, Natursehre und Geographie auszeichnen;
 - 2) jedes Jahr, oder wenn es die Direktion zweckmäßiger finden sollte, alle zwei Jahre die ältern Böglinge der Realschule unter Anführung ihres Lehrers der Naturgeschichte oder sonstiger passender Aussicht und Leitung eine den vorhandenen Geldmitteln angemessene Reise machen zu lassen.

Defretsentwurf des Finanzdepartements über beffere Beaufsichtigung des Bergbaues.

(Siehe Vortrag des Finanzdepartements über die Erzerploitationsverhältnisse im Jura u. f. w., in Nummer 33 der Verhandlungen.)

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß der Bergbauinspektor des Kantons von nun an seinen Wohnsitz im Jura haben und daselbst den Bergbau unter seine Leitung und Aussicht nehmen solle, daß serner derselbe für Beaufsichtigung des Bergbaues im alten Kantone einen Gehülfen auf seine eigenen Kosten anzustellen habe, daß die konzessionirten Eisenwerkbesitzer im Jura 21/2 Rp. vom Kübel gewaschenen Erzes an den Bergbauinspektor bezahlen sollen, welchem jedoch die bisherige Besoldung ungeschmälert verbleibe, und daß endlich, wenn obige Gedühr von 21/2 Rp. vom Kübel den Betrag von Fr. 1000 nicht erreiche, der Staat das Fehlende ersehen werde.

Ohne Diskuffion wird durchs handmehr das fofortige Eintreten beschloffen, und hierauf das Detret in globo genehmigt

Berlefen und genehmigt wird bas Bergeichnif ber gu Sechszehnern für bas Jahr 1842 mablfabigen Mitglieder bes Großen Rathes.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Wintersitzung. Erste Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Behnte Sigung.

Donnerstag den 2. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls zeigt der herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorstellung der Einwohnergemeinde Spiez um Beförderung der Straßenkorrektion vom Gwatt nach Spiez dem Regierungsrathe überwiesen habe.

Durch Zuschrift erklärt Herr Oberrichter Darelhofer unter Verdankung die Unnahme der neuerdings auf ihn gefalslenen Wahl in's Obergericht.

Auf ben Antrag bes herrn Landammanns wird burch's Handmehr beschlossen, in die Berathung bes nachstehenden Bortrages, obgleich berselbe erst jeht auf den Kanzleitisch gelegt worden, sofort einzutreten, weil die Sechstzehnerwahlen für das Jahr 1842 nicht vorgenommen werden können, bis über die vorgestrige Wahl eines Landammanns definitiv entschieden worden.

Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend die Frage, ob die Stelle eines Oberlehenskommissänst mit der Landammannswürde vereinbar sei oder nicht.

Tit.

Das diplomatische Departement ist über die ihm zur Begutachtung zugewiesene Frage, ob die Stelle eines Oberlehense kommissärs mit der Würde des Landammanns verträglich sei, getheilter Ansicht.

Die erste Meinung besselben, obwohl zugebend, daß ein bestimmter Gesetzesbuchstabe, welcher jene beiden Stellen unverträglich erklärte, nicht vorhanden sei, glaubt dennoch, der Geist sowohl der Verfassung, welche den Landammann als ersten Staatsbeamten bezeichnet (§. 47), und den Regierungsrath verpslichtet, demselben, so oft er es verlangt, von allen seinen Verhandlungen Kenntniß zu geben (§. 51), als auch des Großrathsreglementes, welches ihm die Aussicht über den Gang der Staatsverwaltung ausdrücklich überträgt (§. 18), stehe der Vereinigung jener beiden Stellen in einer und derselben Person entgegen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint es als etwas Anstössiges, daß derzenige, welcher die durch Vers

fassung und Geseth offenbar sehr hochgestellte Würde des Landammanns der Republik bekleide, hinwieder unmittelbar unter den Befehlen nicht nur des Regierungsrathes, sondern sogar eines Departementes stehe, wie dieses bei der Stelle des Lehenskommissärs der Fall sei. Man glaubt demnach, es walten hier die nämlichen Schicklichkeitsrücksichten ob, welche im vorigen Jahre den Großen Rath bewogen haben, die Würde des Landammanns mit der Stelle eines Regierungsstatthalters unvereindar zu erklären. Und wenn in frühern Jahren einmal man diese Würde mit der Stelle eines Amtsgerichtsschreibers versträssich gefunden habe, so sei immerhin der Unterschied nicht zu übersehen, daß der letztere nicht, wie der Lehenskommissär, direkt einer Verwaltungsbehörde untergeordnet sei, sondern lediglich unter Aussicht und Vesehl einer Gerichtsbehörde siehe. Aus diesen Frühren glaubt das diplomatische Departement mit erster Weinung den Antrag stellen zu sollen:

Es möchte der Große Rath die Unverträglichfeit der Würde eines Landammanns mit der Stelle eines Oberlehenskommissauszusprechen.

Die zweite Meinung dagegen glaubt, es seien, einerseits in Ermangelung einer positiven Gesetzesvorschrift und anderseits in Berücksichtigung der Schwierigkeit, bei den ohnehin schon bestehenden Beschränkungen die Wahl des Landammanns zu tressen, und in Betrachtung des bereits oben angeführten Vorganges, die bestehenden konstitutionellen und gesetzlichen Vorschriften nicht in restriktivem Sinne auszulegen. Mit dieser Meinung wird daher der Antrag gestellt: es möchte die Würde des Landammanns mit der Stelle des Obersehenskommissärs verträglich erklärt werden.

Bern, den 30. Wintermonat 1841.

Mit Hochachtung,

(Folgen die Namensunterschriften).

Vom Regierungsrath und Sechzehnern nach Mindersheitsmeinung genehmigt und an den großen Rath gewiesen. Bern, den 1. Dezember 1841.

(Folgen die Namensunterschriften).

Weber, Regierungsrath, durchgeht als Berichterstatter ben schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß im diplomatischen Departement die Stimmen gleich getheilt gewesen sein, und daß herr Schultheiß Neuhaus sodann die Mehrheit gebildet habe, welcher entgegeu Regierungsrath und Sechszehner auf Verträglicheit der genannten zwei Beamtungen schließen.

May, gewesener Staatsschreiber. So viel an mir, pflichte ich ganz der Ansicht vom Regierungsrathe und Sechszehnern bei. Wenn der Lehenskommissär unter dem Regierungsrathe und dem Finanzdepartement steht, so ist dieß nur rückssichtlich seines Geschäftskreises der Fall; er ist aber deßhalb keineswegs in der Abhängigkeit von diesen Behörden. Bei mir ist der Gesichtspunkt der, ob ein Beamter in der Abhängigkeit

des Regierungsraths stehe oder nicht. Hier ist mehrere Male laut ausgesprochen worden, daß derjenige Beamte, welcher nicht im Sinne des Regierungsrathes bandle, solle und könne abberusen werden. Da nun der Lehenskommissär nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Großen Rathe gewählt ist, so steht derselbe nicht in der Abhängigkeit des Regierungsrathes. Man könnte ja auch fragen, in wie weit Freiheit der Diskussion im Großen Rathe sei, da vier Fünsttbeile oder fünst Sechstheile defselben aus Beamten bestehen. Rücksichtlich der Stellung mache ich also einen wesentlichen Unterschied, und obschon ich im ersten Augenblicke beide Beamtungen für unerträglich hielt, so schließe ich aus dem angegebenen Grunde zum Antrage vom Regierungsrathe und Sechszehnern.

Kohler, Regierungsrath. Ich bedaure febr, daß bereits zu verschiedenen Malen die Frage der Kollision der Landammannsstelle mit andern Beamtungen bier zur Sprache fommt, und noch mehr bedaure ich, daß man fo ftuckwerteweise arbeitet, und nicht nach ber Berfassung dasjenige erledigt, was vor allem Roth gethan batte. Im Berfaffungerathe ift gewünscht worden, daß der Gefetgeber fpater die Falle bestimme, wo die einen Stellen mit den Undern unverträglich feien. Darüber ift damals viel geredet worden, denn befanntlich hat man der abgetretenen Regierung den Rumul von Stellen und Befoldungen jum großen Vorwurfe gemacht. Bis jur Stunde ift ein folches Gefet noch nicht erfchienen. Jest fagt man und, weil die Berfaffung nur die und die Stellen als miteinander unverträglich ertläre, und über den Landammann nur fage, daß Mitglieder des Regierungsrathes nicht dazu mahlfähig feien, fo habe die Berfassung teine andern Beamtungen als unverträglich mit der Landammannsstelle erflären wollen. 3ch finde im Ginn und Geift der Berfaffung bas Gegentheil, benn die Verjassung setzt eben voraus, daß eine Menge Stellen nicht mit einander verträglich seien, daß aber das Gesetz darüber statuiren solle. Das finden Sie im §. 21. der Verfassung. Würde bas Gesetz barüber statuiren, so murden solche Fragen viel richtiger entschieden; allein in casu zu entscheiden, ist immer febr schwer. Wenn wir schon Großrathe find, so find wir doch Menschen, und zwar schwache Menschen; je nachdem man nun denjenigen, welcher gewählt worden ift, gern oder ungern hat, wird man die Frage der Verträglichfeit der einen Stelle mit der Undern bejaben oder verneinen. Ift das gut regiert, Dit? Diesen Fall haben wir jest. Bor zwei Sahren ist ein Mitglied diefer Behorde jum Landammann gewählt worden, ein Mann, der auch mehrere Stellen befleidete, wenigstens eine, vermöge welcher er unter der Aufsicht der Juftigfektion einerseits, und andererfeits unter den Befehlen eines Gerichtsprafidenten und Umtsgerichts ftand. Man ift damals darüber weggegangen und hat die Berträglichkeit der beiden Beamtun= gen ausgesprochen. Allein da war doch ein wefentsicher Unter-ichied. Bei jener Stelle war teine Befoldung, bier hingegen findet ein Rumul von Befoldungen ftatt. Wir mogen übrigens heute entscheiden, wie wir wollen, so sind wir übers Jahr nicht um ein Haar weiter. Ich bedaure daher, daß nicht schon vor einem Sahre die Sache allgemein aufgefast worden ift. Ift einmal Semand gewählt, so ist man immer mehr oder weniger befangen, und wenn Sie, Sit., es schon nicht öffentlich aussprechen, so denken See doch alle gewiß im Herzen, daß ich nicht Unvedt habe. Die Berfassung ruft einem folchen allge-meinen Gefete, und ich munsche daber, daß Regierungerath und Gechegebner mit möglichfter Beforderung einen Daberigen Entwurf vorlegen. — Im vorliegenden Falle theile ich durch= aus die Unficht, welche Berr Schultheiß Neuhaus gestern bereits ausgesprochen hat. Man wendet zwar ein, der Lebenskommissär werde vom Großen Rathe erwählt, und das fei also etwas ganz Anderes. Rein, Sit., darauf kömmt es nicht an, sondern das fragt sich: was für Amisverrichtungen hat man? Die Verfassung schreibt vor, daß alle diejenigen Stellen vom Großen Rathe besetht werden sollen, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstrecket. Was für eine Wirksamkeit bat denn aber ein Lebenskommiffar? erftrectt fich Diefelbe auf den ganzen Ranton? Er hat ja durchaus fein imperium, er hat gar nichts ju befehlen. Wenn man alfo nicht die Berfassung irrig interpretirt hatte, jo stünde die Wahl des Lebens-

tommiffars bem Regierungsrathe ju. Allein man wollte im Unfange aus einer Art von Mistrauen dem Regierungerathe nicht allzu vielen Einfluß geben hinsichtlich derjenigen Beam-tungen, die gut bezahlt find. Der Lebenskommisiar ift offenbar ein Beamter, der jeden Augenblick dem Finangdepartement rapportiren muß, alle Beifungen diefer Beborde ju erfüllen bat, beim Regierungsrath verklagt und in gegebenem Falle von Diefem fogar eingestellt werden fann. Wenn Gie nun bedenfen, Tit., was nach Berfassung und Gefet der Landammann ift, fo frage ich: find diese beiden Beamtungen miteinander vertraglich? Satten wir ftatt bes Landammanns blos einen Drafibenten des Großen Rathes, wie in andern Kantonen, fo mare die Sache gang anders; allein bei und hat der Landammann eine gang andere Stellung und febr große Pflichten und Rechte. Allerdings ift bisher in Folge der Berhaltniffe felten davon Gebrauch gemacht worden; allein es können andere Umftande eintreten. Ferner hat der Landammann das Recht, von sich aus den Großen Rath jufammenzuberufen, 3. B. wenn er findet, der Regierungerath habe in einer wichtigen Cache etwas nicht recht gemacht. Dun giebt es gewiß Leute, deren Unabhängigkeitegefühl und Rechtschaffenbeit fo groß ift, daß, wenn ein folder Mann, der als Beamter dem Regierungsrathe un-terworfen mare, Landammann murde, er leicht, eben, um feine Unabhängigfeit als Landammann, ungeachtet feiner Abhangigfeit als untergeordneter Beamter, recht flar bervortreten ju laffen, in Berfuchung gerathen fonnte, eine fich darbietende Gelegenheit zu benuten, oder eine folche herbeizuziehen, um ten Re-gierungerath gegen den Großen Rath ins Schach zu bringen. Das, Tit., ist wenigstens möglich, und daraus könnten leicht unbeliebige Folgen entstehen. Es ließ sich über diesen Gegenstand noch Stunden lang reden, ich will aber nicht weiter darauf eintreten, sondern bitte lediglich, zu bedenken, daß, wenn früher eine Amtsgerichtsschreiberstelle als verträglich mit der Landammannsftelle angeseben worden ift, damals wenigstens tein Rumul von Befoldungen eintrat. Wo, Tit., wollen Sie aufhören, wenn Sie einmal zugeben, daß ein untergeordneter befoldeter Beamte Landammann fei? wenn das nachste Sahr der Buchthausdirektor, der Oberstmiliginspektor, der Postdirektor jum Landammann gewählt wird, wollen Sie dann immer folche Diskuffionen haben? und muß nicht eine folche Diskuffion dem Gewählten immer mehr oder weniger webe thun? 3ch ftimme gegen den Untrag von Regierungerath und Sechszehnern.

von Tillier, Regierungerath. Ginem großem Theile bes Eingangs bes herrn Praopinanten stimme ich bei, aber ich giebe baraus gang andere Folgerungen. Was feiner Zeit in der Berfassung beabsichtigt wurde, ift mir nicht ganz erin-nerlich, indessen laft es sich doch leicht erkennen. Was man damals wunfchte, war eine Abanderung des frühern Berhaltniffes, wo der regierende Schultheiß das Prafidium fowohl des Großen als des Rleinen Rathes hatte. Daber wurde eine neue Stelle, Diejenige des Landammanns, creirt, und dabei festgefest, daß der Landammann nicht Mitglied der Executivbehorde fein durfe, und daß feine Umtedauer nur ein Sahr mahren folle. Es ift beinahe offenbar, daß man bei Ereirung diefer Stelle faft aus. schlieflich den Mann im Auge hatte, der damals jur Landammannsstelle bestimmt mar, unabhängig im Bermögen, und der diese Stelle bekleiden konnte, ohne auf ein honorar Unspruch zu machen. Auch ist im Anfange mit der Landammannsstelle keinerlei Honorar verknüpft gewesen. Späterhin hat man jedoch eine Entschädigung beigesellt. Ich muß darauf zurücktommen, um dem herrn Praopinanten auf feinen Ginwurf wegen des Rumuls der Befoldungen ju antworten. Der Landammann hat feine Befoldung, fondern bloß eine Entschädigung. Alls Befoldung ware fie offenbar viel zu geringe. 3ch hatte zweimal die Ehre, zur Burde eines Landammanns berufen zu werden, und ich weiß, was fur Ausgaben diefe Stelle fur einen Landammann, der in der Hauptstadt wohnt, und welchem vom Diplomatischen Corps u. f. w. mancherlei Ehrenbezeugungen erwiefen werden, nach fich gieht, fo daß die Fr. 2000 gewiß eine hochst maßige Entschädigung find, als Besoldung aber viel zu wenig waren. Aus diefem und andern Grunden ift daher die Landammannstelle eine Stelle die nur fehr wenigen Mitgliedern, conveniren fann, und man muß Sedem großen Dant miffen, der

fich jur Uebernahme berfelben versteht. Wollte man noch febr erschwerende Bedingungen daran knüpfen, so ist nicht zu denken, bağ man eine hinlangliche Auswahl fande, wie es wenigstens ber Burde des Großen Rathes und der Stellung des Land. ammanns felbst angemessen ware. Das fann alfo unmöglich die Absicht des Berfassungerathes gemesen sein. Bang einver= standen bin ich damit, daß es bedauernswerth fei, jedes Mal in casu dergleichen Diskussionen zu haben. Auch von Regierungsrath und Sechszehn ift die Frage vorgekommen, ob man nicht bem Großen Rath fogleich ein allgemeines Defret vor- fchlagen wolle; allein die große Mehrheit bat gefühlt, daß, fo wünschenswerth ein allgemeines Gefet mare, es doch ebenfo unschicklich sein wurde, ein allgemeines Gefet biefer Art aus Anlag eines concreten Falles zu machen. Go frage ich jett: was ift die gegenwärtige verfaffungs : und gefetmäßige Stellung? Bor Regierungsrath und Gechszehn und auch fonst habe ich zu Unterftutung ber dem Untrage von Regierungsrath und Gechsgebn entgegengesetten Meinung nichts Underes gebort, als, es liege nicht in ben Gefühlen, es scheine nicht gang schicklich, baß beibe Beamtungen in Giner Person vereinigt seien. Aber auf eine bestimmte Vorschrift der Verfassung oder des Gefetes hat fich Niemand ftugen fonnen. Man bat vor Regierungsrath und Cechszehn gefagt, wenn auch nichts barüber vorgefchrieben fei, fo ftebe es in den Befugniffen des Großen Raths, die Frage so oder anders zu entscheiden. Das wäre ein gefährlicher Grundfat. Mein Grundfat in diefer hinficht ift ber: tie Verfaffung bat die Wahlrechte bes Großen Raths und der einzelnen Staatsbürger bestimmt; überall, wo diefe Wahlrechte auf keine gesehmäßige Beise abgeandert worden, bleiben sie in ihrer Unbedingtheit. Dun schließt der §. 47 der Berfassung durchaus Niemanden von der Landammannsstelle aus als die Mitglieder des Regierungsrathes. Also ift jedes andere Mitglied bes Großen Raths zu biefer Stelle mahlfähig. Wollte man von biefem einfachen Grundfate abgeben, fo murbe man nicht nur derjenigen Perfon zu nahe treten, welche zum Land. ammann gewählt worden ift, fondern man wurde ben Rechten Aller ju nabe treten, welche gewählt haben oder in Zukunft wählen werden. Demnach follen Diefe Bablrechte gefchütt werden. Nach meinem schwachen Dafürhalten ift bas die verfaffungemäßige Doftrin; eine fpatere gefetmäßige Doftrin ift feine ba. hat man fich etwa bier nie barüber ausgesprochen? baufig, Tit. 3. B. als der herr Lebenstommiffar jum Biceprafidenten des Großen Rathes ernannt wurde. Der §. 47 der Berfassung fagt ausbrücklich, bag ber Biceprafident in der nämlichen Stellung fei, wie der Landammann felbft. Rann der Lebenstommiffar jest nicht Landammann fein, fo follte er auch nicht Biceprafident des Großen Rathe werden, und doch ift dieß bereits zweimal geschehen. Man wird freilich hierauf erwiebern, es fei fruber auch ein Regierungeftatthalter Biceprafident des Großen Raths gewesen, und dennoch habe der Große Rath fpater erfennt, derfelbe tonne nicht Landammann werden. Das eine oder andere Mal hat der Große Rath übel erkannt, denn darüber ift die Verfassung gang deutlich, daß der Vicepräfident und der Landammann genau den nämlichen Bedingungen unterworfen find. Dasienige Mitglied, welches als Regierungestatthalter jugleich Viceprafident des Großen Raths war, hätte ebenfogut auch Landammann fein können, und ich glaube, der Große Rath habe vor einem Sabre übel erkannt. Das zeigt Ihnen aber, wie schwierig und gebäßig es ift, folche Fragen in casu zu behandeln. Ich erinnere mich gar wohl, bag man es getadelt bat, daß untergeordnete Beamte jur Landammannsftelle berufen werden; allein es ift doch beffer, fabige Beamte bafur zu mablen, als wenn man zu bindender Beschrankungen wegen Manner hatte für diefe fo wichtige Stelle mablen muffen, die fich durchaus durch nichts Underes unterscheiden, als daß fie für ein anderes Umt nicht fähig schienen. Aus allen diesen Gründen fchließe ich im gegenwärtigen Falle ju der Meinung, es fei weder in der Verfaffung, noch in den organischen Ge. feten irgend eine Borfdrift enthalten, welche die gleichzeitige Befleidung ber Stelle eines Lebenstommiffare und eines Landammanns verhindere. Man hat auch vor Regierungsrath und Gechejehn gefagt, ber Lebenfommiffar fei boch im Falle, auch während der Großeathofigungen Auftrage vom Regierungsrath ju befommen, und wenn er dann Landammann fei, fo

musse er alsdann das Präsidium seinem Stellvertreter übertragen, um seiner Pflicht als Lebenskommissär entsprechen zu können. Das glaube ich nicht, Tit. In der Lehre von den Pflichten ist eine gewisse Subordination. Wird ein Beamter von der höchsten Behörde an eine höhere Stelle berusen, so ist kein Zweisel, daß derselbe nicht vor Allem aus die Pflichten dieser döchern Stelle vollziehen soll. Zenes Raisonnement wäre eben so gut am Orte gewesen zur Zeit, als Herr Stetller Wicepräsident des Großen Raths war. Die Mehrheit hat widrigens vorgestern Herrn Stettler zum Landammann gewählt, wohlwissend, daß er Lebenskommissär ist; es müste also einen sonderbaren Eindruck machen, wenn die Mehrheit des Großen Raths heute erkennen würde, Herr Stettler könne als Lehenskommissär nicht Landammann sein. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehn.

Obrecht. Mir genügt vor Allem aus, mas herr Stettler felbst darüber gesagt hat, nämlich er für seine Person sei nicht der Meinung, beide Stellen behalten zu können. So hat das diplomatische Departement in seiner Mehrheit gefunden, herr Stettler könne nicht Lebenskommissär und Landammann sein, und ich stimme zur Mehrheit des diplomatischen Departements.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich bin gewiß in diefer Sache febr unbefangen, benn ich habe vorgestern herrn Stettler nicht gestimmt, weil ich alle diefe Schwierigkeiten vorausfah. Die Gründe, welche das diplomatische Departement angebracht bat, find mehr diplomatischer Natur, als aber durch Geset und Berfassung gerechtfertigt. Man bat auch vor Regierungsrath und Gechszehnern ju Unterftugung ber Mehrheitsansicht bes diplomatischen Departements sich mehr auf Gefühle der Schicklichteit berufen. Dun fann ich vorerft erfaren, daß, fo lange herr Stettler im Lebenkommiffariat arbeitet, Durchaus feine Rollisionen zwischen ihm und dem Regierungerath entstanden find. Ferner foll ich aufmerksam machen, daß herr Stettler bisber Beit genug batte, ben Grofrathesitzungen beizuwohnen. Aufträge find ihm mährend der Sitzungen des Großen Rathes feit vielen Jahren nicht ertheilt worden, fo daß er befibalb nicht bier hatte figen konnen. herr Stettler und ich figen übrigens feit feche Sahren in der Polizeifektion; er ift wohl bas fleifigste Mitglied, und nie ift er ausgeblieben unter bem Borwande, Lebentommissariatsgeschäfte zu haben. Wenn man alfo vom prattifchen Gefichtspunkte ausgeht, fo fallen die Bedenfen, welche man vom theoretischen Besichtspunkte aus gegen die Berträglichkeit beider Stellen erhoben hat, ganglich meg, und ich fur mich ftimme mit Ueberzeugung jum Untrage von Regierungrath und Sechszehnern.

von Jenner, Regierungsrath. Die Behauptung, man fonnte herrn Stettler mabrend der Grofratbefigung auf's Lebenstommiffariat schicken u. f. w. , ift eine etwas fonderbare; bis ieht wenigstens ift fo etwas noch nie gefcheben, und Sie werden doch dem Finanzdepartement fo viel Verftand gutrauen, daß, wenn Sie etwas befehlen, es nicht das Gegentheil befehlen werde. Go wenig es dem Regierungsrathe oder Finangdepartemente in Sinn tam, herrn Stettler von der Tagfagung nach Hause zu berufen, eben so wenig wird ter Regierungsrath oder das Finanzdepartement ihn vom Prafidentenstuhl wegschicken, wenn Sie, Sit., ihn darauf fegen. Die Unverträglichfeit ver-fchiedener Beamtungen findet nur da ftatt, mo diefelbe entweder durch positive Gesetze bestimmt ift, oder wo nach der Natur ber Sache die Ausibung ber einen Stelle diejenige ber andern ipso facto ausschließt. Weber bas Eine noch bas Andere ift hier der Fall. Das Militärdepartement fann auch jeden Mugenblick Aufgebote erlaffen; wollen Sie nun alle Militärbeamten von der Landammannsftelle ausschließen, weil das Militärbepartement dieselben jeden Augenblick auf die Sammelpläte schicken fann? Einer unferer vorigen Landammanner batte auch gleich. zeitig eine untergeordnete Stelle, und zwar ftand er direft unter einem Umtsgerichte; bat man damals ben Ginwurf gemacht, ber Gerichtsprafident konnte ibn nach Saufe berufen, um eine Audienz zu verschreiben? Was die Schicklichkeit betrifft, fo ift das eine febr relative Sache, und gerade den lettermabnten Fall hat man auf dem Lande gar republikanisch und schon ge= funden. Uebrigens, Tit., haben Gie über die vorliegende Frage

bereits verfügt. Die Verfassung fagt, der Viceprasident bes Großen Rathes fei gang den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie der Landammann felbst; und dennoch haben Sie herrn Stettler wiederholt jum Viceprasidenten gemacht, obgleich er Lebenstommissär war. Wenn also damals unser Berr Landammann das ganze Sahr hindurch frank gewesen ware, so würde herr Stettler das ganze Sahr hindurch haben funktioniren muffen. Man hat auch rom Geifte der Berfaffung ge= redet. Ich muß dringend bitten, keinen andern Geist hinein-zulegen, als welcher davin liegt. Die Verfassung fordert in Betreff ber Landammannsstelle kein weiteres Gefet, wie gefagt worden ift, fondern sie fagt bloß, die Mitglieder bes Regierungsrathes feien von der Landammannsstelle ausgeschlossen, und in einem fpatern Paragraphen fügt fie bei, daß der Schultheiß nicht Landammann sein könne. Ein Mehreres hat die Berfas-fung nicht gewollt. Die Funktionen des Lehenskommissärs sind übrigens von einer Natur, daß diese Stelle äußerst independent ift; mas die Menge der Arbeiten betrifft, so hat herr Stettler bewiesen, daß man ihm nicht leicht ju viele Arbeiten giebt. Ungeachtet feiner Stelle faß er lange Zeit noch in zwei Departementen, und hier im Großen Rathe ift er fast alle Tage zu feben. Was bas Begehren nach einem allgemeinen Gefete über die Landammannsstelle betrifft, so muß man sich da wohl davor buten, der oberften Landesbehörde allzubeengende Feffeln angulegen, übrigens werden dann folche Gefete bieweilen gar eigen ausgelegt, wie z. B. die Vorschrift, daß der Landammann in der Nähe von Bern wohnen musse, so ausgelegt wurde, daß Thun in die Nähe von Bern gekommen ist. Da nun über die Unverträglichkeit des Lebenskommissärs mit der Landammanns. stelle tein Gesetz vorhanden ist, da diese Unverträglichkeit sich nicht aus der Datur der Sache ergiebt, und da über Schicklichfeit oder Unschicklichfeit gar verschienene Unfichten walten, fo foll man fich einfach an dem Buchstaben der Berfaffung und Demjenigen halten, was Sie, Tit., durch die vorgestrige Wahl bereits als Ihren Willen ausgesprochen haben.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Von vornherein ist gesagt worden, man sei befangen, habe Personen im Auge, und das sei ein Uebelstand u. f. w. Ich erkläre, daß ich an mir wenigstens von Befangenheit nichts merte, und daß ich lediglich nur die Sache im Auge habe; ift aber Semand in dieser Versammlung befangen, so kann ich nichts dafür. Ferner hat man vom Rumul der Befoldungen gesprochen. Im gegebenen Falle mag hier ein Uebelstand liegen, dem aber für die Bufunft durch ein allgemeines Gefet abgeholfen werden fann, und daß ein allgemeines Gefetz über die Berträglichkeit ander-weitiger Beamtungen mit der Landammannsstelle Noth thue, gebe ich gut. Beute indeffen ift fein schriftlicher Schluß biefür gezogen worden, und alfo ift es überfluffig, darüber ein Wort zu verlieren. Wenn man aber auf Ihren Befehl, zu unterfuchen, ob ber Lebenskommissär zugleich Landammann fein könne, Ihnen, Eit., ein allgemeines Gesetz vorgeschlagen hatte, fo würde man Ihren Befehl gar nicht erfüllt, sondern es würde den Schein gehabt haben, als wolle man unter der schönen Form eines allgemeinen Gesethes Herrn Stettler als Landammann ecartieren. Ferner würde die Frage entstanden fein, ob ein folches Gefet ruckwirkende Rraft habe, und ob es schon auf den vorliegenden Fall angewendet werden fonne. Gewiß kann man die geschehene Wahl jest nicht aufheben, ohne sich dem Vorwurfe auszuseten, man habe Perfonen im Auge. Es ift ivrig gesagt worden, weil die Verfassung nur die Regie-rungerathe von der Landammannstelle ausschließe, so sei aus diesem Grunde jede andere Person fähig, Landammann zu werden. Mein, Tit., durch ein fpateres Gefet find auch die Mitglieder der Departemente von der Landammannsstelle ausgeschlossen, und voriges Sahr haben Sie, freilich in einem Spezialfalle, auch die Stelle eines Regierungsstatthalters als unverträglich mit der Landammannsstelle erklärt, und zwar warum? weil er unmittelbares Organ des Regierungsraths fei. Durch Berfassung, Gefet und Ihren Beschluß find also die Regierungs= rathe, der Schultheiß, die Mitglieder der Departemente und die Regierungsstatthalter von der Landammannsftelle ausgeschloffen, weil diese in unmittelbarem Zusammenhange mitein= ander ein organisches Ganzes der Administration ausmachen.

Außer den genannten Beamtungen ift aber durchaus Niemand von ber Landammannsstelle ausgeschlossen. Da übrigens der Vicepräsident den gleichen Bedingungen unterworfen fein foll, wie der Landammann felbft, und da Sie hrn. Stettler bereits wiederholt jum Biceprafidenten gemacht haben, fo ift hiedurch der Grundfat der Berträglichfeit der Lebenstommiffariatoftelle mit der Landammannswürde von Ihnen bereits anerkannt worden. Budem muß man die Stelle des Lebenstommiffars in Bezug auf Abhängigkeit u. f. w. nicht in Analogie bringen mit andern Stellen. Der Lebenkommiffar ift bloß ein Archivar, und hat dem Finanzdepartement Auszüge aus alten Urbarien zu machen; aber er ift nicht Comptable, er ift nicht ein Finanzbeamter; er hat auch nichts zu vollziehen, sondern blos Befinden abzugeben, und diese giebt ein Ehrenmann immer nach seiner Ueberzeugung ab. Den Einwurf, daß herr Stettler, wenn er zugleich Landammann wäre, dann mitten aus der Sitzung sich auf Befehl des Finanzdepartements auf das Lebenskommissarigt verfügen mußte, nehme ich nicht an. Wenn Gie, Tit., befehlen, herr Stettler folle hier auf dem Prafidentenftuhle figen, fo hat eine untergeordnete Behorde nicht das Recht, ihn von hier megzuschicken; in der Lehre von den Pflichten schließt der Befehl des Größern den Befehl des Rleinern aus. Uebrigens, Tit., ift ja noch ein Unterlebenskommiffar da. Somit ift bier weder eine rechtliche noch eine moralische Abhängigkeit vorhanden. Es ist auch angebracht worden, ein Mann von unabhan-gigem Karafter, der aber als Beamter in einer abhängigen Stellung sei, könnte dann als Landammann in Bersuchung gerathen, die Unabhängigkeit seines Charakters gegenüber der Regierung alzusehr ins Licht stellen zu wollen u. f. w. Das werden wir hier nicht zu befürchten haben, Dit., und man muß immerbin das Beffere von den Leuten vorausfeten. Wenn wir mit der Landammannsftelle gar ju ftrift fein wollen, fo fegen wir und der Gefahr aus, nicht mehr diejenigen Mitglieder hiefür wählen zu können, welche vorzugsweise das Zutrauen diefer hohen Bersammlung genießen, so daß man dann gezwun-gen fein würde, folche zu Landammännern zu wählen, welche ber Große Rath eigentlich in feiner Mehrheit nicht will. Das ist ein politischer Grund, welcher auch nicht zu übersehen ist. Ich, Eit., stimme mit Ueberzeugung zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. Als Mitglied des Rollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern habe ich zur Minorität gestimmt, nämlich daß der Lebenskom= miffar nicht zugleich Landammann fein konne. Meine Motive find gang genau durch herrn Regierungsstatthalter Robler ausgesprochen worden, welcher vorzüglich auch darin meine Unsicht theilt, daß es nur einen fehr unangenehmen Eindruck machen tonne, wenn diese Frage fast alljährlich in casu erörtert wird. Man mag sich wehren wie man will, fo hat man bei der gangen Sache offenbar mehr herrn Stettler als das Lehenskommisfariat im Auge gehabt. Man fagt, es fei darauf großes Gewicht ju legen, wer die Stelle befete, ob der Große Rath oder der Regierungerath, denn im lettern Falle fonnte der Regierungs= rath den Lehenskommissär abberufen oder einstellen. Tit., Berr Grundsteuerdirektor Roller war, wie der Lebens- kommissär, vom Großen Rathe ernannt, und ift dennoch vom Regierungsrathe eingestellt worden. Man hat auch von den Offizieren gesprochen, und gesagt, da diese unter dem Regiezungsrathe oder dem Militärdepartemente stehen, so müßte man tonfequenter Beife alle Offiziere von der Landammannsftelle ausschließen. Allein durch ein spezielles Gefet ift ja der Landammann mährend feiner ganzen Umtedauer nicht einmal militär= fähig, geschweige bann militärpflichtig. Alfo fann ber Regierungsrath über den Landammann nicht verfügen. Der Lebenstommiffar hat feine gange Zeit zu einem fpeziellen Zwecke bereits dem Staate übergeben; ob nun das Finangdepartement den Zakt habe, nicht über ihn zu verfügen, wenn er hier im Großen Rathe das Präsidium führen follte, darauf will ich nicht eintreten, aber ich frage, ob Sie das auf den Takt des Finang= bepartements ankommen laffen wollen oder nicht. Seute liegt überhaupt mehr an den Motiven, als am Beschluffe felbft. Nimmt man an, alle Beamten, welche durch Verfaffung oder Gefet von der Landammannsftelle nicht ausgeschloffen werden,

feien dazu wahlfähig; so sind die Regierungsstatthalter auch wahlfähig, denn kein Gesetz schließt sie davon aus, und der vorjährige Entscheid war eben nur der Entscheid für einen konkreten Fall. Die Oberrichter, der Präsident des Obersgerichts sind auch nicht durch irgend ein Gesetz ausgeschlossen; wohin käme man also? Wenn ich daher von der Person abstrahire, so kömmt mir die Sache so vor, daß ohne anders die Stelle eines Lehenskommissärs mit der Stelle des Landammanns, so wie nämlich letztere durch die Verfassung aufgestellt ist, nicht aber, wie sie möglicher Weise als blose Präsidentenstelle sein könnte, unverträglich ist.

Abstimmung.

Nach dem	Unti	cage 1	des R	legier	unasr	aths	und		
Sechszel									
zu erflä	ren		•	•				5 9	Stimmen.
Dagegen	•	•						78	,,

Der herr Landammann zeigt hierauf diefen Befchluß dem wieder in den Saal getretenen herrn Stettler an, mit dem Ansuchen, sich nunmehr über die Annahme oder Nichtannahme der Landammannsstelle zu erklären.

Stettler. Erlauben Sie mir, Tit., einige kurze Bemer= fungen. Durch Diefen Entscheid in Vergleich mit bemjenigen vor zwei Jahren, wo die Stelle eines Amtsgerichtsschreibers als mit der Stelle des Landammanns verträglich erkannt wurde, ist ausgesprochen worden, daß der Regierungsrath sich fehr gerne beauffichtigen laffe von einem Beamten, den er willführ= lich absetzen kann; daß es aber unverträglich sei, einem folchen Beamten diese Aufsicht zu übertragen, welcher nicht vom Regierungsrath abgefett und abberufen werden fann. 3ch begreife diesen Unterschied sehr gut. Es kann dem Regierungsrath nur angenehm fein, von einem Beamten beauffichtigt zu werden, den er Tage darauf abberufen kann mit dem einzigen Motive, daß dieser Beamte das Zutrauen des Regierungsraths verloren habe, weil erstever seine Pflicht erfüllte. Hingegen kann es ihm nicht angenehm sein, von einem Beamten beaufsichtigt zu werden, den er dann nicht abberusen kann. Ich bin Ihnen sehr dankbar Tit., daß Sie mich für würdig gehalten haben, die Stelle eines Landammannns zu befleiden. Diefes Butrauen ift mir genug. Zugleich aber haben Sie mich durch ihren fo eben gefaßten Entfcheid in die movalische Unmöglichkeit gesetht, diesem Butrauen auf irgend eine Beise ju entsprechen. Wenn ich ökonomisch durchaus unabhängig wäre, so würde ich mit allen Freuden die Stelle eines Lebenfommiffars niederlegen, um die Ehre zu haben, 3hr Landammann zu fein, und ich murde nicht zuerft die Frage der Compatibilität beider Stellen aufgeworfen haben, weil ich vor 2 Jahren die Stelle eines Landammanns mit derjenigen eines Amtsgerichtsschreibers nicht verträglich geglaubt habe. Allein ich bin in beschränkten Bermögens-umftänden, ich habe Frau und Rinder, und in einem Sahre würde ich nach vollendeter Amtsdauer auf der Gasse und im Falle fein, mit tiefgebeugtem Rücken beim Regierungsrath herumzuspazieren, um für irgend ein Pöstlein anzuhalten, dabei wurde ich mich aber einer febr gefährlichen Ruckenmarkstrant= heit aussehen, wozu ich keine Luft habe. Ich lege also die mir übertragene Würde eines Landammanns in Ihre hande nieder, um in meiner bescheidenen Stellung als Lebenskommissär für meine Familie forgen ju fonnen.

Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß Herr Vicelandammann Funf mundlich erklärt habe, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Mitglied des Obergerichtes nicht annehmen zu können, und ersucht Herrn Funk, seinen daherigen Entschluß der Versammlung mitzutheilen.

Funk. Tit., dieser Augenblik ist mir sehr schmerzlich; ich muß die Stelle eines Oberrichters, wozu Ihr Zutrauen mich berusen hat, gegen meime Neigung ablehnen, aus Grünzben, die meinen Familienverhältnissen entnommen sind. Ich habe, da die Uebernahme einer solchen Stelle nothwendig eine gänzliche Veränderung in den Familienverhältnissen zur Folge hat, nicht bloß mich und meine persönliche Neigung fragen

können, sondern ich habe auch Diejenigen gefragt, für deren Wohl und Glück ich mitarbeiten soll. Der Gewalt der Familienverhältnisse habe ich nachgeben müssen und eröffne demnach
dem Großen Rath, daß ich die Wahl nicht annehmen kann.
Wenn ich irgend eine Stelle im Staate je wünschte, so wäre
mir keine angenehmer, als diese. Die angeführten Gründe
sind aber sür mich überwiegend, und ich muß mich derselben
fügen. Ich anerkenne vollkommen das Jutrauen des Großen
Rathes bei dieser Wahl; auch die andern Wahlen, die der Große
Rath in den letzten Tagen getrossen hat, wären für mich sehr
ermuthigend gewesen, denn der Geist, welcher sich darin ausgesprochen, ist ein sehr erfreulicher. Mit dankerfülltem Gemüthe lehne ich also ab.

hierauf schreitet die Versammlung neuerdings jur Wahl eines Landammanns fur bas Jahr 1842.

Von 128 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

6r	Vicelandammann Funt	99
Jec.		00
32	alt-Regierungsstatthalter Fromm	17
"	Umtsschreiber Bühler	4
20	Großrath Fischer	3
	u. f. w.	

Ernannt: Herr Vicelandammann Funk, welcher jedoch feinen Entscheid über die Annahme dieser Stelle zu verschieben wünscht, bis entschieden sei, ob er, in Folge der gesetzlichen Vorschrift, daß der Landammann in der Hauptstadt oder deren Nähe wohnen solle, seinen Wohnsitz von Biel weg verlegen müßte, wozu er keine Verbindlichkeit übernehmen könne. Herr Vicelandammann Funk nimmt hierauf den Austritt.

Neuhaus, Schultheiß, vom Herrn Landammann um feine Meinung gefragt. Ich bin der Ansicht, Tit., daß diese Frage bereits erledigt ist. Wir hatten z. B. einen Landammann in Burgdorf, und der Unterscheid in der Entfernung von hier nach Burgdorf und von hier nach Biel ist nicht sehr bedeutend.

von Tillier, Regierungsrath. Wir kommen bei diesem Gange der Wahlen etwas in die Willkühr. Se nach den Umständen und den Personen past man Versassung und Gesetz denselben an. Indessen will ich den Entscheid nicht länger aushalten und für bekannt annehmen, die Ausdehnung des Kantons sei nicht groß genug, um irgend einen Theil seines Gebietes als allzuentsernt von der Hauptstadt anzusehen. In diesem Sinne möchte ich die Sache als entschieden betrachten.

Weber, Regierungsrath. Wir hattten Landammänner zu Thun, zu Fraubrunnen und zu Burgdorf. Setzt ist ein Landammann, der zu Biel wohnt, gewählt worden. Der Unterscheid in der Entfernung scheint daher auch mir nicht sogar groß u. s. w.

Hinerwadel, Staatsschreiber. Der Große Rath hat bereits anerkannt, daß Biel in der Nähe der Hauptskadt ist. Der §. 17 des Großrathsreglements fagt, daß sowohl der Landammann als auch der Vicepräsident des Großen Rathes in der Hauptskadt oder deren Nähe wohnen müssen. Dun ist bekanntlich Herr Funk während des Jahres 1841 Vicepräsident gewesen und hat die ganze Zeit hindurch seinen Wohnsig zu Biel gehabt. Wenn er das als Vicepräsident im Jahre 1841 konnte, so kann logischer Weise für das Jahr 1842 kein Zweisel walten, daß er Landammann sein, zu Biel wohnen und dennoch als in der Nähe der Hauptskadt wohnend angesehen werden kann.

Durchs Handmehr wird beschlossen, die von Herrn Funk angeregte Frage als durch die stattgehabten Vorgänge entschiesen zu betrachten und Herrn Funk einzuladen, sich sosort über die Annahme der Wahl zu erklären.

Funk. Tit., wenn ich das Jutrauen ermesse, das Sie mir so eben neuerdings erwiesen haben, so darf ich unter diesen Umständen kaum anders als mich für die Annahme der Wahl erklären. Aber ich bitte zugleich die Versammlung, daß sie mir in meinen Funktionen mit aller möglichen Nachsicht

begegnen möge, zumal ich den daherigen Anfoderungen nicht fo werde entsprechen fonnen, wir benfelben im gegenwärtigen Sahre ein vollkommenes Genuge geleiftet worden ift.

Herr Funk leistet hierauf als Landammann für das Jahr 1842 den Eid.

Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1842.

Von 125 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Br. Landammann Blösch

76

Regierungsstatthalter Fromm

25

Lebenstommiffar Stettler

u. f. w.

Ernannt: Herr Landammann Blofch, welcher nach erflärter Unnahme der Wahl fofort den daherigen Eid leiftet.

Wahl eines Statthalters des Vicepräsidenten des Großen Rathes jur das Jahr 1842.

Von 111 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Sr. alt-Regierungsstatthalter Fromm Röthlisberger-Anderegg

57 19

8

Stettler

Umteschreiber Bühler

4

Oberftlieutenant Läng

u. s. w.

Ernannt: Herr alt-Regierungsstatthalter Fromm, in Burgdorf, welcher ebenfalls, — in der Boraussicht, felten oder nie funktioniren ju muffen, da der neue herr Landammann und der neue herr Vicelandammann ruffige junge Männer feien, - die Bahl annimmt und fofort den Gid leiftet.

Bum Zwede ber Sechszehnerwahlen, für das Jahr 1842, werden hierauf die Wahlliften an 127 Anwesende ausgetheilt.

Wahlen in die verschiedenen Komissionen des Großen Rathes.

(Durch offenes handmehr. — Unwefend find 102 Mitglieder.)

- a. In die Bittschriftenkommission.
- 1. Un die Stelle des herrn Regierungeraths Beber.

(Borgeschlagen von den herren Rathsältesten find die herren Oberfilieutenant Steinhauer, als neuerwähltes Mitglied des Regierungsraths, und Regierungsrath Dr. Schneider.)

Ernannt: herr Oberstlieutenant Steinhauer, mit 83 gegen 15 Stimmen.

2. Un die Stelle des herrn Oberrichters Rernen.

(Vorgeschlagen sind: Herr Amtsschreiber Kikling und Herr Amtsschreiber Grimm.)

Ernannt: herr Amtsschreiber Kifling zu Aarwangen, mit 88 Stimmen.

- 3. Un die Stelle des herrn Umterichtere Stauffer ju Gampelen.
- (Borgeschlagen sind: herr Umtsschreiber Grimm und herr Major hauser zu Marberg.)

Ernannt: herr Umtefchreiber Grimm ju Burgdorf, mit 75 Stimmen.

- b. In die Staatswirthschaftskommission.
 - 1. Un die Stelle des herrn Regierungsrathe Dr. Schneider.

(Borgefchlagen find: herr Regierungsrath Weber, welcher wegen Geschäftsüberhäufung dringend bittet, nicht gewählt ju werden, und herr Regierungsrath Aubry.)

Ernannt: herr Regierungsrath Weber, mit 54 gegen 43 Stimmen.

2. Un die Stelle des herrn Umtofchreibers Bubler.

(Vorgeschlagen sind: herr Kernen zu Münfingen und herr Doftor Ammann.)

Ernannt: herr Rernen zu Münfingen, mit 77 Stimmen.

3. Un die Stelle des herrn Rifli zu Wangen.

(Vorgeschlagen find: herr Doktor Ammann und herr Gerichtspräsident Straub.)

Ernannt im zweiten Strutinium: herr Megrat-Langel ju St. Immer , mit Mehrheit gegen 7 Stimmen.

e. In die Rommiffion fur Rontrollirung der Entfchadigungen für die Mitglieder bes Großen Rathes u. f. w., an die Stelle des herrn Regierungsftatthalters Sybold.

(Vorgefchlagen find: herr Amtofchreiber Bühler und herr Friedrich Tscharner.)

Ernannt im zweiten Strutinium : herr Friedr. Efcarner in Bern, mit 54 gegen 23 Stimmen.

Wahlen in die Departemente.

a. In das diplomatische Departement, an die Stelle des Herrn Regierungsraths Weber.

Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Weber und Herr Oberstlieutenant Steinhauer.)

Von 115 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Herr Regierungsrath Weber

96

Oberftlieutenant Steinhauer

9

Regierungsrath Aubry

3

u. f. w.

Ernannt: herr Regierungerath Weber.

- b. In das Departement des Innern.
- 1. Bahl eines Vicepräfidenten, an die Stelle bes herrn Regierungsrathe Dr. Schneider.

(Vorgeschlagen find : herr Regierungsrath Dr. Schneider und herr Regierungsrath Fetscherin.)

Von 108 Stimmen erhalten im ersten Strutinium: herr Regierungsrath Dr Schneider 89

11

Regierungsrath Fetscherin

Oberftlieutenant Steinhauer

u. f. w.

Ernannt : herr Regierungsrath Dr. Schneiber.

2. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des herrn Oberftlieutenants Bucher.

(Vorgeschlagen find : herr Oberftlieutenant Bucher undherr Umtebermefer Stoof in Bern.)

Von 103 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

herr Dberftlieutenant Bucher

71

Umteverweser Stook

22

Grofrath Schneeberger

u. f. w.

Ernannt: herr Oberftlieutenant Bucher.

(Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr).

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstung. Erste Salfte, 1841.

(Richt offiziell.)

Gilfte Situng.

Freitag den 3. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls zeigt der herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorstellung von 21 Partikularen von Pruntrnt, dahin gehend, daß derjenige Theil des alt-bischöflichen Archivs, welcher seiner Zeit von Pruntrut nach Bern gebracht wurde, wiederum nach Pruntrut jurudgebracht werden möchte, - fo wie ein Gefuch der Privatblindenanstalt ju Bern um Genehmigung von drei Legaten dem Regierungsrathe überwiesen habe.

Zagesorbnung.

Sechszehnermahlen für das Jahr 1842.

Da bei der gestrigen Abstimmung Niemand das absolute Mehr erhalten hat, so werden neuerdings Verzeichnisse, und zwar derjenigen 32 Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Stimmzettel an 130 Unwesende ausgetheilt.

Fortsetzung der Wahlen in die Departemente.

- c. Wahlen in das Justiz= und Polizeidepartement.
- Wahl eines Vicepräsidenten, an die Stelle des herrn Regierungsrathe Leibundgut.

(Vorgeschlagen sind: herr Regierungsrath Leibundaut und herr Regierungsrath Aubrn.)

Von 124 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

hr. Regierungerath Leibundgut

Regierungsrath Aubrn

22

u. f. w.

Ernannt : herr Regierungsrath Leibundgut.

2. Wahl an die Stelle des auf fein Begehren entlaffenen herrn Unterlebenstommiffars Rafthofer.

(Vorgeschlagen find: herr Amtenotar hähni und herr Fürsprech Gottlieb Müller in Bern.)

Von 111 Stimmen erhalten:

im 1. Sfr. im 2. Sfr. im 3. Sfr. im 4. Sfr. hr. Amtsnotar hähni 48 48 45 268

37 Fürsprech Müller 4242 Professor Ed. Schnell 5 2 5

Fürfprech Niggeler

u. f. w.

Ernannt ist durch relatives Stimmenmehr: herr Amtsnotar Sabni in Bern.

Wahl an die Stelle des Herrn Lehenskommisfars Ctettler.

(Borgeschlagen find: herr Lebenskommiffar Stettler und herr Fürsprech Gottlieb Muller in Bern.)

Von 109 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Lebenstommiffar Stettler

87

Fürsprech Müller Fürsprech Niggeler

11

u. f. w.

Ernannt: Herr Lehenskommiffar Stettler.

4. Wahl eines Suppleanten an die Stelle des herrn Regierungsraths Saggi, alter.

(Vorgeschlagen sind : Herr Regierungsrath Saggi, älter, und herr Oberftlieutenant Steinhauer.)

Von 110 Stimmen erhalten im ersten Sfrutinium:

Sr. Regierungsrath Jaggi, alter 77

Oberftlieutenant Steinhauer

u. f. w.

Ernannt: herr Regierungsrath Jaggi, alter.

- d. Wahlen in das Finanzdepartement.
- 1. Wahl eines Präsidenten an die Stelle des herrn Regierungsraths von Jenner.

(Borgeschlagen find: herr Regierungerath von Jenner und Herr Regierungsrath Langel.)

Von 113 Stimmen erhalten :

hr. Regierungsrath von Jenner

104

Langel

Ernannt: herr Regierungsrath von Jenner.

2. Wahl eines Vicepräfidenten an die Stelle bes herrn Regierungeraths Langel.

(Vorgeschlagen find: herr Regierungsrath Langel und herr Regierungsrath Baggi, junger.)

Von 101 Stimmen erhalten im erften Sfrutinium:

Hr. Regierungsrath Langel

93

,,

Saggi

u. f. w.

Ernannt: herr Regierungerath Langel.

3. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle bes herrn hilt-

(Vorgeschlagen sind: Herr Umtefdyreiber Brötie und herr Buchthausdirektor Neukom.)

Von 97 Stimmen erhalten :

	į:	m 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.
Sr.	Neufom	38	40	49
,,	Brötie	40	38	33
22	Röthlisberger-Underega	8	13	15
22	Salzhandlungsverm. Rohler	\mathfrak{r} 2	1	
	u. f. w.			

Ernannt: herr Buchthausdireftor Meufom.

- e. Wahlen in das Erziehungsdepartement.
- 1. Wahl eines Präfidenten an die Stelle des herrn Schultheiß Neuhaus.

(Vorgeschlagen sind: herr Schultheiß Neuhaus und herr Regierungsrath Schneiber, älter.)

98

Von 107 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Br. Schultheiß Neuhaus

" Regierungsrath Schneider, alter 5

u. s. w.

Ernannt: herr Schultheiß Reuhaus.

2. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des auf fein Begehren entlassenen herrn Pfarrers hopf in Thun.

(Vorgeschlagen sind: herr Rlaghelfer Walthard in Bern und herr Dr. Kehr in Schüpfen.)

Von 105 Stimmen erhalten :

Hr.	Dr. Kehr								Sfr.	59
27	Walthard	01	"	"	"	43;	"	"	"	33
,,	Großrath	Parrat			"	$\frac{4}{3}$;	"	23	"	8
2)	Professor u. s.		"	22	"	3 ;	"	"	"	2

Ernannt: herr Dr. Kehr zu Schüpfen.

- f. Wahlen in das Militärdepartement.
- 1. Wahl eines Präsidenten an die Stelle des Herrn Regierungsraths Jaggi, älter.

(Vorgeschlagen find: Herr Regierungsrath Jaggi, alter, und herr Regierungsrath Langel.)

Von 105 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hr. Regierungsrath Jaggi, älter 77

Oberftlieutenant Steinhauer 2

u. f. w.

Ernannt : Berr Regierungerath Jaggi, alter.

2. Wahl eines Vicepräsidenten an die Stelle des herrn Regierungsraths Langel.

(Borgefchlagen find: Herr Regierungsrath) Langel und Herr Regierungsrath Bigler.)

Bon 107 Stimmen erhalten im ersten Sfrutinium:

hr. Regierungsrath Langel

37

" Oberstlieutenant Steinhauer

35

" Regierungsrath Bigler

14

u. s. w.

Ernannt: herr Regierungsrath Langel.

3. Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des Herrn Oberstlieutenants Steinhauer, welcher, da bereits drei Regierungsräthe im Militärdepartement sigen, als neu erwähltes Mitglied des Regierungsrathes nicht mehr wähldar ist.

(Vorgeschlagen find: herr Oberftlieutenant A. Kohler und herr hauptmann Stoof in Bern).

Von 106 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberftlieut.	Al. Kohler	im	1.	Ofr.	52;	im	2.	Efr.	69
"	Hauptmann	Stook	"	22	"	39;	"	"	"	2 6
"	Dberftlieut.	Läng	"			4;				1
"	Hauptmann	Karlen	,,,	"	"				22	6
	u. s. w	•								

Ernannt: Berr Dberftlieutenant A. Rohler.

Der herr Landammann zeigt an, daß folgende Mitglieder bes Großen Rathes in der heutigen Abstimmung mit absolutem Mehr zu Sechszehnern für das Jahr 1842 ernannt worden feien.

1)	Herr	Ummann Henzi,	mit	108	Stimmer
2)	,,	Röthlisberger-Underegg,	,,,	108	,,
3)	,,	Oberftlieutenant Läng,	22	83	,1
4)		Lebenstommiffar Stettler,	"	7 9	,,
5)	, ,	hauptmann Bogel,	22	76	
6)	,,	Oberfil. Knechtenhofer,	22	76	;)
7)) ,,	Grodjean,	,,	73	,,
8)) ,,	Engel,	"	69	**
9)	,,	Salzhandlungsverw. Kohler,	, ,,	68	37

(Schluß der Sinung um 13/4 Uhr.)

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 4. Christmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird auf den Kanzleitisch gelegt ein

Bortrag des Baudepartements um einen Rredit für Erneuerung der Simmenbrücke in Thun.

Die Herren Darelhofer und Kernen leisten als neu erwählte Mitglieder des Obergerichts den Eid.

Durch Juschrift zeigt Herr Born zu Herzogenbuchfee an, daß er die durch das Wahlkollegium der Zweihundert ihm letzte hin neuerdings übertragene Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes seiner häuslichen Geschäfte wegen nicht annehmen könne.

Durch Juschvift sucht herr Regierungsrath Jaggi, älter, welcher in ber gestrigen Sitzung neuerdings jum Supplemeten bes Justiz= und Polizeidepartements erwählt worden, wegen überhäufter Amtsgeschäfte, um Entlassung von dieser Stelle nach.

Diefe Bufchrift wird durch's handmehr bem Regierungs-

Tagesordnung.

Bu Fortsetzung der Sechszehnermahlen für das Sahr 1842 werden neue Stimmzeddel an 134 Anwesende ausgetheilt.

Wahl eines Mitgliedes bes Obergerichts an die Stelle bes herrn Funt, welcher bie Wahl ausgeschlagen hat.

Von 138 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hr.	Gerichtspräsident Schmalz	32
,,	Rechtsagent Michel	17
"	Regierungsstatthalter Romang ju Saanen	10
39	Biging, gew. Oberrichter	11
"	Gerichtspräsident haas	11
"	Gerichtspräsident Botteron	9
"	Gerichtspräsident Manuel	9
"	Kürsprech Surn	8
"	Lebenskommissär Stettler	8 5
"	Gerichtspräsident hermann	4
22	Professor Schnell	4
"	Regierungsstatthalter Romang	3
,,	u. f. w.	

herr Landammann zeigt an, daß drei Stimmzeddel bloß die Bezeichnung: "Romang, Regierungsstatthalter" enthalten haben, während zwei Regierungsstatthalter diesen Namen tragen; da aber, wenn diese drei Stimmen den herrn Regierungsstatthalter von Saanen gemeint haben sollten, dieser noch in die zweite Wahl fallen würde, so stellt der herr Landammann den Untrag, die ganze Wahl neuerdings vorzunehmen, mit beigefügter Ermahnung, künftighin die Namen genauer zu bezeichnen.

Diefer Untrag wird burchs Sandmehr genehmigt.

Von 139 Stimmen erhalten nun:

-	On 17.1 100 1 007 1 1 1 1 007	10		~= =0
Dr.	Gerichtspräsitent Schmalz im 1. Str	. 43;	ım 2.	Oft. 72
,,	Rechtsagent Michel	18		19
· ,,	Regierungsstatth. Romang ju Gaanen	13		13
2)	Bigius, gewesener Oberrichter	,11		21
"	Gerichtspräsident Votteron	9		
,,	" Haas	8		
>>	Fürsprech Surn	8		
,,	Gerichtspräsident Manuel	7		
"	Professor Ed. Schnell	4	x	
"	Lebenskommisfar Stettler	4		

Ernannt: herr Gerichtsprafident Schmalz zu Byl.

Fortsetzung der Wahlen in die Departemente.

- g. Wahlen in bas Baubepartement.
- 1. Wahl eines Mitgliedes bes auf fein Begehren entlassenen Herrn I. Seiler.

Vorgeschlagen sind Herr Oberstlieutenant A. Kohler und Herr Oberstlieutenant 3. Knechtenhofer. Herr Kohler erklärt durch Zuschrift, daß er seiner Privatgeschäfte wegen die Wahl nicht annehmen könne. Herr Hauptmann Knechtenshofer giebt Namens seines Bruders eine ähnliche Erklärung ab.

Von 113 Stimmen erhalten nun :

	Von 1	13 (Stimmen	erhal	ten t	iun:		
				im 1.	Sfr.	im 2. Ofr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr.	Collin				16	34	36	42
"	3. Mi	iller	v. Gumis	wald	16	31	33	37
29	alt-Reg	1. N.	herrensch	wand	12	13	14(9)	ullen 16.)
,,,	Dberft	í. U	. Robler		15	6		
27	Ingeni	ieur	Burstemb	erger	10			
23	Profes	for !	Ifenschmit)	8			-
"	Dberft	l. R	nechtenho	fer	7			
22			Bangen		4			
27.		. ſ.						

Ernannt durch relatives Stimmenmehr: herr Grofrath Collin zu Thierachern.

2. Wahl eines Mitgliedes des auf fein Begehren entlaffenen herrn Ummanns hengi.

Vorgeschlagen find die beiden Vorhergenannten und herr Ingenieur R. Wurstemberger.

Von 100 Stimmen erhalten :

Hr.	I. Müller	im	1.	Sfr.	45;	im	2.	Sfr.	55
>>	Ingenieur Wurftem	berger			18				15
"	alt=Regierungsrath	Herrensch	wai	nd	14				15
22	Oberftlieutenant 21.	Robler			8				1
"	Professor Ifenschmi	d			4	(9	lull	en 3.)
23	Großrath Karlen				4	•			
	u. f. w.								

Ernannt: herr I. Müller, Scharfichutenoffizier zu Sumismald.

Der herr Landammann zeigt hierauf an, daß in der beutigen Abstimmung zu Sechszehnern für das Jahr 1842 mit abfolutem Mehr ferner ernannt worden feien:

10) Hr.	. Oberst Zimmerli mit	82	Stimmen
11) "	Obrecht	80	,,
12) "	Oberftlieutenant Al. Rohler	7 9	,,
13)	Hirsbrunner	76	,,
14) "	Umstut	72	13

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durchs Handmehr beschlossen, die zwei noch übrigen Sechszehnerwahlen fogleich vorzunehmen.

Von 92 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberftlieutenant 3mer	50
,,	Oberrichter Kernen	49
22	Dr. Lehmann	38
*2	Suggler	35

Ernannt find demnach :

- 15) Br. Oberftlieutenant 3mer.
- 16) " Oberrichter Kernen.

Sämmtliche anwesende für das Jahr 1842 neu erwählte Sechstehner leisten sofort den Eid.

Bum Schlusse wird verlesen folgende Zuschrift bes herrn Regierungerathe von Tillier.

Tit.

Wenn Sie mich im Laufe bes nun zu Ende gehenden Jahres zweimal mit der Wahl eines Tagfahungsgefandten beehrten, so war mir dieses Jutrauen unter den Umständen, in denen sich die Eidgenossenschaft befand, als es mir geschenkt wurde, äußerst schweichelbaft. Um so schwerzlicher mußte es mir sein, in der hoben Bundesversammlung eine Stimmung zu sinden, welche der Aufgabe der Gesandtschaft von Bern so bedeutende Hindernisse in den Weg stellte. Wenn ich nun, getröstet und aufgemuntert durch das schweichelhafte Jutrauen des ersten Gesandten, mit geduldiger Hingebung drei Stockwerfe an jenem Bau errichten half, die der geistreiche Vorstand der Bundesversammlung selbst einen babysonischen Thurmbau nannte, so belehrte mich indessen die Ersabrung, wie störend der

Aufenthalt an der Tagfatung auf meine übrigen, nach meinem Aufenthalt an der Lagjahung auf meine udrigen, nach meinem Dafürhalten für das Land wichtigern, Geschäftskreise einwirkte. Zudem möchte es von schlimmer Vorbedeutung sein, wenn der Präsident Ihres Baudepartements länger zu jenem trosklosen Baue verwendet würde. Da nun durch die unerwartete Vertagung der ordentlichen Tagsahung für 1841 das Schwerdt des Damokles noch bis zum 1. Juli 1842 über meinem Haupte steht, wenn die Klostersehnsucht wieder einige Stände in Bewegung seken sollte so werden Sie gemis nicht unbillig knden gung setzen follte, so werden Sie gewiß nicht unbillig finden, daß ich meine Erlösung wünsche, und nehme daber, um Ihnen für die Wahl meines Nachfolgers desto freiere Sande zu lassen, die Freiheit, Sie ehrerbietigst auf den 1. Januar 1842 um

meine Entlassung von der Stelle eines zweiten Gesandten an der ordentlichen Tagsahung von 1841 zu bitten.
Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend

Bern, den 4. Dezember 1842.

Dero gehorsamster A. v. Tillier, Regierungsrath.

Diefe Bufchrift wird bem Regierungsrath jum Rapport überwiesen.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Verhandlungen

bes

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstung. Erfte Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 6. Christmonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Blofch.

Ramensaufruf. Genehmigung bes Protofolls.

Zaqesorbnung.

Gefetesentwurf bes Regierungsraths über ben Be-treibungsprozeß.

Saggi, Regierungsrath, jünger, als Berichtersatter. Bevor ich den Eingangsrapport erstatte, sei es mir erlault, Tit., einen Antrag zu stellen. Wie bereits in der Eröffnungsrede des Herrn Landammanns bemerkt worden, ist der Betreibungsprozeß eines der wichtigsten Gesetze. Nun ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder sehr klein, mir ist aber daran gelegen, daß eine so wichtige Sache behandelt werde, wenn der Große Rath zahlreicher versammelt ist. Judem habe ich bemerkt, daß Zedermann nach Hause drängt, so daß ich voraus sehe, daß wir während dieser Session den Betreibungsprozeß zedenfalls nicht vollenden können. Allein ich sehe es nicht gerne, daß die Eintretenskrage in dieser Session behandelt würde, und dann das Gesetz selbst in der künstigen Session; denn sonst würde mein heutiger Eingangsrapport entweder in der künstigen Session wiederholt werden müssen, oder aber ohne Nutzen sür alse diesenigen sein, welche heute nicht da sind. Da wir also kaum länger als dis Dienstag oder Mittwoch Sitzung halten können, so möchte ich vor Allem aus draug antragen, die Eintretenskrage nicht von der Behandlung des Gesetzes selbst zu trennen, sondern dieselbe die zur nächsten Session zu verschieben. Würden Sie, Tit., indessen etwas anderes beschließen, so din ich ganz geneigt, den Eingangsrapport zu erstatten.

Blumenstein. Außer den so eben angebrachten Gründen, bewegt mich noch ein anderer Umstand dazu, auf den heutigen Tag nicht in die Behandlung dieses Gesetzes einzutreten. Das Dekret vom Mai 1839 schreibt vor, daß alle Gesetze von der Gesetzebungskommission ausgeben und hieher gebracht werden sollen. Dieses Gesetz nun ist bei der Gesetzebungskommission nicht gewesen, und somit würde man jenes Dekret umgeben, wenn man heute in die Behandlung dieses Gesetze einträte, und gerade, weil dieses Gesetz so wichtig ist, sollen wir dasselbe an die Gesetzebungskommission zurückweisen. Ich trage daher darauf an, daß die Behandlung des Gesetzes die zur nächsten Februarsitzung verschoben, der Entwurf aber, den ich

im Allgemeinen billige, unterdeffen an die Gefetgebungstom= miffion gewiefen werde.

Stettler. Eben zur Beförderung der Sache möchte ich diesen Antrag auch unterstützen, damit nicht unterdeffen Zeit verloren, fondern gewonnen werde. Der vorliegende Entwurf gehort zu den allerwichtigften für bas gange Land. Gin Betreibungeprozeß schlägt in alle möglichen Privatverhältniffe ein, von ibm bangt ber öffentliche Kredit des Landes ab. Ift nun diefer wichtige Entwurf verfaffungsmäßig vorberathen worden? Mein, Dit. Der §. 65 der Verfaffung fagt: "Unter dem Regierungsrathe steben sieben Departemente zu Vorberathung ber Geschäfte." Dieser Entwurf ist von keinem Departemente porberathen worden. Wenn ein armer Mann ein einziges Tannlein Solg zu bekommen wünscht, - ja ba entscheidet ber Regierungsrath nicht fogleich, das muß vorerft an die Forst-kommission, an ten Oberforster gewiesen werden; allein für ein fo wichtiges Gefet, von welchem der gange Rredit des Landes abbangt, bat man bas für überflüffig gebalten! Ferner bat bas Gefet vom Mai 1839 eine befondere Gefetgebungs- tommission aufgestellt, welche u. A. ben Auftrag erhalten bat, einen Betreibungsprozeß zu bearbeiten. Ift etwa ber Entwurf von diefer Kommiffion vorberathen worden? Reines wegs. Man fagt freilich, die Gesetzgebungskommission bringe nichts, es sei nichts von ihr zu erwarten u. f. w.; es sei also besser, wenn der Regierungsrath von sich aus Gesetzesentwürfe hieher bringe u. f. w. Ich bin Mitglied der Gesetzebungs- tommission, und ich nehme die Freiheit, alle diese Vorwürfe, welche im gedruckten Vortrage zu diesem Entwurse enthalten sind, von mir und der Kommission abzuwälzen. Kann sich eine Kommission selbst versammeln, wilksührlich? Nein, sie muß von ihrem Präsidenten zusammenberusen werden. Der Herr Präsident hat aber die Gesetzgebungskommission seit mehr als einem Jahre nie zusammenberusen. Ik dieß der Fehler der Kommission? Nein, sondern ihres Präsidenten. Von als einem Jahre dat der Große Rath der Gesetzgebungskommission den Austrag gegeben, von allem gud den Entwurs porruberge ben Auftrag gegeben, vor allem aus den Entwurf vorzuberathen über den Indizienbeweis; ein volles Sabr ift verfloffen, feit die engere Gesetgebungskommission einen folden Entwurf por die größere Kommiffion gebracht hat. Geit einem vollen Jahre ist aber vom Präsidenten weder die engere noch viel-weniger die größere Kommission zusammenberusen worden. Kann man deshalb der Kommission einen Vorwurf machen, während fie alle Mal in hinreichender Angahl zusammengetreten ift, wenn der Prafident fie verfammelt bat? In eine Kritik des Entwurfes trete ich nicht ein, ich bin nicht im Stande, irgend ein Urtheil darüber abzugeben, und warum? Weil ich ben Entwurf gar nicht gelefen habe. Sch habe mich nicht ver-pflichtet geglaubt, einen Entwurf zu lesen, ber nicht in den verfassungemäßigen Formen berathen ift. Bang gewiß verdient ber herr Redaktor des Entwurfs den Dank des Großen Rathe, aber ich sehe keinen Grund, wefhalb eine so wichtige Arbeit

nicht in den verfassungs- und gesehmäßigen Formen vorberathen merben follte. Es fei mir erlaubt, jest noch einige allgemeine Bemerkungen beigufügen über bie Urt und Beife, wie Gefetesentwürfe und andere Geschäfte in einer Republik behandelt werden follen. Es giebt zwei Arten, wie dergleichen Befchäfte behandelt werden. Die eine Urt ift die: Man macht die Sache jo gut als möglich; Sedermann denkt, der Mandatar des Bolfes babe ju traditen, daß die Intereffen des Bolfes mit gehöriger Prüfung berathen werden, und jeder folle fich bei der Berathung eines jeglichen Gefchäftes das Zeugnif geben konnen, Die Sache fo gut als möglich untersucht zu haben. Man fagt zwar oft, die Geschäfte werden durch die Untersuchung allzusehr verzögert, man konne da nicht allzulange Seide fpinnen. Ich bin nicht der Meinung; allerdings habe ich gefeben, daß, wenn ein Mitglied oder eine Kommission mit der Untersuchung einer Sache beauftragt wird und dann nichts thut, alsdann aller- bings Verzögerung eintritt, aber nicht wegen der Untersuchung, fondern wegen der Nichtuntersuchung. Alfo ist die eine Manier die, wenn man sich zur Pflicht macht, alle Dinge so gut als möglich zu untersuchen. Die andere Manier ift die, wenn man nur darauf benft, die Sachen fo fchnell als möglich abzuthun, wenn man glaubt, die Sauptfache fei, daß ein Geschäft aus dem Portefeuille tomme, daß der Ruder sobald als möglich abgesponnen fei. Go geht es in der Republit oft, und wenn man diefe Manier befolgt, fo fagt man denjenigen Mitgliedern, welche in den Departementen die Sachen pflichtgemäß genau untersuchen, oder ihre Meinung schriftlich einreichen wollen: Ihr seid nur ein hemmschuh! Go ist es mit diesem Entwurfe im Regierungsrathe gegangen. Ich weiß von ziemlich kompetenter Seite, daß die Sache so schnell berathen, und daß beis nahe keine Bemerkung gemacht worden ist, so daß der Berichterstatter selbst nicht wußte, ob das für ihn ein Kompliment
sei oder nicht, daß er aber die beste Partei ergriffen hat,
nämlich die, es für ein Kompliment anzusehen. Indessen trete ich, wie gefagt, fur jest in feine Kritif bes Entwurfes ein, fondern fuge blog bem Untrage bes herrn Berichterflatters bei, bağ zur Beforderung der Sache beschloffen werden möchte, den Entwurf noch an die Gesetgebungstommission ju schicken.

von Tillier, Regierungsrath. Es fei mir erlaubt, Tit., beute auch ein wenig über die Gefetgebungsangelegenheiten einzutreten; man wird dann feben, daß es nicht die Schuld bes Prafidenten der Gesetzgebungskommission ift, wenn die Arbeiten nicht so schnell vorruden, wie es gewiß von Niemandem mehr, als vom Prafidenten der Kommiffion gewünscht wird. Geit der Niedersehung der sogeheißenen ältern Gesetzgebungskom-mission, also seit ungefähr 5 Jahren, ist ein Betreibungs-gesetz hieher gebracht, aber von Ihnen Tit. zurückgewie-sen worden, ohne das ein einziger Grund angebracht wurde; man fagte bloß, es gefalle nicht; überdieß war diefes Gefet am Ende der Seffion vorgebracht worden. hierauf hat die dama= lige Kommission, gegen die Unsicht ihres Prafidenten, welcher lieber ben Strafprozes vorgenommen hatte, ben Entwurf eines Strafgefesbuches berathen, und jest find bald 2 Jahre ver-flossen, seit dieser Entwurf von der Kommission meg ift. Der Regierungsrath hat nämlich durch einen Schritt, der nicht in den Reglementen lag, einen Preis für die Beurtheilung Diefes Strafgesethuches ausgeschrieben, mas die Sache wenigstens um ein Sahr verzögert hat, ohne daß die Gesetgebungstom-miffion im geringften daran Schuld mare. Nun mußte man eine bedeutende Zeit zubringen, um die in Folge iener Dreisausschreibung eingelangten Beurtheilungen ju begutachten u. f. m., und jest befindet fich diefes Strafgefegbuch feit langever Zeit in den handen des Tit. herrn Landammanns. Außer dem bat man die Grundlagen zu einem Strafprozeggefegbuche bier vorgelegt, welche ein außerordentlicher Redaftor, herr Dr. Runhard, Adjunkt des Staatsanwalts, verfaßt hat. Diefe Arbeit ift burch beide Rommiffionen berathen, und vor einem Jahr bier porgelegt, jedoch, nachdem das Eintreten bereits erfannt war, auf eine durch das Reglement ebenfalls nicht vorgefebene Weise an Regierungsrath und Sechszehner geschickt worden. Geither hat die Geseggebungstommiffion nicht gebort, daß eine Berathung darüber von Regierungsrath und Sechszehner fatt gehabt hatte. Ulfo ift das wiederum nicht die Schuld ber

Gesetgebungskommission. Was den Vorwurf betrifft, daß der interimistische Entwurf über ben Indizienbeweis noch nicht vorgelegt worden sei, so hat dieß einen gar einfachen Grund, nämlich darin, daß herr Dr. Kunhard nicht zur Disposition der Kommission steht. Ein oder zwei Mal hat ihm das Obergericht einen Urlaub für diese Arbeit gegeben, aber das Obergericht kann ihn doch auch nicht entbehren, und daher find wir in einer schlimmen Lage. Ich werde daher bald einen Borfchlag machen, die Sache besser zu organisieren. Jum Zwecke mehrerer anderer Arbeiten habe ich, wegen einer Krankbeit im Laufe diefes Sommers, fo wie wegen meiner ander- weitigen Beschäftigungen als Gefandter bei der Zagfahung und als Präsident des Baudepartements, dem herrn Vicepräsidenten den Auftrag ertheilt, die Gefetgebungskommission bestmöglichst zu bethätigen. Daß dieß nicht geschehen, ist aus den eben angesbrachten Gründen nicht meine Schuld. Nach dieser Auskunft werden Sie, Tit., finden, daß der Stein, welchen herr Stettler vorhin nach mir geworfen hat, mit nicht viel mehr Begrundung geworfen worden ist, als derjenige, welchen er vor einigen Tagen nach dem Regierungsrath geworfen bat, mabrend damals gerade die Mitglieder bes Regierungsraths beinahe einzig ju feinen Gunften fprachen. Was nun in Bezug auf ben vorliegenden Entwurf die Einwendung betrifft, daß derfelbe nicht vor der Gesetzgebungskommission gewesen sei u. f. m., so will ich Ihnen gang einfach fagen, wie ich mich dabei verhalten habe. Bahrend einer jener Rrankheitsanfalle hat mir der herr Schultheiß geschrieben, da die Gesetzgebungskommission unter den obwaltenden Umftanden nicht mohl versammelt werden tonne, der Regierungsrath aber gerade Beit habe, um fich mit dergleichen Arbeiten zu befassen, so frage er mich, was ich dazu fage. Sch habe darauf geantwortet, daß es nicht in meinen Befugniffen liege, irgend eine Urt von Erlaubnig gu geben, und daß nach meiner Unficht auch die Kommiffion felbit nicht befugt fein wurde, darüber eine bestimmte Meinung auszuiprechen, fondern das werde fich feiner Zeit vor dem Großen Rath zeigen, mir perfonlich aber fei mehr baran gelegen, bag eine gute Arbeit gemacht werde, als aber daran, von wem sie gemacht werde. Das, Sit., ist die Auskunft, welche ich Ihnen geben zu follen geglaubt habe.

Aubry, Regierungsrath. Da ich von dem vorhergehenden Redner als Viceprafident der Gefetgebungsfommiffion vorgeschoben worden bin, wenn schon meine Rolle fehr unschuldig war, so halte ich mich für verpflichtet, einige Worte darüber ju fagen. Bor allem aus werde ich fagen, daß ich lange Zeit gar nichts von meiner Ernennung jur Viceprafidentschaft bei der Gesetzgebungskommiffion mußte, bevor ich fie in einem Protokoll eingeschrieben fand. Ich mußte nun, wohl oder übel, mich unterziehen und Funktionen übernehmen, die mir ohne mein Wiffen übertragen worden waren. Während der Abmefenbeit oder der Krankheit des herrn Prafidenten habe ich auf feine Ginladung einige Situngen der Befetgebungstommiffion präsidirt, in welchen die Grundlagen des Gesetzesentwurfs über die Beweismittel in Kriminalfachen (Indizienbeweis) berathen wurden. Sierauf hatte fich ber Auftrag bes herrn Prafidenten beschränkt. Sch hatte daber feinen Auftrag, die Kommission zusammen zu berufen. Uebrigens ift das Uebel nicht fo groß, und ich habe mich von ber Machtlosigkeit der Kommission bergestalt überzeugt, den ihr gegebenen Auftrag ju erfüllen, daß ich die Absicht habe, einen Antrag zu ftellen, bahin gehend, bie Auflöfung berfelben zu veranlaffen, weil sie eine nutslofe Beborde ist, welche viel Geld kostet, um wenig oder beinahe gar nichts zu leisten. Indem ich diese Meinung ausspreche, ist es keineswegs meine Absicht, die Fähigkeit der Mitglieder der= felben, individuell betrachtet, in Zweifel ju ziehen. Allein als Rörperschaft betrachtet ift es nur zu mahr, und die Erfahrung hat es bewiesen, daß die Gesetzgebungskommission ein nutloses Radwerk ist. Daher, ich wiederhole es, werde ich einen Untrag auf ihre Auflöfung ftellen.

von Tillier, Regierungsrath. Ich habe kein Wort von Herrn Regierungsrath Aubry gefagt, sondern ich habe den Vicepräsidenten der engern Gesetzgebungskommission gemeint.

Straub. Als Mitglied der altern und ber neuern Gefet. gebungskommiffion glaube ich, Ihnen, Dit., das Rathfel lofen ju fonnen, warum nichts geschieht; die Schuld liegt nicht an ber engern und nicht an der weitern, auch nicht an der neuen oder an der alten Gefetgebungskommission, sondern am Großen Rathe. Die altere Kommission hatte den Auftrag, einen Betreibungsprozeß zu machen und zwar namentlich nach der daberigen Vorarbeit bes herrn Professors Schnell. Diefem Auftrage bat die Kommission Folge geleistet, Gie aber haben den Entwurf zurückgeschickt, ohne daß hier irgend Jemand gesagt hätte, was daran fehle. Das ist der Grund, warum wir nicht schon seit zwei oder drei Jahren einen neuen Betreibungsprozeß Die nämliche Rommiffion batte auch den Auftrag, einen Geldstagsprozeß zu machen. Sie hat viele Sikungen mit diefer Arbeit zugebracht, und der Entwurf war beinahe vollendet; allein der Große Rath stellte nun eine neue Gesetzgebungskommission auf, und da glaubte natürlich die alte Rom-mission, diese Arbeit sei jetzt Sache der neuen. Die alte Rommission hat ferners das Strafgesetz gemacht, und ich verwundere mich, daß man nicht dieses zuerst und schon längst zur Behandlung gebracht hat, denn für Betreibungen haben wir doch ein Gesetz, für viele Straffälle hingegen gar keines. Also glaube ich, den Vorwurf abweisen zu können, daß die ältere Kommission nicht gearbeitet habe. Was die neue Kommission betrifft, so hat dieselbe in der That nicht geleistet, was ich von ihr erwartete; indeffen muß man nicht einundzwanzig Perfonen mit etwas beauftragen, wenn man vorwarts fommen will. Es ift aber mit dem von ihr bearbeiteten Entwurfe über ben Indizienbeweis auch furios gegangan; man hat ibn bier jurudgefchickt und an Regierungsrath und Sechszehner gewiefen. Ift es nun die Schuld der Kommission, daß Regierungsrath und Sechogehner feither nichts gemacht haben? herr Regierungerath Aubry hat gefagt, er werde feiner Zeit ben Untrag stellen, die Gesetzgebungskommission aufzulösen. 3ch werde der erste dazu stimmen, denn sie ift so komponirt, daß nicht viel Gutes dabei herauskommen wird. Was den heute vorliegenden Entwurf betrifft, so zeigt derfelbe vorerft, daß, wenn ein Mann auch viele Arbeit hat, er dennoch Zeit findet, noch überdieß etwas zu leisten, und so scheint es mir, daß diejenigen Untersbeamten, welche beauftragt waren, fur die Gesetzgebungskommission zu arbeiten, diesem Auftrage ungeachtet ihrer sonstigen Amtsgeschäfte wohl auch hatten ein Genüge leisten konnen. Wenn aber ber Entwurf nicht vom Juftigdepartement borberathen worden ift, fo muß ich darauf antragen, daß es geschehe, denn allerdings schreibt es die Verfassung so vor; hingegen möchte ich ihn nicht an die Gesetzebungskommission weisen, benn fonft foll nur Diemand davan benten, daß er bis jum Februar wieder hieher gebracht werde.

Tscharner, alt-Schultheiß. Was mich betrifft, Tit., so wünsche ich im Interesse bes Landes, daß man endlich einmal zu einem Resultate gelange, denn wer weiß, ob man dann im Februar Zeit sindet, den Entwurf zu berathen. Daher ist es der Fall, ja freilich heute zu erkennen, daß man entweder sogleich eintreten, oder aber den Entwurf irgend einer Behörde zuweisen wolle. Geschieht das Letztere, so wird dann die betressende Behörde sich damit befassen und die Sache, sei est im Februar oder in einer nachfolgenden Sitzung, wieder herbringen. Wie es gekommen ist, daß der Proiekt vom Regierungsrathe behandelt wurde, darüber kann ich Ihnen Auskunst geben, indem ich damals den Regierungsrath prästirt habe. Ich habe damals dem Regierungsrathe erklärt, daß ich glaube, es sei nicht am Regierungsrathe, sich mit dieser Arbeit zu befassen; wollen, weil es unmöglich ist, daß der Regierungsrath neben wollen, weil es unmöglich ist, daß der Regierungsrath neben einer Menge laufender Geschäfte und anderer wichtigen Arbeiten gleichzeitig ein Geschäft von ganz anderer Natur behandle. Anderseits ist der Regierungsrath auch nicht aus Personen zusammengesetzt, welche wesentlich diesenige Ersahrung und diezenigen Kenntnisse bestigen, die für derartige Arbeiten ersorderlich sind. Diese meine Ansicht hatte indessen im Regierungsrathe nicht die Mehrbeit, sondern die Mehrbeit fand, da die Arbeiten der Geschzebungskommission nicht vorwärts gehen, so wolle der

Große Rath doch wenigstens der Sache dadurch einen Impuls geben, daß er die Arbeit felbst jur Sand nehme, und der Große Rath fonne bann barüber entscheiden. Der Regierungs= rath hat allerdings die Sache nicht behandelt, wie man eigent= lich folche Arbeiten behandeln foll. Der Regierungerath hatte wenigstens dreifig Sigungen darauf verwenden muffen, und wahrend diefer Beit wurden die andern Gefchafte des Regie. rungerathe, welche junachft und direft in feiner Aufgabe liegen, juruckgeblieben fein. Wirklich hat der Regierungerath nur zwei oder drei Gigungen auf diefen Entwurf verwenden konnen, mo natürlich von einer einläglichen und gründlichen Behandlung nicht die Rede fein konnte, fo daß ich fur meinen Theil un-möglich glauben kann, daß dieser Projekt sofort jest vom Großen Rath behandelt werden fonne. Singegen muß ich mich dem Antrage, den Entwurf dem Suftizdepartemente jugufchicken, widerfeigen. Das Suftizdepartement fann fich damit nicht bewidersehen. Das Justizdepartement kann sich damit nicht befassen; diese Beborde hat viel zu viel Anderes zu thun, und ist
auch nicht ad hoc zusammengesest. Warum aber befolgen Sie
nicht das Beispiel der abgetretenen Regierung? Dieselbe verdient in hinficht auf Gefetgebung alles Lob, denn fie hat gezeigt, daß fie dem Lande eine gute Gefetgebung zu geben wunfchte. Sie hat einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten mit ber Redoktion beauftragt und eine engere Rommiffion ernannt, welche dann die Projekte dieses Rechtsgelehrten gemeinschaftlich mit demselben durcharbeiten sollte, so daß diese Arbeiten gehörig zur Reise gelangen konnten. Ich wüßte nicht, warum auf heutigen Tag nicht der nämliche Pfad befolgt werden könnte. Das ist übrigens auch im gegenwärtigen Reglemente vorgeschrieben. Wenn in der engern Gefengebungstommiffion Manner find, welche zu diesen Arbeiten nicht Zeit haben, so muß man sie durch Andere ersetzen. Ich glaube daher, der vorliegende Projeft hatte vom Beren Retaktor gemeinschaftlich mit bieser engern Kommission durchgearbeitet und nachher der größern Kommission vorgelegt werden follen, welche aus Mannern besteht, die in weitern Wirkungstreifen fich befinden, und ihre daberige Erfahrung dann hatten anbringen konnen. Wenn ein folcher Moous unter der abgetretenen Regierung möglich war, warum follte er jest nicht möglich fein? Bu verschiedenen Malen find damals Projette ber größern Kommission, welche auch ungefahr aus zwanzig Mitgliedern bestand, dem Großen Rathe vorgelegt morben, und es ift febr mertwurdig, bag ihre Befegentwurfe im bamaligen Grofen Rathe ohne grofen Wiberstand durchgiengen, obschon der Wille nicht fehlte, Opposition ju machen; allein die Entwürfe waren fo gut durchgearbeitet, daß man nicht viel daran auszusetzen wußte. Wenn Sie alfo zu etwas gelangen wollen, so muffen Sie diesen Weg einschlagen. Mit Ueberzerzung stimme ich daber, damit die Sache nicht ad Calendas graecas geschickt werde, dabin, zu erkennen, dieser Entwurf solle der Gefetzebungskommission zugefchieft und von ihr nach vorgeschriebener Form vorberathen werden. Nichts besto weniger muß ich dem herrn Redaktor bafür meinen Dant abstatten, bag er fich die allerdings große Mühe genommen hat, von fich aus tiefe Arbeit zu unternehmen, welche gewiß mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft mar.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich soll auch Mitglied der großen Gesetzebungskommission sein; als Mitglied des Großen Raths muß ich aber den Vorwurf, daß der Große Rath selbst die Schuld trage, daß bisher nichts geschehen, von dieser hohen Versammlung absehnen. Dem Großen Raths ist es noch sehr wohl in Erinnerung, daß der Vergen Raths ist es noch sehr wohl in Erinnerung, daß der Vergen Raths ist es noch sehr wohl in Erinnerung, daß der Vergen Raths ist es noch sehr wohl in Erinnerung, daß der Vergen Raths dem Gerekzebung und namentlich des Vetreibungs und Geldstagsgesetzes verssprochen hat. Nun hat vorhin Herr Gerichtspräsident Straub gesagt, der Große Rath habe einen Entwurf zu einem Betreibungsgesetze ohne Angabe der Gründe zurückgeschiest. Ich erinnere mich aber gar wohl, und es ist in den damaligen Vershandlungen zu lesen, taß damals Herr Dr. Carl Schnell den Projekt in die Höhe hielt und sagte: "der ist mir zu dick." Inner Entwurf entblet auch wirklich im Wesentlichen das Nämliche, was die alte Gerichtssatzung. Herr Projessor Schnell hat mir nachber selbst gesagt, daß er, zu Folge der von der abzetretenen Regierung erbaltenen Instruktion, sich möglich an die Grundsähe der alten Gerichtssatzung habe halten müssen.

Es ift aber natürlich, daß der jehige Große Rath das nicht wollte. Man soll also hier billig sein und in Betracht ziehen, warum jener Entwurf damals zurückgewiesen worden ist. Im Grundsatze din ich durchaus für eine große Gesetzgebungskommission; ein vorberathenes Kollegium, das aus Mitgliedern aus allen Landestheilen zusammengesetzt ist, muß da gewiß sehr wohlthätig sein, wenn wir die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen bedenken. Allein wir haben das Mißgeschick, daß es damit nicht vorwärts will, und da muß also an irgend einem Orte etwas Fatales sein. Ich habe den vorliegenden Entwurf gelesen; weisen wi ihn jeht an die große Kommission zurück, so din ich überzeugt, daß wir vor Sahr und Tag nichts niehr davon sehen. Hat uns etwa die Kommission das Gesetz über den Indizienbeweis gebracht, was doch längst und dringend gewünscht worden ist? Auch der Strasprozeß, der weit wichtiger gewesen wäre, als das Strasgesetz, ist noch im Rückstande u. s. w. Und jetz frage ich, ob die Kommission Zeit haben wird, diesen Entwurf eines Vetreibungsgesetzes zu berathen? Ich unterstütze daher einfach den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Bach. Diese Diskussion scheint dazu bestimmt, sich gegenseitig die Schuld, das bisher nichts getban worden, juzuschieben, und jeht foll sogar der Große Rath die Schuld davon Ich glaube das auch, aber gerade heute scheint man diefe Schuld erneuern zu wollen, und dazu will ich nicht beitragen. Der Große Rath tragt ju ber Schuld bei, indem er nie eintreten will, menn man etwas hieber bringt. Damit bas nicht mehr der Fall fei, follte man doch jetzt endlich einmal progrediren. Wie weit find wir feit zehn Sahren in der allgemeinen Gefetgebung vorgerückt, und wie weit werden wir in den nachften gebn Sahren vorrücken, wenn wir nur durch die einundzwanzigköpfige Kommission progredieren lassen? Biel beffer mare es daher, den von herrn Schultheißen Ticharner gegebenen Undeutungen ju Folge neben einem tuchtigen Redaktor eine fleine Gefetgebungskommission ju haben u. f. m. Ich bin weit davon entfernt, ten Entwurse in allen Beziehungen beizustimmen; aber ich sehe dabei wenigstens den guten Willen des Regierungsraths und des Herrn Redaktors, selbst einen Berfuch ju magen, und ich bante fehr verbindlich bafür. Beifen wir ben Entwurf jurud an die Gefetgebungskommiffion, fo feben wir ihn vielleicht nie wieder. Niemand wird in Ab= rede ftellen, daß etwas Befferes Noth tout, und daß in diefem Entwurfe febr viel Gutes und Brauchbares enthalten ift, und daß in der Diskuffion vom Großen Rath basienige verändert und erganzt werden kann, was etwa nöthig ift. Dabec trage ich, weil die Berfassung vorschreibt, daß die Bortrage des Ragierungsratbs von ten betreffenden Departementen vorberatben fein follen, darauf an, daß von der Justigsektion noch ein Gutachten über diesem Entwurf verlangt, daß aber die Behandlung bes Entwurfs in ber nachsten Sigung vorgenommen werden solle.

Saggi, Regierungerath alter. Ich fur mich ftimme bem Schluffe bes herrn Redaftore bei, benn beute fcheint nicht ein gar guter Bind ju meben, um jest in die Sache felbft eingutreten. Man muß den vorliegenden Entwurf nicht fo verwerfen, wie es von verschiedenen Seiten ber geschehen will, fondern man muß ihn genau prufen, und dann wird man finden, daß er viel mehr Gutes enthält, als der frühere Entwurf, welcher fast nichts Anderes war, als das Bisherige. Sie wissen wohl, Tit., daß schon in den Dezemberwünschen über die Kostbarkeit des Betreibungswesens geklagt worden ist, und zwar namentlich aus dem Oberlande. Sest fann man fich aber aus dem Umteblatte überzeugen, daß die Betreibungen im gangen Kantone je mehr und mehr einheimisch werden, und somit ift das Bedürfniß einer zwedmäffigen Abhülfe nur um fo größer geworden. Man hat anfänglich geglauht, bas lebel liege im Emolumententarif, und hat daber eine Spezialkommiffion fur Revision dieses Tarifs niedergefest. Ich habe die Ehre gehabt, Mitglied Diefer Rommission zu sein, hingegen habe ich nie die Ehre gehabt, darin zu sigen. Daher habe ich meine Entlassung verlangt und bin fodann unter Berdankung der geleifteten Dienfte entlaffen worden. Sett hat man gefunden, das Uebel liege nicht fowohl im Tarife, als in ben allzuweitläufigen Formen; man muffe alfo einfachere

Formen aufstellen, und alsbann werde ber Zarif von felbft jufammenfallen. Der frühere Entwurf eines Betreibungagefetes hat aber diefe einfacheren Formen nicht enthalten, darum ist er hier verworfen worden, und zwar keineswegs ohne Ungabe ber Grunde, wie man behauptet hat. Freisich in ben Berhandlungen bes Großen Raths find Diese Grunde nicht fo vollständig erschienen, wie sie bier vorgebracht murden; menig= ftens ich habe fie darin nicht finden konnen. heute gerade scheint man den Großen Rath verleiten zu wollen, daß er nicht in den Entwurf eintrete, und zwar ohne die Gründe dafür anzugeben. Das möchte ich nicht, sondern ich wünsche, daß eingetreten werde, und wenn schon acht Tage darüber deliberirt würde, so ist es der Große Rath seiner Stellung und den Bedürfnissen bes Landes Schuldig, und nachber fann man den Entwurf mit den erheblich erklärten Bemerkungen zu nochmaliger Unter-fuchung zurückschicken. Man hat bei diesem Anlasse den Redaktor und den Regierungsrath deliberirt, als wenn diese, und nicht der Entwurf, in Umfrage lagen; man hat gleichsam gefagt, der Regierungsrath hatte auch eingerostet sein follen wie die Gesetgebungskommission. herr Stettler, der in diesem Sinne gesprochen, hat die Mittel gekannt, wie die Sache in Gang zu bringen ware. Warum hat er es nicht gethan u. f. w.? Es ist da eine gewisse wissenschaftliche Aristokratie im Spiele, das merkt man gar wohl; wir haben aber nötbig, daß wir einmal vom Flecke kommen. Ich stimme jum Antrage des herrn Berichterstatters und wünsche, daß der Entwurf in der nächsten Sigung beliberirt werde.

Vogel. Auch ich bin ganz dieser Meinung. Nachdem die Mitglieder der Gesetzgebungskommission selbst sagen, sie können nichts bringen, so frage ich: warum sollte man jetzt diesen Entwupf, den und der Regierungsrath gebracht hat, nicht in Berathung ziehen? Das Volk wird wenig darnach fragen, ob dieser Entwurf vorher von Pontius zu Pilatus geschickt worden sei, sondern es wird sich Glück wünschen, endlich einmal eine gute Prozesform zu erhalten. Ich will auch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern eintreten und den Entwurf einläßlich behandeln, nach dem Grundsatze: prüfet Alles und das Gute behaltet.

Obrecht. Der Entwurf muß boch gut sein, ba eine einzige Bemerkung dagegen eingelangt ist. Wenn man nicht eintritt, sondern die Sache zurücksicht; so können ja Diejenigen, welche sie nochmass berathen sollen, nicht wissen, was wir wollen. Ich stimme also zum Eintreten, wenn auch nicht auf der Stelle.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Die Sache hat sich sehr in die Lange gezogen, mahrend ich doch einfach darauf ange-tragen hatte, heute auch die Behandlung der blofen Eintretensfrage bis in die Februarfigung ju verschieben, damit die Eintretensfrage nicht von ber einläglichen Berathung bes Entwurfs gefpalten werde, weil der Eingangsrapport Einfluß haben foll auf die Behandlung der einzelnen Theile. Wenn es mir dann im Februar gelingt, ben Eingangsrapport recht zu machen, fo wird der Projekt und nicht langer als 3 oder 4 Sigungen verfaumen. Nachdem jedoch heute angetragen worden ift, die Sache der Gesethgebungekommission juguschicken, mundert mich die lange Diskuffion nicht, denn so gewiß, als Sie das thun, werden neue 10 Sahre vergehen, bevor wir den Projekt wiederum bekommen. Der gegenwärtige Betreibungeprozef ift 80 Sabre alt, und feither ift im Wefentlichen nichts baran abgeandert worden. Daher war es natürlich, bag in ben Dezem-berwünfchen bas Berlangen nach einem beffern Prozeffe fast durchgehends ausgesprochen wurde. Nichts desto weniger ist man feither um feinen Schritt weiter gefommen. 3ch muß ber gegenwärtigen Gefetgebungstommiffion die Gerechtigfeit willfahren lassen, anzuerkennen, daß sie vorwärts will. Nachdem nämlich der Große Rath den frübern Projeft eines Betreibungsprojesses feiner allzugroßen Weitläufigkeit wegen zurückgewiesen, hat die gegenwärtige Kommission sogleich nach ihrer Ereation mich ersucht, die beiden noch unrevidirten Theile zu bearbeiten. 3th habe gefunden, der Große Rath habe mahrscheinlich auch defiwegen mich in den Regierungerath berufen, damit ich da in meinem Fache wirkfam fei. Obichon ich baber nicht dazu ver-

pflichtet war, habe ich mit vieler Bereitwilligkeit und intellektuellen Intereffe in den Zwischenstunden mich diesem Auftrage unterzogen, und jeder der beiden Entwürfe ift fodann der Gesetzebungskommission eingereicht worden. Nun schreibt das Reglement von 1839 vor, die Gesetzebungskommission solle jeweilen zuerst die Grundzüge hieher bringen und nach deren Genehmigung durch den Großen Rath weiter progrediren. Diefen Bang hatte mir daber die Rommiffion für die zwei Entwürfe auch vorgezeichnet, und ich habe ihr auch hierin entsprechen wollen; allein wenn es fich um die Grundzüge zu einem neuen Prozegverfahren handelt, fo muß man fich überzeugen, ob diefe Grundzuge praftifch auszuführen feien, und dieß gefchieht nur, indem man diefe Grundzüge auf dem Papier in allen ihren Folgen entwickelt und auseinanderfetzt. Als ich nun diese Untersuchung auf dem Papier gemacht hatte, ift die Arbeit felbst fertig vor mir gelegen. Wenn nun der Redaftor eines Gefetes nicht im Stande ift, die Grundzüge desfelben mit Sicherheit zu empfehlen, ohne daß er sie vorher auf dem Papier ausgeführt hat, - wie will denn der Große Rath folche blofe Grundzüge diskutieren und annehmen? Wie foll ich von einem Rade, das man aus einer Uhr weggenommen hat, urthei= len, ob es gut fei oder nicht? das fann ich ja erst thun, wenn ich das Rad in der Uhr felbst fpielen febe. Aus diefem Grunde ift es der Rommiffion durch das Reglement von 1839 unmöglich gemacht, pormarts zu schreiten. Nun war letten Sommer unter dem Prafidium des herrn Schultheißen Neuhaus der Fall eingetreten, daß der Regierungsrath mährend etwa drei Sigungen nicht hinlänglich mit laufenden Geschäften offupirt war; hierauf hat Herr Schultheiß Neuhaus die Frage gestellt, ob nicht der Regierungsrath diesen Gesetzesentwurf vorberathen könnte. Hiegegen haben fich die nämlichen Oppositionen erhoben, welche Sie, Tit., heute aus dem Munde des herrn Schultheißen Ticharner gehört haben, namentlich eine Menge Bedenklichkeiten wegen den Formen, welche Formen aber Schuld sind, daß wir seit zehn Sahren nicht weiter gekommen. Diese Bedenklichkeiten wurden indessen widerlegt; von mir jedoch würde es unbescheiden gewesen sein, wenn ich nicht dazu gestimmt hätte, die Sache vorerst dem Justizdepartement zur Berathung einzuschten schicken. Allein es hieß im Regierungsrath, man wolle fogleich felbst zur Berathung schreiten, mehrere Mitglieder bes Justigbepartements seien ja anwesend u. f. w. 3ch kann also nichts dafür, daß es so gegangen ist, aber dennoch ist es gut, daß man es gethan hat. Ich habe dabei keineswegs meine Person im Muge; bem Redaftor ift es feine angenehme Sache, fich bei etwa 200 Geschäftsmännern verhaft zu machen, in Zeitungen herumgezogen und zum Gegenstande von Karrikaturen gemacht ju werden; allein der Redaktor fett fich über das Alles hinweg, er will nur, daß die Sache endlich vorwärts gehe. Man hat gefagt, es habe im Regierungsrathe keine rechte Berathung über diesen Gegenstand statt gehabt. Wohl freilich, Tit., hat eine gehörige Berathung statt gefunden, obwohl einige Serren Opponenten sich dabei passiv verhalten haben. Man hat jeden Abschnitt erörtert, über jeden ift eine befondere Abstimmung erfolgt. Soll man fich übrigens allenfalls nicht über einige Formen hinwegfegen, wenn es einzig dadurch möglich wird, etwas Gutes ju erhalten? Gie haben das gefehen beim Friebensrichtergefete. Kaum ein Drittheil des gegenwärtigen Friedensrichtergesetzes ift vorberathen worden, sondern eine Menge Bestimmungen find erft in der Berathung des Großen Raths hinzugekommen, und wenn jett bas Gesetz schon nicht ganz vollständig ift, so geht es doch und hat die allerbeften Wirkungen. Man fagt, ein Betreibungsgefet greife tief in alle Ber-hältniffe ein u. f. w. Ja, Eit., unfer jetziges Gefet greift tief ein, nämlich in die Hofenfacte der armen Leute; allein daß ein folches Gesetz so wichtig sei, daß man nicht auf die bloße Borberathung bes Regierungsraths bin darauf eintreten konnte,

das vermag ich nicht einzuseben. Voriges Jahr haben Sie ein Gefet über Kantonnemente erlaffen, das ist ein weit wichtigeres Gefeh, das viel tiefer eingreift, und es ist darin ein ganzes Prozesverfahren enthalten. Wie ist es damit gegangen? Herr Regierungsrath Dr. Schneider hat den materiellen Theil, und meine Wenigkeit den formellen Theil oder den Prozes ent-worfen. Weder die Justizsektion noch die Gesetzgebungskom-mission haben sodann das Gesetz vorberathen, sondern nur der Regierungsrath, und Sie, Tit., haben damals gefunden, das sei ein gutes Gesetz, Sie sind darauf eingetreten, und jetzt ist dassetbe seit mehr als einem Jahre in Kraft. Wie kann man denn jest bei einem viel unbedeutendern Gefet fo viel Wefens machen wegen der Formen? (Der herr Berichterstatter zeigt nun in einigen Bugen die Vortheile, welche der neue Entwurf gegenüber dem jettgeltenden Betreibungsverfahren habe, erflart aber jum Boraus, daß er bei der einläßlichen Berathung gar gerne ju Abanderungen und Verbefferungen ftimmen werde.) Diese Undeutungen mogen genügen, um zu zeigen, daß wir gar füglich in die Behandlung des Gesetzes eintreten können, ohne daffelbe, wie beantragt worden ift, der Gefetigebungstom-mission juguschicken; denn dieses mußte ich als eine mahre Lebensfrage für Diefes Gefet anfeben. Uebrigens habe ich den Entwurf in besonders gedruckten Eremplaren dem herrn Prasidenten der Gesetzgebungstommission zugeschickt; wenn er diese Exemplare nicht an die Mitglieder vertheilt hat, so kann ich nichts dafür. Die gegenwärtige Gesetzgebungskommission ift übrigens auch deshalb nicht geeignet, ein folches Gesetz vorauberathen, weil fie jur Salfte aus Mitgliedern vom Bisthume besteht, die unsere Berhaltniffe nicht fennen; sowohl das Betreibungs = als das Geldstagsgesetz sollen sich aber bloß auf den alten Kanton beschränken, weil durch diefe Gefete Theile der Gerichtsatzung revidirt werden, die im Jura nicht gelten. Ich mochte aber den Entwurf auch nicht dem Juftigdepartement gu= schicken, benn sonft muß die Sache wiederum vor den Regierungsrath, und dieser hat ja die Sache bereits diskutirt. Uebrigens würde dadurch ein Projekt des Regierungsraths der Vorberathung eines Departements untergeordnet, was auch nicht angemessen ware. Wenn Sie den Entwurf an irgend eine Behorde zur nochmaligen Vorberathung schicken, so ift dieß bas Nämliche, wie wenn Sie beschließen wurden, in den Ent= wurf nicht einzutreten; derfelbe mußte dann wiederum gedruckt werden, und nur der bisherige Druck hat bereits Fr. 800 — 1000 gekostet. Ich wiederhole daber meinen Antrag, daß der Große Rath erkennen möchte, die Berathung des vorliegenden Ent-wurfes auch in Betreff der Eintretensfrage bis zur Februarfitung zu verschieben, damit, da die Zeit nicht mehr erlaubt, das ganze Gesetz noch in der gegenwärtigen Seffion zu diskutiven, die Berathung der Eintretensfrage nicht von der Berathung des Gefetes felbft getrennt werden muffe.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Es fragt sich für diesen Augenblick um gar nichts anderes, als darum: will man den Gegenstand für heute auf die Tagesord-nung seizen oder nicht? Hätte mir der Herr Berichterstatter die Ehre erwiesen, mir mit zwei Worten seinen daherigen Wunsch mitzutheilen, so würde ich Ihnen, Tit., die ganze Diskussion erspart, d. h. die Sache heute gar nicht vorgebracht baben.

Abstimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterfitzung. Erfte Salfte, 1841.

(Richt offiziell.)

(Fortsehung der dreizehnten Sihung. Montag den 6. Christmonat 1841.)

Vortrag der Polizeisektion über Nichtabanderung bes Defrets über bie hundetare.

Tit.

Unter dem 23. September 1840 wurde Uns der Auftrag ju Theil, eine forgfältige Untersuchung ju veranstalten über die Art und Weise, wie das Gefet über die hundetare volljogen werde, und überhaupt babin ju mirfen, daß die daherigen Vorschriften überall möglichst genau beobachtet werden. Die Polizeisektion mandte sich zunächst unterm 28. September 1840 an tas Tit. Departement des Innern, in dessen Bereich die Beziehung der Hundetare, als einer Gemeindesteuer, gehört, um von demselben die Rapporte der Regierungsstatthalter, welche es bereits unter dem 15. September 1840 über den Bezug der hundetare in den Sahren 1839 und 1840 eingefordert hatte, zu erhalten. Diesem Wunsche wurde entsprochen durch eine erfte Mittheilung vom 30. Ottober 1840 und durch folgende; aber weitaus der größte Theil dieser amtlichen Berichte langte erft im Sahr 1841 ein, und ungeachtet wiederbolter Mahnungen an die Saumfeligen waren die letten erft im verfloffenen Juni erhältlich, und einer, der des Regierungsstatthalteramtes Saanen, ift der Polizeisektion erft fpater noch Berichterstattung die Löfung unferer Aufgabe, fondern die Art und Weife, wie fie von einigen Regierungsbeamten geschah, machte sie schwierig und verhinderte wegen ihrer Lückenhaftigkeit gang genaue Refultate in den Zahlenangaben. — Diefe berühr= ten Umstände werden hinreichend sein, die verspätete Erfüllung des Auftrags vom 23. September 1840 durch die Polizeisektion ju rechtfertigen.

Das Defret über die Einführung der Hundetare verdankt seine Entstehung zunächst den vielfältig in jüngster Zeit vorstommenden Unglücksfällen durch Hundswuth, und der Wahrenehmung, daß die Zahl der Hunde sich nicht nur bedeutend vermehrt hat, sondern daß dieselben häusig von Personen gehalten werden, welche außer Stand sind, sie gehörig zu erhalten und zu pflegen. Durch die festgestellte jährliche Abzade von 4 Franken sür jeden Hund, der im Kanton gehalten wird, ohne Unterschied seines Gebrauchs, wollte man eine Verminderung der übermäßigen Anzahl dieser Hausthiere erzielen; durch die Einführung der Abgade erreichte man zugleich eine Kontrollirung der Hunde; und durch die Bestimmung, daß der Ertrag dieser Aufse den betressenden Einwohnergemeinden zusallen soll, hosste man, der Volziehung des Defrets leichtern Eingage und aröstere Vereitmilligkeit zu verschassen

leichtern Eingang und größere Bereitwilligkeit zu verschaffen. Aber wohl kaum ein anderes Gesetz stieß, wenigstens in einigen Gegenden und bei einem Theile der Bevölkerung, auf so viel Abneigung und Schwierigkeiten, als dieses über die Einführung einer hundetare; und dieses wohl weniger aus einer allgemeinen Abneigung des Bolfes gegen neue Abgaben über- haupt, als aus folgenden Gründen:

Unter den Hausthieren genießt der Hund bei dem Menschen im Allgemeinen die meiste Zuneigung, nicht bloß wegen seines verschiedenartigen Gebrauchs und seiner Fähigkeiten, sondern ganz besonders wegen seiner bekannten Eigenschaft der treuen Angewöhnung und Anhänglichkeit an seinen Herrn und an die Familie deskelden. Neiche und Arme theisen die Neigung, und oft ist der Hund der letztern einzige Freund. Was ist natürlicher, als daß die Besteurung eines solchen Lieblingsthieres schon an sich von Manchen mißfällig aufgenommen wird, besonders wenn sie die Gründe dazu nicht gehörig zu würdigen wissen?

Ein anderer Grund von Schwierigkeiten war die wohlgemeinte Bestimmung, daß die Abgabe den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen soll. Dadurch wurden viele Gemeinden
zu der irrigen Ansicht verleitet, sie könnten, da der Ertrag der Tape ihnen zufalle, und sie darüber verfügen, dieselbe willkührlich erniedrigen, oder sie ganz fallen lassen; sie betrachteten
das Gesetz gewissermaßen fakultativ, als hienge es von ihrem
Belieben ab, dasselbe zu vollziehen oder nicht, und so sinden
sich bezüglich der Hundetare förmliche Gemeinderathsbeschlüsse
vor, welche dem Gesetz geradezu widerlausen; so z. B. beschtießt
vor, welche dem Gesetz geradezu widerlausen; so z. B. beschtießt
ber Gemeinderath von Münsingen unterm 10. Juli 1840: auf
1. August 1840 an der gesehlichen Tape Fr. 2 zu erlassen.
(Gemeindsprotosol Nr. 7 Seite 71.)

Ein anderer, nicht weniger wirksame, Grund von Schwierigfeiten für die Bollziehung bildeten theils die Nachläffigkeit, theils felbst der bofe Wille einiger Regierungsbeamten in ben Amtobezirken, Die diesem Gesetze von vornherein abgeneigt waren, diese Abneigung unter den Einwohnern durch das Aussprechen ihrer personlichen Unfichten unterhielten, in der Bollziehung feibst sehr läßig waren, Abweichungen vom Gefene nicht gleich energisch unterdrückten und biesem die nöthige Achtung verschafften. — Man darf mit Gewisbeit annehmen, daß in den Umtsbezirken, wo das Gesetz am mangelbaftesten vollzogen worden ist, die Hauptschuld auf denjenigen Beamten zurückfällt, der vor allem berufen ist, über die Vollziehung der Gefethe zu machen. So in den Amtsbezirken Konolfingen, Frutigen, Seftigen, Interlafen und andern. Wie kann man erwarten, daß ein Regierungoftatthalter, der das Gefeth felbft umgeht, der feine Sagdhunde aus feinem Umtsbezirke fort in eine andere Gemeinde zur Einzeichnung und Tapirung schieft, dem Gesetze Uchtung verschaffen werde? Bei der Prüfung der Kontrolle von Münsingen vom Jahr 1840 fand sich ein Regierungsstatthalter, der von Seftigen, in derfelben, der für einen Hund nur zwei Franken bezahlt hat. Es hat diese Werfahrungsweise von Vollziehungsbeamten eine sehr ernste Seite; denn formell ist jedes von dem Gesetzgeber erlassene Gesetz gleich, und wenn die Achtung vor bem einen verkummert wird, so leiden auch alle andern darunter; so sehr wir die freie Distuffion vor der Faffung eines Gefetzes achten, eben fo febr

35

fodern wir unbedingten Gehorfam bem Gesethe, und natürlich junachft von ben Dienern und Bollziehern bes Gesethes, welche bem Volke mit einem guten Beispiel vorangeben follten.

Was die Vollziehung des Gesetzes im Einzelnen betrifft, so ist sie in der Hälfte der Amtsbezirke im Durchschnitt gut durchgeführt: so in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern, Biel, Biren, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Laupen, Münster, Oberbaste, Pruntrut, Signau, Schwarzenburg, Thun und Wangen. In andern geben sich die Regierungsstatthalter die nöthige Mühe, eingerissene Uebelstände zu heben und eine genaue Durchführung des Gesetzes zu erzielen, so namentlich in Intersteten, Nidau und Niedersimmenthal; in Courtelary und Freisbergen scheint die Vollziehung im Ganzen gut, doch sind die ringegangenen Berichte ungenau; in Obersimmenthal war die Vollziehung wenigstens im Jahr 1840 in Ordnung.

Unvollständig und nachläßig dagegen ift die Vollziehung in ben Amtsbezirken: Aarberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolsfügen, Seftigen und Trachselwald.

Unbefannt in Saanen, denn alle und jede Berichte mangeln.

Die beigefügte Generaltabelle über die Anzahl der hunde, ben Brutto- und Reinertrag der Tape, Erhebungskosten für die Jahre 1839 und 1840, mit den speziellen Bemerkungen, werden die obige Kathegorie rechtfertigen, und wir entheben Uns, hier noch weitläufiger ins Detail einzugehen.

Nach ben eingelangten Verichten betrug im Jahr 1839 die Gesammtzahl ber verzeichneten und taxirten Hunde 6500; davon kamen auf das Oberaargau (Aarwangen und Wangen) 659; auf das Emmenthal (Vurgdorf, Signau, Trachselwald) 914; das Seeland 917; die fünf leberbergischen Aemter 1155; das Oberland mit Ihun 731; die sechs Amtsbezirke des Mittellandes (Vern, Fraudrunnen, Konolsingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen) 2124. Dagegen war im Jahr 1840 die Gesammmtzahl der Hunde auf 5621 beradgesunken, so das binnen einem Jahre eine Verminderung der Hunde von 880 Stück stattgefunden hat. Während im Jahr 1839 auf eirea se 62 Einwohner 1 Hund kam, kommt 1840 auf je 72 Einwohner 1 Hund.

Indessen ist diese Verminderung noch nicht genügend; und das rechte Verhältniß dürfte erst dann eingetreten sein, wenn die Zahl der Hunde zu dersenigen der Einwohner wie 1 zu 100 sich verhält; ein Verbältniß, welches in denzenigen Staaten, wo strenge Register über Hunde eingeführt sind, wie im Königereich Würtemberg, Sachsen, Großherzogthum Weimar zo. 2002, wo eine Einschränung des Hundehaltens, besonders dei notorisch Armen, ein Verbot des freien Herumlaufens der Hunde statt sindet, ia sogar den Fleischern bei fünf Thalers Strassegeboten ist, ihre Hunde, außer dei dem wirklichen Treiben des Viehes, an Stricken oder Leinen zu führen, oder ihnen einen Maultord anzulegen, zum Theil noch in einem bedeutendern Grade gefunden wird. In Würtemberg wird kaum ein Hund auf 150 Einwohner, in Sachsen auf 200 gezählt.

Der Ertrag der Hundetare betrug für die Gemeindskassen im Sahr 1839 die Summe von circa Fr. 21,572. 63., im Jahr 1840 die Summe von Fr. 19,143. 65; ein Resultat, welches besonders für Einwohnergemeinden, welche mit großen Ausgaben für allgemeine Polizeizwecke, und namentlich für Lirme und Schulen belastet sind, nicht unberücksichtiget gelassen werden darf, indem sie auf diesem Wege eine Beisteuer erhalten, die im Grunde für Reinen als lästig betrachtet werden darf, indem es von der Willkühr eines Einzelnen abhängt, ob er einen hund halten will, oder nicht.

Die Polizeisektion ist demnach der Ansicht, daß einstweilen auf keinerlei Petitionen und Anträge auf Ausbebung oder auch nur Abänderungen des Dekrets eingetreten werden soll. Hierauf gestüht schließt sie unmaßgeblich sowohl auf Abweisung der Bittsteller aus der Gemeinde Rohrbach und der Einwohnerzgemeinde Bechigen mit ihren Gesuchen um Ausbebung des Dekrets über die Hundetare, ersteres unterm 1. März 1841, letzteres unterm 4. Dezember 1840 eingereicht, als auf Nichteintreten in den Anzug des Herrn Großeaths Funk auf Abänderung des nämlichen Dekrets, so wie auf Abweisung der

Einwohnergemeinderäthe von Kirchlindach und Neuenegg, mit ihrer, das Nämliche bezweckenden Borftellung.

Alles aber ic.

Bern, ben 31. Juli 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiefen.

Bern, den 24. November 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Mubry, Regierungsrath. Der Bericht, welcher Ihnen so eben verlesen worden, beruht auf Thatsachen, welche sich feit der Einführung der hundetare jugetragen haben. Als das Geset, welches der Große Rath über diefen Gegenstand erließ, in Rraft getreten war, erregte es bald die Ungufriedenheit in verschiedenen Ortschaften. Petitionen murden an den Großen Rath gerichtet, die einen, um die Wiederausbebung dieses GefeBes ju verlangen, die andern aber, um Modifitationen und unter andern die Berminderung der Tare ju begehren. Bulett erschien noch ein Anzug des herrn Vicelandammanns Funt. Alle diefe Aftenftucke murden bem Regierungsrathe jugemiefen, welcher die Polizeisektion beauftragte, ihm ein Gutachten vorzulegen, obschon Sie vielleicht finden werden, daß diefe Sache das Departement des Innern angegangen batte, weil fie die Gemeinden beschlägt. Die Beweggrunde der Langsamkeit, momit die Polizeisettion diefen Gegenstand untersuchte, find in dem Berichte verzeichnet, dessen Schluß auf Tagesordnung den ein-helligen Beifall der Polizeisektion erhalten hat, und dem ebenfalls auch der Regierungsrath beigetreten ift. - Das Gefet, welches über die hundetare erlaffen worden ift, ift fein fistalisches Gefet in engerm Sinne, da der Ertrag Diefer Tare nicht in die Staatstaffe flieft, fondern der Raffe der Ginwohnergemeinden ju gut tommt, und es ift in Rucficht feiner Bich-tigfeit wurdig, in ernfte Betrachtung gezogen zu werden. Das erfte Sahr, mo diefes Gefet in Kraft trat, brachte es 21,000 Fr. ein; fpater, da die Bahl der Sunde fich vermindert hatte, mußte der Ertrag diefer Progreffion natürlich fallen, und er fiel auf 19,000 Fr. herab. Diese Magregel hat außerdem noch den Bortheil, da die Controlle der Polizei eingeführt zu haben, wo sie nicht bestand, und den zahlreichen Unfallen vorgebeugt zu haben, welche aus der übergroßen Anzahl von hunden entfprangen. Gollen wir nun beute die guten Wirfungen Diefes Gefetes vernichten, indem wir es modifiziren? Dein, Dit. Es war der Polizeisektion febr bemühend, zu feben, wie diefes Gefet in mehreren Gemeinden vollzogen murde. Ginige derfelben in mehreren Gemeinden vollzogen murde. haben sich sogar einzebildet, daß, weil der Ertrag der hunde-tare ein Einkommen für die Gemeinden sei, so haben diese das Recht, ein Dekret des Großen Rathes selbst zu modifizien. In Münsingen, z. B., hat man berathen, ob man das Gefet vollziehen wolle oder nicht. Was aber noch mehr zu beklagen ift, das ift, daß sogar öffentliche Beamte im gleichen Sinne geurtheilt haben. Ebenfalls in Münfingen bat man für angemeffen gefunden, die Tare um 2 Fr. herabzuseten. Daber find auch viele Partikularen der Stadt Bern in diefe Gemeinde gegangen, um dort ihre hunde tariren ju laffen; und mas noch auffallender ift, bas ift, daß man ihnen Quittungen für 4 Fr. ausstellte, mabrend sie in der That nur 2 Fr. bezahlt hatten. Diefe Unordnungen haben die Polizeifektion veranlagt, Magregeln vorzuschlagen, welche der Regierungsrath gebilligt hat. Diese Beborben haben, so viel an ihnen war, so groben Migbrauchen abgeholfen. Wann ein Geseth noch im Zustande des Entwurfes ift, wann es noch in Berathung liegt, so kann man es befampfen; wann es aber einmal von der kompetenten Beborde fanktionirt ift, so ist es nicht mehr erlaubt, zu unter- suchen, ob man es vollziehen will, und öffentlichen Beamten noch weit weniger als irgend Jemand Anderm. — Die Tages= ordnung, welche Ihnen vorgeschlagen ift, befestigt die Erhaltung eines Buffandes der Dinge, die fehr gute Ergebniffe geliefert bat, und ich beschränke mich barauf, Ihnen die Annahme berfelben zu empfehlen.

Saggi, Regierungsstatthalter. Sit. Seit ber neuen Ordnung ber Dinge ift vielleicht tein Gefet erlaffen worden,

39

das wohlthätigere Absichten hatte, als das Gefet über die hundetare, aber auch feines, das so viel Widerspruch gefunden hat, als diefes, was ich nie geglaubt hatte, wenn ich nicht felbft in den Fall gefommen mare, diefes Gefet vollziehen zu muffen. Bon Vielen wird diefes Gefet als ein fiskalisches angesehen, anderwarts ift sonft viel übler Wille und Bosheit im Spiele, was Alles bas Gefet beinahe unausführbar macht. Allerdings haben dabei fehr viele Migbräuche stattgehabt. Ich weiß Gemeinden, welche die Tare gar nicht beziehen wollten; in andern Gemeinden wurde erkannt, die Betreffenden können statt Be-zahlung der hundetare Gemeindwerk verrichten. Ich weiß auch Dorfschaften, wo beinabe nur die Vorgesetzten hunde halten, und da ist es natürlich, daß diese Vorgesetzten sich nicht gerne selbst tariren. Bon den Borwürfen, welche im Bortrage einigen Regierungestatthaltern gespendet werden, fann ich nichts auf mich nehmen; ich habe mir alle Mübe gegeben, den Leuten ju erklären, weßhalb dieses Gesen gemacht worden fei. Kaum hatte ich mein Umt angetreten, so sind mir von den Landjägern eine Menge Anzeigen wegen Nichtbeachtung oder Umgehung bes hundetargefetes gemacht worden, und fogleich habe ich die Betreffenden dem Richter jur Beftrafung überwiefen. einer Gemeinde fam zwar ein Borgefetter zu mir, der gewaltig aufbegehrte und julett fogar mit bem Landfturm brobte. 3ch habe ihm geantwortet, bas Gefet fei nun einmal da und muffe vollzogen fein, den Landsturm aber wolle ich erwarten; es ist tein Landsturm gekommen, aber nachher habe ich vernommen, daß der betreffende Borgefente felbit Eigenthumer von zwei Sunden war. Wo die Borgefetten felbst der Bollziehung bes Gefetes Schwierigkeiten in den Weg legen, ift es gar begreiflich, wenn Migbrauche u. f. w. da stattfinden. Indessen flagt man doch überall gegen das Geset; durchgehends findet man die Tare zu hoch, und übrigens ist der Zweck des Gesetzes bereits großentheils erreicht. Ich bin daher so frei, in Abweichung vom Antrage der Polizeisektion auf eine Herabsehung ber Tare auf Baten 20 ober 25 angutragen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Dem Antrage der Polizeisektion könnte ich auch nicht ganz beipflichten. Dieses Geseth hatte gewiß den besten Iweck, aber es ist ein unpraktisches Geseh, was schon daraus hervorgeht, daß es dis jeht noch nicht vollktändig erequirt werden konnte, eben wegen der zu hohen Taxe. Man hätte in diesem Geseh vor Allem aus sagen sollen, daß diejenigen Armen, welche die Hundetare bezahlen, für so lange von der Unterstützung ihrer Gemeinden ausgeschlossen sein, als sie ihre Hunde behalten. Das würde vielleicht noch wohlthätiger gewirkt haben, als die Taxe selbst, denn sehr viele von ihren Gemeinden unterstützte Arme giebt es, welche Hunde halten und dafür die Taxe aus den erhaltenen Gemeindskeuern bezahlen. Ich stelle also den Antrag, einerseits die Taxe beradzusehn, andrerseits aber eine Bestimmung hinsichtlich der Armen in erwähntem Sinne auszunehmen.

Revnen, Regierungsstatthalter. Auch ich habe die Ehre, einer derjenigen Regierungsstatthalter zu sein, welche im schriftslichen Bortrage der Nachläßigkeit oder des bösen Willens, dinssichtlich der Bollziehung dieses Gesetzes, beschuldigt werden. Ich will mich auf heutigen Tag nicht rechtsertigen, denn es würde mir schwer fallen, auf so allgemein gestellte Anschuldigungen zu antworten; hingegen werde ich höbern Orts das Begehren stellen, daß mir die Thatsachen namhaft gemacht werden, welche mich angeben sollen. Ich werde dann zu zeigen suchen, das ich mein Mögliches gethan babe, um dem Gesetze Achtung und Gestung zu verschaften. Bedauern muß ich, daß mir ein sehr derwerdersteilt worden ist, ohne daß man mir vorher meine Berantwortung abgesordert hätte. Was das Gesetz selbst betrifft, so kann ich bezeugen, daß seit hundert Jahren kein Gesetz erschienen ist, das mit größerem Unwillen ausgenommen wurde, als dieses. Bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzs hat eine bedeutende Versammlung zu Höchstetten deshalb stattgefunden, und es war sehr gut, daß sich damals kein Führer gezeigt hat, um die allgemeine Unzufriedenheit zu benutzen, denn ich weiß nicht, was daraus entstanden sein würde. Noch jest ist es alle Jahre ein kritischer Moment, wenn es um den Bezug der Hundetare zu thun ist. Dieses Gesetz hat daher bei mir auf eine sehr unangenehme Urt und

Weise eine frühere Hundegeschichte, diejenige von Jürich von 1488 oder 1489, mit allen ihren Folgen in Erinnerung gebracht, so daß auch mir entweder die gänzliche Ausbebung dieses Gesetzes oder wenigstens eine Herabsetzung der Taxe sehr wünschenswerth erscheint.

Choffat, Regierungsstatthalter, ist mit dem Präopinanten ganz entgegengesetzter Meinung. In dem Bezirke Pruntrut stöft das Gesetz in seiner Ausführung auf gar keine Schwierigkeiten; die Formen des Verfahrend sind leicht, und die Urtheile, welche gegen die Uebertreter ausgefällt werden, werden vollzogen, wie die andern Urtheile. Die Abgabe auf die Hunde ist für arme Gemeinden sehr vortheilhaft, welche beinahe kein anderes Einkommen haben als dieses. Der Redner unterstützt daher die Schlüsse der Polizeisektion.

Straub. Das Umt Geftigen fommt im schriftlichen Vortrage auch zur Sprache. Unfer herr Regierungsstatthalter hat mir mit Bedauern gefagt, er habe auch einen Verweis befommen, aber er miffe nicht wofür. Beute habe ich nun aus bem Bortrage gehört, es fei darum geschehen, weil er seinen Sund zu Münfingen tapiren ließ, anstatt zu Belp. Allein es fragt sich: sollte er feinen hund nach bem Gesetze tapiren laffen, oder nicht? er ift Sager, und befanntlich geben die Sager die Jagdhunde mahrend des Sommers gewöhnlich dem Wafenmeifter an die Roft; nun ift der Wafenmeifter ju Munfingen, und jur Beit, wo die Taxe bejahlt werden mußte, war die Jagd noch nicht offen, also war der hund noch zu Munfingen; jeht aber schreibt das Gesetz vor, daß die Zare da bezahlt werden muffe, wo der hund fei. Das ift der Grund, Tit., warum unfer herr Regierungsstatthalter die Tare fur feinen hund ju Munsingen bezahlt hat. Was die Erekution des Gesethes im Amte Geftigen betrifft, fo will ich die Polizeifektion erfuchen, nachschlagen zu laffen, ob ein einziger hundebesitzer nicht bestraft worden sei, der dem Richteramte angezeigt worden. Was das Geseth selbst betrifft, so habe ich wenigstens keine Aufregung von daher bemerkt. Diejenigen, welche Huben, bezahlen die Tape allerdings nicht gerne; diejenigen aber, welche keine Hunde haben, sind mit dem Gesetze gar wohl zusrieden. Es ift richtig bemerkt worden, bag es gewöhnlich gerade die Borgefetten feien, welche Sunbe haben, und dann glauben diefe, wenn fie fich gegen die Tape ftrauben, fo werbe fich Jedermann bagegen ftrauben. Allein bas ift im Allgemeinen keineswegs ber Fall. Der Zweck des Gesetzes war, der überhandnichmenden Hundswuth Schranken zu seizen. Erinnere man sich nur, wie es damals damit war; nur im Amte Seftigen sind mehrere Personen daran gestorben. Dieser Zweck ist nun völlig erreicht worden. In unserer Gegend hält Niemand mehr einen Hund, als wer es vermag; vielleicht die Hälfte der Hunde sind seit diefem Gefete abgegangen, und wenn auch von den noch jett vorhandenen die Salfte abgehen, fo find immer hunde genug. Dann frage ich: ift etwa der Ertrag der hundetare feine Unterftubung für die Gemeinden? ich glaube, wohl. Wenn allenfalls diefes Geld in die Staatskaffe floge, dann konnte man noch aufbegehren. Allein bie hundetare wird ja ju Sanden der Gemeinden und Armen bezogen. Warum will man eine folche Gulfsquelle nicht beibehalten? Man hat angetragen, daß Die Besteuerten feine Sunde haben follen. Bei und wenigstens tenne ich feinen Besteuerten, der Sunde halt. Aber früher haben Leute zwei bis drei hunde gehabt, die für ihre eigenen Rinder nicht Brod hatten. Das ift nun in Folge der hunde-tare nicht mehr der Fall. Ich mußte also vollkommen zum Antrage stimmen, diese Tape, welche so wohlthätig für die Gemeinden ist, noch serner beizubehalten. Jest fällt mir noch etwas ein, Sit. Man bat gesagt, was für eine Aufregung durch diese Hundetape entstanden sei. Wenn das der Fall ist bei einer Tare, deren Ertrag in der Gemeinde bleibt, so frage ich, ob das nicht ein Fingerzeig für unsere Staatsfinanzresormer sein sollte, in Bezug nämlich auf die Einführung direkter Abgaben.

Saggi, Regierungsrath, alter. Wenn das Hundegeset nichts Underes genüht hatte, als darauf aufmerksam zu machen, wie dergleichen Abgabengesetze aufgenommen werden, so ware es schon ein herrliches Gesetz gewesen. Darüber bin ich mit

bem herrn Praopinanten gang einverstanden. Was die Bor-würfe gegen einige herren Regierungsstatthalter betrifft, fo kann ich mich einfach auf die Alten berufen; aus diefen wird man bald begreifen, warum die Polizeisektion fich zu bergleichen Bermeisertheilungen veranlagt gefunden bat. Das ift übrigens eine abgethane Sache, Die bier nicht hatte jur Sprache fommen follen. Das Gefets ift icht Gefet, es muß und foll erequirt werden, und fur ben Regierungsrath mare es eine Schande, bier erflären ju muffen, bag er bas Gefet nicht vollziehen fonne. Der Regierungerath foll und wird diefes Gefet vollziehen, ohne defhalb an einen Landsturm ju glauben. Wenn er aber auch von fo etwas hören follte, fo wird ihm bas Berg beghalb nicht in die hofen fallen. Die Erefution ift aber allerdings vorzüglich deßhalb schwierig geworden, weil man in einzelnen Gemeinden von der gesetzlichen Zare abgegangen ift, und weil einige Regierungsstatthalter bas jugelaffen haben. Gerade darum find mehrere Regierungestatthalter getadelt morden, und fo namentlich auch derjenige von Ronolfingen. Sätten die Regierungoftatthalter am Gesetze festgehalten, fo murde sich bei Weitem nicht fo viel Ungufriedenheit gezeigt haben. (Der Redner führt nun verschiedene, in den Gemeinden in diefer Beziehung vorgekommene Digbrauche an). Bas das Gefet felbit betrifft, jo babe ich von Unfang zu einer Taxe von Bh. 20 gestimmt, nachdem man aber aus beiligem Eifer bis auf Bb. 40 gegangen ift, will ich jetzt beim Gesetze bleiben. Ich glaube zwar noch immer, die Tare sei zu hoch, aber ich will erst dann in etwas zurück gehen, wenn das Gesetz einmal vollständig vollzogen ift. Unterdeffen ift bas für die Bemeinden eine febr mobithatige Bulfsquelle, und jest hat nur berjenige einen hund, der es vermag. Dadurch wird nicht nur der hundewuth vorgebeugt, fondern es ift auch die frühere große Babl von fast herrenlos herumlaufenden Schmaroberhunden beträchtlich vermindert morden. Sch ftimme jum Untrage der Polizeifeftion; ist dann einmal das gange Gefet überall gleichmäßig vollzogen, und da= durch der Zweck deffelben vollständiger erreicht worden, fo wird fich dann der Regierungsrath und die Polizeifettion eber dazu verfteben, eine Berabsetzung eintreten zu laffen.

Hügli. Da ich zu ber Zeit, von welcher im Rapporte, bezüglich auf den Amtsbezirk Interlaten, die Rede ift, diesen Bezirk verwaltet babe, so erlaube ich mir auch eine Rechtsertigung. Das Gesetz ist im Jahr 1838 erschienen, und sogleich habe ich dasselbe in die Gemeinden versendet und den Bollzug angeordnet. Allein im Jahre 1839 war meine Amtsdauer zu Ende, und dis zu meinem Abzuge hatte ich keinerlei Anzeigen erhalten, daß das Gesetz nicht vollzogen werde; mithin habe ich auch von einer daherigen Aufregung nichts vernommen. Ob sich später etwas der Art gezeigt hat, weiß ich nicht, aber ich weise die daherigen Vorwürse durchaus von mir ab.

Michel ju Bonigen. Es ift natürlich immer beffer, in einer höhern Beborde ju figen und ba ju befehlen, als aber in untergeordneter Stellung die Befehle felbft vollziehen ju muffen. Offenbar geht aus diefer Distuffion hervor, daß diefes Gefet an vielen Orten großen Unstoß gefunden bat, denn es giebt Gegenden, wie 3. B. das Thal von Grindelwald, wo viele zerstreute und einzelnstehende Wohnungen find, und wo der Bauer einen hund so zu fagen durchaus nöthig bat. Wenn ein folder die Fr. 4 fchon bezahlen fann, fo thut er es doch nicht gerne, und fo entsteht natürlich Ungufriedenheit. Ich habe gwar feiner Beit auch ju einer Sage von fr. 4 gestimmt, in der lleberzeugung, daß es nur fo möglich fei, den Zweck des Gefetes ju erreichen, d. h. die Ungahl der Sunde ju vermin-bern. Sett aber, mo diefer Zweck großen Theils erreicht ift, fragt es fich, ob das Gefet in Bezug auf die Tare modifizirt werden fonne, ohne daß das alte lebel wiederum eintritt. 3ch glaube ja. Damals war Jedermann noch an feinen hund von fruherher gewöhnt, und alfo bezahlte man die Zare lieber, als daß man das Thier abschaffte; wenn man aber jest die Tare berabfest, fo fchafft Niemand einen neuen Sund an, wenn er weiß, daß er alle Sahre auch nur Bh. 20 dafür bezahlen muß; wenigftens bin ich überzeugt, daß wegen einer Berabfegung ber Tare im gangen Kanton nicht 100 Sunde mehr murben angeschafft werden. Es ist hier gesagt worden, eine beträchtliche Summe tomme ben Gemeinden von dieser Tape ber zu gute. Allein,

Tit., die Gemeinden fragen dieser Einnahme gar nichts nach. Würde man die Sache fakultativ lassen, so würden die meisten Gemeinden gar keine Tare zu beziehen begehren, oder dieselbe wenigstens um die hälfte herabsehen. Also ist das Land gewiß einverstanden, daß die Gebühr zu hoch sei, und daher trage ich darauf an, dieselbe auf Fr. 2 herabzusehen.

Engel. Jedes Geset, das die Leute zu bezahlen verspflichtet, findet Widerspruch bei seiner Einführung; ist es aber einmal gehörig durchgeführt, und zeigen sich die wohlthätigen Folgen davon, so verschwindet dieser Widerspruch. So ist es gewiß auch mit diesem Gesehe in den meisten Gegenden des Kantons gegangen. Es wäre daher sehr unklug, das Gesetzschon jeht wiederum abzuändern, bevor es überall gehörig durchgeführt werden und seine guten Wirkungen zeigen konnte. Daher stimme ich mit Ueberzeugung zum Antrage der Polizeissektion.

Rasthofer, Regierungsrath. Die Gebühr von Fr. 4 scheint auch mir zu boch. Ist das Halten eines Hundes ein Genuß oder nicht? Ist es ein Genuß, — warum ihn dem Armen nicht so gut gönnen als dem Reichen? Also muß ich wünschen, daß die Abgabe ermäßigt werde; die Erefution wird dann nicht so schwierig sein, und das Geseh wird die gleichen Wirkungen baben. Man hat gesagt, diese Gebühr sließe in die Rassen der Einwohnergemeinden, und diese Gemeinden haben sonst nicht viel Ressourcen. Ich will den Gemeinden gerne Ressourcen gönnen, aber nur gerechte und bislige, die nicht großentheils bloß auf den Armen drücken. Ich bin Burger der Stadt Bern, aber nichtsdestoweniger ist mein Grundsatzter: gebe man den Einwohnergemeinden, was ihnen gehört, und den Burgergemeinden, was ihnen gehört. Daß, Tit., ist im Gemeindegesetz vorgeschrieben und würde, wenn man diesen Grundsatz gehörig erequierte, wohl den meuten Einwehnergemeinden die nöttigen Ressourcen eröffnen. Also will ich den Gemeinden lieber auf eine andere Weise helsen, als vermittelst der Hundetare, welche Auslage eine so außerordentliche Erditterung hervorgebracht hat. Ich stimme daher sür Herabsetzung dieser Taxe auf die Hälfte.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Es wird unter ben Regierungsstatthaltern wohl nicht einer fein, der bei der Bollziehung Diefes Gefetes nicht irgend einen Widerstand gefunden hatte, und zwar aus verschiedenen Grunden; vorerft darum, weil das Gefet in das Ende des Sabres 1838 und in den Anfang des Sahres 1839 fiel, wo ziemlich allgemein eine politische Aufregung verbreitet mar, und da gab es gemiffe Leute, welche sich dieses Gefet fur politische Zwecke ju Ruten machen wollten. Daber hat fich im Umte Wangen gerade in benjenigen Gemeinden am meiften Widerstand gegen Diefes Gefet gezeigt, wo dergleichen Leute waren. Es bedurfte aber nichts als Klugheit und Energie, um das Gefet durchzuführen, und wenigstens im Umt Narwangen ift das gang charmant gegangen. Gin zweiter Grund der Ungufriedenheit mar ber: Jedermann glaubte, einen hund durchaus haben zu muffen, und alfo fei es jest nicht recht, daß man ihm eine Abgabe auf den hund lege. Diefe Unficht von der Unentbehrlichkeit der hunde ift durchaus irrig. Der Einzige, der wirklich einen Sund nöthig bat, ift der Bager; der muß absolut einen hund haben, wenn er nicht felbst die Runft versteht. Rein Anderer bedarf unumgänglich eines hundes. Man fagt zwar, die hunde seien doch in vielen Fällen nöthig zur Bewachung bes Sauses gegen Diebe u. f. w. Die Diebe, Tit., welche in ein Saus einbrechen wollen, wiffen gar gut mit diefen Thieren umzugehen, damit fie fie nicht genieren u. f. w. Das ift alfo eine bloge Meinungsfache, daß Diefer oder Jener einen hund haben muffe. Wer nur ein oder zwei Sahre lang feinen hund halt, wird fich davon felbst überzeugen. Eine dritte Urfache des Widerstandes gegen Diefes Gefet ift die, daß größtentheils gerade die Borgefetten, welche die Tare beziehen follten, Hunde hielten. Allein auch da war leicht abzuhelsen; es gehört dazu nichts, als daß die Regierungsstatthalter ohne Rücksicht der Personen ihre Psticht thun. Was den Iweck dieses Gesetzes betrifft, so ist derselbe gewiß ein ungemein wohlthätiger, nämlich, die übergroße Anzahl von Hunden zu vermindern. Tieser Iweck ist noch nicht vollständig erreicht, wenn man ihn aber erreichen will, so muß man wenigstens gegenwärtig keine Aenderung an dem Gesetze machen. Noch gar Mancher hat jest einen Hund oder zwei, weil er lieber die Tape bezahlen als ein ihm oder den Seinen liebes Thier tödten will; ist aber einmal ein solches Thier mit Tod abzegangen, so schafft er keinen Hund mehr an, wenn er weiß daß er eine jährliche Abgabe dafür bezahlen muß. Also wird der Iweck des Gesetzes nur bei noch längerer Fortdauer desselben erreicht, und daher stimme ich zum Antrage der Polizeissettion.

Obrecht. Ich unterstütze diesen Antrag auch, und möchte nur ausmerksam machen auf diesenigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche diesem Gesetze nach ihrer Psticht ein Genüge geleistet haben. Wenn wir jetzt dem Begehren der Petenten entsprechen, so würde es überall beisen: die und die Regierungsstatthalter u. s. w. sind rechte Tyrannen, die haben ohne Schonung gehandelt u. s. w., während andere viel billiger und ordentlicher waren! Es ist jetzt nicht an der Zeit, dem Begehren zu entsprechen, mährend noch überall so viel Hunde sind. Ich wohne auch an der Straße, aber ich habe keinen Hund und will keinen, die Gauner und Diebe können die Hunde gar ordentlich bannen, daß sie nicht bellen, so etwa mit einem Würklein u. s. w. Ich will also die Tare weder aufbeben, noch herabsetzen, und zwar namentlich aus Rücksicht gegen diejenigen Beamten, welche ihre Psticht in allen Theilen erfüllt haben.

Knechtenhofer, Hauptmann. Man hat diesem Gesetze vorgeworsen, daß es ein unpraktisches sei; ich halte es im Gegentheil für ein praktisches Gesetz; sogar in Thun, wo 170 und mehr Hunde sind, sagt Niemand etwas dagegen. Es ist aber auch ein sehr glückliches Gesetz; wie bereits gesagt worden ist, indem es zeigt, woran wir mit der Finanzresorm sind. Ich unterkütze also den Antrag der Polizeisektion.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Diefen Untrag muß ich auch unterstützen, obschon ich früher aus voller Ueberzeugung gegen eine fo hohe Gebühr war. Ich habe auch die Gebühr nicht obligatarisch machen wollen, fondern nur fur diejenigen Gemeinden, wo der Gemeinderath fie für zwedmäßig halten würde, denn ich wußte, daß diefe Abgabe Aufregung bewirfen mußte. Gewiß hat Preußen ein festes Regiment, und dennoch ift die preußische Regierung nicht im Stande gemefen, ein hundetargesetz allgemein zu vollziehen, sondern zwei Sahre nach ber Erlaffung eines folchen, mußte man daffelbe fo reduziren, daß nur in denjenigen Städten und Ortschaften eine hundetare bezogen werden solle, wo die Lokalbeborden felbst eine folche zweckmäßig finden. Wenn man nun in Preußen zuruck buch= stadiren mußte, so dachte ich, um so weniger werden wir ein solches Gesetz allgemein durchführen können. Habe ich damals geglaubt, die hundetare werde bei und Aufregung machen, fo war es auch deßhalb, weil ich wußte, daß sie hauptsächlich Die-jenigen treffen würde, die nicht gewohnt sind, etwas zu bezahlen, und dann auch, weil diese Taxe nicht alle Staatsbürger trifft. In letterer Beziehung erlaube ich mir eine Bergleichung. Seder von uns wird sich etwa an einzelne Personen erinnern, die fich vor der Einführung der allgemeinen Militärpflicht ab= fichtlich verftummelt haben, um nicht dienen zu muffen. Gegenwärtig, wo Seder perfonlich dienen muß, kömmt fein folcher Fall mehr vor; im Gegentheil sieht man an den Mufterungen, wie fehr es Diejenigen, welche juruckgewiesen werden muffen, plagt. Ungefahr fo ift es mit ben andern Laften. Gine Laft, welche gleichmäßig von Allen getragen wird, macht keine Aufregung; aber eine Last, welche nur Einzelne, namentlich Borgefette trifft, ift immer unangenehm. Preußen hat gleichzeitig mit der hundetare die Malzsteuer eingeführt, welche hundert Mal mehr eintrug als die Hundesteuer, und doch besteht dort die Malzsteuer noch jett, während die Hundesteuer modifizirt werden mußte. Ich sage das nur, weil man von dem Hundes targesetze eine Unwendung auf die allgemeine Finanzesorm machen wollte. Ich weiß nicht, ob man mich auch zu den Finanzreformern rechnet; ich habe noch nicht gefagt, was ich am Plate des bestehenden Finangspstemes will, wenigstens nicht bas, mas Viele glauben. Wenn diefe Abgabe in einzelnen

Gegenden mehr Aufregung gemacht hat, als in Andern, so sind die Gründe davon hier angegeben worden. Den Herren Regierungsstatthaltern kann man da allerdings nicht allzu vieles zur Last legen. Es ist möglich, daß der Eine lazer ist als der Andere, aber es ist auffallend, daß in denjenigen Gegenden, wo man im Allgemeinen gewohnt ist zu bezahlen, wie im Jura, im Seelande u. s. w., man von daheriger Aufregung nichts weiß. War ich nun von Ansang an sür eine Gebühr von bloß Fr. 2 — so glaube ich doch, daß jetzt je länger je mehr die Taxe ohne Unbeliedigkeit entrichtet wird; übrigens wird der Iweck des Gesetzes mit Fr. 4 besser erreicht als mit Fr. 2. Schließlich mache ich noch aufmerksam, daß wir seit der Einssührung der Hundetare keinen einzigen Fall von erwiesener Hundswuth im Kanton Bern gehabt haben, während vorher sast kein Jahr versloß, daß nicht ein oder mehrere Amtsbezirke in Bann gelegt werden mußten. Iwar mögen damals noch andere Umsände mitgewirkt haben, und es giebt immer noch Hunde genug, so daß die Hundswuth wiederum gesährlich außebrechen könnte, allein grade deshalb stimme ich zum Antrage.

Buchmüller. Im Amtsbezirke Aarwangen hat man sich der Hundetare auch hier und da opponirt, aber die Betreffenden sind jedesmal dem Richter überwiesen und bestraft worden; auch wird vom Regierungsstatthalteramte keine Gemeinderechnung passirt, wenn der Ertrag der Hundetare darin nicht gehörig verrechnet ist. Ich stimme durchaus zum Antrage der Polizeisektion.

Ich halte es für meine Pflicht, hier die huggler. Stimmung von Amte Oberhable auszusprechen. Der Rapport der Polizeisektion will nicht anerkennen, daß dort ein Misvers gnügen sei über dieses Gesetz. Weil der Polizeisektion keine Klagen bekannt geworden sind, so muß man deshalb nicht meis nen, es sei keine Unzufriedenheit. Ich kann bezeugen, daß noch kein Gesetz erschienen ist, welches die bessere Klasse im Oberhasse unwilliger gemacht habe, als dieses. Das hat dann noch seine besondere Seite. Wir sind da in Oberhasse an einem Orte, wo gar allerhand Faden gesponnen werden von Uri, Unterwalden und Wallis her. Wenn dann noch im Lande felbst gewisse Leute sind, welche die bessere Rlasse aufreizen, den Beamten drohen, auf den Tisch schlagen und das Fleisch= hämmerlein hervorhalten u. f. w., fo ist es sich nicht zu ver-wundern, wenn in einer folchen Gegend die Stimmung nicht ganz die allerbeste ist. Ich habe keinen Hund, aber gewiß wird Niemand aus dem Oberhasle sagen, daß dieses Gesetz den Leuten lieb sei. Wenn man dann noch vernimmt, daß an andern Orten bas Gefets nicht vollzogen wird, fo benuten bas die Feinde der neuen Ordnung der Dinge und fagen, man febe alfo, daß die Beamten den Bezug der Tape verhindern konnten, wenn fie wollten, es gehe ja an andern Orten auch u. f. w. Es ift auch bei und in einer Gemeindsversammlung zur Sprache gekommen, ob man die Taxe bezahlen wolle oder nicht. Sch febe den Nugen des Gesetzes auch ein, aber, wenn man die Tare auf 20 Bt. heruntersetzte, so wäre das wohl das Beste.

Stettler. Als die Sache zum erstenmal zur Sprache kam, war ich gegen die Hundetare, indem ich glaubte, sie werde die Regierung verhaßt machen und bloß als eine siskalische Maßregel angesehen werden. Hingegen muß ich jetzt erklären, daß ich seither aus den eingelangten Berichten gesehen habe, daß meine Besorgnisse sich nicht in dem Maße bewährt haben. Es geht aus der großen Mehrzahl der Berichte hervor, daß in dem weitaus größern Theile des Landes das Geseh keine Schwierigkeiten sindet, daß man es als Wohlthat ansieht, und daß man sich nur in einigen wenigen Bezirken dagegen sträubt. Als ich das gesehen, din ich auf andere Ansichten gekommen. Wenn namentlich der Leberberg und im alten Kantonstheil die Mehrzahl der Amtsbezirke der Auskührung des Gesehzes keine oder sehr geringe Schwierigkeiten entgegensehen, ja darin eine wohlthätige Sache erblicken, so sollen sich die andern Bezirke der großen Mehrzahl unterziehen. Wer nicht vermag, im Jahre Fr. 4 zu bezahlen, der soll keinen Hund haben. Ich habe keinen Hund, ich kann mein Geld besser brauchen. Ich stimme durchaus zu den Anträgen der Polizeisektion und müßte

es fehr unklug finden, einer kleinen Minderheit zu Liebe bas Gefen fchon jest abzuändern.

Blumenstein. Im Seelande ist das Gesetz im Allgemeinen nicht so übel aufgenommen worden eben wegen der Anerkennung seines wohlthätigen Zweckes. Ich kenne sogar Leute, die vorher gar keinen hund hatten; jetzt haben sie zwei, und warum? es hat mir Einer selbst gesagt: jetzt ist es eine Freude, hunde zu halten, weil jetzt nicht jeder einen hund halten kann. Ich stimme zum Antrage der Polizeisektion.

Menrat = Langel halt es für zweckmäßig, zu erkennen zu geben, daß das Gefet über die Hundetare im Jura als eine Wohlthat angesehen wird, und es kommt ihm ganz unerwartet, die Nühlichkeit desselben bestritten zu seben.

Aubrn, Regierungerath. Diese Diskuffion bringt in mir die Ueberzeugung hervor, daß, wenn es sich davon handelte, in unferm Kanton ein theilweifes oder allgemeines Steuergefet einguführen, es auf viele Schwierigkeiten ftogen würde. Glücklicherweise find wir nicht zu dieser Nothwendigkeit gezwungen. Wenn die 20,000 Fr., welche die Sundetare einbringt, in die Staats-kasse fließen würden, so würden wahrscheinlich noch viele Re-klamationen zum Vorschein kommen. Und bennoch ist es anertannt, daß in drei Biertheilen der Umtsbezirke das Gefet eine Wohlthat für die Einwohnergemeindekoften ift, die im Allgemeinen wenige Sulfsquellen haben, und ebenso in Beziehung auf die Sanitätspolizei, indem es die Buthfälle beträchtlich vermindert. — Der herr Regierungsstatthalter von Interlaten hat geglaubt, daß in dem Berichte der Polizeisettion ein Borwurf enthalten fei, welcher ihn direft berühre. 3ch bestreite diese Absicht um so mehr, als es anerkannt ift, daß, feitdem er den Amtsbezirk Interlaten verwaltet, die Polizei in diefem Umte fich verbeffert hat. Was das Gefet an fich felbst betrifft, so halt er dafür, daß die Tare zu hoch sei, weil es in seinem Bezirke viele Urme giebt. Allein, wie herr Mühlemann ihm geantwortet hat, Diejenigen, welche die Mittel nicht haben, Die Hundetare ju gablen, follen auch keine halten. — herr Regierungbrath Saggi glaubt, man folle die hundetare herabsehen, und benjenigen Armen die zeitweilige Steuer entziehen, welche fich über Diefe Tare beschweren. Diefe Bemerkung ift schon vorgebracht worden, als das Gefet berathen wurde, und es ift damals beschlossen worden, keine folche Bestimmung in dasselbe aufzunehmen. Man hatte auch Ausnahmen für die Mengerhunde, die Schäferhunde, die haushunde u. s. w. vorgeschlagen. Allein diese Borfchlage wurden nicht angenommen. Man hat gefunden, daß diese Ausnahme die Vollziehung des Gesetzes verwickeln wurde. — Der herr Gerichtsprasident von Seftigen hat bei der Rechtfertigung bes Regierungsstatthalters feines Begirks eine wefentliche Sache vergeffen, nämlich baß

diefer Regierungsstatthalter nur 2 Fr. Tare für feinen hund gezahlt bat, und sich eine Quittung für 4 Fr. geben ließ. Bas die andern Amtsbezirke anbelangt, fo laffe man nur alle Aftenstücke vorlegen, man laffe fie durch eine Rommiffion untersuchen und man wird feben, ob die Behörden immer auf eine zweckmäßige und unparteiische Weise gebandelt haben. -Einer der herren Grofrathe aus dem Oberland, welcher die Tare ju boch findet, hat behauptet, daß die Oberbehörde den Sinderniffen nicht genugsame Aufmerksamkeit schenke, welche fich den Unterbehörden in den Weg stellen, wenn es sich um die Bollziehung der Gesetze handelt; daß es weit leichter sei, zu befehlen, als zu vollziehen. Was mich anbelangt, so halte ich dafür, daß die Bollziehung für folche Unterbehörden leicht ift, welche guten Willen haben. Der Theil des Landes, in welchem es die meisten hunde gibt, ift derjenige, aus welchem die wenigsten Reflamationen einkommen. Unser Ranton ift in Europa vielleicht dasjenige Land, wo die hunde am jahlreich-ften find. Im Sahr 1839 zählte man einen auf 62 Einwohner, und im Sahr 1840 einen auf 72, mahrend man in Deutsch-land kaum einen auf 100 findet. — Alles, mas ich gehört habe, ift nicht von der Urt, meine Ueberzeugung ju andern, daß fein Grund vorhanden fei, das Gefet ju modifiziren. 3ch habe einen vorhergebenden Redner fagen hören, daß er der Revolu-tionen fatt fei. Allein diefe Betrachtung hat die Polizeifektion nicht aufgehalten, und bei den Befehlen, die fie gegeben bat, hat sie die Unterstützung des Regierungsrathes gefunden, der keinen Augenblick über die Nothwendigkeit ungewiß war, über die genaue Vollziehung eines Dekrets zu wachen, das Sie erlaffen haben, ohne fich um das Gefchrei ju bekummern, bas sich erhoben hat. Ich bestehe daher auf dem Glauben, daß es am Plate fei, zur Tagesordnung zu schreiten, wie der Regierungsrath vorschlägt.

Ubstimmung.

Für ben Untrag der Polizeisektion . . . 79 Stimmen Für etwas Underes 25

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Nicht herr Regierungsstattbalter Jaggi, wie es in N. 35, Seite 5 irrig heißt, hat den Antrag des Militärdepartements auf Erhöhung der Besoldung des Zeughausdirektors mündlich unterstützt, sondern herr Regierungsrath Jaggi, älter.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung ber dreizehnten Sitzung. Montag den 6. Christemonat 1841.)

Vortrag ber Bittschriftenkommission über bie Beschwerde ber Gemeinde Tramlingen gegen ben Regierungsstath, bezüglich auf ben bortigen Kirchenbau.

Der Thatbestand, wie er sich aus den vorliegenden um-fassenden Aften ergiebt, ift im Wefentlichen folgender. Im Dezember 1839 langte bei bem Regierungerathe eine Borftellung von 73 Kirchgenossen von Tramlingen ein, des Inhalts: Nach dem großen Brandunglücke, welches das Dorf Tramlingen am 10. Juli 1839 betrossen, sei am 4 August gleichen Jahres an einer vorschriftgemäß bekannt gemachten Kirchgemeindeversammlung beschloffen worden, die neu aufzuführende Rirche auf einem etwas hober als die Brandstätte der alten Rirche gelegenen Plateau ju erbauen. Obwohl eine Anzahl Stimmberechtigter von Untertramlingen erft nach bem Schluffe der Berathung in die Verfammlung eingetreten, feien dennoch keine Protestationen gegen die stattgehabte Berhandlung einge-legt worden. Drei Monate später, am 3. November, habe dagegen eine zweite Kirchgemeindeversammlung beschlossen, die neue Rirche auf der nämlichen Stelle ju erbauen, auf welcher die abgebrannte gestanden. Gegen diefen lettern Beschluß murde nun von jenen 73 Kirchgenoffen der frühern Majorität Opposition eingelegt, und die Aufrechthaltung des Beschlusses vom 4. August verlangt. Der Regierungsrath entschied sodann auf die Berichte des Departements des Innern und des Baudepartements aus formellen und materiellen Gründen am 27 Dezember 1839, es folle bei dem ersten Beschluffe vom 4. August fein Bewenden haben, die entgegengefehte Schlufnahme vom 3. November ungültig erklärt, und somit die Rirchzemeinde Tramlingen angewiesen sein, auf dem obern Plateau des Kirchhofes die neue Kirche ju erbauen. Diefem Entscheide wollte nich die Gemeinde nicht unterziehen und reklamirte dagegen in mehrern Vorstellungen und Beschwerden an die obern Staats= behörden, zuerst megen der größern Rosten und, nachdem in Folge nochmaliger Untersuchung durch das Baudepartement sich dieser Grund als unrichtig ausgewiesen, wegen des fernern Umstandes, daß der projektirte Bau der Kirche auf dem obern Plateau die Ausgrabung vieler Leichname erfordern würde. In Folge eines hierauf durch Sachverständige unter Leitung eines Mitgliedes des Regierungsrathes abgehaltenen Augenscheines bestätigte der Regierungsrath am 21. Dezember 1840 feine frühern Befchluffe dahin, bag er die durch Entscheid vom 4. August bestimmte Baustelle noch immer als die schicklichste betrachten muffe; um aber den rücksichtlich der Leichenausgrabung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, erklärte er fich auf den Fall, daß die Gemeinde es vorziehen follte, die Rirche auf ein drittes, ebenfalls taugliches Stuck Land zu verlegen, bereit, bei allfälligem Diglingen der daberigen Raufsverhandlungen ein Gesuch der Gemeinde um Expropriation bei dem

Großen Rathe zu unterftugen. Die Gemeinde fprach jedoch an zwei Berfammlungen die Weigerung aus, diefes Terrain angutaufen; worauf der Regierungsrath einfach feinen Entscheid vom 27. Dezember 1839 bestätigte. In seiner Verantwortung rechtsertigt der Regierungsrath sein Versahren mit der Berusfung auf seine Kompetenz in Bau- und Feuerpolizeisachen und auf den §. 54 des Gemeindegesetzes, welchem zu Folge der Beschluß der Kirchgemeindeversammlung vom 4. August in Rechskraft erwachsen sei, und andrerseits der Regierungsrath dergleichen Unstände endlich zu entscheiden habe. Die Bittschriftenkommission bagegen, - in Betrachtung, daß ber § 54 bes Gemeindegesehes auf den vorliegenden Fall feine Unwendung nicht finde, weil der gesetslich vorgeschriebene Ausföhnungs= versuch durch den Regierungsstatthalter gar nicht stattgefunden habe, daß ferner der Regierungsrath nicht befugt fei, die Rirchgemeinde Tramtingen an einer in gefetzlicher Form por genommenen Burudnahme eines frühern Befchluffes ju bindern, daß sodann der Regierungsrath über den Inhalt Diefes Beschluffes irrig berichtet worden fei, indem faut Protofollauszug am 4. August 1839 lediglich beschlossen worden, nicht mehr auf dem atten Fundamente zu bauen, die nähere Bestimmung des Platzes aber dem Kirchgemeindrathe im Einverständniß mit dem Baumeifter ju überlaffen, und daß endlich der Regierungerath als oberfte Polizeibehörde mohl bas Recht habe, eine Baubewilligung aus hinreichenden Gründen abzuschlagen, nicht aber, von fich aus den Bauplat anzuweisen, - ftellt bei dem Großen Rathe den Untrag, es mochten fammtliche ben Rirchenbau von Tramlingen betreffenden Aften dem Regierungsrathe ad melius agendum (zu befferer Berfügung) überwiefen werben.

Auf Begehren des herrn Regierungsraths Langel wird der Bericht des Regierungsraths an die Bittschriftentommission verlesen, dessen Schluß, gestützt auf die bereits oben erwähnten Motive, dahin geht, daß der Große Rath über die Beschwerde der Gemeinde Tramlingen zur Tagesordnung schreite.

Stauffer, als Berichterstatter. Vorerst bemerke ich, daß, wenn man die Verlesung des Berichts des Regierungszathes gewollt hat, diese Verlesung derjenigen des Antrags der Vittschriftenkommission dätte vorausgehen sollen. — In ihren Vittschriften vom 16. Februar 1840 und 12. Februar 1841 beschweren sich die drei Gemeinden Tramlingen über die Beschweren sich die drei Gemeinden Tramlingen über die Verschwisse des Regierungsraths vom 27. Dezember 1839 und 24. April 1840 in Vetress des neuen Kirchenbaues von Tramlingen. — Ohne Zweisel wird gefunden werden, dieser Gegenstand werde etwas spat hieher gebracht. Bei der Verwistung des Geschäfts ersorderte es aber Zeit, um die ersorderlichen Schriften von den verschiedenen Tepartementen, die sich damit beschäftigt hatten, zur Hand zu bringen; jedenfalls soll ich zu verssichern die Ehre haben, daß die Vittschriftenkommission ihrer Seits nichts verspätet hat. — Der Streitgegenstand selbst ist nun in seinen Hauptzügen solgender: Am 4. August 1839 hat die Rirchgemeinde Tramlingen den Neubau einer Kirche am

Platz der abgebrannten beschlossen, ohne jedoch den Platz, wohin dieselbe gebaut werden sollte, zu bezeichnen. Dieser Beschluß wurde von der Gemeinde Untertramlingen angegriffen, und man gantte fich darüber in Vorstellungen und andern Schriften, ohne die Sache auf gesetzlichem Bege zu einem Entscheid zu führen. Bahrend diefes Gegantes murde auf den 3. November 1839 eine zweite Gemeinde in aller Form ausgeschrieben, und an derfelben, nach fehr ausführlicher Entwiflung des Gegen-ftandes, bis an 5 Stimmen einhellig erkennt: 1) Es solle der Beschluß vom 4. August aufgehoben sein, und 2) die Rirche auf den Plat der bisherigen gebaut werden, unter Vorbehalt der erforderlichen Bergrößerung. Gegen diefen Beschluß trat nun die Minderheit auf mit dem Ansuchen an den Regierungsrath, diefe Behorde mochte denfelben aufheben, und dagegen denjenigen vom 4. August in Rraft erkennen; mit dem bestimmten Beifugen, berjenige vom 4. August bezeichne die Stelle, wo gebaut werten folle, nämlich auf dem Plateau oben an der bisherigen Rirche, und diefem Platz seie sowohl wegen feiner Lage als megen wenigerer Feuersgefahr ber Vorzug ju geben. Ferners wurde gesagt, ein Ausgleichungsversuch habe nach §. 54 des Gemeindsgesetzes durch den Regierungsstatthalter statt gefunben, seie aber fruchtlos abgelaufen, so daß nun der Regierungs-rath endlich zu entscheiden habe u. s. w. — Hierauf faste nun der Regierungsrath wirklich unterm 27. Dezember 1839 den am 24. April 1840 bestätigten Beschluß: es solle der Gemeinds-beschluß vom 3. November aufgehoben, hingegen derjenige vom 4. August in Rraft erkennt fein, welchem zufolge die Rirche auf der Stelle oberhalb der alten gebaut werden folle. Run ist aber prozedürliche Wahrheit, daß der Beschluß vom 4. August die Stelle nicht bezeichnet, auf die gebaut werden foll. Ebenso ift es prozedürliche Wahrheit, daß über den fraglichen Streithandel nie ein Ausgleichungsvesuch ftatt gefunden bat. Somit ift der Regierungsrath in diefen beiden Punkten durch unrichtige Vorgaben iere geführt worden, - mithin deffen Befchluß in dieser Beziehung ohne Fundament und also auch unhaltbar. Derfelbe ift aber auch davin unhaltbar, daß er den in aller Form von der Gemeinde gefagten Beschluß vom 3. November aufhebt und den frühern vom 4. August in Rraft erkennt. Dieses ift dem Recht der Gemeinden zu nahe getreten. Der regierungsräthliche Befchluß ift ferners auch darin unbaltbar, daß er befiehlt mo, auf welcher Stelle gebaut werden folle. Die Bittschriftenkommission halt nämlich dafür, es muffe den Gemeinden unbenommen bleiben, ihre Befchluffe auf gefetlichem Wege abandern oder aufheben zu können; eben fo muffe jedem Bauführer das Recht zustehen, den Plat, auf dem er bauen wolle, felbst auszuwählen, und die Behörde habe bloß das Recht und die Pflicht, hierbei negativ einzuschreiten, d. h. nach den bestehenden Gefeten zu fagen: da oder dort darf nicht gebaut werden, das Befehlen aber, wo gebaut werden folle, stehe keiner Polizeibehörde zu. Mithin seien die gesetzlichen Schranken in allen den angeführten Punkten überfchritten worden, in welche die vorliegende Angelegenheit zurückgeführt werden muffe durch Burücksendung der Alften ad melius agendum an den Regierungsrath; als worauf ich Namens der Kommission antrage, so wie der schriftliche Antrag es thut.

Langel, Regierungsrath. Als vor zwei und einem halben Jahre eine Feucröbrunst einen Schil bes Dorfes Tramlingen zerstörte, mußte die Pfarrgemeinde auf der Stelle auf die Mittel denken, den durch das Feuer angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Unter dem Eindrucke dieses unglücklichen Ereignisses versammelte sie sich am 4. August. Der Partheigeist, der sich bisher an diesem Ort sehr thätig gezeigt batte, war bei diesen unglücklichen Umständen in gewisser Alrt verschwunden. Die Berfammlung beschloß einmüthig, daß die Kirche nicht mehr auf ihre alten Fundamente erbaut werde, um mehrere Ungelegenheiten zu vermeiden, unter andern auch die der zu großen Räub der Gebäude, welche sie fo ausgesetzt batten, daß sie ein Raub der Flammen wurde, und dann wegen der großen Feuchtigkeit des Bodens, welche so groß war, daß man den Fußdoden von Backseinen mit Verteren belegen mußte. Die Pfarrgemeinde beschloß folglich, daß die Kirche auf einer den bisherigen Platz beherrschenden Andöhe erbaut werden solle, allein sie überließ dem Baumeister und dem Kirchenrath die

Sorge, den Ort auf dieser Unbobe genau ju bestimmen, wo die Kirche erbaut werden follte. Der Berbalprozeg bestätigt die Thatsachen so, wie ich sie hier auseinandergesett habe, einzig finden sich die Worte "auf der Anhöhe" nicht darin. Allein es ist allgemein bekannt, und nöthigenfalls würde die ganze Pfarrei, wenn man fie darüber befragte, dasjenige bestätigen, was ich behaupte, indem bei diesem Beschlusse die ganze Ber- sammlung sich an die bezeichnete Stelle begab, und an diesem Plate beschloffen wurde, dem Rirchgemeinderath und dem Baumeister die Bezeichnung des bestimmten Ortes auf diefer Unhöhe zu überlassen, wo das Gebäude aufgeführt werden follte. -Einige Zeit nachher war der Partheigeist mit neuer Stärke erwacht, und es ergab fich, daß, weil einige Perfonen wünfchten, die Rirche mochte auf dem am 4. August von der Rirchgemeindeversammlung angenommenen Plate erbaut werden, Undere Opposition einlegten. Dann fand eine neue Bersammlung den 3. November ftatt, und es wurde bei derfelben beschloffen, den Befchluß vom 4. August aufzuheben und auf dem alten Plate zu bauen. — Unmittelbar nach diefer Berfammlung wurde von 33 Partifularen von Tramlingen Klagen erhoben. Ihre Reflamation wurde durch den Regierungestatthalter dem Regierungsrathe übermittelt und dieg infolge der Bestimmung bes Urt. 54 des Gejetes. Wenn man ju den Berfohnungsverfuchen, von welchen diefer Urtifel fpricht, nicht Buflucht nahm, so geschah es, weil der Regierungsstattbalter vernicherte, daß Diese Versuche bei dem Zustande der Gemuther ganz nuhlos waren, eine Meinung, welche von dem Regierungsrath mit um fo mehrerem Rechte getheilt wurde, als es besonders daran lag, die Bauarbeiten nicht zu verzögern. Er verfügte also, daß der Beschluß vom November als null und nichtig anguseben, und berjenige vom 4. August aufrecht zu halten sei. — Einige Zeit nachher wurde herr Oberst Roch mit herrn Monnard und mir an Ort und Stelle abgeordnet. 3ch bedaure, daß dieses ehrenwerthe Mitglied nicht anwesend ift, weil er Ihnen Aufschluffe über unsere Sendung geben konnte. Bir wurden von den Gemeindevorstehern auf die Unbobe geführt, als auf den Plat, wo die Kirche gebaut werden follte. herr Roch beharrte auf der Zweckmäßigkeit diefes Plates. (Der Redner fügt bei, daß er jum zweiten Mal auf Ort und Stelle abgeschickt worden fei, um die Bauentschädigungen ju regu-liren, und daß er ben Ginwohnern von Tramlingen ben Rath gegeben habe, von dem Regierungsrathe die Erlaubnif ju einer neuen Versammlung zu verlangen, um sich über die in Frage stehende Angelegenheit zu berathen, und den Platz durch Sach-verständige untersuchen zu lassen. Statt aber feinem Rathe zu folgen, erzeugte der Beift der Zwietracht, der in diefer Rirchgemeinde herrscht, Vorwände um die Sache zu verwickeln.) Wenn der Große Rath die Unträge der Bittschriftenkommission annimmt, so entsteht weiter nichts baraus, als daß in diefer Pfarrgemeinde Unlaß zu Erneuerung von Auftritten gegeben wird, welche nur zu bedauerlich find. Man wird nur bezwefen, daß die Sache weiter um fich greift, weil durch einen folchen Entscheid man dem Regierungsrath das Recht zuerkennt, die Erlaubnig jum Bauen an einem Plate zu verweigern, welchen er nicht für zweck-mäßig erachtet, und wenn der Regierungsrath confequent fein will, fo kann er nicht einwilligen, daß die Pfarrgemeinde, felbst wenn sie es beschließen sollte, ihre Rirche auf den alten Fundamenten erbauen laffe. Folglich glaube ich, es liege in dem Interesse der Pfarrgemeinde felbst, daß der Große Rath über die Rlagen, die an ihn gerichtet find, zur Tagesordnung schreite. Thut er es, so fallen alle Borichlage hinmeg, und biese Pfarrgemeinde, welche seit zwei und einem halben Sahre ihres Tempels beraubt ift, wird gang gewiß in ihrer großen Mehrheit damit zufrieden fein, daß der Bau an demjenigen Plage ftatt finde, den fie zuerft gewählt hat.

Stettler. Diese Angelegenheit ist auch in allgemeiner hinsicht wichtig. Vorerst ist sie ein Beweis, wie durch ein gewiß wohlgemeintes, aber vielleicht unfluges und eigensinniges Eindrängen und Puissanziren der Regierungsgewalt eine Gemeinde in Zerwürfniß kommen kann. Zweitens zeigt uns diese Angelegenheit die Wichtigkeit einer Bittschriftenkomnission, die ihre Stellung kennt und das Recht und die Interessen der Staatsbisrger, gegensiber der Regierung, unparteissch vertheidigt.

Mun jur Cache. Wenn man unsere Verfassung und bas Gemeindegefet mit einiger Aufmertfamfeit liest, fo fann man nicht zweifeln, daß es im Willen der Berfaffung und des Gemeindegesetzes ift, daß die Gemeinden inner den ihnen durch Verfassung und Gefet angewiesenen Schranten freie Gemeinmefen feien, die frei ihre innern Ungelegenheiten berathen, und burch die Regierung hierin nicht beeinträchtigt werden follen. Das ift die Grundlage einer Republit, daß die Gemeinden frei feien in ihrer innern Administration, immerhin jedoch unter der Aufsicht der Regierung. Dadurch wird der republikanische Geift gepflanzt. hier in diese Bersammlung konnen nur 240 Burger tommen, aber weifen Gie den Gemeinden einen Bezirk an, wo alle stimmfähigen Gemeindsgenoffen ihre gemein- famen Intereffen frei berathen konnen, so ift da die beste Grundlage jur Entwickelung republikanischen Geiftes. Dun ift die Erbauung einer Rirche gemiß ein Intereffe, das alle Be-meindeburger nahe berührt; das follen fie alfo frei berathen fonnen und durch die Regierung nicht darin beschränkt werden, gefeht fie maden dann etwas, das vielleicht beffer hatte gemacht werden können; allein fie find frei, fobald fie nicht gegen die Gefethe verftogen. Im vorliegenden Falle bat die Gemeinde Tramlingen, nachdem fie von einem großen Brandunglücke beimgefucht worden, im August 1839 den mehrfach angeführten Befchluß wegen des Kirchenbaues gefaßt; als die Berathung fertig mar, tamen 60 Rirchgemeindegenoffen erft an und fagten, es sei unrichtig zu der Berfammlung geboten worden. Im Umtsblatte war nämlich die Versammlung auf Morgens 9 Uhr, durch den Umbieter hingegen auf 1 Uhr Nachmittags angefagt worden; nun ift aber auf dem Lande der Umbieter die haupt= fache, und nicht das Amtsblatt. hierauf hat eine andere Rirch= gemeindeversammlung statt gefunden, wo ein dem frubern ent= gegengesetter Entschluß gefaßt wurde. Jest fragt es sich: baben die Gemeinden das Recht, bon einem einmal gefasten Beschlusse später wiederum juruchjukommen? Wenn jene 60 por die Regierung getreten maren und fich beschwert hatten, daß unrichtig ju der ersten Bersammlung geboten worden fei, fo würde der Regierungsrath gewiß von fich aus eine andere Versammlung angeordnet haben, um den Willen der Majorität zu kennen; allein die Gemeinde Tramlingen hat aus eignem Antriebe eine neue Versammlung verordnet, und zwar im November 1839. Wo steht jeht geschrieben, daß eine Gemeinde in einer spätern, geborig publizirten und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen, abgehaltenen Bersammlung, nicht etwas anderes beschließen durfe, als früher? Hier ift der Große Nath; da find doch gescheidtere Leute als nur in fo einer Kirchengemeinde, aber hat nicht dieser Große Rath noch por nicht sehr Langem einen Beschluß drei Monate, nachdem er gefaßt worden, einhellig wiederum aberkannt? Wenn der Große Rath in einen folchen Fall tommen fann, fo muß dieß um fo eher einer Kirchgemeinde freistehen. Best wendet man gegen den spätern Beschluß der Gemeinde Tramlingen ferner ein, daß der alte Bauplat wegen der Feuersgefahr nicht zweckmäßig fei u. f. w.; allein, Tit., die alte Kirche hat 800 Jahre lang gestanden, und ift erst bann verbrannt, als fast bas gange Dorf verbrannte. Somit muß die Feuersgefahr auf dem alten Plate nicht fo groß sein. Wenn man jest die Rirche höher binaufstellt, wer garantirt, daß dann nicht desto eber der Blig darein schlagen wird? Gesetzt aber auch, die neue Baustelle wäre besser, — warum Unfrieden in die Gemeinde bringen, wenn sie nun einmal ihre Rirche nicht da haben will? Die Gemeinde muß ja in diefe Rirche geben, nicht wir; alfo überlaffe man es doch der Gemeinde, ju fagen, wo fie ihre Rirche baben will. Gine Rirche ift ein Tempel des Friedens und der Berföhnung, und Ihr wollt die Gemeinde zwingen, mit verhartetem Bergen in diefe Rirche ju geben? Und bas wollt 3hr für nichts anderes, als um zu puissanziren und zu fagen: Es muß jest da bindurch? Wird unter folchen Umftanden dann die Rirche ein Tempel des Friedens und der Berfohnung fein? Die Bittschriftenkommission tragt barauf an, die gange Gache bem Regierungerathe ad melius agendum juruchjuschiefen. Wenn aber der Regierungerath aus blofer Sucht des Puissangirens sich stemmt und wehrt, so kömmt babei nichts beraus; baber sollte man erklären, entweder — bag eine neue Berfammlung zu Tramlingen veranstaltet werden folle, damit fich der Wille der Mehrheit frei und frank ausspreche, wo sie ihre Kirche haben wolle; oder aber, daß, wenn die Gemeinde sich dem Bunsche des Regierungsraths füge, der Staat ihr eine so und so große Beisteuer an den Kirchenbau geben werde. So macht man es an andern Orten. Das Chor muß die Regierung auf jeden Fall selbst bauen, das ist keine Beisteuer. Das, Tit., sind meine freimuthigen Ansichten über diese Sache.

Saggi, Regierungsrath, junger. In der That ift in die fem Geschäfte gesehlt worden; ich sage nicht, der Regierungs rath habe gefehlt, fondern die einzelnen Mitglieder, und ju diefen gebore auch ich. Die Bittschriftenkommission bat Die rechten Gesichtspuntte herausgehoben, - rorerst die Berechtigung der Gemeinde, von einem gefaßten Befchluffe juruchjukommen und etwas Underes ju beschließen. Diefes Recht gebe ich ju, fobald man nur in den Schranken der Gefete bleibt. Codann die Frage, welches ift die Sandlungsweise des Regierungsraths als oberfter Polizeibehörde? Goll diefe Sandlungs. weise blog negativer Art fein, oder kann sie auch positiver Art fein? Auch bier hat die Bittschriftenkommission nach meiner Ueberzeugung den Ragel auf den Ropf getroffen, indem fie den Grundfat aufstellt, daß jene Sandlungsweife blog eine negative fein konne. Alfo konnte der Regierungsrath fagen: 3hr fout nicht auf dem oder dem Plate bauen; aber er konnte nicht vorschreiben: Ihr sollt auf dem oder dem Plate bauen. Daher will ich gerne helfen, die Sache zu redressiren, wenn Jemandem Unvecht geschehen ist. Der Zwiespalt ist aber nicht erft durch jenen Beschluß des Regierungsraths in die Gemeinde Tramlingen gekommen, fondern berfelbe ift fchon lange da gewesen, und wird leider noch lange da bleiben. Daran ift ber Regierungsrath nicht Schuld. Der Regierungsrath bat auch erft nach stattgehabter gründlicher und forgfältiger Unterfuchung der Sache von Seite Sachverständiger, feinen Entscheid gefaßt, und gewiß ware es im Interesse der Gemeinde felbft, wenn dieser Entscheid des Regierungsraths aufrecht erhalten würde. Allein ich will nicht dazu stimmen, indem mich die Bittschriftenkommission überzeugt hat, daß, wenn ich auch den Beschluß des Regierungsraths materiell für gerechtsertigt halte, dabei doch in der Form gefehlt worden ist. Daber stimme ich zum Antrage der Bittschriftenkommission Im Regierungsrath werde ich mich dann in Diefer Ungelegenheit gang im Ginne der Kommission verhalten, nämlich dazu stimmen, daß der Regierungsrath blog negativ verfahre, fofern die Gemeinde die Rirche an einen unzweckmäßigen Ort ftellen wollte, daß er aber dann nicht weiter gebe. Auf dem alten Plate fann man im eigenen Interesse der Gemeinde die Rirche nicht gebaut werden laffen. Schlieflich bemerke ich nur noch, daß ein Musfohnungsversuch durch den Regierungsstatthalter hier nicht eine nothwendige Formsache war, indem es sich nicht um einen förm-lichen Administrativprozes gehandelt hat u. f. w.

Tscharner, alt Schultheiß. Ich ergreise bloß bas Wort, bamit man nicht glaube, daß die Mitglieder des Regierungsraths auf die statzehabten Erläuterungen auf ihrem Beschlusse
beharren wollen. Sobald es sich zeigt, daß bei einem Geschäste
Unkenntniß der Verhältnisse und Mißverstand gewalter bat,
indem wesentliche Alktenstücke damals nicht vorlagen u. s. w.,
so ist es das Emsachste, die Sache an den Regierungsrath zu
nochmaliger Behandlung zurückzuschiefen. Der Regierungsrath
hat hiebei gewiß nicht aus Neigung, zu puissanziren, gehandelt,
er hat im Gegentheile alle möglichen Borsichtsmaßregeln genommen, um dem Willen der wahren Majorität der Gemeinde
Tramtingen gemäß zu handeln; allein man mußte sich überzeugen, daß in dieser Gemeinde viel böser Wille waltet, daß
Elemente da sind, welche Alles zu verbindern bemüht sind,
was zum guten Zwecke beitragen kann.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Nicht sowohl die von der Bittschriftenkommission angebrachten Motive bestimmen mich, zum Untrage derselben zu stimmen, als vielmehr der Grund, daß die Gemeinden in ihren Beschlüssen nicht gehindert werden sollen, so weit sie auf gesetz und versassungsmäßigem Boden sind. Es heißt im Vortrage, es habe kein Aussöhnungsversuch stattgefunden. Sch weiß nicht, ob das ganz genau 40

ist; wenigstens habe ich in den Akten gelesen, daß der Regierungsstatthalter eine spätere Gemeindsversammlung präsidirt habe, und das ist doch wohl als ein Ausschnungsversuch anzuschen. Der Regierungsrath giebt zur Rechtsertigung seines Berfahrens namentlich seuerpolizeiliche Gründe an, sowie auch, daß die Versehung der Kirche im Interesse der Kirche selbst liege. Das ist wohl möglich; bingegen din ich nicht ganz mit der Vittschriftenkommission einverstanden, daß der Regierungswath sich bloß negativ hätte verhalten sollen. Der Staat wird bei dieser wie dei andern Kirchen im Falle sein, die Kosten des Ebores zu bezahlen, und sehr wahrschenisch wird er noch überdieß sir eine Veisteuer zum Vaue überhauvt in Unspruch genommen werden. Wenn das richtig ist, so dat nach meinem Dassürhalten die Regierung auch positiv etwas dazu zu sagen. Das ist ein fernerer Hauptzund, weshalb ich darauf antrage, die Sache dem Regierungsvathe zu näherer Untersuchung zurückzuschiesen.

Jaggi, Regierungsrath, alter. Des Kampfens müde will auch ich die Kapitulation unterschreiben, wie dieß bereits andere Mitglieder des Regierungsraths gethan haben, und ich mache nur aufmerkfam, daß es bald 3 Uhr ift.

Man, gem. Staatsschreiber. Mir find die Lokalitäten und fonstigen Berhaltniffe von Tramlingen febr genau befannt. Unmittelbar hinter der Kirche erhebt sich eine steile und ziem= lich felsige Unhöbe, und zwar noch im Umfange des Rirchhofes, daher ist die Frage entstanden, ob es nicht vielleicht besser wäre, die Kirche hier oben zu bauen. Dagegen wurde eingewendet, daß man genöthigt sein würde, mehrere, zum Theil erst kürzlich beerdigte, Leichname auszugraben. Deschalb sagte die Regierung, man fonne mit dem Bau noch ein wenig weiter juruckgeben. Dun erhebt fich aber das Land fo, daß die Rirche 10 oder 15 Fuß höher zu stehen fame, fo daß eine offene Treppe jur Rirche hinauf führen mußte, mas in einer Berggegend besonders im Winter für viele Leute gewiß fehr beschwerlich sein würde. Ferner gehört das Grundstück weiter oben nicht der Gemeinde, fondern mußte vorerft angefauft werden. Allein der Regierungsrath hat nicht das geringste Unerbieten gemacht, ber Gemeinde hiefur eine Beisteuer ju geben, sondern nur gefagt: wir wollen euch dann bei'm Großen Rathe jum Erpropriationsrechte verhelfen. Man fann fagen, es wäre an der Gemeinde gewesen, um eine Beisteuer anzufragen; allein wenn man einer Gemeinde etwas zumuthet, wofür diefelbe bedeutende Opfer bringen muß, fo batte mir boch das Unerbieten einer Beisteuer gang am Orte geschienen. Schon als die Sache bas vorige Mal hier behandelt werden follte, habe ich die Hoffnung gehabt, man werde jeht die Zeit benugen, um dasjenige zu thun, was ich so eben berührt habe. Wäre das geschehen, so wurde die gange Sache nicht mehr hieher gefommen fein. Best trägt die Bittschriftenkommission darauf an, Alles zusammen ad melius agendum an den Regierungerath zurückzuschicken. Aber wo stehen wir dann? Ginige Mitglieder des Regierungsrathes haben zwar die Geneigtheit ausgesprochen, der Sache eine andere Bendung zu geben und etwa mit einer Beifteuer behülflich zu fein; aber andrerseits ift gefagt worden, der Regierungsrath muffe fonsequent bleiben, und es werde bei'm Buruckschicken nichts herauskommen, als eine unnuge Verschiebung des Baues. Daher ift es mir aufgefallen, daß der Schluß der Bittschrift von Tramlingen im Bortrage gar nicht berührt worden ift. Er geht nämlich dabin, daß die Befugnif bes Regierungsraths aufgehoben und der Gemeinde Tramlingen gestattet werde, in einer neuen Berfammlung einen befinitiven Beschluß zu fassen. Ich trage daber darauf an, daß der Gemeinde von Tramlingen einfach diefer Schluß ihrer Bittschrift zugesprochen werde. Der Regierungsrath, deffen Unfichten ich durchaus Rechnung trage, kann dann gleichzeitig ber Gemeinde

Tramlingen sagen: wir sinden die Vortheile des von uns bezeichneten Bauplatzes so groß, daß wir euch, sosern ihr dort bauen wollt, eine so und so große Beisteuer an die aus dem Ankause des Bauplatzes entstehenden Mehrkosten versprechen. Auf diese Weise ist man gerecht, und der Gemeinde wird nicht zu nahe getreten; sie kann dann frei und unbefangen entscheiden, ob sie dieses Anerdieten annehmen oder ausschlagen wolle.

Stauffer, als Berichterstatter. In formeller Begiehung ift gegen den Untrag der Bittschriftenkommiffion wenig gefagt worden. Betreffend bas namentlich von herrn Regierungsrath Langel angebrachte Materielle, so mag dieses alles sehr wohl gemeint sein, allein ich werde darauf nichts antworten, weil wir hinsichtlich des in Behandlung liegenden Gegenstandes bier auf dem Boden des formellen Rechts stehen, worin der gleiche verehrte herr Redner die bervorgehobenen Formfehler wenigftens jum Theil felbst zugibt. herr Regierungestatthalter Muh-lemann glaubt, es habe ein Ausgleichungsversuch zwischen ben Litiganten durch den Regierungsstatthalter statt gefunden, und die Regierung muffe bei einem Rirchenbau nicht nur negative, fondern auch positive einschweiten dürfen, weil sie an einen solchen Bau bezahle. Was das erstere betrifft, so apparirt durch das ganze Aktenheft nichts davon, als daß die Behauptung des Gegentheils zur prozedirchen Wahrheit geworden ist. Unfehend die zweite Behauptung, fo kann der Regierung in Fallen diefer Urt wohl nie ein größeres Recht zugestanden werden, als an der Rirchgemeindsversammlung felbst Untheil ju nehmen, oder fonft mit Rath dazu beizutragen, daß die Rirche zweckmäßig und den Bedürfniffen entsprechend gebaut werde. Bergeffen wir nicht, daß die Republik ihre Burzeln in den Gemeinden hat. Treten wir daber ihren Rechten und Freibeiten nicht zu nabe. Betreffend endlich den von Seren alt-Staatsschreiber Man gemachten Antrag, daß dem Regierungs-rath gesagt werde, wie fünftig verfahren werden solle in dieser Sache, fo halte ich bafür, das Burucfichicken ad melius agendum genüge, indem damit gefagt ift, mas bisher gemacht worden, feie nicht gut, mithin muffe etwas Besteves, Gefethicheres gemacht werden. Ich schließe baber einfach, es möchte Ihnen Sit. gefallen, den Antrag der Bittschriftenkommission jum Beschluß zu erheben.

Abstimmung.

1) Im Allgemeinen dem Antrage der Bitts fchriftenkommission beizupflichten . Kur Tagesordnung

große Mehrheit. 7 Stimmen.

große Mehrheit.

7 Stimmen.

Bum Schluffe wird verlefen ein

Unjug mehrerer Mitglieder, dahin gehend, daß die Korrektion der Straße von Biel nach Dachsfelden befchlossen, und die Regierung sofort mit der Vornahme der nöthigen Vorarbeiten beauftragt werden möchte.

(Schluß der Sitzung um 31/2 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republit Bern.

Ordentliche Winterstüung. Erste Salfte, 1841.

(Richt offiziell.)

Vierzehnte Sigung. -

Dienstag den 8. Christmonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: Berr Landammann Blofch.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls ersucht ber herr Landammann den in der Sigung vom 4. Dezember zu einem Mitgliede des Obergerichts ernannten herrn Gerichtspräsidenten Schmalz, sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Schmalz. Tit. Das Jutrauen, das Sie mir geschenkt, indem Sie mich seizen Samstag zu einem Mitgliede des Obergerichtes erwählten, hat mich außervordentlich wohl gestreut. Indessen hat es eben so auch Bedenken in mir erregt, eine solche Stelle anzunehmen, indem ich fühle, wie viel mir mangelt, um dieser Stelle in dem Umfange zu entsprechen, wie es sein sollte. Ich babe keine wissenschaftliche Bildung im Aechtsfache genossen, sondern meine daherigen Kenntnisse meistens nur aus der Ersabrung während meiner allerdings langjährigen Arbeiten in diesem Fache gesammelt. Indessen Vielen von Ihnen war dieser Umstand bekannt, und da Sie mir dennoch das Jutrauen geschenkt haben, so süble ich mich verpflichtet, demselben, so viel in meinen Kräften liegt, zu entsprechen. Ich erkläre also, daß ich unter Anrufung der Hülse Gottes die Stelle annehmen will.

herr Schmalz leiftet bierauf als Mitglied des Obergerichts ben Eid.

Es wird verlefen ein

Anzug des Herrn Stämpfli zu Schwanden, bahin gehend, daß ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden möchte, wodurch den unchesichen Kindern einiger Anspruch auf die Berlassenschaft ihrer Eltern eingeräumt werde.

Zagesorbnung.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerden der deutschen Schulkommissionen im St. Immer= und Münsterthale über die den deutschen Schulen im Zura entzogenen außerordentlichen Unterstüßungen.

Unter'm 27. Juni letthin haben sich vorerst in einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung ber Rirchenrath und

die Schulkommission der deutschen Gemeinden des St. Immer= thales über einen Beschluß des Regierungsrathes vom 4. des gleichen Monats beschwert, durch welchen den vier Schulen der genannten deutschen Kirchgemeinde die bisberige außerordentliche Unterstützung aus der Staatskaffe von Fr. 142 jabrlich für jede Schule, welche fie bis dabin neben der gefetlichen Staatszulage an die Lehrerbefoldungen erhalten haben, vom Anfange des Wintersemesters an entzogen worden ist. Eine beinahe wörtlich gleichlautende Vorstellung an den Großen Rath ist unter dem 25. Zuli letzthin von Seite der deutschen Schulstommission des Münsterthales eingelangt, die nämliche Setztenden des Münsterthales eingelangt, die nämliche Setztenden des Des Regionales eingelangt, die nämliche Setztenden des Des Regionales eingelangts den die Setztenden des Beschwards gesen den Regionales eingelangt die gestellte gestellte des Beschwards gesen den Regionales einstellte des Beschwards gesen der Regionales einstellte gestellte ges schwerde gegen den Regierungsrath bezüglich auf die acht Schulen der deutschen Kirchgemeinde Münfter enthaltend. Der über diese Beschwerden eingeholte Bericht des Regierungsraths fucht die getroffene Magregel materiell zu rechtfertigen und über= dieß als in der Kompetenz des Regierungsraths liegend darzu-ftellen. Nach Prüfung der Aften bat die Bittschriftenkommission gefunden, es habe allerdings der Regierungsrath in den Schranken feiner Kompetenz gehandelt, indem die fragliche außerordent= liche Unterftugung der deutschen Schulen in den reformirten Bezirken des Jura durch kein Gesetz geboten sei, sondern kedig-lich auf einen im Jahr 1832 gefaßten Beschlusse des Regie-rungsraths beruhe, welcher Behörde es demnach unbenommen bleibe, diesen Beschluß wiederum aufzuheben, sobald sie es den Umständen für angemessen erachte. Ohne daher in das Mate-vielle der Sache einzutreten, stellt die Bittschriftenkommission lediglich den Antrag, es möchte über die oberwähnten Beschwerben, als gegen eine tompetente Berfügung bes Regierungsraths gerichtet, jur Tagesordnung geschritten werden.

Rexnen, Oberrichter, als Berichterstatter. Als im Jahr 1831 die neue Ordnung der Dinge in Wirksamkeit trat, hat die Regierung zehn deutsche Schulen im protestantischen Theile des Jura als bestehend vorgefunden, welche, wie es scheint, damals in ziemlich bedürstiger und trauriger Lage waren. Wer weiß, aus was für Leuten die deutsche Bevölkerung des Jura besteht, wird sich darüber nicht verwundern. Dannzumal war in den Behörden überall ein reger Eiser, die Schulen auf alle Weise zu unterküßen, und da die Regierung das Schicksal jener Schulen in Vetrachtung zog, so hat sie sich veranlaßt gefunden, jeder deutschen Schule des Jura, mit Ausnahme derjenigen von Pruntrut, wo besondere Verhältnisse obwalten, eine außerordentsiche Unterstüßung angedeihen zu lassen, und zund für die Verwaltungskosten Fr. 100, susammen Fr. 142 sür iede dieser Schulen. Später sind noch drei solcher Schulen entstanden, so daß jeht dreizehn deutsche Schulen im protestantschen Jura sind, welche zusammen jährlich eine außerordentsliche Unterstüßung von Fr. 1846 erhalten haben. Unter Gottes Segen sind diese Schulen, vermöge der erwähnten Unterstüßung, bis jeht fortbestanden, obsidon sie nie gute Lehrer batten, weit die deutschen Lehrer sich lieber im alten Kantonstheile ansie

belten. 3m Jahre 1837 haben Gie, Tit., ein Gefet erlaffen, wodurch fammtlichen Schulmeistern bes Kantons eine Staatsjulage von Fr. 150 jugefichert worden ift. 3m Sommer letthin hat sich jetzt der Regierungsrath bewogen gefunden, den beutschen Schulen im Sura nicht etwa die Unterftugung von Fr. 150, welche durch das Gesetz allouirt ift, sondern diejenige außerordentliche Unterstützung von Fr. 142 zu zucken, welche er diesen Schulen im Jahr 1832 zuerkannt hatte, so daß von nun an die deutschen Schulmeifter im Jura gleich gehalten werden follen, wie diejenigen im alten Kantonstheile. Die ordentliche Befoldung ber Schulmeister follte also von den hausvätern ausgeben, von Seite bes Staates aber blog die Staatsjulage von Fr. 150 fernerhin verabreicht werden. Was für Grunde ten Regierungsrath bewogen haben mögen, biefe Verfügung ju erlaffen, welche mit derjenigen von 1832 in ziemlichem Wider= spruche steht, mahrend doch die Umstände die nämlichen geblieben sind, ift mir unerklarbar. Er scheint die Sache als Borrecht aufgefaßt, und gedacht zu haben, daß Vorrechte nicht mehr bestehen sollen u. f. w. Er giebt zwar zu, daß die deutschen Schulen im Jura ohne diese Unterstützung kaum mehr werden bestehen können; aber er stellt dafür in erfreuliche Aussicht, daß die Jugend der deutschen Bevölkerung fich in die frangosis schen Schulen werde verfügen muffen, und daß auf Diefe Weife die deutschen Pfarreien im Sura mit der Zeit als unnöthig babinfallen burften. In materieller Sinficht fann man darüber verschiedener Unsicht sein, die Bittschriftenkom-mission hat aber geglaubt, sich lediglich an das formelle Recht balten zu sollen. Sie hat daher bloß gefragt: ist die entzogene Unterstützung eine solche, welche laut Gesetz den Schulmeistern zukommen sollte, oder ist sie eine solche, welche durch den Regierungsrath allouirt wurde und nach Belieden von ihm juruckgezogen werden konnte? Die Kommission hat nun gefun-den, diese Unterstützung beruhe auf keinem Gesetze, sondern bloß auf einem Beschlusse des Regierungsraths vom Jahre 1832, und wenn auch jest der damalige Gifer zu Unterftugung von Schulen etwas erfaltet fei u. f. w., fo habe jedenfalls der Regierungsrath in feiner Kompetenz gehandelt. Go leid es daber den Mitgliedern der Bittschriftenkommission thut, aus diesem Grunde den allerdings berücksichtigungswerthen Umftanben ber beutschen Schulen im Jura nicht Rechnung tragen ju tonnen, fo bat die Kommiffion bennoch gefunden, bei Ihnen, Dit., auf Tagesordnung antragen ju muffen.

Man, gemefener Staatsschreiber. Unftreitig werden wir diefem Untrage beipflichten muffen; wenn man aber glaubt, die deutschen Kinder im Jura werden nach und nach die dortigen frangofischen Schulen besuchen, fo fennt man die dortigen Berhältnisse nicht. Allerdings mögen die Kinder außer dem Saufe etwas frangosisch lernen, aber das Innere der dort angesessenen deutschen Familien ift und bleibt deutsch, und die Rinder werden deutsch erzogen. Allso will man es jest barauf ankommen lassen, daß die deutschen Kinder dort keinen Unterricht haben, zu einer Zeit, wo man sich überall bestrebt, den Schulunterricht auf alle Weise zu befördern? Die Staatszulage von Fr. 150 ift allerdings ziemlich bedeutend, aber an allen Orten muffen die Gemeinden die eigentliche Befoldung der Schullehrer herbeischaffen, mabrend in den deutschen Gemeinden bes Jura die Sache auf einzelnen Sausvätern beruht. Bor der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern war fur den Schulunterricht der deutschen Kinder dafelbst durchaus nicht geforgt, nur bie und da ftanden etwa die Sausvater jufammen, um einen Schulmeister zu halten, und diefe Schulmeister vertheilten fich bann und hielten in den Bezirken berum Schule. Damals hat man angefangen, für die deutschen Schulen und beutschen Gottesdienst zu sorgen, und in der ersten Zeit maren es nur hauslehrer, welche predigten. Als man fah, welches Bedürsniß die Bevölkerung nach einem deutschen Gottesdienste fühlte, murden die deutschen Pfarreien im Juva etablirt. Wie aber diefe Pfarreien fortbesteben follen blog fur die altere Bevölkerung, und wie man die 300 Kinder, um welche es fich handelt, aufgeben und verwildern laffen will, mahrend man fonft glaubt, tag Religiosität und Moralität von Jugend auf eingeprägt werden muffen, ist mir nicht klar. Wie man ba ferner ein Vorrecht feben kann, wenn in Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse auch besondere Vorkehren fortbestehen, vermag ich eben so wenig einzusehen. Obgleich ich anerkenne, daß es in der Rompeteng bes Regierungsraths lag, jene außerordentlichen Unterftugungen ju jucken, kann ich daber dennoch nicht umbin, bier mein Bedauern auszusprechen, bag man alle und jede außerordentliche Unterftugung jener Schulen aufgehoben hat. Wenn man in Folge der Staatszulage von Fr. 150 geglaubt hat, die früher allouirte Unterftühung von Fr. 142 fei jest zu viel, fo hatte man doch etwas thun konnen und nicht Alles wegnehmen follen. Schwerlich wird in 50 oder 100 Jahren die deufche Bevölkerung des Jura frangofisch merben; ein Beispiel haben wir am Elfaß, welches ebenfalls feit Sahrhunderten deutsch geblieben ift, ungeachtet nichts gespart wurde, um es frangofifch ju machen. 3ch stimme also mit Bedauern jum Untrage ber Bittschriftenkommiffion, muniche aber, daß man noch genauere Berichte über die dortigen Berichte einziehen und nicht alle Unterftützung auf einmal aufbeben möchte.

Langel, Regierungerath. Wenn man den vorhergebenben Redner hort, fo mochte es scheinen, bag ber Ihnen vorgelegte Borfchlag dabin ziele, daß die in dem Jura errichteten deutschen Schulen unterdrückt werden follen. Dieß ift feineswegs der Bwed des von dem Regierungsrathe gefaften Befchluffes, fondern diese Behorde hat geglaubt, daß in gemiffer Art aus-nahmsweise Schulen, welche bis jum Jahr 1832 mit Fr. 142, welche die Staatstaffe gablte, hatten bestehen fonnen, auch jest gleichergestalt fortbesteben konnen, indem fie an der außeror-bentlichen Bulage Theil nehmen, welche alle Schullehrer bes Rantons erhalten, und daß es nicht zweckmäßig fei, die in dem Burg eingerichteten deutschen Schulen auf einem ausnahmsweisen Fuße zu erhalten. Er hat es mit um fo größerem Rechte gethan, als in jeder Gemeinde neben den beutschen Schulen fich auch die frangofischen befinden, welche teine Unterftung erhalten. In der hauptstadt fogar wohnt eine gahl-reiche frangofische Bevölkerung, welche keine besondere Schule hat. Wir, deren Muttersprache Die frangofische ift, haben die Berpflichtung, in Bern unfere Rinder in Die deutschen Schulen ju schicken. Ich bin weit entfernt davon, es mit Diffallen ju feben, daß die deutschen Bewohner des Jura ihren Kindern Unterricht in ihrer Muttersprache geben laffen können; allein ich will feine erzeptionellen Magregeln in Beziehung auf fie. Der Regierungsrath hat also in dem von ihm beobachteten Berfahren nur auf dem Wege der Gesetlichkeit bleiben und keine Privilegien dulden wollen. Er will die deutschen Schulen im Jura nur in fo weit aufrecht halten, als es die Familienväter munschen werden. Run darf man fich nicht darüber täuschen, die in dem Jura ansäßigen deutschen Familien find im Allgemeinen wohlhabend, und sie können eben so gut wie die französischen Familien Schulgelder zahlen. Ich stimme folglich für die Schluffe der Bittschriftenkommission.

Kernen, Dberrichter, als Berichterstatter, wiederholt, da sich Niemand dem Antrage auf Tagesordnung widersetzt habe, einfach seinen frühern Schluß.

Dem Antrage ber Bittschriftenkommiffion wird sodann burch's handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern
gegen den Regierungsrath, betreffend den hausbau bes
Mehgermeisters Läuffer in Bern.

Dieser Vortrag betrifft die vom Einwohnergemeinderath der Stadt Bern am 16. November 1840 dem Großen Rath eingcreichte Beschwerde gegen eine vom Regierungsrath den 26. August 1840 in der Angelegenheit des Haubbaues des Metzgermeisters Läuffer in Bern getroffene Verfügung. Unterm 15. November 1839 wurde nämlich der Metzgermeißer Läuffer mit seiner gegen den Einwohnergemeinderath von Bern gerich-

teten Beschwerde und dem Begehren, daß demselben anbefohlen werde, die abgebrochene Ringmauer des Läuffer'schen Hauses wieder aufzuführen, in den vorigen Stand zu ftellen und herrn Läuffer feinen erweislichen Schaben ju verguten, vom Regierungsrath abgewiesen. Gestütt auf diefen Entscheid wollte der Gemeinderath feiner fruberen Schlufinahme, laut welcher Serr Läuffer eine in feinem Saufe Dro. 67 roth Quartier gegen bas fogenannte Nachrichtergaflein aufgeführte Riegmauer wieder abbrechen follte, weitere Folge geben. Unterm 1. August 1840 erfolgte jedoch von Seite bes Regierungsraths ju Sanden der Gemeindsbehörde die Beifung, Die Eretution Der Albbrechung des Gebäudes des Meggermeisters Läuffer fofort ju suspendiren, und unter'm 26. August 1840 entschied ber Regierungsrath in Abanderung feines Entscheides vom 15. November 1839, es fei die Beschwerde des herrn Läuffer begründet, und der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern schuldig, die abgebrochene Riegmauer wieder aufzuführen und in den vorigen Stand ftellen ju laffen. Die Befchwerde des Einwohnergemeinderathes geht nun vorerft von der Unficht aus, es fei der Befchlug des Regierungsraths vom 15. November 1839 ein in aller Form Rechtens ausgefälltes administrativrichterliches Urtheil, und beruft sich darauf, daß dem Regierungsrath die Rompeteng nicht zustehe, in dengenigen Fällen, in welchen er in richterlicher Eigenschaft einen Streitfall entschieden, das den Parteien einmal eröffnete und in Rechts. fraft erwachsene Urtheil juruckzuziehen, aufzuheben oder irgendwie in seinen wesentlichen Bestandtheilen und namentlich in feinen Dispositiven anzutasten. Ferner sucht die Beschwerde darzuthun, das auch der Fall der Revision nach gesprochenem Urtheil nicht vorhanden gemefen fei. Weniger Gemicht, als auf die formelle, wird auf die materielle Seite der Sache gelegt. Sedoch wird auch in diefer Begiebung bas Verfahren der Gemeindsbehörden als ein mit dem Baureglement durchaus übereinstimmendes, und durch die handhabung der daherigen Borschriften gebotenes dargestellt. Der Regierungerath hinwieder bestreitet in feinem Berichte vor Allem aus die Behauptung, als fei der Entschied vom 15. November 1839 ein administrativrichterliches Urtheil gewesen; es konne dieses schon der Form wegen nicht fein, da tein erstinstanzlicher Spruch ausgefällt worden, ber Regierungs-rath aber bloß obere administrativrichterliche Instanz sei, und ebenso wenig dem Subjette nach, indem die Ortsbehörde dem Meggermeister Läuffer nicht als Partei gegenübergestanden fei, fondern als Polizeibehörde gegen ihn gehandelt habe, und end. lich ebenfalls nicht nach der Natur der Sache, indem es fich lediglich um eine baupolizeiliche Berfügung gehandelt habe, welche niemals Gegenstand eines administrativrichterlichen Spru-Dergleichen polizeiliche Berfügungen aber je ches fein konne. nach den Umftanden abzuändern oder aufzuheben, fei der Regierungsrath als obere Polizeibehörde jederzeit befugt. In hinficht auf den materiellen Theil der Beschwerde wird sodann durch Unführung verschiedener Beispiele die Behauptung begründet, daß der Einwohnergemeinderath fich eine ungleiche Sandhabung des Baureglements erlaubt und andern Partifularen das Nämliche gestattet oder wenigstens nicht unterfagt habe, wes. halb er im vorliegenden Falle gegen den Meggermeifter Läuffer eingeschritten fei. Der Regierungsrath spricht demnach feine Unficht dahin aus, es fei über die vorliegende Beschwerde gur Tagesordnung ju fchreiten. Die Bittschriftenkommission zeigt Dagegen in ihrem ausführlichen Rapporte, - unter hinweifung fowohl auf ben §. 12 des vom Großen Rath fanktionirten Baureglements fur die Stadt' Bern, als auf den §. 5 der Administrativprozefform, als endlich auf Inhalt und Form des regierungsräthlichen Entscheides vom 15. November 1839, daß derfe'be allerdings ein rechtskräftiges, administrativrichter-liches Urtheil sei. Sodann ift nach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommission der zweite Entschied des Regierungsraths vom 26. August 1840 unhaltbar, sowohl an und für sich betrachtet, weil demfelben weder eine Rlage, noch eine Untwort des Beklagten vorangegangen ift, als auch im Berhaltniß zu dem Urtheile vom 15. November 1839, indem keine gefetzlichen Gründe zur Revision oder Aufhebung bes ersten Urtheiles vor-handen gewesen feien. Die Bittschriftenkommission ftellt demnach den Antrag, es mochte vom Großen Rath der vom Regierungsrath unterm 26. August 1840 in der Bauangelegenheit bes Metgermeisters Läuffer in Bern getroffene Entschied als ungultig aufgehoben werden.

Auf Berlangen wird nach Berlesung des Vortrages der Bittschriftenkommission auch der Bericht des Regierungsraths an dieselbe abgelesen, worin Letterer sein Benehmen mit den oben bereits erwähnten Gründen zu rechtsertigen sucht und die Erwartung ausspricht, daß über die Beschwerde des Einwohenergemeinderathes von Bern werde zur Tagesordnung geschritten werden.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. Die Ungelegenheit, Tit., welche uns heute beschäftigt, muß fur den Gro-Ben Rath unangenehm fein, wie sie auch für den Regierungs= rath unangenehm fein muß; für die Bittschriftenkommission war sie um so unangenehmer, als jene sich wiederum im Falle sieht, gegen den Regierungsrath aufzutreten; am aller unangenehm= ften aber ift fie fur den gegenwärtigen Redner, welcher hiebei seine Stellung als Oberrichter im Auge haben muß; benn es konnte fcheinen, als fuhle ich große Luft, als Cenfor gegen den Regierungsrath aufzutreten und über benfelben den Stab ju brechen. Bereits in der Bittschriftenkommission ift mir pon einer Seite her gesagt worden: Wenn man fich anschickte, die Urtheile des obersten Gerichtes zu prufen, so konnte man auch bier und da etwas aufrupfen, das vielleicht nicht flichhaltig ware. Ich gebe das zu, wünsche aber, daß solche Neußerungen heute unterbleiben, weil ich hier als Großrath auftrete und als Mitglied der Bittschriftenkommission, in welche ich mich nicht felbst gewählt habe. Ware es möglich gewesen, fo murbe ein anderes Mitglied ber Bittichriftenkommiffion ben Rapport übernommen haben; allein den beiden Berren Regierungsräthen, welche in der Kommission figen, durfte man nicht wohl jumuthen, gleichsam gegen ihr eigen Gleisch und Blut ju muthen; herr Umterichter Stauffer mar bereits mit andern Bortragen beladen, und herr Oberrichter Pequignot ift nicht gewohnt, in deutscher Sprache aufzutreten, mahrend doch dieses Geschäft ein acht deutsches ist. Die Aussührlichkeit des schriftlichen Bortrages überhebt mich eines weitläufigen mundlichen Rapportes; es fei mir daber erlaubt, bloß auf einige Sauptpunfte aufmerkfam ju machen. Im Jahr 1839, am 22. Juli, bat fich der Meggermeister Läuffer in Bern, der, wie es scheint, ein Saus an der Marbergergasse getauft hatte, bei der Stadtpolizeis behörde von Bern um die Bewilligung erworben, eine andere Façade aufzuführen. Diefe Bewilligung murde ihm ertheilt, und er fing an zu bauen; allein es schien der Baukommission von Bern, daß diese Façade nicht auf reglementarische Weise gebaut werde. Das Baureglement der Stadt Bern von 1828 fest nämlich fest, daß Façaden gegen die Gaffe und öffentliche Plage in Stein aufgeführt werden follen, und herr Läuffer bat feine Façade theilweife wenigstens in Rieg aufführen wollen. Diefes hat die Baupolizeibehörde von Bern veranlagt, dem Herrn Läuffer diesen Bau förmlich zu unterfagen. Daran kehrte sich jedoch Läuffer nicht, sondern fuhr in seinem polizeis widrigen Bau fort. Noch mehrere Verbote der nämlichen Behörde erfolgten, aber alle umfonst. Nun glaubte die Stadt-polizeibehörde im Falle zu sein, nach Maßgabe des Reglements von sich aus zu exequiven. Es heißt nämlich im Reglemente, daß, wenn Jemand ungeachtet ergangener Berbote baue, man gegen denfelben fofort jur Erefution fchreiten fonne. Das bat bann den Läuffer genothigt, beim Regierungerathe mit einer Beschwerde aufzutreten gegen die Baupolizeibehörde von Bern, und anzutragen, daß ihm erlaubt werde, den angefangenen Bau fortzuführen. Der Regierungsrath hat sich mit der Sache befaßt, er hat die Beschwerde der Justigsektion, als vorberathender Behörde in Administrativstreitigkeiten, jugewiesen; diese hat ein Befinden ausgestellt; der Regierungsrath ift darauf eingegangen, und hat nach gehöriger Prüfung am 15. November 1839 den Entscheid gegeben, Läuser sei mit seiner Beschwerde als unbegründet abgewiesen. So ware die Sache erledigt gewesen, und es hatte zur Exekution, d. h. zur Abbrechung des baupolizeiwidrigen Materials, gefchritten werden follen. Das fonnte dem Läufer nicht recht fein; daher kam er bei den Stadtbeborden mit der Bitte um Berfcub der Erefution ein, und man muß den Stadtbeborden nachreden, daß fie ziemlich

langmüthig waren. Der Entscheid des Regierungsraths war nämlich im Winter erfolgt, und noch im Juni war am Beschlusse nichts exequirt; am 1. Juni machte sich Läusser sogar anheischig, bis zum 15. mit der Arbeit zu beginnen und bis am 1. August Diefelbe fertig ju machen. Man hatte alfo erwarten sollen, daß ein fernerer Incident nicht stattfinden werde. Setzt, am 1. August 1840, lanciert der Regierungsrath auf einmal einen Suspensionsbeschluß, bezüglich auf die Ere-tution der Abbrechung des Gebäudes. Wer den angeregt hat, geht aus den Aften nicht hervor. Bald nachher, am 26. August, erfolgt, wie ein Blit aus heiterm himmel, ein neuer Beschluß des Regierungsraths, wodurch erklärt wird, der frühere Beschluß des Regierungsraths vom 15. November 1839 sei aufgehoben, und die Stadtbehörde von Bern sei angewiesen, die abgebrochene Ringmauer wieder aufzuführen und in den vorigen Stand stellen zu lassen. Das, Sit., sind ungefähr die Thatsachen, auf welchen der heutige Streit beruht. Mun ift die Stadtbehörde von Bern bei'm Großen Rathe mit einer Beschwerde aufgetreten und hat die Aufhebung dieses lettern Beschlusses verlangt. Dem Regierungsrath ift von Seite der Bittschriftenkommission diese Beschwerdeschrift mitgetheilt worden, und endlich ift deffen Berantwortung eingelangt. Sofort ift die Bittschriftenkommission jufammengetreten und hat sich überzeugt, daß in dieser Sache nicht so verfahren mor= den, wie nach unfern Gefegen batte verfahren werden follen, daß vielmedr der Regierungsrath gegen bestehende Formgesetze sich verstoßen habe. Die Vittschriftenkommission hat demnach geglaubt, sie sei es sich selbst und dem Rechte schuldig, bei Ihnen, Tit., auf Aussteheng dieses letztern Beschlusses des Regierungsrathes anzutragen. Ich will nicht in eine weitläusige Begründung dieses Untrages eintreten, sondern nur kürzlich drei Hauptgesichtspunkte berühren. — Erstens: ihr erste Beschluß des Regierungsrathes vom 15. November 1839 ein Urtheil? Zweitens: hat dieses Urtheil durch einen spätern Beschluß abgeändert werden können? Drittens: ist nicht jeden= falls der Stadtbehörde von Bern ein Unrecht geschehen, indem sie unverhört verurtheilt murde zu einer Leistung, welche bebeutende Roften nach fich zieben muß? Bevor ich diefe brei Fragen erortere, foll ich mein Bedauern aussprechen, daß diese Angelegenheit vor den Großen Rath kömmt. Es hat der Bittschriftenkommission geschienen, biese Sache hatte auf andere Beise erledigt werden können. Man follte fast glauben, der Bau des herrn Läuffer fei gegenwärtig gleichsam eine halbe Ruine, angefangen aber nicht ausgebaut, und es handle sich jeht darum, entweder gang auszubauen, oder das Reglements-widrige abzubrechen. Dem ist nicht also; herr Läuffer hat sich um die Streitigkeiten zwischen dem Regierungsrathe und den Stadtbehörden von Bern nicht befümmert, fondern, da er ein Obdach haben wollte, fertig gebaut und fein Haus unter Dach gebracht, so daß jetzt alles im schönsten Glanze steht. Man könnte demnach sagen, die Verfügung des Regierungsrathes vom 26. August 1840, wodurch die Stadtbehörde von Bern angewiesen wurde, die Sache in frühern Stand zu feten, habe fein Objekt mehr. Mit einiger Bereitwilligkeit mare es also wohl möglich gewesen, ju vermeiden, daß diese gehäffige Ungelegenheit vor den Großen Rath fomme. Daß der erfte Entscheid des Regierungsrathes vom 15. November 1839, wodurch Läuffer abgewiesen murde, ein Urtheil sei, und zwar ein Urtheil der oberften Administrativbehörde, unterliegt nach dem Bedunken der Bittschriftenkommission keinem Zweifel. Schon der §. 12 des neuen Baupolizeireglementes für die Stadt Bern, der ohne Zweifel bier einschlägt, weil im Prozegverfahren immer nur dasjenige Gefet befolgt wird, das jur Zeit galt, als der Prozef eingeleitet murde, fagt: "Die Beschwerdeführung über irgend eine Magnahme der Baupolizeibehörde, der Polizeifommiffion oder des Präfidenten derfelben geht an den Regierungsstatthalter, unter Borbehalt der Weiterziehung vor den Regierungsrath, und die Beschwerdeführung über eine solche Maßnahme des Regierungsstattbalters geht an den Regierungsrath; — alles nach Vorschrift des Administratioprozesses über Klagen gegen Beamte. " Dieser Paragraph hat der Bittschriftenkom= mission so schlagend geschienen, daß sie nicht begreifen konnte, wie man dagegen auftreten will. Offenbar ift von Seite des Läuffer über eine Berfügung der Baupolizeibehorde von Bern

bei'm Regierungsrath geklagt worden, diese Klage follte also nach §. 12 des Reglements in der für Administrativstreitigkeiten vorgeschriebenen Form angebracht werden, und der Regierungsrath follte in oberer Inftang darüber entscheiden. Was fagt aber der Regierungsrath felbst in seinem Entscheide vom 15. November 1839, indem er sich auf den §. 12 beruft? Er fagt, Die Streitigfeit hatte eigentlich in erfter Inftang vom Regierungsstatthalter entschieden werden follen, und erft in weiter Instanz vom Regierungsrath felbst. Der Regierungs-rath nimmt also an, daß der §. 12 hier einschlagend sei. Sodann sagt er weiter, da aber beide Parteien den Regierungsstatthalter übergangen, und sich unmittelbar an den Regierungsrath gewendet haben, fo wolle er jest in Uebergehung der ersten Instanz von sich aus ein Urtheil fällen. Entscheid ein wirkliches Urtheil ift, und daß der Regierungsrath damals wirklich die Absicht hatte, ein Urtheil von sich ju geben, geht auch daraus bervor, daß er die Sache vorher der Justigfettion jur Begutachtung überwiefen hat. Bare es eine einfache Polizeisache gewesen, wie der Regierungsrath jett behauptet, fo murde nicht die Justigseftion, sondern eine andere Behörde, entweder die Polizeisektion oder das Baudepartement, mit der Untersuchung und Begutachtung beauftragt worden fein. Die Berbalien des Entscheides felbst endlich sind so unzweideutig, daß man nicht im Zweisel sein kann, ob dieser Entscheid ein Urtheil oder aber eine einfache polizeiliche Berstügung sei. Borerst bezeichnet dieser Entscheid den Läusser einerseits und die Stadtpolizeibehörde andererseits als Parteien, nach dem Administrativprozeß. Ferner urtheilt er und findet, die Beschwerde des Läuffer sei unbegründet, und weist diesen Lettern ab. Somit ist garlfein Zweifel, daß der Regierungsrath feinen ersten Entscheid vom 15. November 1839 damals wenigftens als Urtheil geltend machen wollte. Die Schluffolgerungen ergeben fich fehr leicht. In Administrativprozeffachen foll in der Regel nach den Vorschriften des Ewilprozefigesetses versfahren werden, und dieses setzt fest, wie ein rechtskräftiges Urtheil abgeändert werden könne. Der Wege hiezu sind drei, nämlich Appellation, Nichtigkeit und neues Recht. Appelliren konnte man nicht, denn der Regierungsrath ist in Administrativsachen die höchste Instanz. Der Fall der Nichtigkeit war auch nicht vorhanden, indem einfach nach den Schluffen der Parteien gesprochen wurde. Es fragt sich also bloß: wäre es der Fall gewesen, das Urtheil nach dem Gesichtspunkt des neuen Rechts anzusechten? (Der herr Beria,terstatter liedt die von dem neuen Rechte handelnde Satzung ab). Die einfache Ablefung diefer Satzung genügt, um Sie, Dit., zu überzeugen, daß hier von keinem neuen Rechte die Rede fein konnte. Wenn nun unzweifelhaft ift, daß durch den zweiten Entscheid des Regierungsraths vom 26. August 1840 ein rechtskräftiges Urtheil der nämlichen Behörde abgeandert wurde, und wenn dargethan ift, daß dieses Urtheil auf keine Beise abgeandert werden konnte, so folgt von felbst, daß der zweite Entscheid des Regierungsraths wider Recht und Gefet erlaffen worden ift. Das ift die eine Seite des Geschäfts; die andere Seite ift die, daß der Regierungsrath eine hauptregel des Prozesses ganz außer Ucht gefett zu haben scheint, nämlich daß man Diemanben ungehört verurtheile, und biefe Regel, Sit., foll nicht nur ber Gemeinde Gadmen, fondern auch der Gemeinde Bern ju Gute kommen. Ich will diefer Gemeinde durchaus keine Vorrechte einräumen, und wenn es darum ju thun ware, Unmaßungen von ihrer Seite bier jurudjumeifen, fo wurde ich der Erfte dazu helfen; aber die Bittschriftenkommission will die Stadt Bern auch nicht ein wenigeres Recht genießen laffen, als die armfte Gemeinde oder den armften Mitburger. Dun ist der zweite Entscheid des Regierungsraths erfolgt, ohne daß man der Stadt Bern irgend Gelegenheit gegeben hatte, fich ju verantworten, - ohne daß man von ihr Bericht gefodert hatte, sondern diefer zweite Entscheid ift erfolgt, wie ein Blit aus beiterm himmel. Wenn der Regierungsrath glaubte, er habe fich beim erften Entscheide geirrt, und es fei daber ein begangenes Unvecht wieder gut zu machen, fo ftand ihm hiefür ein anderes Mittel offen. Er konnte fagen: wir sehen unser Unrecht ein und wollen aus der Staatstaffa den Läuffer entschädigen. Aber diese Entschädigung, entgegen einem rechtsfraftigen Urtheile, einem Dritten aufzuburden, - das, Dit.,

fonnte die Bittschriftenkommission nicht verstehen. Der Regierungsrath beruft fich in feinem Berichte vorzüglich barauf, baß die Baupolizeibehörde von Bern früher auch nicht so haarscharf an dem Reglemente gehalten habe, wie jest bei Läuffer gefcheben fei. Ich will darüber nicht eintreten, das ist eine gehäffige Untersuchung, und könnte Sie, Dit., wenig erbauen. Bon jeder Seite wird die Schuld auf die andere gewälzt. Auf diefen Vorwurf antwortet nämlich die Baupolizeibehörde dem Regierungsrathe: 3hr feid felbst Schuld; wenn wir eine Berfügung erlaffen, fo liegen die Recurfe Sahr und Zag unerledigt hinter dem Regierungsrathe, und wir fonnen nichts machen, und es wird unterdessen fortgebaut. Man beruft sich auf Beispiele, um zu zeigen, daß von Seite der Stadtbehörde in einem Falle so, im andern Falle anders gehandelt worden sei. Ein einziges diefes Beifpiel ift nach dem Befinden der Bittschriftenkommission wirklich konstatirt, daß nämlich die Stadtbehörde erlaubt habe, in Rieg zu bauen, mahrend in Stein batte gebaut werden follen, nämlich der Fall, betreffend das haus des herrn von Wattenmyl-Dugfpurger im Schützengäflein gegen die Raferne. Die Bittichriftenkommiffion hat aber geglaubt, wenn eine untergeordnete Beborde in einem gegebenen Falle einen Mißgriff mache, so berechtige das die obere Behörde nicht, ein Gleiches ju thun, fondern diefelbe folle vielmehr die Sache wiederum in das rechte Geleife bringen. 3ch will nicht langer aufhalten, Tit. Namene ber Bittschriftenkommission foll ich darauf antragen, daß der Befchluß des Regierungsraths vom 26. August 1840 als ungistig aufgehoben werde.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich habe im Regierungsrathe nur jur letten Vrfugung desfelben mitgewirft, da ich jur Zeit des ersten Bichlusses noch nicht Mitglied dieser Behörde war. Wenn die Voraussetzungen der Beschwerdeschrift und diejenigen der Bittschriftenkommiffion richtig waren, fo wären auch alle daraus gezogenen Schluffolgerungen und Raifonoments richtig, obschon lettere vom herrn Berichterstatter mit etwas mehr Schonung hatten berührt werden können. Derselbe hat sich beveits in der Bittschriftenkommission ungebührlich gegen den Regierungsrath geäußert, und daher hat man ihm jene Bemerkung gemacht, über welche er sich heute beschwert hat. Wenn die Verfügung des Regierungsraths vom 15. November 1839 fein rechtsfräftiges Urtheil ift, so ift Alles richtig, was jet, von der Stadtbehörde und von der Bittschriftenkommission daraus gefolgert wird. Aber nach meiner Ueberzeugung ift jene Berfügung nicht ein Rechtsspruch, fondern eine einfache polizeiliche Berfügung. Allerdings hat diefelbe der Form nach den Charakter eines Spruches, das rührt aber lediglich von einer ungeschickten Redaktion ber, deren dem Regierungsrath von Sefretars der Behörden tagtäglich vorfommen. Alle Tage hat man an folchen Redaftionen zu forrigiren, und damals hätte es auch geschehen sollen, aber es ist nicht geschehen. Allein ein solches Geschäft kann nicht einzig der Form nach, sondern es muß seinem Wesen und seiner Natur nach beurtheilt werden. hier handelt es fich gewiß nur um eine polizeiliche Berfügung. Die Stadtbehörde von Bern hat in Folge des Baupolizeireglementes dem herrn Läuffer den Bau unterfagen laffen, worauf Letterer mit einer Borftellung beim Regierungsrath eingekommen ift. Der Gegenstand ift alfo rein baupolizeilicher Art. Daß nun durch eine ungeschickte Resdaktion die Form eines Urtheils gewählt worden ist, macht den Beschluß des Regierungsraths noch lange zu keinem Urtheil. Aber auch in der Form fehlen wefentliche Merkmale, welche ju einem Urtheile gehören, namentlich die erstinstanzliche Beurtheilung. Sedem oberinstanglichen Urtheile muß das Urtheil einer untern Behörde vorausgegangen fein, in civilrechtlichen Sachen wie in administrativrechtlichen Sachen. Nun war bier fein erstinstangliches Urtheil vorhanden, fondern bloß eine Beschwerde an den Regierungerath. Jest wird auf einen S. ides Baureglements verwiesen, wonach bei der Beschwerdeführung über irgend eine Magnahme der Baupolizeibehörde u. f. w. nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte verfahren werden folle, und deswegen will man jest diefe Verfügung des Regierungs= raths als Urtheil darstellen. Allein die Form ift überall die nämliche, auch bei Gegenständen rein polizeilicher Art, und deswegen ift eine Verfügung des Regierungsraths, wodurch eine

folche Beschwerde beseitigt wird, noch nicht ein administrativ richterliches Urtheil, wenn fie es nicht nach der Natur des Begenstandes ift. Es fei mir nun erlaubt, in Beziehung auf das Materielle etwas zu fagen. Der Regierungsrath ist bei seiner Berfügung, welche, wie gesagt, ungeschieft und oberstächlich redigirt wurde, von der Boraussehung ausgegangen, es habe die Stadtbehörde von Bern in allen Fällen so erequirt, wie gegen Läuffer, und die Baubehorde von Bern hatte bestimmt verneint, daß es in ähnlichen Fallen anders gehalten worden fei. Allein fpater hat fich das Gegentheil gezeigt. 3m Sabre 1840 ift dem Regierungsrath ein Fall befannt geworden, der nicht einen liberalen Bürger betrifft, fondern einen pornehmen herrn. Rämlich herr von Wattenwyl : Dugfpurger hat im Schüßengästein, das ebenso befahren ist, wie dassenige an der Aurbergergasse, eine ganze Façade in Rieg aufgeführt, ohne daß irgend ein Einspruch von Seite der Stadtbehörde geschehen wäre. Ja, Tit., auf dieses hin hat der Regierungserath im Jahre 1840 gefunden, seine frühere Verfügung sei von einer unrichtigen Boraussetzung ausgegangen, und er hat gefunden, was für den herrn von Wattenwyl Recht fei, folle auch für den Meggermeifter Läuffer Recht fein, und hat baber Die frühere Berfügung jurudgenommen und bas Entgegengefette verfügt. Dem Ginen recht, bem Andern billig! Das war das hauptmotiv des Regierungsraths. Man fann freilich fagen, wenn hier gefehlt worden, fo fei dief fein Grund für die Regierung, um anders zu handeln. Wenn Sie aber Die ganze Geschichte des Baupolizeireglements der Stadt Bern und die Art und Weise feiner Sandhabung tennten, fo murden Gie fich über diese Verfügung des Regierungsraths nicht halb fo faft wundern. Es find eine Menge Belege bei den Aften, daß eine gange Reihe gang ahnlicher Falle von der Baupolizeibehorde von Bern durchaus anders behandelt worden find. Man hat gegen einzelne Bürger, welche in Bezug auf ihre politische Gefinnung nicht fonvenirten, das Reglement in feiner gangen Strenge angewendet; man bat fie zuerft bauen laffen und dann plöglich das Abbrechen befohlen. Hingegen bei andern Personen hat man nichts gefagt; namentlich war dieses häufig der Fall bei Defen in Zimmern, welche über ber unterften Dachlinie fteben, ferner beim Bau von vierten Etagen u. f. m. Gine Menge Kalle haben da gezeigt, daß man das Reglement ungleich gehandhabt hat, und es ift merkwürdig, daß die strenge handhabung des Reglements allemal gegen folche Personen gerichtet war, welche den Namen von Liberalen trugen. Ich will nur einen der auffallendsten Fälle hier berühren. Im Jahr 1837 hat die Baupolizeibehörde den Herrn Albrecht Stapfer, gewefenen Sandelsmann, aufgefodert, den Laubenboden feines Haufes Nro. 130 gegen die Metgergaffe neu herstellen zu lassen, und zwar durch ein Stück neues pavé in der Laube von etwa 33' 6" Länge und 7' 9" Bleite. Dieser Laubenboden befand fich aber noch im brauchbaren Buftande, er bedurfte nur an zwei Stellen einiger Ausbefferung, die mit geringen Roften gemacht werden konnte und durch herrn Stapfer mittelft zweier Plattenftiicke, das eine von 8 und das andere von 5 Quadratschuh Oberfläche auch bewerkftelliget murde. Das genügte aber der Polizeitommiffion nicht. Gie fandte dem Beren Stapfer einen Polizeidiener und einen Steinhauer mit der Auffoderung, den Laubenboden auf jene Weise ganz neu zu machen, und mit der Bemerkung, daß im Weigerungsfalle der Steinhauer den Auftrag habe, diese Arbeit auf Kosten des Herrn Stapfer auszusühren. So ward gegen den liberalen herrn Stapfer verfahren, mahrend in der gleichen Laube zwei häufer weiter oben unter dem haufe des herrn Ginwohnergemeinderathsprafidenten Zeerleder ein fo fchlechtes pave ift, und von blossem Pflaster, daß man es auf keiner öffentlichen Straße dulden würde. Wenn Sie dort vorbeigehen, Tit., so können Sie sich noch jest davon überzeugen. So hat der Regierungsrath gefunden, bloß als Mittel, um liberal Gesinnte zu verfolgen, solle er des Baupolizeireglement nicht gebrauchen laffen, und daber hat er im August 1840 den frühern Beschluß aufgehoben. Ich finde auch, die letztere Verfügung des Regie-rungsraths vom August 1840 gehe etwas zu weit; ich bin zwar auch Schuld baran, benn auch ich habe dazu gestimmt; aber ich habe damals die frühere Verfügung des Regierungsraths vom Sahre 1839 nicht gekannt, benn fonst würde ich nicht

in dem Umfange ju der lettern Berfugung vom Sahre 1840 gestimmt haben. Diefe geht nämlich darin zu weit, daß fie ein materielles Intereffe der Stadtbehörde von Bern berührt, indem fie diefelbe anhalten will, die abgebrochene Mauer wieder aufzuführen u. f. w., alfo eine handlung vorzunehmen, welche mit einem Aufwande von Zeit und Roften, also mit etwas, bas in Geld schäthar ift, nothwendig verfnüpft mare. Da habe ich nichts bagegen, daß Sie biefe Verfügung aufheben, aber nicht im gangen Umfange und in der Form, wie die Bittschriftenfommission vorschlägt, denn sonst wurden Sie aussprechen, daß der Beschluß vom Jahre 1839 ein administrativrichters liches Urtheil sei, was derselbe nach meiner innigsten Uebers zeugung nicht ist. Auf biefe Beise würde bie Stadtbehörde von Bern keinen Nachtheil erleiden, denn das Gebäude steht bereits da, und ist nicht auf Kosten der Stadtbehörde, sondern auf Roften bes herrn Läuffer aufgeführt. Wenn man aber Diefen Theil der Berfügung nicht aufbebt, fo konnte bann herr Läuffer möglicherweise von der Stadtbeborde Erfat des Schadens verlangen wollen, und in diefer Beziehung möchte ich allerdings, in Berudfichtigung des Befchluffes vom Sahre 1839, bem herrn Läuffer teinen Griff auf die Stadtbehörden geben. 3ch für mich bin in diefer Sache gang aufrichtig, und wenn der Regierungerath fehlt, oder wenn ich fehle, so werde ich es jedesmal frei und offen bekennen, wie ich es gestern gethan habe. Nach meiner innigften und vollfommenen Ueberzeugung find beide Verfügungen bes Regierungsraths rein polizeilicher Art, weder die eine noch die andere ist ein Urtheil. In der Form der erftern ift zwar gefehlt worden, aber nicht die Form macht die Sache aus, fondern ber Inhalt, und somit fallen alle Bormürfe gegen den Regierungsrath über Nichtanbörung der Stadtbehörden u. f. w. dabin. Wenn z. B. Herr Läuffer iest erft bauen wollte und vom Regierungsrath die Erlaubniß begehrte, in Rieg bauen zu dürfen, fo konnte ja freilich der Regierungsrath das erlauben, ohne die Stadtbehörde ju fragen, eben fo gut, als er bergleichen Bauten auf dem Lande wie g. B. auch Schindeldacher u. f w. auch gestattet, ohne die Gemeindsbehörden ju befragen. Indeffen mogen Gie, Tit., diefe Sache anders finden, wahrscheinlich fogar werden Sie in Ihrer Mehrheit die Unsichten der Bittschriftenkommission theilen. Es handelt fich da, wenn man will, um eine juridische Spitfrage; aber mich hat der Vortrag der Bittschriftenkommission durchaus nicht eines Undern überzeugen fonnen. 3ch trage alfo darauf an, daß dem Untrage der Bittschriftenkommission nicht so, wie er gestellt ift, Folge gebeben, fondern daß erkannt werde, die Berfügung des Regierungsraths vom 26. August 1840 folle nur in soweit aufgehoben fein, als fie die Wiederaufführung des abgebrochenen Baues durch ben Ginwohnergemeinderath betrifft.

Man, gewesener Staatsschreiber. Ohne diesen so eben gehaltenen Vortrag würde ich das Wort nicht genommen haben, denn es hat mir geschienen, sowohl der schriftliche Bericht der Bittschriftenkommission, als der mündliche ihres Gericht Bestehrtenkommission, als der mündliche ihres herrn Berichterstattere fei fo deutlich, daß bei feinem Unbefangenen Zweifel über die Sache obwalten konnen; allein in dem letten Bortrage find Sachen jum Borfcheine gefommen, welche man nicht fo mit Stillschweigen übergeben fann. Bor Allem aus hat man geschienen, andeuten zu wollen, als ob das Baureglement ber Stadt Bern eine Art Borrecht mare, und daß man es dazu brauche, um allerhand Parteizwecke und Leidenschaftlichkeit auszuüben. Was das Baureglement an fich betrifft, so wird Niemand, der zwischen Dorf und Stadt zu unterscheiden weiß, glauben, daß hinsichtlich der Baupolizei an beiden Orten die gleichen Vorschriften besteben können. Wo Die Saufer unmittelbar aneinander fteben, wo eine Menge Saupt = und Quergaffen fich durchkreuzen u. f. m., ift gewiß eine viel größere Aufficht in Betreff der Baupolizei erforderlich. Es ift nicht blos darum ju thun, daß da fo gebaut werde, daß für die hausbewohner felbst Sicherheit fei, fondern auch fo, daß Sicherheit sei für Alle, welche in weiterm Revier die Stadt bewohnen. Wer ein wenig mit der Geschichte befannt ift, weiß, daß die Stadt Bern in frühern Sabrhunderten durch ungeheure Feuersbrünfte beimgefucht worden ift. Bon da binweg hat man gesucht, folde Borsichtsmaßregeln zu treffen, die geeignet seien, bei Feuersbrunften ein weiteres Umsichgreifen

des Feuers ju verhindern. Daherige Vorschriften find in jeder Stadt gewiß nothig. Run find zwei folche Borfchriften in einem Baureglemente wesentlich. Die eine betrifft die Zwischenmauern zwischen zwei aneinanderstebenden Saufern, und die andere die Sauptmauern gegen die Strafe. Für beide Arten von Mauern murde jur Weiterwerbreitung des Feuers für nothig gehalten, vorzuschreiben, daß diefelben nicht in Rieg, fondern in Stein aufgeführt werden follen. Was nun Die Bwischenmauern betrifft, so bat sich ba in neuern Zeiten bei ber Zunahme ber Bevolkerung gezeigt, baß man hier und ba solche Zwischenmauern auf eine dem Reglemente ganz zuwider= laufende Beife aufgeführt hat. Als nun die Baupolizeibeborde einschreiten wollte, famen eine gange Menge Reflamationen an ben Regierungsstatthalter und Regierungsrath; zwischen 50 und 60 Falle wurden bei diefen Beborden anbangig gemacht, ohne daß man in Zeit eines Sahres einen Entscheid Darüber haben tonnte. Das bat naturlich eine Schwächung und Lahmung bei den Polizeibehörden hervorgebracht, und nachber mar es schwer, Alles wiederum in den gehörigen Stand ju ftellen. Indeffen batte dieß im Sahr 1839 ein neues Baupolizeireglement jur Folge, mobei fich die Baupolizeibehörde von Bern jur Pflicht gemacht bat, daffelbe von nun an möglichft ju bandhaben. Ueber die Frage, ob die Berfügungen bes Regierungsrathe in der sogenannten Läuffer'schen Angelegenheil als Urtheile anzuseben seien oder nicht, will ich nicht eintveten; im Bortrage ber Bittschriftenkommiffion ift diese Frage weitläufig erörtert; bingegen erlaube ich mir, darauf aufmerfam ju machen, daß, wenn auch diefe Berfügungen blog polizeilicher Art und nicht richterliche Urtheile waren, auch dannzumal die Sache nicht stichhaltig fein murbe. Der S. 1 des Baureglements fagt: "Der Einwohnergemeinderath ift die Baupolizeibehorde fur die Stadt und ben Stadtbezirk Bern. Ihm liegt die Handhabung des Regle-ments zunächst ob." Ueber die Art sodann, wie der Regierungerath in baupolizeilichen Angelegenheiten der Stadt Bern interveniren könne, fagt ber §. 12: "Die Beschwerdeführung über irgend eine Magnahme der Baupolizeibehörde u. f. w. geht an den Regierungsstatthalter, unter Borbehalt der Bei-terziehung an den Regierungsrath u. f. w. u. f. w.; — Alles nach Vorschrift bes Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte". Somit negire ich durchaus, daß irgend eine polizieiliche Berfügung in Baufachen der Stadt Bern dem Regierungsrathe zustehe, benn sonft mare ja bas ganze Reglement, welches von Ihnen, Eit., genehmigt worden ift, ein Wisch; die Baupolizeibehorde fonnte feine einzige Berfügung erlaffen, ohne das der Regierungsrath fagen könnte: von Polizei wegen verfügen wir anders. Wohl aber steht dem Regierungsstatthalter und Regierungsrathe die Oberaussicht über die Handhabung diefes Reglements ju. Wenn nun der Regierungsftatt= halter oder ber Regierungerath glaubt, daß die Baupolizeibehörde ihre Pflichten nicht gehörig erfülle, was ift natürlicher, als von Umtes wegen darauf aufmerkfam zu machen, und die Berantwortung der Baupolizeibehörde ju fodern? Das ift aber fein Grund, weshalb polizeiliche Berfügungen von Seite bes Regierungerathe follten ftattfinden tonnen. Daber bat der herr Praopinant Unrecht, wenn er glaubt, das fei eine abnliche polizeiliche Berfügung, wie g. B. auf dem Lande bei Schindelbachern und bergleichen, wo ber Regierungerath bas eine Mal gestattet, das andere Mal nicht. Rucfichtlich ber Baufachen ber Stadt Bern fieht der Regierungsrath ba einerseits als Administrativrichter bei Befdmerben, und andrerfeits als Oberauffichtsbehörde über Alles, mas von ben Ge-meindsbehörden gemacht werden foll. Allein jest mar es im bothften Grade bemühend, ju feben, daß da in den Aften eine Relation ift über angestellte Untersuchungen, mo an einem Orte nicht reglementgemage Scheidemauern oder hauptmauern, an einem andern Orte fonft etwas Reglementwidriges jugelaffen worden sei, und daß man so weit geht, hier im Schoose des Großen Raths die Leußerung zu gebrauchen, (ich will den Namen nicht nennen, den sie verdient) man sei parteiisch je nach der politischen Farbe. Ich muß das schlechterdings als Unwahrheit bezeichnen. Ich habe die Shre, seit dem Anfang dieses Jahres im Gemeinderathe von Bern zu figen, früher jedoch mar ich nicht darin, aber das fann ich versichern, daß im Gemeinderathe von Bern fo viel Gewissenhaftigfeit herrscht,

als in irgend einer andern Behörde, und daß der Gemeinderath aus Mitgliedern aller Klassen jusammengesett ist. Dennoch glaube ich, man sei es dieser Behörde, wie jeder andern und wie jedem Privatmanne, schuldig, für so lange, bis man dergleichen Unfchuldigungen, wie fie heute hier gefallen find, diefer Behörde zur Berantwortung mittheilt, folche Sachen als bloß perfonliche und leidenschaftliche Neußerungen anzusehen, die man bier nicht hatte erwarten follen. Mir thut es febr leid, daß da, wo es um Recht und Geseth zu thun ift, man mit folchen Perfonlichkeiten auftritt. Was den Fall wegen des herrn von Wattenmyl = Ougspurger betrifft, so ift die Sache möglich; ich will die Sache nicht leugnen, aber verlange man die Verantwortung der Baupolizeibehörde, alsdann kann man sicher entscheiden. Wie es sich mit dem Laubenboden des herrn Stapfer fel. verhält, weiß ich wiederum nicht, aber richtig ift, daß, fo oft dergleichen Unzeigen an die Baupolizeibehörden gelangten, von Lettern die Sache untersucht oder nach Umftanden darüber verfügt wird. Wenn Sie aber wollen, daß Ordnung herrsche, so muß derjenige , welcher erequiren foll , miffen , daß er Unterftutung findet bei ben Obern. Man fann feinem Unteroffiziere gumuthen, daß er feinen Dienst pflichtmäßig ausübe, wenn der Oberoffizier ihn dabei nicht unterftütt oder ihm gar noch Vorwürfe macht. So verhält es sich hier auch. Demnach glaube ich, Sie, Tit., werden nach näherer Untersuchung der Sache felbft finden, daß die Behauptung durchaus irrig ift, der Regierungsrath habe am 15. November 1839 nicht eine Gentenz ausgefällt , fondern eine blofe Polizeiverfügung erlaffen, denn das Lettere fonnte er nicht. Die oberfte Polizeibehorde in Baufachen ber Stadt Bern ift der Gemeinderath; der Regierungsrath aber fann diefen anhalten, feine Pflichten gehörig zu erfüllen, hingegen direkte polizeiliche Verfügungen zu treffen , liegt nicht in feiner Rompetenz. So viel rucksichtlich der Form, und hauptfächlich bätte ich die ermähnte Anschuldigung gegen den Gemeinderath nicht liegen laffen können, und ich verlange ausdrücklich, daß man die Sachen, welche da bei den Aften liegen, und namentlich auch, was die Laubengeschichte betrifft, durch den Regierungestatthal= ter dem Gemeinderathe mittheilen laffe und ihm feine Berantwortung abfordere. Bis dabin ftelle ich die Unschuldigung von Parteilichfeit ganglich in Abrede.

Saggi, Regierungerath, alter. Ich bin es ber Sache schuldig, Dit., bier auch einige Bemerkungen darüber zu machen. Im Ganzen hat fich der Regierungsrath ziemlich unflug ver= theidigt, und formell betrachtet liegt die Sache nicht ganz gunftig. Wenn aber Herr alt = Staatsschreiber Man glaubt, herr Regierungsrath Jaggi, junger, sei der Stadtbehörde zu nahe getreten, so könnte ich wenigstens nicht anders, als von vornen berein Mles, was herr Regierungsrath Jaggi, junger, über die Unordnung und gangliche Anarchie in Baupolizeifachen der Stadt Bern gefagt hat, bestätigen und Mehreres beifugen. 3ch will Ihnen jeht zeigen, auf welchem Boden der Regierungerath bei jener Berfügung ftand. Als ich vor feche Sahren in der Suftigfettion war, haben wir mehrere dergleichen Urtheile vorberathen, denen man vorwirft, fie feien nicht auf der Stelle im Sinne der Stadtbehörde ausgefallen. Damals maltete namentlich ein Drojeß gegen gewisse Töchter Nöthiger, verbeiständet durch herrn Graveur Müttimener. Bei diefem Unlaffe ift durch eine gange Menge Beispiele nachgewiesen worden, daß mit Ungleichbeit in Handhabung des Baureglements verfahren werde. Schon damals hat der Regierungsrath sich überzeugt, daß das Baureglement nicht respektirt werde, und daß die Stadtbebörde genicht mit gleicher Elle messen, daß, wer nicht in der Wolle gesfärbt war, Anzeigen und das Einschreiten der Stadtbehörde zu erwarten habe, mährend Anders machen mach sie mellen. erwarten habe, mahrend Andere machen, mas fie wollen. 3ch berufe mich auf die Prototolle des Regierungsraths, Dit. Tit., haben ferner felbst gefehen, wie vor dem untern Thore beim Klöfterlein gegen das Straffenbaureglement gebaut worden ift, und wie man julett diefem Reglement ein Genuge geleiftet bat! Ferner ift vor einiger Zeit eine Rlage gefommen wegen reglementswidrig angebrachter Fensterläden. Ich bin darauf felbst in der Stadt umber gegangen und habe an mehrern Orten Fensterladen gleicher Corte gefeben, gegen welche Niemand etwas fagt. Allein hier, wo geklagt murde, betraf es zwei

unserer ehrenwerthen Kollegen, freisinnige Manner, den Berrn alt = Regierungerath herrenfdmand und herrn Schnyder Dufresne. Da hat der Regierungsrath gefagt : Rein, Diefe Fenfterladen bleiben. Run hat der Regierungsrath ein Suftem aufgestellt, und diefes System ift der Boden, auf welchem der Regierungerath ftand, als er jenen Befchluß faßte. (Der Redner verliest ein Schreiben bes Regierungsraths vom 16. Juli 1839 an den Regierungsstatthalter von Bern, worin diesem Letztern die Weisung ertheilt wird, daß alle unter dem Baureglement von 1828 ausgestellten Baubewilligungen und in Folge derfelben gemachten Bauten , fo wie auch bie bieforts entstandenen Migbilligkeiten unter die Borfchriften Diefes Reglements fallen, und hingegen Diejenigen, welche nach ber Emanation bes neuen Reglements von 1839 ertheilt worden sind, unter dieses Lettere subsumirt werden sollen.) Jett mache ich aufmerksam, Sit., daß die Baubewilligung an Herrn Läufer demselben unter dem alten Reglement von 1828 ertheilt Nun hat der Regierungsrath geglaubt, Serv worden ift. Läuffer folle gleich gehalten werden, wie alle andern Baufuhrer, und da nun das alte Reglement bereits nicht mehr erequirt wurde, so solle dasselbe jest nicht gleichsam ausnahmsweise gegen einen Einzelnen angewendet werden. Daß aber bas alte Reglement wirklich nicht exequirt wurde, ergiebt fich am Auffallendsten aus dem bereits mehrfach berührten Beispiele, be-treffend das haus des herrn von Wattenmyl = Ougspurger, welchem mit Rieg ju bauen gestattet wurde, obgleich unmittelbar baran ein Futterbehalter ftoft. Man hat bier behauptet, über ber Baupolizeibehörde von Bern ftehe feine andere, fie fei hier die hochfte Baupolizeibehorde. Allein Eit., diefe Behorde ift fogar dem Gemeinderath von Bern untergeorduet; diefe beiden üben in Bern die Baupolizei aus. Aber höher dente ich, fteht doch wohl der Regierungsrath. Die Baupolizeibehörde von Bern fteht , wie jede andere Ortobehorde, unter dem Gemeindegefet. Dun fagt der §. 54 des Gemeindegefetes: "Wenn Gemeindgenoffen Grund ju haben glauben , fich über einen Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes ju beklagen u. f. w.; fo muffen fie ihre Beschwerden schriftlich dem Regierungsstatthalter einreichen, welcher trachten foll, den Unstand zu beben. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so foll ber Regierungsstatthalter seinen Bericht über die Sache mit ben Aften bem Regierungerathe einsenden, ber, nach Unterfuchung der Sache und Einziehung der nothwendigen Berichte, einen endlichen Befchluß faßt." Diefer Fall ift hier vorhanden. Der Regierungsstatthalter hatte hier nur gar nichts zu versfügen, sondern der Regierungsrath, und so ist es in allen Fällen gehalten worden, namentlich auch bei einem geswillen Sutter wiffen Sutter. Sest fagt bingegen das neue Baureglement, es solle in dergleichen Fällen nach dem Administrativwege versahren werden. Da ist also ein ungeheurer Widerspruch zwischen zwei Gesehen, und daher kann ich es gar gut begreis fen , wie man heute in Berlegenheit fein fann. 3ch werde aber seiner Zeit darauf antragen, daß man alle dem allgemeinen Gemeindgesetze widersprechenden Bestimmungen des Baureglements der Stadt Bern aufhebe. 3ch weiß nicht, Tit., warum für Bern einzig eine folche Ausnahme von Gemeindegefet gelten follte. Ich glaube, der Regierungsrath habe vollkommen recht gehandelt. Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, hat es strenge gefunden, daß man zugleich die Stadt Bern zum Wiederaufbau der Façade verfällt habe. Man darf aber nicht vergeffen, daß, mahrend der Regierungsftatthalter der Stadtbehörde die Erekution gegen herrn Läuffer verweigert hatte, diefe Behörde dennoch mit der Exefution zugefahren ift. Das ift der Grund, Tit., warum der Regierungerath die Stadtbeborde von Bern jum Wiederaufbau der Façade verfällt hat. Die Redaktion des erften Beschlusses von 1839 ift allerdings eine unglückliche, aber ein Urtheil fann derfelbe defhalb nicht fein, da das erstinstanzliche Urtheil feblt, sondern er ist offenbar nur eine polizeiliche Berfügung. Das Alles zeigt aber, daß der Regierungsrath auf Remeduren im Baureglemente ber Ctadt Bern hatte bedacht fein follen, und er wird es einmal thun muffen. Für jetzt trage ich darauf an, es folle der Große Rath verfügen, daß die vorliegende Bauangelegenheit zwischen der Baupolizeibehörde der Stadt Bern und dem Meggermeifter Läuffer in hinsicht der Wiederaufbauung der abgebrochenen

Mauer ad melius agendum an ben Regierungsrath gewiesen werbe.

Stauffer. Ohne Zweifel, Tit., hängt der ganze Entscheid von der Rechtsfrage ab, ob die erste Verfügung des Regierungsrathes von 1839 ein administrativvichterliches Urtheil, oder aber eine bloße polizeiliche Verfügung fei. Man hat hier das Lettere behauptet, und mit dem Gefete in der Sand will ich bas Gegentheil beweisen. Das Baureglement der Stadt Bern, welches vom Großen Rathe fanktionirt worden ift und mithin Gefebestraft bat, fagt im §. 12 : " Die Befchwerdeführung über irgend eine Magnahme ber Baupolizeibehörde u. f. w. geht an den Regierungestatthalter unter Borbehalt der Weiterziehung vor den Regierungsrath u. f. w., - alles nach Vorschrift des Administrativprozesses über Klagen gegen Beamte." Ich bitte, Tit., diesen Schluß wohl zu beachten: "alles nach Vorschrift des Adminitratioprozesses u. f. w." Nun sagt der §. 5 des Adminiftrativprozessed: "Wenn die Rlagschrift an unsern Rleinen Rath gerichtet ift, so kann hierauf derselbe, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache sofort entscheiden, oder zum erstinstanzlichen Entscheid an die betreffende Behörde verweisen u. f. w." Wie Sie alfo hören, Sit., liegt es in folden Fallen in der Sand des Regierungsrathes, entweder fofort von fich aus zu entscheis den, oder aber die Sache jum erstinftanglichen Entscheide guruckzuschicken. hier nun hat der Regierungsrath am 15. November 1839 den erstern Weg eingeschlagen und von sich aus entschieden. Der Regierungsrath felbst fagt im Gingange feines Urtheils: . Bufolge des §. 12 des Baureglements von 1839 hatte eigentlich der Läuffer feine Beschwerde junachst bei dem Regierungsstatthalter sub benesicio recursus an den Regierungsrath anbringen sollen. Da indessen beide Parteien direkt an den Regierungsrath returrirt haben, und somit denselben als Richter anerkennen, so nehmen wir keinen Anstand, dieses Geschäft sosort zu erledigen." Hieraus, Tit., ergiebt sich deutlich, daß am 15. November 1839 der Regierungsrath ein wirkliches Urtheil fällen wollte, daß er dazu durch den §. 12 des Baureglements und durch den §. 5 des Adminiftrativprozeffes befugt mar, und daß fomit der Berfügung vom 15. November 1839 der Charafter eines rechtsgültigen Urtheils nicht abgesprochen werden fann. Ueber die vielen Rollisionen u. f. w., welche zwischen der Stadtbehörde und dem Regierungsrathe stattgefunden haben, will ich nicht eintreten; indeffen fagt basnämliche Urtheil des Regierungsrathes weiter: "Das alte Reglement ift für altere Baubewilligungen natürlich nur feinem materiellen Theile nach gultig. Der formelle Theil bes neuen Reglements bingegen muß fowohl auf altere als auf neuere Baubewilligungen angewendet werden, weil nicht zwei verschiedene Wege der polizeilichen Geschäftsbehandlung nebeneinander befolgt werden konnen. Uebrigens bat das alte Reglement in diesem Punkte ganz den nämlichen Pfad eingeschlagen, da es im §. 68 heißt: "... In allen Fällen, wo etwas einer ausdrücklich verbietenden Borschrift des Reglements zuwider gebaut worden ift, foll die Wegreißung oder Abtragung des verbotwidrig Aufgeführten oder Angelegten befohlen und, falls bem Befehle in der gesetzlichen Beit nicht Folge geleistet wurde, von der Baukommission selbst auf Kosten des Eigenthümers veranstaltet werden." Der sehr wohl motivirte Spruch des Regierungsrathes fagt weiter: "Selbst vorausgesetzt, es wären por Erlaffung des neuen Baureglements in einigen Spezialfällen ausnahmsweise vierte Stockwerke gegen die Gaffe von Rieg gestattet worden, fo kann dieß bem Beschwerdeführer nicht jur Entschuldigung bienen. Denn es handelt fich in casu nicht tarum, ob noch andere Façaden von Rieg polizeiwidrig eriftiren, fondern es fragt fich blog, ob der Gemeinderath von Bern befugt gewesen fei, feinem Beschluffe vom 17. Juni, - nachdem er den Metiger Läuffer jum Abbrechen der quäftionirlichen Jaçade mehrmals auffordern ließ, und folder dieser Aufforderung bis jum 12. August nicht entsprochen, auch feine Beschwerde darüber geführt hatte, - Folge zu geben, mithin diese Façade exekutorisch abbrechen zu lassen." Wie Sie aus dem Abgelesenen gehört haben, Tit., fagt der Regierungsrath in feinem administrativrichterlichen Urtheile deutlich, die Stadtbeborde babe das Recht gehabt, zu erequiren. hierauf erkennt ber Regierungsrath in aller Form, Läuffer fei mit feiner Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das kann in rechtlicher Beziehung genügen, und ich habe somit die innigste Ueberzeugung, daß alle Formen vorhanden sind, welche den Spruch des Regierungsrathes vom 15. November 1839 zu einem administrativrichterlichen Urtheile qualifziren. Da hievon Alles abhängt, so stimme ich einfach zum Antrage der Bittschriftenkommission.

von Graffenried. Es ift fo bundig, flar und deutlich von der Bittschriftenkommission über diese Sache rapportirt worden, daß ich glaube, die species facti sei hinreichend herausgestellt, und bei Jedermann muffe die Ueberzeugung malten, daß der fpatere Beschluß des Regierungerathes annullirt werden muffe. Bare man bei der Sache felbft geblieben, fo murde ich das Wort nicht ergriffen haben. Allein es find gegen die ftädtischen Behorden fehr gehäffige Infinuationen gefallen, die gewiß jur Sache weder viel noch wenig beitragen. Dicht darauf tommt es an : ift früher ein oder mehrere Male gefehlt worden? geschah es, so war es unrecht, und man hatte die Betreffenden jur Berantwortung ziehen follen, mas nicht gefcheben ift. Allein die Borwurfe von politischer Verfolgung, wozu übrigens die Stadt Bern nicht in der gunftigften Stellung ju fein scheint, maren heute wohl beffer jurudigeblieben. 3ch weife fie von der Wollte man aber Beifpiele anführen, fo hatte man die Thatfachen fo darftellen follen, wie fie find, und nicht, wie fie nicht find. Das Saus, von welchem wegen des Laubenbodens gegen die Metgergaffe die Rede war, gehort feineswegs dem herrn Prafidenten des Einwohnergemeinderaths. Bas den Fall, bezüglich das Saus des herrn v. Wattenmyl Dugfpurger, betrifft, fo ift bas auch nicht ein Bau in Rieg; ber untere Theil und die Wohnung ift in gehauenen Steinen aufgeführt, wiewohl oberhalb theilweise Rieg angebracht fein mag. Bedenfalls ift das nicht der gleiche Fall, wie bier. Wenn aber bie ftadtische Behorde dort gefehlt hat, so murde man beim Regierungsstatthalter Recht gefunden haben. Da ich übrigens bereits Gefagtes nicht wiederholen will, fo beschränke ich mich darauf, jum Gutachten der Bittschriftenkommission zu stimmen, mit Abweisung aller der gehässigen Insinuationen, gegen welche sich bier Riemand verantworten kann; Niemand aber soll ungehört verfällt werden.

Stettler. Ich mache wiederum aufmerksam, Sit., wie gut es ift, daß unsere Verfassung eine unparteiische Bittschriftenkommission aufgestellt hat, und wie wir da eine Garantie finden gegen willfürliche Berfügungen. Willfürlichkeiten find Menschlichkeiten und können daber Jedermann etwa begegnen; beghalb will ich Diemandem boje Absichten unterschieben, bingegen follen wir frob fein, daß wir eine unparteiifche Behorbe baben, welche in folchen Fällen ihre Stellung fennt und ihre Pflicht rückfichtolos erfüllt. hier ift nun offenbar dem Regie= rungsrathe etwas Menschliches begegnet, und ich habe das Zu-trauen zum Regierungsrathe, daß er selbst frob sein muß, wenn er darauf ausmerksam gemacht wird. Unstreitig will der Regierungsrath das Gute, also muß er froh sein, daß man ihn aufmerksam macht, wenn er einen unrechten Weg eingeschlagen hat. Herr Regierungsrath Jaggk, jünger, hat gesagt: wenn alle Borausfegungen der Bittschriftenkommiffion richtig waren, fo würden auch die Schluffolgerungen derfelben richtig fein; allein diefe Borausfetjungen feien eben unrichtig. Das zeigt und wieder, Sit., wohin man gerath, wenn die Behörden, anstatt die Sachen so gut als möglich zu untersuchen, sie so geschwind als möglich abzuthun trachten. Herr Regierungsvath Saggi, junger, bat felbst gesagt, er babe, als der zweite Beschluß gefaßt wurde, den erstern nicht gekannt; also muß da-mals der erstere Beschluß nicht vorgelegen sein. Das beweist, daß nicht gar gründlich untersucht worden ist; es muß also mit bem zweiten Beschluffe ein wenig eilig gegangen fein. herr Regierungsrath Saggi, jünger, hat ferner gefagt, wenn der erste Entscheid die Korm eines Urtheils habe, so beruhe das blog auf einer irrigen Redaktion, wie denn überhaupt die Herven Sekretars gar flüchtig arbeiten. Es ist gar bequem, fo etwas zwei Sahre hintendrein zu fagen. Um Ihnen aber ju beweisen, daß diese Entschuldigung ungegründet sein muß, will ich bloß fragen: auf wessen Rapport bin ift der Entscheid vom 15. November 1839 gefaßt worden? Auf einen Bortrag

der Juftigfeftion. 3m Jahre 1839 ift aber ber herr Sefretar der Juftigfektion mohl einer unferer beften Gekretare gemefen, ein Jurift, der wußte, was er schrieb. Entweder hat nun damals der Sekretar der Justizsektion ein Projektschreiben vorgelegt, und letteres ift bann nach erfolgter Genehmigung besfelben durch den Regierungsrath von der Staatskanzlei bloß abgeschrieben und erpedirt worden, oder aber es murde nicht ein Projektschreiben vorgelegt, sondern ein eigentlicher Vortrag, wo aber der Sekretär der Justizsektion auch gewußt hat, was er schrieb, und auch in diesem Falle ist die Expedition der Staatskanzlei wiederum nichts anderes, als eine fast wörtliche Abschrift des Vortrages. Somit kann man gewiß nicht annehmen, daß jener Beschluß oberflächlich redigirt worden fei. Nach der Vorschrift der Administrativprozekform über Klagen gegen Beamte fteht es Jedermann frei, eine Befchwerde gegen Beamte oder Behörden entweder bei dem Regierungsstatthalter oder aber sogleich bei dem Regierungsrathe anzubringen. Dieser theilt dann die Beschwerde der Gegenpartei mit und läßt dann nachher die ganze Sache durch die Justizsektion untersuchen und vorberathen. Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Zuerst kam die Beschwerde, darauf die Antwort der beklagten Stadtbehörde, nachher der Bericht der Justizsektion, und jest hat der Regierungsrath entschieden. Nennen Sie nun das - Urtheil oder Entscheid, jedenfalls ift es nicht eine Verfügung. Eine Berfügung war der zweite Beschluß bes Regierungsraths; da hatte Niemand untersucht oder Beschwerde geführt, sondern diefer zweite Beschluß ift im Regierungbrathe felbst hervorge= rufen worden in Folge mündlicher Unbringen, wie es oft geschieht. Ob nun eine folche Berfügung einen frühern, mit Beobachtung aller gesetzlichen Borschriften gefaßten Beschluß, umfturgen fann, bas, Sit , mogen Gie felbft entscheiden. Wenn das mare, fo famen wir bald auf das Feld der Willführ. Das hauptmotiv des zweiten Entscheides war, daß die Stadtbehörde mit ungleicher Elle meffe. Aber, Dit., bas ift ein einseitiges Unbringen, die Stadtbehörde ift darüber nicht verhört worden, und ein folches einseitiges Anbringen nehme ich nicht als befannt an, und ich fann nicht glauben, daß man die Stadtbehörde verfällen konnte, ohne sie angebort zu haben. Geseht aber, Tit., der Stadtbehörde seien auch Menschlichkeiten begegenet, ist das ein Grund, daß die Regierung vom Pfade der Juftig abweiche? Ware bas nicht eine Kramerjuftig, eine Boutiquierjustig, ju fagen: ihr gebt schlechte Baare, wir, die Regierung, wollen auch also auch schlechte geben? Das, Sit., ist Krämer-, ist Boutiquierjustiz. Die Bernerjustiz war nie eine solche. Wenn die Stadtbehörde gesehlt hat, so soll man unterfuchen; aber defihalb im gegebenen Falle der Stadt nicht Recht ju halten, - ift das Juftig, Bernevjuftig? Das glaube ich nicht, Tit., darum unparteifche, - darum Bernerjuftig! 3ch ftimme jum Antrage der Bitifchriftenkommission.

Revnen, Oberrichter, als Berichterstatter. Man hat mir vorgeworfen, Tit., meine Sprache sei herbe gewesen gegen den Regierungsrath. Das hat nicht in meiner Absicht gelegen, und ich wünsche von Herzen, daß zwischen den gerichtlichen und den Erekutivbehörden immer ein freundschaftliches und würdiges Vernehmen sei; aber man scheint zu vergessen, daß es hin und wieder Stoff giebt, der disweisen nicht gefällig ist, und daß es dann schwer bält, diesen Stoff in eine angenehme Form zu bringen, Stoff, von dem man mit dem alten Dichter sagen möchte: dissielle est, satyram non scribere. Man mag sich das übersehen lassen. Was nun die Sache selbst betrifft, so hat es mich gefreut, daß selbst die Mitglieder des Regierungsraths, welche zur Vertheidigung dieser Behörde das Wort ergriffen, nicht auf Tagesordnung geschlossen, sondern ungefähr das Nämliche gesagt haben, was die Bittschristensommission. Her Regierungsrath Jaggi, jünger, hat einen ähnlichen Untrag gestellt, wiewohl in etwas beschränkendem Sinne, und Herr Regierungsrath Jaggi, älter, möchte die Sache, so weit sie die Wiederaufsührung der Façade betrifft, ad melius agendum zurückschicken. Wenn man das will, so muß man doch das Versehrtgemachte vorber ausbeben, damit besser versügt werden tönne. Was die Gehässigseiten und gegenseitigen Anschuldigungen zwischen den Behörden der Stadt Vern und andern Behörden betrifft, so kann ich mir die Mühe ersparen, auf dieselben

einzutreten, das ift gegen meine Natur. herr Regierungsrath Jaggi, junger, hat bemerkt, es muffe die Eigenschaft eines Urtheils dem erften Entscheide darum abgehen, weil fein Urtheil erster Instanz da sei. Herr Stauffer hat Sie, Tit, darüber bereits belehrt. Nach dem Administratioprozesse, welcher zu Folge des Baureglements S. 12 der Stadt Bern bier als Richtschnur gilt, hat bei Rlagen gegen Beamte der Regierungs= rath, wenn die Rlage unmittelbar an ihn gerichtet ift, das Recht, entweder die Sache an eine untere Behorde ju meifen, oder aber fogleich felbst ju entscheiden. Das ift im §. 5 des Abministrativprozesses enthalten. Wenn alfo der Regierungsrath eine Rlage annimmt und dann die erfte Instanz übergeht, fo fann das an der Natur des Entscheides nichts andern. Man bat Sie, Tit., ferner unterhalten mit andern ähnlichen Fällen, wo die Stadtbehörde von Bern nicht gleiches Recht gehalten habe u. f. w. Als unbestrittener derartiger Fall ist mir nur einer bekannt, nämlich derjenige in Betreff des herrn von Wattenmul= Dugspurger. Darauf ist indessen schon gedient worden. hun-bert Mal begangenes Unrecht macht noch nicht Recht, und wenn auch einmal gefehlt worden ware, so berechtigt das die obern Behörden nicht, auch und wiederholt zu fehlen. Die andern Falle find bestritten, ich muß sie also dahingestellt sein lassen, und was die Trottoirangelegenheit betrifft, so ist das der Sache, um die es fich gegenwärtig handelt, völlig fremd. Ich sehe nicht, was Trottoirs und Häuserfagaben mit einander gemein haben. . Mir ware leid, wenn die Stadtbeborde auf die politische Farbe gesehen hatte, wovor und in Justizsachen der himmel bewahren wolle. Den Antrag des herrn Regierungsraths Jaggi können Sie annehmen, Tit., wenn Sie von der Voraussehung ausgehen, daß der erste Entscheid des Regierungsraths keineswegs ein Urtheil sei, so daß also durch den zweiten Entscheid nicht ein Urtheil aufgehoben mare. Die Bittschriftenkommission indessen ift überzeugt, daß der erfte Entscheid ein Urtheil ift, und daß er nur auf gefehmäßigen Wegen abgeandert werden tann. Man hat mir den Borwurf ju machen geschienen, ich sei bem Regierungerathe nicht gunftig. Sch werfe das in den gleichen Tigel, in welchen ich auch das Andere geworfen. Bas herr Regierungerath Jaggi, alter, vom Rlöfterlein und den Fensterläden ergablt hat, gehört nicht hieher, das find Falle gang anderer Urt. Er hat ferner behauptet, das Gemeindegefet fei bier anwendbar, und nicht das Baureglement. Dein, Dit., das Gemeindegeset ift ein allgemeines Gefet; wir haben aber im Baupolizeireglement von 1839 ein fpateres und fpezielles Gefet aufgestellt, und in der Rechtstunde ift angenommen, baß ein fpateres fpezielles Gefet ein früher erlaffenes, allgemeines aufhebt. Mit diefen wenigen Bemerkungen will ich fchliefen, und empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Bittschriftenfommission.

Herr Landammann um seine Meinung gefragt. Mir ist die Sache vorzüglich darum wichtig, Tit., weil eine Menge allgemeiner Fragen dabei zur Sprache kommen, welche in künftigen Fällen, je nach dem sie beantwortet werden, den Entscheid bestimmen müssen, sofern man wenigstens annehmen will, daß die Stadt Bern weder günstiger noch ungünstiger behandelt werden solle, als irgend eine andere Gemeinde der Republik. Borerst kat man gesagt, es habe hier wenigstens kein Administrativurtheil gesällt werden sollen, sondern der Beschl, daß der Gemeinderath von Bern eine Mauer auf eigene Kosten wiederum herstelle, sei eine polizeiliche Versügung, und dasür habe eine einseitige Versügung hingereicht u. s. w. Ich weiß nicht, ob man da im Ernste gesprochen hat. Ich verwerse diesen Grundsah total. Gestern hat man in der Ungelegenheit von Tramlingen gefunden, daß die Regierung, als oberste Baupolizeibehörde, nur negativ einschreiten solle. Wollen wir nun in direktem Widerspruche hiemit der obersten Polizeibehörde das Recht geben, an einem andern Orte dem Osmeinderathe, ohne ihn nur angehört zu haben, zu besehlen, daß er eine Mauer auf eigene Kosten wieder herstelle? Unmöglich kann ich sinden, daß so etwas Gegenstand einer einseitigen Verfügung, die überdieß ohne Wissen und Unhörung der Betheiligten erlassen wird, sein könne. Eine zweite allgemeine Verbeiligten erlassen wird, sein könne. Eine zweite allgemeine Frage ist die: Welches ist die Stellung der Ortspolizeibehörden gegenüber den obern Staatsbehörden? Herr alle Staatsschreiber

Man hat die Stellung richtig aufgefaßt, aber nicht gang in ben richtigen Worten bezeichnet, barum ift er migverstanden worden. Die oberfte Ortspolizeibehorde in jeder Gemeinde ift der Gemeinderath; darum follen alle ortspolizeilichen Berfügungen von dieser Behörde ausgeben, und nicht von einer Staats-behörde. Wenn aber über eine solche Verfügung Streit entsteht, alsdann kömmt der Streit vor die obere Staatsbehörde. Das, Dit., ift bas richtige Berhältnif, aber bas muß man richtig auffaffen, weil die Gelbstftandigkeit ber Gemeinden hier auf bem Spiele fieht In gleicher Stellung befinden fich die Ortsbeborden gegenüber dem Staate in allen Bormundschaftsfachen. Wer administrirt da? In oberfter Instanz der Gemeinderath, nicht der Regierungsrath. Go oft daber der Regierungsrath von den Vormundschaftsbehörden um Weisungen in Vormund= schaftsangelegenheiten angegangen wurde, so hat derfelbe jedes Mal erklärt, er mische sich nicht ein, weil, wenn über eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde Streit entstünde, er dann als oberster Administrativrichter zu urtheilen habe. Das ist unter der frühern Regierung und jest stets so gehalten worden, und so ift die Stellung im vorliegenden Falle genau dieselbe. Wir follen die Ortspolizeibehörden in ihren gesethlichen Befugniffen schützen, und mir liegt fehr viel daran, daß die Gemeinden überhaupt gegenüber der Erekutivbehörde, welcher ich in Bezug auf das Oberaufsichtsrecht oft etwas mehr Energie wünfchen mochte, innerhalb ben Schranken bes Gefetes frei walten tonnen. Wenn alfo richtig mare, daß in der Läufferfchen Ungelegenbeit nicht ein administrativrichterliches Urtheil gefällt werden, fondern daß eine einseitige Berfügung ohne Wissen und Anhören der Parteien erfolgen sollte, so murde doppelt gefehlt worden sein. Man hatte dann wenigstens nicht aussprechen sollen, die Stadt musse auf ihre Kosten die Mauer wieder berftellen. Allein überdieß mar bier Streit zwischen der Ortspolizeibehörde und einem Privaten; diefer Streit follte also von der Staatspolizeibehörde entschieden werden, aber nicht durch Berfügung, fondern durch adminis strativrichterliches Urtheil. Das, spricht das Baureglement von 1839 aus, und Sie dürfen nicht vergeffen, Sit., daß Diefes Reglement den Charafter eines Gefeges hat, indem es vom Großen Rath fanktionirt ift. Man bat nun gefagt, diefe Borschrift sei im Widerspruch mit dem Gemeindegesetz. Schlechterdings nicht, Tit., und ich nehme jett nicht einmal den Grundfat an, daß das fpatere Spezialgefet ein früheres allgemeines Gefet aufbebe; allein bas Gemeindegefet fagt im §. 54, daß, wenn Streit entstehe zwischen Gemeindebehorden und Privaten, die Sache beim Regierungestatthalter anhängig gemacht und je nach Umftanden von Letzterem dem Regierungsrath jum endlichen Entscheide vorgelegt werden folle. Alfo ift das Baureglement in völliger Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesete. Der Einwohnergemeinderath von Bern glaubte, der Metgermeister Läuffer sei schuldig, in Quadern zu bauen, Läuffer seinerseits bielt sich für berechtigt, in Rieg zu bauen und trat, als ihm der Gemeinderath dieses unterfagte, in gesetzlicher Form flagend gegen den Gemeinderath auf, und zwar direft beim Regierungerathe. Diefer nimmt die Klage an, theilt fie dem Gemeinderathe jur Beantwortung mit und fpricht, nachdem er das Gutachten der Zustigsettion über die Klage und Untwort in Sanden hat, in gehöriger Form fein Urtheil. Da ift gewiß nichts, das dem Baureglement der Stadt Bern oder dem allgemeinen Gemeindegesetze widerspräche. Sest hat man es auffallend gefunden, daß dem regierungsräthlichen Urtheile fein erstinstanzliches Urtheil vorangegangen fei. Sierauf ift bereits geantwortet worden. Nach S. 5 der Administrativprogefform, welche bier nach Borfchrift des S. 12 des Baureglelements befolgt werden follte, war ein erstinstanzliches Urtheil gar nicht durchaus nöthig, indem er sagt: "Wenn die Klagsichrift an unsern Kleinen Rath gerichtet ist, so kann hierauf berselbe, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache soson entscheiden u. 6 m. Sie sehen also Kit. das nicht einmel entscheiben u. f. w. "Sie sehen also, Tit., daß nicht einmal bieses Motiv gesetzlich gegründet ift. Der Regierungsrath hat am 15. November 1839 gewiß auf die gultigfte Beife und in ber gesethlichsten Form über die Rlageschrift bes Läuffer geurtheilt. Später hingegen hat er, ohne Unboren irgend einer Partei, direft das Gegentheil von demjenigen ausgesprochen, was er in dem frühern, in jeder Beziehung als rechtsfraftig

anzusehenden, Urtheile erkannt hatte. Es ift gewiß der Bittschriftenkommiffion nicht angenehm, gegen ben Regierungerath auf-zutreten, und wenigstens jest benkt Niemand mehr baran, mit einer fostematischen Opposition strafbaren Muthwillen gu treiben. Wenn die Regierung nicht ben Gigensinn haben will, dasjenige nicht als Irrthum anzuerkennen, was doch offenbar als Irrthum anerkannt werden muß, so verliert sie an ihrem Ansehen durchaus nichts, wenn der Beschluß vom 26. August 1840 aufgehoben wird. Da ist weit mehr gefehlt worden, als im gestrigen Falle. Im gestrigen Falle war der Regierungs-rath durch irriges Unbringen der Parteien zu einem Miggriffe verleitet worden; hingegen bier wurde eine Berfügung getroffen , ohne daß man den Entscheid vor Augen hatte , ohne daß die Parteien im geringften angehört wurden. Wenn man fich ben Fall flar benkt, so kann man gewiß nicht in Zweifel sein, was heute zu thun ift. Läuffer will in Rieg bauen; die Stadt opponirt und verbietet es ihm; Läuffer fabrt aber fort zu bauen ; Die Stadt will ibn daran hindern; er beschwert sich darüber beim Regierungerath; die Stadtbehorde reicht ihre Berantwortung ein; der Regierungsrath, nach erfolgter Borberathung durch die Justizsektion, erklärt ausdrücklich, daß zwar die Sache in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter hätte entschieden werden follen, was nach §. 5 der Administrativprozefform nicht einmal durchaus nötbig war; da ihn aber beide Parteien direft als Richter angesprochen haben, so trage er fein Bedenken, die Sache sofort zu erledigen. Der Regierungsrath entscheidet nun und zwar, daß der Gemeinderath wohl gethan habe, die Beschwerde des Läuffer dagegen unbegründet fei; auf diefen Entscheid bin wird von Seite der Stadtbehörde die Riegmauer entfernt, und jest ohne Weiteres fommt ein Befehl des Regierungsraths, die Riegmauer folle auf Rosten ber Stadt wieder bergestellt werden. Das, Tit., ift Die gange Sache, um welche es fich in der gegenwartigen Abstimmung handelt. Was den Untrag des herrn alt-Staatsschreibers Man betrifft, daß die von Seite des Regierungsrathe berührten anderweitigen Fälle der Stadtbeborde jum 3mecke der Berantwortung mitgetheilt werden, fo scheint mir das Gegenstand eines befondern Anzuges zu fein.

Man, gew. Staatsschreiber, zieht auf diese Bemerkung bin feinen daberigen Antrag zuruck.

Jaggi, Regierungerath, jünger, bemerkt, der Herr Landammann scheine ihn misverstanden zu baben, er babe selbst gefunden, der Regierungerath sei binsichtlich des Wiederaufbaues der Mauer zu weit gegangen; sein Antrag auf Aufrechthaltung des Beschlusses vom 26. August 1840 beziehe sich daher nur auf den übrigen Theil dieses Beschlusses, nicht aber auf den der Stadtbehörde ertheilten Besehl, diese Mauer wiederum auszubauen.

Abstimmung.

- 1) Ueberhaupt im Sinne der Bittschriftenfommission den Beschluß des Regierungsraths vom 26. August 1840 in Mehrerem oder Minderem auszuheben . . . Jur Tagesordnung zu schreiten . . .
- 103 Stimmen. Niemand.
- 78 Stimmen.

30

Gefetesentwurf des Regierungsraths über die Ertheilung der Naturalisation.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Zeit ist vorgerückt und die Sitzung auf den Punkt gekommen, wo gewöhnlich die Ermüdung sich der Versammlung bemächtigt. Ich befinde mich daher in einiger Verlegenheit in Bezug auf Dasjenige, was ich Ihnen vorschlagen soll. Von einer Seite sagt man mir, daß die Berathung des Gesetzesentwurses nicht mehr als eine Stunde Zeit wegnehmen, von der andern böre ich, daß die Hauptbestimmungen Einwürse hervorrusen werden, so daß es mir scheint, das Veste sei, die Verathung zu versschieben. Ich glaube nichts destoweniger Ihnen eine kurze Auseinandersetzung der Motive des Gesetzesentwurses, der Ihnen

vorgelegt ist, vorlegen zu sollen. — Seit flanger Zeit fühlte man das Bedürfniß, Aenderungen in dem Gesetze von 1816 anzubringen, welches die Zulassungsweise zum Bürgerrecht in unserm Kanton feststellt. Es gab eine Zeit, wo die Naturalifation mit ju großer Leichtigfeit Individuen ertheilt murde, Die, einmal als Bürger aufgenommen, fich bald diefer Gunft un-würdig erzeigt haben. Man bat fogar Falle gefeben, wo die Beborde in Die Nothwendigfeit verfett mar, von vielleicht ju leichtbin gefaßten Befchluffen jurudzutommen. Die Polizeifektion hat die Initiative der Revision des Gesetzes nicht ergriffen; fie hat nichts gethan, als fich ben Befehlen gefügt, welche fie in biefer Beziehung zu verschiedenen Malen erhalten hat. Das erste Projekt einer Revision schreibt sich aus der Zeit ber, wo herr alt-Regierungsrath Schnell Centralpolizeidirettor mar. Ueber zwei wichtige Punkte ift die Polizeiseftion nicht mit dem Regierungsrathe einig, und indem sie von ihrem reglementarischen Rechte Gebrauch macht, wird sie vor Ihnen, Sit., ihre Meinung wieder aufnehmen. — Die Grundsätze des heut zu Tage noch in Rraft bestehenden Gefetes find beibehalten worden, einzig hat man ihnen mehr bestimmte Entwicklung gegeben. Die Bedingungen der Julassung sind modifizirt und ausgedehnt worden, in der Absicht, mehr Garantien zu geben und eine schlechte Wahl zu verhindern. Die Bebörden, welche sich mit den Begehren zu Erlangung der Naturalisation zu befassen haben werden, bleiben die nämlichen wie dis jest, eben sowohl als die zu befolgenden Formen, und in letzter Instanz steht es dieser hohen Versammlung zu, die Naturalisation zu ertheilen ober ju verweigern. - Um naturalifirt ju werden, muß ein Eidgenoffe feine Eigenschaft als Schweizerburger feit zehn Sabren nachweifen, und außerdem einen Aufenthalt oder einen Bohnort feit zwei Sahren in dem Kanton Bern. Gin Fremder, Michtschweizer, muß während einer ununterbrochenen Reihe von gebn Sahren auf unserem Gebiete gewohnt haben, um fein Begehren um Zulaffung vorlegen ju konnen, wenn er außerdem bie erforderlichen Eigenschaften befist. Der Bittsteller muß den Befit eines Bermögens von fünftaufend Franken nachweifen. hier ift die Polizeisettion der Meinung, daß teine Babl feftgefest werden follte, da diese Feststellung nicht von der Urt ift, einzig und allein die beabsichtigten Garantien ju gemähren. Der Gefehesentwurf stellt Ausnahmsfälle ju Gunften von Frem-ben auf, welche bem Staate wichtige Dienste geleistet haben fonnten. Die Polizeisektion glaubt, daß die Ausnahmsfälle genauer bestimmt und bester hervorgehoben werden sollten, sie schlägt vor, fie auf diejenigen auszudehnen, welche Zalente, Erfindungen, nühliche Induftriezweige bringen oder beträchtliche

Etablissemente errichten würden. Da endlich in jeder berathenden Versammlung die absolute Mehrheit für die vernünftigere gehalten wird, so schlägt man vor, die Naturalisation mit dieser einsachen Mehrheit zu ertheilen, während das gegenwärtige Gesetz zwei Drittheile der Stimmen erheischt. — Als Anhang zu dem Entwurse besindet sich die Formel der Aussertigung der Naturalisationsbriese; sie wurde vervollständigt und geregelt. — Dieß ist die summarische Auseinandersetzung deseinigen, was der Gesetzesentwurs Wesentliches enthält. Danun keine Gesahr auf dem Verzug hastet, wenn man die Verathung des Entwurses auf den Hornung verschiebt, da ein Gesetzüber diesen Gegenstand besteht, so möchte ich den Herrn Landammann ersuchen, die Versammlung über die Vorstage der Verschiedung aller und jeder Diskussion bis zur nächsten Sitzung anzustragen.

herr Land ammann findet ebenfalls, bag bei fo wenig gablreicher Bersammlung es wohl nicht zweckmäßig fein burfte, ein Geset von diefer Wichtigkeit zu behandeln.

Blumenstein stimmt ebenfalls zur Verschiedung dieses Gegenstandes, als über welchen eine nicht ganz furze Diskussion zu erwarten sei; er selbst werde dann verschiedene Zusätze vorschlagen, namentlich über die Verwendung der Burgerannahmsgelder, sowie über das in denjenigen Gemeinden, wo Armentellen erhoben werden, in den §§. 23 und 50 des Gemeindegesetzes vorbehaltene Einspruchsrechtes der Einwohnergemeinde u. s. w.

Durch's handmehr wird hierauf beschlossen, ben Gegenstand für beute aus der Tagesordnung zu entfernen und bis zur Februarsitzung zu verschieben.

Auf den Bortrag der Polizeisektion wird herr Regierungerath Beber als Centralpolizeidirektor für das Jahr 1842 durch's handmehr bestätigt.

(Schlug ber Gigung um 13/4 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Erste Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Fünfzehnte Sigung.

Mittwoch den 8. Christmonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Bloft.

Nach dem Namensaufruse und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er eine eingelangte Vorskellung der Gemeinden Frieswyl, Dettligen u. f. w. u. f. w. um Gestattung und gesehliche Regulirung des Loskaufs der Waldbodenzinse dem Regierungsrathe überwiesen habe.

Tagesordnuna.

Bortrag bes Baubepartemente, betreffend einen Rrebit zu Erneuerung ber Sinnebrude zu Thun.

Der Vortrag erstattet ausführlichen Bericht über ben bochft baufälligen und gefahrdrohenden Buftand ber sogenannten Sinnebrude zu Thun, und schließt mit dem Antrage:

- 1) bag bem Baubepartement ein Kredit von fr. 9000 jum Beginne ber neuen Sinnebrucke in Thun bewilligt, und
- 2) dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilt werde, nach vorheriger genauer Prüfung aus den vorhandenen Projekten feiner Zeit denjenigen auszuwählen, welchen er dem Interesse des Staates, so wie des Baues selbst am Angemessensten finden werde.

von Tillier, Regierungsrath. Es ist wichtig, Tit., daß die Sache bereits im nächsten Januar vorgenommen werde. Einerseits ist dieß die günstigste Beit dafür; andrerseits trifft es sich, daß gleichzeitig Ausgrabungen in der Aare am Thunersee vorgenommen werden sollen; endlich machen es die bevorstehenden Arbeiten an der Nybeckbrücke wünschenswerth, daß der Bau der Sinnebrücke um die gleiche Zeit vorgenommen werde, damit nicht das Wasser der Aare zwei Mal abgeschlagen, und daurch der Schiffsahrt unnüßer Weise zwei Mal hindernisse in den Weg gelegt werden müssen. Hiefür aber müssen Sie, Tit., den verlangten Kredit noch in der gegenwärtigen Sitzung derwilligen, zu welchem Ende vorgeschlagen wird, daß Sie sich mit der Auswahl der verschiedenen Pläne nicht befassen, sondern den Entscheid dem Regierungsrathe anheimstellen möchten, welcher gewiß die Sache forgfältig untersuchen wird. Uebrigens übernimmt die Stadt Thun die Hälfte der Baukossen.

Man, gewesener Staatsschreiber. Ich will mich zwar dem Antrage nicht widersetzen, aber ich kann mich unmöglich enthalten, einige Bemerkungen zu machen über die Form, wie

dieses Geschäft hieher kömmt. Das ist eine Reparation, welche Fr. 20,000 bis Fr. 30,000 kosten wird, deren Nothwendigkeit bereits seit 15 Jahren vorgesehen wurde, und über welche verschiedene Pläne vorhanden sind, unter denen nun dem Antrage zu Folge der Regierungsrath soll auswählen können. Warum sind nicht wenigstens diese Pläne dem Großen Rathe vorgelegt worden? Die Sache ist wichtig genug, wenn man den großen Verkehr, den Wasserablauf u. s. w. bedenkt. Dann ist aber noch eine andere Rücksicht im Vortrage gar nicht berührt worden. Schon vor 25 Jahren hat die Stadt Thun von der Regierung einen Vorschuß zu 1 oder 2 Prozent Insen erhalten, um die Jusahrt zu der Vrüste zu erwettern. Auf der einen Seite der Straße ist diese durch Jurücksehung eines Gebäudes geschehen, auf der andern Seite, gegen das Lauithor zu, nicht. Man hat eben gewartet, die die Vrüske gebaut werde, um zu wissen, nach welchem Plane man diese Korrektion machen solle. Also würde iest dem Regierungsrathe überlassen, nicht bloß den Plan für die Brüske selbst auszuwählen, sondern auch implicite die ganze dortige Straßenkorrektion zu bestimmen, wobei nothwendig große Interessen von Partikularen u. s. w. betrossen werden. So sehr ich nun die Nothwendigkeit anerskenne, heute den verlangten Kredit zu bewilligen, so sinde ich doch, daß die Sache nicht so unvollständig und unvorbereitet hätte hieher kommen sollen. Man könnte den heutigen Entssetze hieher kommen sollen. Man könnte den heutigen Entssetzen bezahlt.

Dähler, zu Oppligen. Die Korreftion und Erweiterung der Gasse ist vom Brückenbau ganz getrennt, und über den letztern ist ein vollständiger Vertrag mit der Stadt Thun abgeschlossen worden. Uebrigens handelt es sich hier nicht um eine Reparation, sondern um einen Neubau. Die Pläne haben bis zur letzten Großrathsitzung im Juni nicht ausgesertigt werden können; jetzt sind dieselben in Thun vor der Stadtgemeinde. Hätte man sie hieher nehmen wollen, so wäre dadurch die Sache um 14 Tage verzögert worden; sie ist aber so dringend, daß man keine Woche und keinen Tag verlieren darf. Da die Stadt Thun die Hälfte der Kossen bezahlen muß, so ist da eine hinzeichende Garantie, daß nicht unzweckmäßig werde gebaut werzen, denn die Stadt Thun wird einem unzweckmäßigen Plane ihre Beistimmung nicht geben.

Rnechtenhofer, Hauptmann. Die Brücke und die Gaffe geben einander nichts an, hingegen ist es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß der Antrag des Baudepartements angenommen werde; kein größerer Güterwagen oder Diligence darf mehr über die Brücke fahren.

Büchler unterstützt den Antrag ebenfalls; es sei bloß Zusfall, daß die Brücke noch bis gegenwärtig gehalten habe, und die Richtung der Korrektion der Gasse sei durch die Ortsvershältnisse von felbst bestimmt.

42

von Tissier, Regierungsrath. Der gegen das Baubepartement ausgesprochene Tadel bat mich in etwas gewundert, indem ich von Seite eines Mannes, dem die Lokalität sehr gut bekannt ist, eher Unterstützung als Tadel erwartet hätte. Daß man nicht Pläne bieber gebracht hat, welche noch von keiner Bebörde untersucht und angenommen sind, verdient wohl keinen Vorwurf, indem dadurch der Große Rath leicht bätte irre geführt werden können. Es handelt sich hier auch nicht um eine andere Richtung, sondern die Brücke soll an der alten Etelle erdaut werden. Daß man die und da Lehrgeld bezahlen muß, weiß der Regierungsrath gar gut; er mußte erst legthin Fr. 5000 Lehrgeld bezahlen für den Scheußkanal, welchen Herralt-Staatsschreiber May seiner Zeit gewiß erst nach reiser Untersuchung hat exequiren lassen.

Der Antrag bes Baubepartements wird burch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Genehmigung eines Waldauskaufsvertrages mit der Rechtsametorporation zu Alchenstorf.

Laut Vortrag verzichtet der Staat durch diefen Vertrag auf die ihm bis dahin auf die Alchenstorfwaldungen zugestanzbenen Rechte gegen eine durch die Rechtsamekorporation von Alchenstorf zu bezahlende Summe von 1800 Vernkronen, welche jährlich zu 4 % zu verzinfen sind.

Jaggi, Regierungerath, junger, als Berichterstatter, unterstütt den Untrag des Finanzdepartements auf Genehmisgung des Vertrages, mit dem Beifügen, daß die Rechte des Staates auf die Alchenstorswaldungen schon seit vielen Jahren bestritten werden, und daß unter den obwaltenden Umständen der abgeschlossene Vertrag als annehmbar erscheine u. f. w.

Kasthofer, Regierungsrath, bemerkt, es sei ihm oft vorgeworfen worden, daß er die Wälder hingebe, um sich beim Volke beliebt zu machen; hier nun habe er auf Unnahme des, durch die Bemühungen des herrn Regierungsraths Weber endlich zu Stande gekommenen, Vertrages gedrungen, obgleich in einem bei den Akten liegenden Memorial eines ausgezezeichneten Rechtsgelehrten bewiesen werde, daß die Ansprüche des Staates auf die Alchenstorfwaldungen durchaus unbegrünzet seien.

Der Untrag bes Finanzbepartements wird hierauf burch's Sandmehr genehmigt.

Eine Zuschrift des herrn Amtenotare 3. habni in Bern, worin derselbe die auf ihn gefallene Wahl zum Suppleanten des Justize und Polizeide partemente anderweitiger Geschäfte wegenabgelehnt, wird verlesen und dem Regierungerath überwiesen.

Auf verschiedene Vorträge des Justizsektion wird nachstehenden Legaten und Schenkungen die nach §. 3 des Gesexes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Folgenden ju Gunften der Privatblindenanstalt in Bern gemachten Legaten,
- a. von Seite der Jungfer M. Marti aus Bern von Fr. 500;
- b. von Seite bes herrn Alb. Manuel aus Bern, von Fr. 60;
- c. von Seite bes herrn G. R. Wagner aus Bern, von Fr. 1000.
- 2) Den von herrn Joh. Leuenberger, von Rohrbachgraben, gewesenem Weinhandser in Bern, gemachten Legaten, nämlich:
- a. von Fr. 125 zu Gunften ber Gemeinde Rohrbachgraben, und zwar zu Handen bes dortigen Schulgutes, mit der Anordnung, daß der Zins davon unter die 10 ärmften Schuletinder am Schuleramen iedes Jahr, über das gewöhnliche Schulgeschenk hinaus zu gleichen Theilen vertheilt werden solle;
- b. von Fr. 100 ju Gunften der allgemeinen Schulmeisterkasse bes Kantons Bern.

c. bem vom nämlichen herrn Leuenberger durch Testament von 24. Dezember 1831 ber Familientiste Diefes Namens geschenkten Legate von Fr. 10,000.

Durch die Sanktion dieses Legates wird gleichzeitig auf den Antrag der Sustizsektion das auf Nichtbestätigung deskelben gestellte Begehren der Herren Fr. Ziehler und Joh. Bürki durch's handmehr abgewiesen.

Durch einen Vortrag des Militärdepartements wird die definitive Befetzung der Stelle eines Oberfeldarztes der Republik Bern beantragt, und hiefür herr Dr. Flügel, in Bern, bisheriger provisorischer Oberfeldarzt der Republik Bern, vorgeschlagen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, fügt als Berichterstatter bei, daß diese Stelle mit Fr. 400 befoldet und in Betreff der Umtsdauer auf 6 Sahre gefest sei.

herr Doktor Flügel wird hierauf im 1. Strutinium mit 78 von 93 Stimmen ernannt.

Auf fernere Vorträge des Militärdepartements werden durch's Handmehr ernannt:

- 1) zum Kommandanten des sechsten Auszügerbatgillons herr Friedrich Schwab von Biel, Major des siebenten Auszügerbatgillons.
- 2) Zum Major des siebenten Auszügerbataillons herr Sakob Mühlethaler, von Bollodingen, hauptmann der 1. Fusilierkompagnie des eilften Auszügerbataillons.

Bei diesem Anlasse zeigt der herr Präsident des Militärs departements gleichzeitig an, daß die Funktionen eines Kreisskommandanten des sechsten Militärkreises in Folge der von herrn Oberstlieutenant Ioh. Kohler eingereichten Entlassung an herrn Oberstlieutenant Läng in Uhenstorf übergegangen sei.

Auf den Vortrag der Justigsektion wird das Chehins dernigdispensationsgesuch der Maria geb. Streit, abgeschiedenen Shefrau des Christ. Feller in Almendingen, durch's Handmehr abgewiesen.

Auf einen fernern Vortrag der Justigektion wird dagegen bas Chehindernifdispensationsgesuch des U. Brechbühler von huttwyl mit 87 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Auf die Anzeige des Herrn Landammanns Blösch, als Präsidenten der Großrathskommission zu Untersuchung der Entschädigungsreklamationen, betreffend die Stettlerischen Ueberforderungsangelegenheiten, daß Herr Regiesrungsrath Kohler aus dieser Kommission ausgetreten, daß aber die beiden übrigen Mitglieder über den zu stellenden Antrag einig seien, und daß die Vorlegung des Rapportes hauptsächlich wegen Unpäslichkeit des Berichterstatters nicht bereits in dieser Session habe statt sinden können, wird ohne Einwendung durch's Handmehr beschlossen, das ausgetretene dritte Mitglied dieser Spezialkommission nicht zu ersehen.

Sodann wird auf die Bemerkung des Herrn Landamsmanns, daß der Bortrag des Regierungsraths über das Gesuch des Herrn Regierungsraths von Tillier um Entlassung von der Stelle eines zweiten Tagfahungsgefandten noch nicht eingelangt sei, ohne Einsprache durch das handmehr dem Regierungsrath auf den Fall, daß er es angemessen sinden sollte, jenem Entlassungsbegehren zu entsprechen, die Vollmacht ertheilt, den herrn Regierungsrath von Tillier als Tagsahungsgefandten zu ersehen.

Bur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden folgende Unjuge vorgelegt :

Unzug bes herrn Bach, verlefen am 30. November 1841, babin gehend, bag untersucht werde, ob, und im Bejahungs-falle, wie eine Bereinigung der Unterpfänder vorgenom-men werden fönne.

Bach fügt bei, daß der Zweck dieses Anzuges ein dreisacher sei, nämlich größere Garantie für die Pfandgläubiger, Erleichterung der Grundpfandbesitzer in Betreff der Kosten und Ereleichterung der Amtschreiber hinsichtlich der Nachschlagungen. Er bemerkt zugleich, daß die im Anzuge bereits, wiewohl unmaßzgeblich, vorgeschlagenen Grundzüge theils aus seiner eigenen Erfahrung, theils aus seiner Besprechung mit Amtschreibern hervorgegangen seien.

Die Erheblichkeit wird durch's Sandmehr ausgesprochen.

Unjug bes herrn Bogel, verlefen am 9. Merz 1841, bahin gehend, es möchte untersucht werden, auf welche Weise man die der Schifffahrt zwischen St. Johannsen und Büren im Wege stehenden hindernisse wegräumen könne.

Vogel fügt zur Unterstützung seines Antrages bei, daß gegenwärtig die Schiffleute auf der genannten Wasserstraße unverhältnißmäßig viel bezahlen müssen gegenüber den Leistungen des Staates für Unterhaltung derfelben, und daß, wenn man mit der Verbesserung derselben auf die Entsumpfung des Seeslandes warten müßte, die üble Lage der Schiffleute noch allzusange dauern würde.

Der Anjug wird durche handmehr erheblich erklärt.

Anzug von 21, meist leberbergischen, Mitgliedern, verlesen ben 6. Dezember 1841, dahin gehend, es möchte die Straße von Biel nach Dachstelden ohne Verzug verbessert, und der Regierungsrath mit der Vornahme der nöthigen Vorarbeiten beauftragt werden.

Choffat, Regierungsstatthalter. Die Korrektion ber Strafe, welche ber Gegenstand bes Ihnen vorgelegten Unjuges ift, ift dringend und nothwendig; Die fteilen Stute von Reuchenette und Pierrepertuis machen diefe Strafe dem Guterfuhrwerk beinahe unzugänglich und sind so gefährlich, daß es besonders im Winter wenige Reisende giebt, welche bei dem Durchpaß durch diese Schlünde nicht von Furcht ergriffen würden. Indessen ist diese Straße eine der wichtigsten Kommunikationswege fur ben Ranton, da fie fich auf der Geite amischen der hauptstadt und der westlichen Schweiz hinzieht, und andererseits in Bafel ausmundet. Bafel ift feit ber Schaffung neuer Transportmittel auf dem Rheine ein wichtiger Geschäftsplat geworden; der Ranal Napoleon liefert die Waaren bes mittäglichen Frankreichs, fo wie ber andern Theile biefes Landes babin; die Dampffchiffe, welche ben Rhein befahren, führen ihm die überfeeischen Produtte und die der angranzenden Länder zu, welche ebenfalls von Eisenbahnen und andern leichten und schnellen Transportmitteln durchschnitten sind Diefer Plat wird der Centralpunkt noch weit beträchtlicherer Gefchäfte werden, wenn die Gifenbabn nach Burich gebaut wird; denn dann wird sie mit den Dampfschiffen des Zuricher- und Wallenstadter Gees in Berbindung treten; die Industrie wird Mittel schaffen, um diese Stadt mit den Dampfschiffen auf dem Comerfee und der Gifenbahn ju vereinigen, welche gegenwärtig amifchen diefer lettern Stadt und Benedig gebaut wird; die Mittel, mit dem adriatischen Meere ju fommuniziren, werden daher regelmäßig hergestellt sein, und Sie wissen, Tit., daß trot der bisher bestandenen Schwierigkeiten der Transporte es Zeitpunkte giebt, wo der schweizerische Handel die Kolonials waaren mit Vortheil auf diesem Wege bezieht. Wenn wir uns auf einen andern Punkt der Schweiz begeben, so werden wir feben, daß die Strafe, von welcher es fich handelt, dazu bestimmt ift, in den Sandelsverbindungen eine große Rolle zu spielen. Es sind Vorbereitungsarbeiten gemacht worden, um die Rhone zu kanalisiren, und ein Gleiches wird mahrscheinlich

geschehen, um die Gemaffer des Genfer-, Neuenburger- und Bielersee's unter sich ju verbinden. Bon welcher Wichtigkeit wird alsdann die Grafe durch das Bisthum fein, welche der geradeste Weg ift und sich auf der oberften Fläche befindet? Es ist daher für den Handel und für unsere auswärtigen Berbindungen dringend nothwendig, uns die Vortheile dieser Lage und der Nachbarschaft des Plates Bafel nicht entreißen zu lassen. Dieß geschieht jedoch gegenwärtig; es ist bewiesen, daß seit der Korvektion des Hauensteins die Einnahmen des Zolldüreau's zu Grellingen sich um ein Drittheil vermindert haben; allein nicht auf diese Zahl bloß beschränken sich die Berluste, welche der Staat jährlich erleidet, wenn man bedenkt, daß vor der Korrektion der Solothurner Straße keines der Transportmittel noch auf dem Rheine bestand, von welchen ich so eben gesprochen habe. Wenn nun Basel feine Berbindungen verdoppelt, vielleicht verdreifacht hat, fo hatte das Güterfuhrmerk auf unferer Strafe fich in gleichem Berhaltniffe vermehren, und folglich hatten auch die Zolleinnahmen zu Grellingen zuneh. men follen. Sie feben alfo, Tit., daß der Buftand diefer Strafe der Regierung beträchtlichen Berluft juzieht. Ein Gleiches ift es mit den Posten; ein Jeder von Ihnen hat sich von der außerordentlichen Menge von Reisenden überzeugen können, welche diefe Strafe befahren; allein ihre Babl mare noch um vieles größer, wenn es im Auslande nicht bekannt mare, daß fie nicht gefahrlos ift, und daß sich häufig Unglücksfälle auf derfelben ereignen. Um sich nun denfelben nicht auszusetzen, und obschon es die geradeste Linie von Paris in das Innere der Schweiz ift, schlägt der Reifende die Strafe von Befançon ein, oder geht von Belfort über Mühlhaufen nach Bafel. Die Departements des Doubs und des Jura bringen beträchtliche Opfer, um die Passe des Jura zu ebnen, welche in den Kan-tonen Neuenburg, Waadt und Genf ausmünden, und diese wetteisern mit Frankreich. Diese Verbesserungen sind schon dermaßen fühlbar, daß die Ankunft der Parifer Posten in Neuenburg gegen die vorigen Sahre um zehn und eine halbe Stunde früher erfolgt. Wenn nun Bern die Straffen des Jura in ihrem gegenwärtigen Bustande beläft, so wird die Postverwaltung, statt die Reisenden und Briefe in Belfort zu holen, durch die Gewalt der Dinge sich genöthigt feben, um das Publifum ju befriedigen, fie in Murten oder Ins abholen ju laffen. Es ift durch Bablen, die meinem Gedachtniffe gegenwärtig nicht vorschweben, nachgewiesen worden, daß, wenn man die Strafe über Lyf führt und die schlechten Strecken von Reuchenette und Pierrepertuis verbessert, und die Strafe von Pichour beendigt, der Kourier von Paris am zweiten Tage im Sommer Abends 6 Uhr und im Winter Abends 8 Uhr in Bern eintreffen würde. Welcher Bortheil würde nicht daraus für den Sandel entspringen? Augerdem besitt der Staat in dem Jura herrliche Waldungen, welche jährlich etwa hunderttaufend Franken eindringen, und deren Ertrag nach dem Verhältniß der Leichtigkeit der Ausfuhr sich vermehrt. Ein einziges Beispiel wird hinreichen, um Ihnen in dieser Beziehung noch die Wichtigkeit zu beweisen, die es hat, die Berbindungsmittel in dem Jura zu verbessern. Seit die Strafe vom Pichour nach Undervilier eröffnet ist, hat das Holz, welches in den Dominials waldungen von Petit-Bal, in dem Amtsbezirk Münster, geschlagen wird, um die Hälfte aufgeschlagen, und wenn diese Strafe noch nach Bellelan eröffnet mare, fo murde der Preis des holzes, das sich in diesem Kantonstheile vorfindet, sich in gleichem Berhaltnif vermehren. - Gie feben alfo, Dit., daß die Kapitalien, welche auf die verlangte Korreftion verwendet werden, ganglich jum Bortheile bes Staates und ber Kantonalinduftrie angewendet werden wurden; daher ift es auch unmög= lich, daß der Große Rath, wenn er in den Interessen der Republik handeln will, seine Zustimmung zu dem Ihnen vorgelegten Unjuge verweigere, für beffen Erheblichfeit ich ftimme.

Herrenschwand, alt-Regierungsrath. Die Straße von Delle über Pruntrut durch das Bisthum über Biel, Nidau und Narberg dis Bern hat von Distanz zu Distanz steile Stüße, welche nicht etwa nur 10 — 15, sondern sogar dis 17 Prozent Steigung haben. Nun geht der vorliegende Unzug dahin, daß die Straße zwischen Biel und Dachsfelden unverzüglich korrigirt werde, weil der Waarentransit es erfordere. Obgleich ich zum

Boraus überzeugt bin, daß nicht nur die Erheblichkeit des Un= juges, fondern fpaterhin auch der Strafenbau felbst werde erkannt werden; fo kann ich bennoch nicht bagu ftimmen, und zwar aus folgenden und andern Gründen. Befanntlich find im Bisthum, fowohl unter ber abgetretenen, als unter ber gegenwartigen Regierung fehr viele Strafenverbefferungen gemacht worden; alldieweil im alten Kantonstheile und nament-lich von Nidau über Aarberg bis Bern, wo unbestreitbar die ftarfften Stute find, nichts gemacht worden ift. (Der Redner liest ein Berzeichniß der unter der frühern Regierung forrigirten Strafen im Jura ab.) Bas ben Stut von Bogingen betrifft, fo mar derfelbe ebedem außerft beschwerlich und hatte viel Aehnliches mit der Strafe vom Schwarzwasser nach Schwarzenburg. Diefe beiben Stupe find aber, wozu ich feiner Beit mit Freuden stimmte, unter ber abgetretenen Regierung forrigirt worden, und zwar ber Bogingerftut in ben Sabren 1818 und 1819, für welche Korreftion vom Staate Fr. 26,245 und von den dortigen Gemeinden Fr. 8000 beigetragen worden find. Diefer Stut hat gegenwärtig nicht mehr als 10 % Steigung und zwar an 3 verschiedenen Stellen, welche zusammen ungefähr 16.000 Kuß lang find. Run finde ich, es mare doch eine Ungerechtigfeit, wenn man diese Strafenstrecke schon jest noch mehr verbeffern wurde, alldiemeil viele andere Strafen, nament= lich diejenige von Nidau nach Bern, von Bern nach Freiburg und von Bern nach Murten, welche alle weit beschwerlichere Stute haben und viel mehr gebraucht werden, als die Strafe am Boginger Stut, unforrigirt bleiben. Unter der gegenwärtigen Regierung dann find auf der gleichen Strafe allbereits folgende Berbesserungen gemacht worden: eine Strafenstrecke zwischen Court und Münfter; diese Strafe mar, wie jeder Unbefangene gerne gestehen wird, bei weitem nicht so beschwerlich, wie die Strafe zwischen Nidau, Aarberg und Bern. Indessen ift die Arbeit gemacht und von dem Staate mit Fr. 72,557 bezahlt worden. Ungeachtet ferner ber Bogingerftut erft in ben Sahren 1818 und 1819 forrigirt worden ift, fo murbe dafelbst unter ber jetigen Regierung auch noch eine Berbefferung gemacht, welche Fr. 3399 gekostet hat. Ferner eine Strecke zwischen Buir und Boncourt, welche auf einer Länge von 160 Fuß 13 Prozent und auf 4 Stellen von zusammen 298 Fuß 11 Progent Steigung hatte. Für Diefe Berbefferung hat Der Staat Fr. 28,788 bezahlt. Um ersten Tage Der gegenwärtigen Seffion haben Sie, Tit., beschlossen, daß zwischen Boncourt und Delle, wo die gegenwärtige Straße ein Gefäll von 7 bis 13½ Progent darbietet, eine neue Strafe von 3650 Fuß Lange gemacht merben folle, mofür Sie einen Rredit von Fr. 28,000 bewilligt haben. Bon ben übrigen Straffenbauten im Bisthum und ben dafür ausgelegten großen Summen will ich für dieß Mal feine weitere Erwähnung thun. Alfo find im Bisthum bis dabin unter ber gegewärtigen Regierung bereits 3 Strafenforrektionen gemacht, und die Ausführung der vierten beschlossen worden, alloieweil im alten Kantonetheil, weder von Nidau nach Narberg und Bern, noch von Bern nach Freiburg und Murten ungeachtet der verschiedenen Vorstellungen nichts gemacht worden ift, obgleich jeder Unpartheiische wird jugeben muffen, daß die forrigirte Stupe im Bisthum mit Ausnahme besjenigen von Bogingen weit weniger beschwerlich maren, als mehrere Strecken von Marberg nach Bern u. f. m. Deben dem verdient in Betrachtung gezogen zu werden, daß der Pag auf der Strafe zwifchen Marberg und Bern viel ftarfer ift, als derjenige über die Strafe im Bisthum. Laut Bablung find vom 1. bis und mit 7. Juli 1834, also in einer Woche, über die Reubrücke passirt: 7254 Menschen, 1158 Fuhrwerke, 54 berittene und seere Pferde und 378 Stück große und kleine Viehmaare. Das macht alfo im Sabre über 300,000 Menfchen und mehr als 50,000 Fuhrwerke, welche über die Neubrücke paffierten. Dagegen ift von einem unpartheiifchen Sachkenner im Sahre 1836 eine Zählung vorgenommen worden, laut welcher vom 30. April bis 6. Mai, also auch in einer Woche, ber Bögingerfluß paffirt worben ift von 448 Menschen, 343 Fuhrwerfen, 21 berittenen und leeren Pferden und 46 Studen große und fleinere Viehwaare. Es ergiebt fich alfo, daß der Daß zwischen Bern und Nidau wenigstens viermal ftarfer in Bezug auf Fuhrmerke und fünfzigmal ftarter in Bezug auf Fußganger Much foll ich bemerken, daß aus den Memtern Bern, Mar-

berg, Nidau und Erlach dem Großen Rath mehrere Vorftellungen eingegeben worden find, ohne daß mit Ausnahme der fonderbaren Großratheverhandlung vom 20. November 1837 von den Behörden ein Bortrag darüber erstattet worden ware. Un einer im Sabre 1838 ju Marberg stattgehabten Versammlung murde daber einigen Mitgliedern des Großen Rathes der Auftrag gegeben, ihr Mögliches ju thun, damit doch endlich ein Gutachten abgegeben werde, damit der Große Rath einen Entscheid fassen könne. Diese Mitglieder sind nicht unthätig geblies ben, fondern es ift bem herrn Landammann eine Mabnung eingereicht worden, die freilich von feinem herrn Schultheißen unterzeichnet mar, um zu verlangen, daß endlich über das Begehren der Gemeinde ein Gutachten vorgelegt werde. Diese Mahnung ift verlefen, ihr aber bis jest teine weitere Folge gegeben worden, ungegebtet man den damgligen Landammann erfucht batte. die Mahnung vorzubringen, allein die Antwort war: Sa, fofern es die Zeit erlaubt. Um 26. Februar 1839 murde eine zweite Mahnung von 8 Mitgliedern eingereicht, fie hatte aber das gleiche Schickfal, wie die frühere, ungeachtet auch da der herr Landammann um beförderliche Behandlung derfelben ersucht war, auch er antwortete: Sa, fobald es die Zeit erlaubt. Im Jahr 1840 habe ich mir felbst die Mühe gegeben, mit dem herrn Landammann ju reden; aber es ift bennoch nichts vorgefommen, es scheint nie Zeit dazu gewesen zu fein. Ich banke baber bem gegenwärtigen herrn Landammann, daß er die Behandlung der Ungüge jeder Zeit möglichst befordert hat. Im Laufe Dieses Sahres hat man aber meines Biffens wegen jener Borftellung mit dem herrn Landammann nicht gesprochen, daber muß man sich nicht verwundern, daß die Sache noch immer nicht gekommen ift. Auffallend ift bingegen, daß, mahrend für jene Mahnungen nie Zeit war, viele andere weniger wichtige Unzüge und Mahnungen behandelt worden find. Es ware febr zu wünfchen , daß nachstens ein Entscheid über die eingegebenen Vorstellungen gefaßt, und die Korreftion der fo hochst beschwerlichen Strafe von Narberg nach Bern erkannt werden mochte. Es ift Sedermann befannt, daß die Bewohner berjenigen Begirfe, welche fich um die Berbefferung diefer Strafe beworben haben, fonderbeitlich diejenigen der nächstgelegenen Gemeinden, mit der Sauptstadt in beständiger Berührung sind. Es ift also eine natürliche Sache, daß, so lange die Strafe nicht fo gut, als es sich wohl thun lagt, verbessert sein wird, sie ihre Landeserzeugnisse, wie Getreide, Molten, Baumfruchte, Erdspeisen, Solz u. f. w. ju Saufe zu wohlfeilern Preisen verlaufen muffen, als andere Gegenden von gleicher Entfernung; was fie aber auf den Markt in die Sauptstadt führen, giebt ihnen wiederum einen geringern Erlös, als andern Gegenden, weil fie mehr Fuhrlohn abrechnen muffen. Auch ift es mabrlich bemübend, juzuseben, mit welcher Anstrengung Alle, fonderheitlich aber Diejenigen, welche nicht Bugvieb baben, ibre Erzeugniffe über Die fteilen Stuge binauf bringen muffen. Go etwas verdient mit Recht eine mabre Menschen- und Thierqualerei genannt ju werden, und fällt um fo mehr auf, wenn man bedenkt, daß die Bewohner dieser Gesgenden ihre Pflichten sowohl im Militär als sonst eben so getreu erfüllen, als Andere. Noch kein Militär ist aufgeboten worden, wo nicht die Leute aus diefer Gegend mitziehen mußten, nach Neuenburg, nach Schmyz, nach Bafel, ins Bisthum; sie haben überall Ordnung muffen machen helfen. Was die Rosten dieses Stragenbaues betrifft, so braucht man fich barüber nicht zu bekummern; diefelben fonnen ja füglich aus dem Ertrage der Behnten und Bodenzinfe bestritten werden, welche die Bezirke, die fich um die Korrektion der Strafe beworben haben, während einiger Sahre bezahlen muffen. 3ch nehme keinen Anftand, ju erflaren, bag, wenn man mir ben Ertrag ber fammtlichen Behnten und Bodenzinfe und die Binfe von den bis dahin losgekauften Zehnten und Bodenzinsen in den besagten Bezirken mahrend funf Jahren zusichern will, ich die Korrektion der Strafe von Bern bis Marberg, jedoch ohne die projektirte Brude über die Mare, ju übernehmen und ausführen ju laffen und dafür auf Begehren bis auf Fr. 100,000 Burgfchaft du leisten, bereit bin. Ich munfche jedoch von Herzen, daß der Staat den Bau diefer Strafe felbst ausführen lassen möchte, und daß man nicht immer andere Korreftionen mache, die viel weniger nöthig sind und dem Staat weit weniger Nuten bringen. Es sind jest vier Sabre verflossen, seit der Große 42

Rath dem Baudepartement den Auftrag gegeben hat, ein Gutachten zu bringen über eine bessere Berbindung mit diesen Gegenden, sei es von der Zürichallee aus, oder vom Kornhause weg, oder durch die Enge; warum thut man das nicht und kömmt immer mit andern Straßen? Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges, obgleich ich gar wohl weiß, daß er sast einhellig wird erheblich erklärt werden.

Aubry, Regierungerath. Ich bin mit dem vorhergebenben Redner einverstanden, daß es verschiedene Kommunikations. punfte giebt, welche abgeandert und verbessert werden muffen; allein es fann ihm nicht unbekannt fein, daß bas Baudepartement fich damit befchäftigt. Die Strafe von Biel befindet fich unter denjenigen, welche gebieterisch Abanderungen erheischen; aber ich habe meine Grunde, ju zweifeln, daß der Rig, welcher vorgelegt werden wird, nach dem Geschmack des herrn alt-Regierungerathe herrenschwand sein werde, indem er die Strafe nach Aarberg außer ber Sauptverbindungslinie läßt. Unter-fuchungen bes Bobens haben bereits flattgefunden, und wenn die projektirten Korrektionen sich verwirklichen, so wird die Strafe in ihrer gangen Richtung ungefahr eben fein, und das Gefall von Bern bis Soncebog nicht 31/2 Prozent übersteigen. -Der ehrenwerthe Praopinant, indem er fich gegen die Erbeb- lichkeit des Ihnen vorgelegten Anzuges aussprach, hat nichts gegen die Nüplichkeit deffelben vorbringen können, nichts, das von der Art mare, das die Argumente schwächen konnte, welche der herr Regierungsstatthalter von Pruntrut geltend gemacht hat. Diese Argumente sind so beschaffen, daß das Baudepar-tement und der Regierungsrath von der Nothwendigkeit durchdrungen find, diefem Unjuge Folge ju geben. Das auf die verlangte Korreftion verwendete Geld-wird fein verlornes Geld fein; es wird fein Opfer fein, sondern vielmehr eine vortheilhafte Geldanwendung. Der Ertrag des Zollbureau's von Gref-lingen vermindert sich beträchtlich, weil man die Waaren durch die Kantone Neuenburg und Solothurn geben läßt. Ebenso wird es mit den Reisenden geben, wenn wir nichts thun, um eine Strafe zu verbeffern, welche ihrer Natur nach fehr befucht ift, wie ich beffen mich zu versichern, mich mehrere Male im Fall befunden habe. Im verfloffenen Sahre unter anderm Fall befunden habe. Im verfloffenen Sahre unter anderm habe ich bis auf 50 Reisende an einem einzigen Tage ihre Buflucht jum Postwagen nehmen feben, mas drei bis vier Beimagen erforderte. Der bier anwesende herr Oberpostdirektor wird Ihnen ohne Zweifel in diefer Beziehung Aufschluffe geben konnen, welche Sie überzeugen werden, daß es fur Bern von bem hochsten Interesse ift, feine gange Sorgfalt auf die Berbefferung ber Strafe zwischen Bern und Bafel zu verwenden. Wenn man den vorhergebenden Redner bort, fo follte es fcheinen, als ob der Anzug in einem ausschließlichen örtlichen Intereffe gemacht worden ware. Dieß ift ein großer Brrthum. Die Urheber deffelben haben ihn aus dem Gefichtspunkte der allgemeinen Rüglichkeit unterzeichnet; es ift dieß der nämliche Beift, welcher gegenwärtig das Baudepartement leitet. Bern besitt hinreichende Sulfsmittel, um sich nicht von feinen Rachbarn überflügeln zu laffen, und bennoch muß man anerkennen, daß wir in Beziehung auf die Berbefferung der großen Berbindungsmittel mit ihnen nicht auf gleicher Sohe stehen. (Nachdem ber Redner in einige einzelne Umftande über die zwei projettirten Linien bis Reuchenette eingegangen mar, über ihre vergleichsweife Lange, schließt er, indem er auf der Unnahme des Unjugs besteht, und indem er von Neuem fein Bedauern außert, daß es nicht möglich sei, den Wünschen des Praopmanten zu entsprechen, welcher mochte, daß Marberg in dem Rayon der Korreftion bis nach Bözingen einbegriffen würde.) Nach dem auf dem Terrain gemachten Studien find zwischen Lug und Reuchenette zwei Linien projektirt; Die eine zeigt eine Strecke von 51,000 Fuß; dieß ift diejenige, welche gerade auf Bogingen führt; die andere, welche über Biel geht, wurde 57,000 Fuß Länge haben, und das Gefall bloß auf einer einzigen furzen Strecke wird nicht 3 Prozent überfteigen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich bin nicht von Denen, welche sich der Erheblichfeit von Unzügen widersetzen, denn es ist ziemlich gleichgültig, ob dieselben vor der Erheblichsfeitserklärung in der Drucke dort liegen, oder ob sie nachher an einem andern Orte liegen bleiben. Hingegen erinnere ich

an die Beschlüsse des Großen Raths, daß keine neuen Straßenarbeiten mehr erkannt werden sollen, dis ein allgemeines Straßennetz entworsen und genehmigt sei, und daß keine neuen Straßen angefangen werden sollen, dis nach Vollendung der bereits angefangenen. Endlich mache ich auf den Schluß des Anzuges selbst ausmerksam, welcher will, daß die Regierung sosort beaustragt werde, die nöthigen Einseitungen zu der gewünsschten Straßenkorrektion zu treffen. Da man aus der Erheblichkeitserkärung eines solches Schlusses gar allerhand Folgerungen ziehen könnte, so trage ich darauf an, den Anzug zwar erheblich zu erklären, aber ohne Rücksicht auf dessen Schluße.

Geißbühler, Postdirektor. Dem Anzuge, welchem ich im Allgemeinen beipflichte, möchte ich beifügen, daß ich glaube, die Strafe muffe, wenn sie ben erwarteten Rugen bringen foll, von Dachsfelden bis Bafel wesentlich erweitert werden. Barum ift dieß die am schlechtesten unterhaltene Strafe in der Republit? weil fie ju enge ift, und die Wagen alle im gleichen Geleise fahren muffen. Schon vor einigen Jahren hat man einen Devis über eine folche Erweiterung aufgenommen, allein ber Rostenanschlag war so übertrieben groß, daß das Baude-partement dadurch von fernern Bersuchen abgeschreckt worden zu fein scheint. Für die Posten war diese Strafe ja freilich die allerwichtigste bis vor zwei Jahren, wo nicht nach vostalischer, sondern wahrscheinlich nach irgend anderer Politik dieser Postverbindung eine Konkurrenz gemacht worden ift auf Unkoften von Bern. Gleichwohl erhält sich der Postertrag auf dieser Strafe fo, daß es der Mühe werth ift, für die Behauptung des Bertehrs auf Diefer Strafe ju forgen. Wenn man an die Nachbarschaft der Gifenbahn, an die Manufakturen im Elfaß u. f. w. dentt, fo leuchtet von felbst ein, daß die Republik großes Gewicht auf diese Strafe legen muß, weit größeres als auf diejenige von Boncourt gegen Pruntrut, wo der Staat einen jährlichen Ausfall von Fr. 5000 auf den Poften bat. 3ch will damit nicht fagen, daß man Diefer lettern Strafe nicht alle Aufmerksamkeit schenken folle, jedoch muß ich bemerken, daß wir noch andere Strafenlinien von größerem Interesse haben, 3. B. auf der Strafe von hier über den Gotthard nach Stalien. - Saben wir da nicht den Worbstut mit 15-17 Prozent Steigung, der im Winter fast lebensgefährlich ist; ferner bei Lügelflüh eine Brücke u. f. w., wo man mit einer großen Post beinabe nicht durchkann? Denkt Jemand davan, bas ju forrigiren? Jedem Landestheile bas Geinige, aber die Priorität gebe ich der Strafe nach Bafel, und ich wünsche, daß der Regierungerath beauftragt werde, auch die Erweiterung diefer Strafe ins Muge ju faffen.

von Tillier, Regierungsrath. Ich muß aufmerksam machen, daß es sich auf heutigen Taz einzig nur um die Frage handelt, ob man diesen Anzug, wie er ist, erheblich erklären, d. b. dem Regierungsrathe zur Untersuchung überweisen will oder nicht, und daß von einer sofortigen Genehmigung seines Schlusses zur Folge des Reglements nicht die Rede sein kann. Den Anzug halte ich allerdings für erheblich, denn die Korrektion der Straße dis Basel ist eine Arbeit, die nicht bloß im Interesse des Jura liegt, sondern dem ganzen Kantone zu Gute kömmt. Daß man auch andere Gegenden nicht aus dem Auge verliert, kann ich Ihnen, Tit., bezeugen. Erst in den letzten Tagen hat man sich mit der Korrektion des Wordstußes beschäftigt, und vor Allem aus muß auf die großen Poststraßen die Ausmerksamkeit der Behörden gerichtet sein.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Das vom Herrn Regierungsstatthalter Mühlemann angebrachte Motiv ist nicht richtig, indem laut Reglement es auf beutigen Tag keineswegs um die sosortige Unnahme des Schlusses des Unzuges zu thun ist. Herr alt-Regierungsrath Herrenschwand sodann scheint die Sache als einen Gegenstand zu betrachten, der hier bloß aus lokalen Gründen versochten werde. Das ist Irrthum. Diese Straße ist nicht nur für den Jura, sondern für den ganzen Staat von höchster Bedeutung, und was Herr Herrensschwand über die Jahl der Fuhrwerfe, welche diese Straßen befahren, gesagt hat, erkläre ich, der ich auch etwas davon kenne, sur durchaus nicht richtig; ich könnte ihm sagen, daß

an einzelnen Tagen mehr Fuhrwerke burchfahren, als er von der ganzen Woche gefagt hat.

Abstimmung.

Für die Erheblichfeit gr. Mehrbeit. Dagegen 6 Stimmen.

Der herr Landammann zeigt hierauf an, daß herr Collin den am 21. Juni 1841 verlefenen Unzug, betreffend die Aufstellung eines eigenen Direktors des Bauwefens, vor der hand zurückgezogen babe, indem er jeht als Mitglied des Baudepartements die Sache in dieser Behörde direkt in Unregung bringen könne.

Anzug bes Herrn R. Stämpfli, zu Schwanden, babin gehend, daß den unehelich en Kindern ein Anspruch auf die Verlassenschaft ihrer Eltern eingeräumt werden möchte.

Stämpfli zu Schwanden unterstützt diesen Unzug besonbers durch Hinweisung auf solche uneheliche Kinder, deren Mütter, mit Vermögen begabt, unverheiratbet sterben, und dann, wenn sie zu Gunsten ihrer Kinder nichts verfügt haben, vielleicht von ganz weitläufigen Verwandten beerbt werden.

Kernen, Oberrichter, erklärt, daß er nie zu so etwas stimmen werde, indem dieß allzusehr in die erbrechtlichen Vershältnisse eingreife und den ehelichen Verhältnissen zu nahe treten.

Herr Landammann bemerkt, es bandle fich bloß darum, ob der Große Rath ein Gutachten vom Regierungsrath über biefen Gegenstand zu erhalten wünsche, welches Gutachten versmuthlich in dem von Herrn Oberrichter Kernen gewünschten Sinne ausfallen werde.

Wyß zu Koppigen und Kikling, Amtsichreiber, stimmen zur Erheblichkeit des Anzuges, Letterer die Hoffnung aussprechend, die Gesetzgebungskommission werde so viel Gerechtigkeitsund Menschlichkeitsgefühle haben, um diesem Anzuge Rechnung zu tragen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, stimmt ebenfalls zur Erheblichfeit, jedoch nur infofern, als es unebeliche Rinder betreffe, beren Väter oder Mütter unverehelicht absterben.

Der Anzug wird hierauf mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Herr Landammann zeigt an, daß nunmehr fämmtliche im Laufe tiefes Jahres eingereichten Anzüge und Mahnungen erledigt feien, ausgenommen eine Mahnung des Herrn I. Büchler, betreffend die Aufhebung der Sahung 545 E, welche wegen Abwesenheit des Mahnungsstellers nicht vorgelegt werden könne.

Es follte nun zu der Wahl eines außerordentsichen Er = fahmannes am Obergerichte an die Stelle des im periodisschen Austritte befindlichen Herrn Rothacher, von Köniz, geschritten werden. Bon den Herren Rathkältesten waren dafür vorgeschlagen: Herr Amtsnotar Burkhalter zu Zegenstorf und Herr Rechtsagent Mathys in Bern. Da 81 Stimmzeddel ausgetheilt wurden, so ergab sich eine absolute Mehrbeit von 41 Stimmen; im dritten Scrutinium erbielt zwar Herr Amtsnotar Burkhalter 43 Stimmen; da sich jedoch nur noch 76 Balloten vorsanden, während deren im zweiten Scrutinium 80 gewesen waren, und da eine hierauf vorgenommene Zählung sogar nur 71 anwesende Mitglieder zeigte, so wurde nach Vorschrift des Großrathsreglementes durch's Handmehr entschieden, es sei die stattgefundene Wahlverhandlung als nicht geschehen zu betrachten.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird nach bestehender Uebung dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durch's Handmehr übertragen.

herr Landammann. Hiemit, Tit., haben wir für dieses Mal die Geschäfte erledigt; bloß der Bericht über die Bemerkungen der Spezialkommission des Großen Raths, betreffend die Staatsverwaltungsberichte von 1836 — 1838, wäre noch zu erledigen; allein der Herr Berichterstatter sindet, es sei besser, diesen Gegenstand noch zu verschieden. Meinestheils statte ich Ihnen, Tit., meinen verbindlichen Dank ab für das mir während meiner Umtsführung geschenkte Wohlwollen. Ich bin ohne die geringste Erfahrung in Prästdialgeschäften hieber berusen worden, und habe also nichts dazu mitgebracht, als den guten Willen. Ich wünsche, Tit., daß Sie allerseits glücklich nach Hause reisen mögen, und erkläre hiemit diese Session des Großen Raths für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr.)